

570

Inhalts-Verzeichnis

für die

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates.

Jahrgang 1915.

(Die römischen Ziffern bedeuten die Nummern der betreffenden Blätter der „Gesetze, Verordnungen etc.“, die arabischen Ziffern die in diesen Blättern fortlaufenden Seitenzahlen.)

(Jede der in diesem Jahre ausgegebenen XII Nummern der „Gesetze, Verordnungen etc.“ enthält ein Verzeichnis der im Reichs- und Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns jeweilig erschienenen Gesetze und Verordnungen.)

Die Zusammenstellungen wichtiger Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen, sowie Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates sind allmonatlich der letzten Nummer des Amtsblattes angeschlossen.

Inhalts-Verzeichnis

Verzeichnis der Verhandlungen



Formalbestimmungen des Gemeinderates
Stadtrates und des Magistrates

Jahrgang 1917

[Faint, illegible text at the bottom of the page, likely bleed-through from the reverse side.]

A.

Allgem. bürgerl. Gesetzbuch — Durchführungs-Erlaß zur Teilnovelle	IX,	53
Amerika, N. E. — Ernennung des Deputy-Konsul-General Hugo Thorsch zum Vize-Konsul . .	VI,	36
— Ernennung des Albert Halstead zum General-Konsul	VI, 37; VII,	43
— Ernennung des Robert Heingartner zum Vize- und Deputy-General-Konsul	VI,	37
Ange stellte der Gemeinde Wien — Bewilligung einer Kriegszulage	V, 32; VII,	44
Arbeiten, landwirtschaftliche — Heranziehung von Flüchtlingen	III,	17
Armenunterstützung — Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Oktober 1914, Nr. 7240	I,	1
Auskunftsbureau über Privatverhältnisse, Verweigerung des Gewerbescheines	VII,	43
Auswanderung Landsturmpflichtiger während des Kriegszustandes	III,	16
Auszeichnungen, Allerhöchste — Tragen am Bande des Militärverdienstkreuzes	II,	11
Ausziehtermine — Änderung der Ausziehtermine und Fortdauer der Leerstehungsabschreibung bezüglich vorzeitig benützter Wohnungen . .	V,	30

B.

Banat — Legitimationszwang für Reisen im — .	I,	4
Bancroft Alphens, Mr. — Anwerbung von Agenten für Osterreich seitens der Washingtoner Firma M. A. Winter Komp. zum Vertrieb ihrer Präparate	VII,	43
Banbehörde — Mitwirkung nach dem Gesetze, betreffend Steuerbegünstigungen für Umbauten	XII,	69
Bauherstellungen in der Nähe der elektrischen Straßenbahnen	II,	10
Benzin — Lagerung nach dem Sättigerverfahren Patent „Dabeg“	V,	30
Bezirksgericht Leopoldstadt — Vereinigung der Bezirksgerichte Leopoldstadt I und II	VII,	44
Bleischrot, Handel mit — ein freies Gewerbe . .	IX,	53
Brasilien, Bestellung eines Honorarkonsuls in Wien	IV,	24

„Brüchl“ — neue Bezeichnung der Gemeinde St. Johann am Brüchl	III,	18
Bukowina — Korrespondenz mit den politischen Behörden I. Instanz	VIII,	48

C.

China — Bestellung eines chinesischen Honorar-Vize-Konsuls in Wien	IV,	24
— Desgleichen eines Honorar-General-Konsuls . .	IV,	24
Cholera — Schutzimpfung	XI,	66
Costarica — Bestellung eines Gerenten des Honorar-General-Konsulates in Wien	XII,	70

D.

„Dabeg“ — feuer- und explosions sichere Lagerung feuergefährlicher Flüssigkeiten mit Schutzgas, Patent Dabeg	IV, 26; V,	30
Dampfkessel — Erprobung und Überwachung, Erteilung der Autorisation an Ad. Schwarz . .	X,	59
Dampfschiffverkehr, siehe unter Donau.		
Deutsche Konsulu in Lemberg und Prag, General-Konsul-Charakter	V,	30
Donau — Vorkehrungen gegen Hochwässer und Eisgang für Wien	II,	12
— Mangelndes Beschwerderecht der Gemeinde hinsichtlich des Dampfschiffverkehrs	VI,	35
Drogistengewerbe — Befähigungsnachweis	II,	10
Dynamon M und A — Inverkehrsetzung dieser Sicherheitsprengpulver	X,	57

E.

Ehebewilligungen nach § 40 W.-G. — Delegation der Landesbehörden	X,	59
— Erwirkung des Unterhaltsbeitrages und Kindeslegitimierung als rücksichtswürdige Gründe für Ehebewilligungen nach § 40 W.-G.	X,	60

Ehebewilligungen (nach § 40 W.-G.):

— Ausstellung an im Auslande weilende, der Stellungspflicht unterliegende Landsturm-pflichtige, durch die Vertretungsbehörden . . .	XII,	70
Ehefähigkeitszeugnisse bei Kriegstraunungen durch österreiche Konsularämter auszustellen . . .	IV,	23
— Betrauung von k. u. k. Konsularämtern mit deren Ausstellung	V, 31; VIII,	47
Eheschließungen von im Felde stehenden Militärpersonen durch Stellvertreter	VI,	36
Eisenbetonrippendecke System Pfeifer — Zulassung	IV,	24
Elektrische Straßenbahnen — Bauherstellungen in deren Nähe	II,	10
„Elisabethinum“ — Veränderung dieser Gärtner-schule	III,	18

F.

Feuergefährliche Flüssigkeiten — feuer- und explosions-sichere Lagerung mit Schutzgas, System Dabeg	IV,	26
Films, siehe unter Zelluloidfilm s.		
Fischerei-Revier-Ausschüsse — Parteistellung in An-gelegenheit des § 47 des n.-ö. Fischereigesetzes	XI,	65
Fleischselchergewerbe — Berechtigungsumfang . . .	VIII,	47
Flüchtlinge — Heranziehung zu landwirtschaftlichen Arbeiten	III,	17
Flüssige Luft — Verwendung zur Sprengmittel-herstellung	VI,	37
„Francisco-Josephinum“ — Veränderung dieser land-wirtschaftlichen Lehranstalt	III,	18

G.

Geburts(Zauf)schein-Nachricht — Verfahren	VII,	43
Geistliche Jurisdiktionszuständigkeit der beim Heere eingeteilten Landsturmpersonen	X,	58
Gemeinden:		
— Beschwerderecht zur Wahrung des übertragenen Wirkungskreises derselben	II,	9
— Mitwirkung nach dem Gesetze, betreffend Steuerbegünstigungen für Umbauten	XII,	69
Gemischwarenhandel — Dispens von der Erbringung des Befähigungsnachweises zum Antritte des-selben	II,	11
Geometerbefugnis — Verbot der Ausübung durch Kanzlei-Offizianten der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters	XII,	69
Getreide- und Mahlprodukte — Verkehr mit diesen, Regelung des Strafmandatsverfahrens . . .	III,	18
Gewerbe-Angelegenheiten:		
— Befähigungsnachweis für das Drogistengewerbe	II,	10
— Dispens von der Erbringung des Befähigungs-nachweises zum Antritte des Gemischwaren-handels	II,	11

Gewerbe-Angelegenheiten:

— Gast- und Schankgewerbekonzessionen, Beratung im Magistratsgremium, Änderung der Ge-schäftsordnung des Magistrates	III,	18
— Berechtigungsumfang des Expeditions-gewerbes	IV,	21
— Gewerbeumfang der Industriemaler	IV,	22
— Zweigniederlassung, Möglichkeit der Bestellung eines eigenen Geschäftsführers	V,	29
— Lehrverträge für Lehrlinge bei Zahnärzten . . .	V,	29
— Zurücklegung gepfändeter Konzessionen	V,	30
— Verweigerung des Gewerbescheines zur Errichtung von Auskunftsbureaus über Privatverhältnisse	VII,	43
— Berechtigungsumfang des Fleischselchergewerbes	VIII,	47
— Einschränkung der Zuckerbäckerwaren-Erzeugung in Wien	VIII,	50
— Handel mit Bleischrot ein freies Gewerbe . . .	IX,	53
— Radiumverwertung, Konzessionsverleihung . . .	X,	60
— Angabe eines Standortes bei der Gewerbe-anmeldung	X,	58
— Einschränkung der Erzeugung von Zuckerbäcker-waren	XII,	70

Gift-Verschleiß:

— Verzeichnis der Gift-Verschleißer nach dem Stande vom 31. Oktober 1914	III,	15
— Konzessionsverleihungen an:		
— — Bayer Fried. & Komp.	I,	3
— — Beiersdorf P. & Komp., G. m. b. H.	IV,	23
— — Brady Hermann	IV,	22
— — Fekete Mór	V,	32
— — Fiedler Julius	IX,	53
— — Piska Ottokar	I,	3
— — Rilka Alfred	VI,	36
— — Stuber Wilhelm, Inhaber der Firma Handels-gesellschaft Moris, Zahn & Komp. . .	X,	61
— — Firma „Eppno“, Ges. m. b. H. (Leopold Baier)	VI,	36

Grundsteuerkataster — Verbot der Ausübung der Geometerbefugnis durch Kanzlei-Offizianten des Grundsteuerkatasters	XII,	69
---	------	----

H.

Hafer — Höchstpreise	I,	3
Heilanstalten:		
— Verzeichnis der in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und Landes-Wohltätigkeits-anstalten Niederösterreichs bestehenden Ver-pflegstagen	III,	15
— Verzeichnis der ungarischen Heilanstalten und der für 1915 festgesetzten Verpflegsgelühren . .	VI,	38
— Heilanstalt Sender in der Schweiz, Einfuhr von Heilmitteln gegen Bruchleiden unter falscher Deklaration, Warnung	VI,	37
— in Baden (Kath'sches allgemeines öffentliches Krankenhaus), Erhöhung der Verpflegstagen	VIII, 48; X,	59

Heilanstalten:	
— in Horn, Erhöhung der Verpflegstage	IV, 26
— in Korneuburg, Erhöhung der Verpflegstage	VII, 44; VIII, 47
— in Eilienfeld, Erhöhung der Verpflegstage	X, 61
— in Mödling, Erhöhung der Verpflegstage	VIII, 48
— in Neunkirchen, Erhöhung der Verpflegstagen	II, 11
— in Oberhollabrunn, Erhöhung der Verpflegstage und der Operationsgebühren	VII, 44; VIII, 48
— in St. Pölten, Erhöhung der Verpflegstage	VIII, 48
— in Scheibbs, Erhöhung der Verpflegstagen	VIII, 48
— in Stockerau, Erhöhung der Verpflegstage	X, 59
— in Waidhofen an der Thaya, Erhöhung der Verpflegstagen	V, 31; VIII, 48
Heilmittel gegen Bruchleiden — Einfuhr unter falscher Deklaration seitens der schweizerischen Heilanstalt Sander	VI, 37
Heimatrechts-Nachfolgeranspruch	II, 10
Hochwässer, siehe unter Donau.	
Höchstpreise für Hafer	I, 3

J.

Impfung gegen Cholera	XI, 66
Industriemaler — Gewerbeumfang	IV, 22
Israelitische Militärseelsorge	VI, 35
Italien — Schutz der italienischen Interessen in der Monarchie und der österreichischen Interessen in Italien	VI, 37

J (Jot).

Jurisdiktionszuständigkeit, geistliche — der bei den Marschformationen eingeteilten Personen	XI, 66
--	--------

K.

Kastanienbraterstandplätze — Normale für Vergebung solcher auf städtischem Grunde	I, 4
Kinematographische Apparate und Zelluloidfilms — Verkauf	I, 3
Kino-Angelegenheiten — Wirkungskreis der Gemeinde und der k. k. Polizei-Direktion	I, 2
Kleidungsstücke, gebrauchte — Einschränkung der Versendung	VIII, 48
Konsularämter, k. u. k. — deren Betrauung mit der Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen	IV, 23; V, 31; VIII, 47
Konzessionen, siehe unter Gewerbe.	

Korrespondenz mit den politischen Behörden I. Instanz in der Bukowina	VIII, 49
Kriegsanleihen — Verwendbarkeit als Militärheiratskautionen	XI, 65
Kriegsfürsorgezwecke — Frachtbegünstigung für zu Kriegsfürsorgezwecken von Privaten unentgeltlich überlassene Kohle	IV, 26
Kriegstranungen — Ehefähigkeitszeugnisse durch österreichische Konsularämter auszustellen	IV, 23
Kriegszulage für städtische Angestellte	V, 32; VII, 44; XII, 71
Kromeritz — Kremfier	VII, 44
Kunststeinlufen des Johann Rehor in Stammersdorf — Zurücknahme der Zulassung	XII, 70

L.

Lagerhaus der Stadt Wien — dienstliche Stellung der Direktion	III, 18
Landesbehörden — Delegation in Ansehung der Ehebewilligungserteilungen nach § 40 W.-G.	X, 59
Landsturm, siehe unter Militär-Angelegenheiten.	
Landwirtschaftliche Arbeiten — Heranziehung von Flüchtlingen	III, 17
Landwirtschaftliche Lehranstalten — Veränderung des „Francisco Josephinum“ und der Gärterschule „Elisabethinum“	III, 18
Lebensmittelverfälschung — Bekämpfung	VI, 36
Legitimationszwang für Reisen im Banat	I, 4
Lehranstalten, landwirtschaftliche — Veränderung des „Francisco Josephinum“ und der Gärterschule „Elisabethinum“	III, 18
Lehrverträge, siehe unter Gewerbe.	
Liebesgaben für österreichische Soldaten von ihren Angehörigen aus Deutschland — Zollfreiheit	V, 32
Luft, flüssige — Verwendung zur Sprengmittelherstellung	VI, 37

M.

Märkte, Dauer des Marktverkehrs auf den offenen Märkten im Wiener Gemeindegebiete	XI, 66
Magistrat:	
— Unmittelbarer Stellvertreter des Magistrats-Direktors	I, 5
— Änderung der Geschäftsordnung bezüglich der Gremialberatungen über Gast- und Schankgewerbekonzessionen	III, 18
— Einrichtung des städtischen Wirtschaftsamt, Vorschriften für den Bezug sachlicher Erfordernisse	X, 61

Magistrat:		
— Geschäftseinteilung, Änderung	VI,	39
Marine — Anzeigepflicht der Matrifenführer, betreffend das Ableben von Inhabern von Versorgungsgeüssen des Marineetats	V,	30
Matrifenaustausch mit der Schweiz	III,	15
Matrifenführer — deren Anzeigepflicht, betreffend das Ableben von Inhabern von Versorgungsgeüssen des Marineetats	V,	30
Mehlversorgung — Einrichtung eines städtischen Amtes zur Regelung der Mehlversorgung	III,	19
Militär-Angelegenheiten:		
— Auswanderung Landsturmpflichtiger während des Kriegszustandes	III,	16
— Landsturmbienstleistung der bei der Musterung geeignet Befundenen in den Jahren 1892 bis 1894 Geborenen, deren rechtlicher Charakter	III,	17
— Eheschließungen von im Felde stehenden Militärpersonen durch Stellvertreter	VI,	36
— Geistliche Jurisdiktionszuständigkeit der beim Heere eingeteilten Landsturmpersonen	X,	58
— Ehebewilligung nach § 40 W.-G.; Delegation der Landesbehörden	X,	59
— Erwirkung des Unterhaltsbeitrages und Kindeslegitimierung als rüchichtswürdige Gründe für Ehebewilligungen nach § 40 W.-G.	X,	60
— Verwendbarkeit der Kriegsanleihen als Militärheiratskautionen	XI,	65
— Geistliche Jurisdiktionszuständigkeit der bei den Marschformationen eingeteilten Personen	XI,	66
— Ausstellung von Ehebewilligungen nach § 40 des Wehrgesetzes an im Auslande weilende, der Stellungspflicht unterliegende Landsturmpflichtige, durch die Vertretungsbehörden	XII,	70
Militärseelsorge , israelitische	VI,	35
Molkerei- und Stallpersonale , Abschaffung der Bezeichnung „Schweizer“	X,	59

D.

„Omega“-Decken der Omegadecken- und Baumaterialien-Ges. m. b. H., Zulassung	I,	2
---	----	---

P.

Pakete , äußerlich stark beschmutzte, Einschränkung der Versendung	VIII,	48
Pensionsversicherung , Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 23. April 1915, Nr. 2858	X,	57
— Novellierung, neues Musterstatut für Ersatzinstitute	VII,	44

Pfarrsprengel:

— Errichtung der Pfarre St. Leopold in Donaufeld und Begrenzung des Pfarrsprengels	II,	11
— Neubegrenzung der Pfarrsprengel im XI. Bezirke, anlässlich der Errichtung einer neuen Pfarre	X,	59
Pfeifer'sche Eisenbetonrippendecken , Zulassung	IV,	24
Postsendungen , Einschränkung der Versendung von unreiner Wäsche und von gebrauchten Kleidungsstücken und von äußerlich stark beschmutzten Paketen	VIII,	48
Preistreiberei , Maßnahmen gegen diese	VIII,	49
Privatverhältnisse , Auskunftsbureau, Verweigerung des Gewerbescheines	VII,	43
Prozesskosten	IV,	25

R.

Radiumverwertung , Konzessionsverleihung	X,	60
Religionswechsel der in Kapitulationsländern anässigen österreichischen Staatsangehörigen	XII,	70

S.

„St. Johann am Brückl“, Änderung des Namens dieser Gemeinde in „Brückl“	III,	18
Schulheller , siehe unter Zins- und Schulheller.		
Schutzimpfung gegen Cholera	XI,	66
Schweiz , Matrifenaustausch	III,	15
„Schweizer“, Abschaffung dieser Bezeichnung für das Molkerei- und Stallpersonale	X,	59
Sicherheitsprengpulver , Dynamon M und A, Inverkehrsetzung	X,	57
Speditionsgewerbe , Berechtigungsumfang	IV,	21
Staatstelegramme — Normativbestimmungen für Antworttelegramme städtischer Ämter, Anstalten und Unternehmungen auf solche	IV,	26
Stadtbibliothek , Wiener:		
— Verzeichnis der Neuerwerbungen aus dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaft:		
— — im III. und IV. Quartale 1914	I,	5
— — im I. Halbjahr 1915	XII,	71
Steuerbegünstigungen für Umbauten — Mitwirkung der Gemeinde und der Baubehörde	XII,	69

T.

Tauf(Geburt)schein-Nachricht — Verfahren	VII,	43
Telegramme — Normativbestimmungen für Antworttelegramme städtischer Ämter, Anstalten und Unternehmungen auf Staatstelegramme	IV,	26
Triest — Amtssitz der Statthalterei	IX,	54
Trottoirherstellung — Verpflichtung hiezu	IV,	21

II.

Uebertragener Wirkungsbereich der Gemeinden — Beschwerderecht zur Wahrung desselben	II,	9
Umbauten — Steuerbegünstigungen, Mitwirkung der Gemeinden und der Baubehörde	XII,	69

B.

Verbandstoffe — Vertriebsregelung	IX,	54
Verkehr mit Getreide und Mahlprodukten — Regelung des Strafmandatsverfahrens	III,	18
Verpflegstätten, siehe unter Heilanstalten.		

W.

Wäsche, unreine — Einschränkung der Versendung .	VIII,	48
Weingeseß — Handhabung der Zuckervorschriften	IV,	25
Wirkungsbereich, siehe unter Gemeinden.		

Wirtschaftsamt, städtisches — Einrichtung, Vorschriften für den Bezug sachlicher Erfordernisse	X,	61
Wohnungen — Änderung der Ausziehtermine und Fortdauer der Leerstellungsabschreibung, bezüglich vorzeitig benützter Wohnungen	V,	30

3.

Zahnärzte — Lehrverträge für Lehrlinge bei Z.	V,	29
Zelluloidfilm — Verkauf	I,	3
Zins- und Schulheller bilden kein Erträgnis der Liegenschaft und sind daher vor der Verteilung der Ertragsüberschüsse auszuscheiden und an die Gemeindefasse abzuführen	V,	31
Zollfreiheit für Liebesgaben, die österreichische Soldaten von ihren Angehörigen aus Deutschland erhalten	V,	32
Zuckerbäderwaren — Einschränkung der Erzeugung in Wien	VIII, 50; XII,	70
Zuckervorschriften (Weingeseß)	IV,	25
Zweigniederlassung, siehe unter Gewerbe.		



1. Die Gemeindeverwaltung hat sich verpflichtet, die...
 2. Die Gemeindeverwaltung hat sich verpflichtet, die...
 3. Die Gemeindeverwaltung hat sich verpflichtet, die...
 4. Die Gemeindeverwaltung hat sich verpflichtet, die...
 5. Die Gemeindeverwaltung hat sich verpflichtet, die...
 6. Die Gemeindeverwaltung hat sich verpflichtet, die...
 7. Die Gemeindeverwaltung hat sich verpflichtet, die...
 8. Die Gemeindeverwaltung hat sich verpflichtet, die...
 9. Die Gemeindeverwaltung hat sich verpflichtet, die...
 10. Die Gemeindeverwaltung hat sich verpflichtet, die...



1915.

I.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Armenunterstützung.
2. Wirkungsbereich der Gemeinde und der k. k. Polizei-Direktion in Kino-Angelegenheiten.
3. „Omega“-Decken und Baumaterialien, Ges. m. b. H., Zulassung.
4. Verkauf von kinematographischen Apparaten mit Zelluloidfilmen.
5. Gift-Verkauf.
6. Festsetzung der Höchstpreise für Hafer.
7. Legitimationszwang für Reisen im Banat.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrat:

8. Vergebung von Kasanienbraterstandplätzen auf städtischem Grunde.

Magistrat:

9. Unmittelbarer Stellvertreter des Magistratsdirektors.

Anhang:

10. Wiener Stadtbibliothek.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1914 und 1915 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Armenunterstützung.

Der Bezug von Krankengeld nach dem Krankenversicherungsgesetze schließt an und für sich die Verpflichtung der Gemeinde zur Gewährung einer Armenunterstützung nicht aus. Bei der Entscheidung über die Berechtigung eines Negreßbegehrens nach § 28 H.-G. kommt es nur auf die Feststellung des augenblicklichen Bedürfnisses im konkreten Falle an.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Oktober 1914, Nr. 7240/14:

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Zweiten Präsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes: Dr. v. Rezycki, Dr. Schimm, Dr. Geringer und Dr. Ritter v. Kamler, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Kommissärs Dr. Ritter v. Mayr-Wolff, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Oktober 1913, Z 323.529, betreffend die Verweigerung des Ausbittels rufes anlässlich der dem Franz B. gewährten Unterstützung von 20 K, nach der am 16. Oktober 1914 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Vertreters der Beschwerde Magistrats-Ober-Kommissärs Dr. Rudolf Hornel zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Über sein Ansuchen vom 20. August 1910 wurde dem am 6. Jänner 1883 zu Kamenitz a. d. Linde geborenen und dorthin zuziehenden Hilfsarbeiter Franz B., dem schon am 3. Jänner 1910 eine Unterstützung seitens der Gemeinde Wien im Betrage von 10 K verabreicht worden war, neuerlich am 20. August 1910 von der Gemeinde Wien auf Grund des § 28 des Heimatgesetzes eine Unterstützung von 20 K ausgesetzt, deren Rückersatz die Gemeinde Wien von der Heimatgemeinde am 2. November 1910 mit der Motivierung ansprach, daß der Unterstützte längere Zeit ohne jeden Erwerb und sein Weib hochschwanger war.

Die Heimatgemeinde Kamenitz a. d. Linde hatte schon vorher am 31. August 1910 ein ganz allgemein gehaltenes Schreiben an den Wiener Magistrat, das ein allgemeines Unterstützungsverbot enthielt, gerichtet, welches dem Magistrat Wien den Anlaß bot, in einem an das Bezirksamt für den X. Bezirk gerichteten Erlasse vom 24. Oktober 1910 dieses Verbot als vollkommen ungesetzlich zu bezeichnen.

Dem am 2. November 1910 gestellten Ersatzbegehren gegenüber nahm die Heimatgemeinde den Standpunkt der Verweigerung des Rückersatzes mit der Einwendung ein, daß der Unterstützte erst 27 Jahre alt und arbeitsfähig sei und die Unterstützungserteilung dem § 26 des Heimatgesetzes widerspreche; dabei wies die Heimatgemeinde auch auf die dem B. seitens der Gemeinde Wien schon früher am 3. Jänner 1910 erteilte Unterstützung hin.

Zu bemerken ist diesbezüglich, daß eine Rückersatzpflicht der Heimatgemeinde hinsichtlich dieser ersten Unterstützung von 10 K im Inanspruchnahme nicht anerkannt und daß die diesbezügliche Entscheidung von der Gemeinde Wien damals vor dem Verwaltungsgerichtshofe auch nicht angefochten worden war.

Anna B., die Gattin des Unterstützten, die vorerst nicht vernommen werden konnte, gab am 16. Dezember 1910 an, daß ihr Gatte in der Zeit vom 1. August 1910 bis 30. August 1910 bei der Firma Pittel & Brausewetter in Wien als Hilfsarbeiter mit einem Wochenlohn von 20 K bedienstet und Mitglied der Bezirkskrankenassa des VIII. Bezirkes gewesen sei.

Auf Grund dieses Materiales entschied die Bezirkshauptmannschaft Kamenitz a. d. Linde am 16. Jänner 1912 dahin, daß die Heimatgemeinde mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 24, 26 und 28 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, nicht verpflichtet ist, die obbezeichnete Unterstützung zu erteilen, indem der Umstand, welcher den Anlaß zur Gewährung der obigen Geldaushilfe gegeben hat, nämlich, daß Genannter längere Zeit ohne jeden Erwerb war, nicht zweifellos sichergestellt wurde und die gepflogenen hiesigen Erhebungen ergaben, daß die seitens der dortigen Armenrates gepflogenen derlei Erhebungen nicht sichbärtig sind, indem die Partei zur Zeit der gewährten Unterstützung bei der Firma Pittel & Brausewetter in Wien, IV., Wiednergürtel 54, als Hilfsarbeiter mit einem Wochenlohn von 20 K bedienstet und Mitglied der Krankenassa in Wien, VIII. Bezirk, Abteilung Nr. 31, war, demnach kein Grund zur angesprochenen Hilfeleistung im Sinne der obzitierten Gesetzesbestimmungen vorliegend war.

Über Rekurs der Gemeinde Wien, in welchem sie ausführte, es sei ausgeschlossen, daß dem B. die Unterstützung gewährt worden wäre, wenn er sich in einem Wochenverdienste von 20 K befunden hätte, weshalb angenommen werden müsse, daß er damals krank und außerstande war, von dem Krankengelde bei der in Wien herrschenden Teuerung seine hochschwangeren Frau und ein Kind zu erhalten — das Kind des Unterstützten war jedoch, wie die späteren Erhebungen ergaben, schon früher am 6. Juni 1910 gestorben — und worin neue Erhebungen beantragt wurden, veranlaßte die Statthaltereit tatsächlich vorerst eingehendere Erhebungen.

Franz B., persönlich am 2. Dezember 1912 vernommen, gab an, er sei in der ersten Woche des August 1910 wegen eines Magenleidens in das Triester Spital gekommen, welches er Ende August verlassen habe; dann sei er zierlich vier Wochen im Krankenstande gewesen und habe ein Krankengeld von täglich 1 K 50 h von der Wiener Bezirkskrankenassa bezogen. Seine Frau habe am 26. Oktober 1910 entbunden. In Beschäftigung sei sie bis zum 25. Juli 1910 als Tagelöhnerin bei den Maurern gestanden und habe hiebei pro Tag 2 K 40 h verdient; sie sei auch bei der Bezirkskrankenassa versichert gewesen. Kinder seien im Jahre 1910 nicht vorhanden gewesen. Vor seiner Erkrankung sei er

bei der Firma Pittel & Brausewetter bei den Kabellegerarbeiten in der Florianigasse bedienstet gewesen.

Die Wiener Bezirkskrankenkassa gab zur Auskunft, daß B. im August 1910, und zwar vom 18. August bis inklusive 4. September 1910 das Krankengeld bezog, und zwar habe er für die Dauer seiner Verpflegung im Franz Josefs-Spitale vom 18. bis 24. August 1912 das halbe Krankengeld bezogen; nach einer späteren Mitteilung der Bezirkskrankenkassa betrug dieses halbe Krankengeld in der Zeit vom 18. bis 24. August 1910 täglich 75 h, dagegen während der Dauer der häuslichen Pflege vom 25. August bis 4. September täglich 1 K 50 h. Welchen Verdienst B. bei der Firma Pittel & Brausewetter bezog, ist vorerst nicht festgestellt worden, da die Auskunft dieser Firma sich auf das Jahr 1911 bezog, während hier das Jahr 1910 in Betracht kommt. Der Stundenlohn desselben habe im Jahre 1911 sich auf 31 h und 37 h in der Zeit vom 27. März bis 9. Juli 1911 belaufen.

Die Statthalterei Prag hielt vor ihrer Entscheidung dem magistratischen Bezirksamte X in Wien vor, daß nach den bisherigen Erhebungen B. zur Zeit der Unterstüßung ein Krankengeld von 1 K 50 h bezogen habe und seine Ehefrau am 26. Oktober 1910 niedergekommen, also durchaus nicht infolge vorgeschrittener Schwangerschaft arbeitsunfähig gewesen sei, und fragte an, ob das Bezirksamt nicht vorzöge, den Rekurs zurückzuziehen.

Das magistratische Bezirksamt lehnte jedoch die Zurückziehung des Rekurses mit Note vom 27. September 1913 ab, in der sie auch die Unterstüßungsbedürftigkeit noch näher ausführte.

Sobin entschied die Statthalterei am 27. Oktober 1913 dahin, es werde dem Rekurse der Gemeinde Wien keine Folge gegeben, und zwar aus nachstehenden Gründen:

„Wie die durchgeführten Erhebungen ergaben, erkrankte Franz B. am 18. August 1910, war am 20. August 1910 in Spitalsverpflegung und hatte in dieser Zeit Anspruch auf die Hälfte des Krankengeldes von 1 K 50 h, also 75 h täglich. Somit konnte von einer augenblicklichen Notlage infolge längerer Arbeitslosigkeit, wie zur Begründung der Unterstüßung seitens des Wiener Magistrates angeführt wird, keine Rede sein, da angenommen werden muß, daß das Krankengeld für Wien in einer solchen Höhe festgesetzt ist, daß der Zweck der Krankenversicherung, nämlich den Versicherten und seine von ihm alimentierten Angehörigen vor Not zu schützen, erreicht wird.“

Was den Hinweis der Rekursergänzung auf die in Wien herrschende Teuerung betrifft, muß bemerkt werden, daß die Gemeinde Wien verpflichtet ist, wenn sie die Überzeugung gewinnt, daß eine Partei dauernd mit ihren Bezügen in Wien nicht leben kann, somit die Voraussetzungen einer dauernden Armenversorgung gegeben sind, gemäß § 30 des zitierten Heimatgesetzes vorzugehen.“

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Beschwerde der Gemeinde Wien, welcher der Verwaltungsgerichtshof auf Grund nachstehender Erwägungen stattzugeben fand:

Nach § 28 des Heimatgesetzes darf die Gemeinde auch auswärtigen Armen im Falle augenblicklichen Bedürfnisses die nötige Unterstüßung nicht verweigern vorbehaltlich des Erlasses, den sie nach ihrer Wahl von der Heimatgemeinde oder von dem nach dem Zivilrechte oder nach anderen Gesetzen hierzu Verpflichteten verlangen kann.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um einen solchen Rückersanspruch der Aufenthaltsgemeinde Wien gegenüber der Heimatgemeinde Kamenitz a. d. Linde und hing die Entscheidung über denselben daher von der Feststellung ab, ob der Tatbestand des § 28 des Heimatgesetzes — ein augenblickliches Bedürfnis, das ist ein Bedürfnis, dessen Befriedigung einen Aufschub nicht gestattet — vorhanden und ob die verabreichte Unterstüßung per 20 K tatsächlich nötig war.

Während die I. Instanz sich, wenn auch auf Grund eines nicht ausreichenden Erhebungsmaterials, in eine Feststellung der für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Regressanspruches der Aufenthaltsgemeinde maßgebenden Tatsachen einließ und den Regressanspruch auf Grund der Annahme abwies, daß kein Grund zur Unterstüßung des B. vorgelegen sei, mit anderen Worten, daß die verabreichte Unterstüßung, und zwar wegen der Bedienstung des Unterstüßten bei der Firma Pittel & Brausewetter überhaupt nicht nötig, ein augenblickliches Bedürfnis nicht vorhanden gewesen sei, hat die Statthalterei die Unterstüßung eines augenblicklichen Bedürfnisses schon dadurch zu begründen verneint, es müsse angenommen werden, daß die Fixierung des Krankengeldes für Wien an und für sich schon in solcher Höhe erfolgt sei, um dem Versicherten und dessen Angehörigen den Schutz vor Not zu gewährleisten.

Auch die Statthalterei verneint demnach den Bestand eines augenblicklichen Bedürfnisses und damit die Notwendigkeit der verabreichten Unterstüßung, allein nicht auf Grund der Würdigung der konkreten Erwerbs- und Familienverhältnisse des Unterstüßten, wie sie im Zeitpunkte der Unterstüßung tatsächlich bestanden, sondern auf Grund einer abstrakten Annahme, die sich im Grunde als eine Fiktion der Behörde erweist. Denn es ist klar, daß ein im Zeitpunkte der Unterstüßungsgewährung bezogenes Krankengeld von 75 h und selbst ein nach der Spitalsentlassung bezogenes Krankengeld von 1 K 50 h täglich nicht unter allen Umständen die Erhaltung der Familienangehörigen eines erkrankten Hilfsarbeiters gewährleisten kann; da es nach dem Gesetze auf die Feststellung des augenblicklichen Bedürfnisses im konkreten Falle ankommt, folgt daraus, daß der Bezug eines Krankengeldes die Behörde auch nicht der Pflicht entheben kann, trotzdem die Umstände des einzelnen Falles selbst in Betracht zu ziehen und erst auf Grund der durch deren Feststellung gewonnenen Würdigung der konkreten Verhältnisse zur Beurteilung eines ihr nach § 28 des Heimatgesetzes vorgelegten Regressbegehrens zu gelangen.

Da die Statthalterei sich daher zu Unrecht schon durch den Hinweis auf des Bezug des Krankengeldes zur Abweisung des Regressanspruches der

Gemeinde Wien bestimmt fand, stellt sich die angefochtene Entscheidung als im Gesetze nicht begründet dar, weshalb die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden mußte.

2.

Wirkungskreis der Gemeinde und der k. k. Polizei-Direktion in Kino-Angelegenheiten.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. September 1914, Z. VII a-798/1 (M. B. A. XXI, 43475, M. Abt. IV, 5814/14):

Anlässlich der Erteilung von Kinematographen-Lizenzen an A. Sch. und F. B. in Floridsdorf haben sich zwischen der Polizei-Direktion und dem magistratischen Bezirksamte für den XXI. Bezirk Divergenzen bezüglich der Auslegung einzelner Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 18. September 1912, R.-G.-Bl. Nr. 191, ergeben. Hierüber wird der k. k. Polizei-Direktion folgendes eröffnet:

In formalrechtlicher Hinsicht besteht ein Unterschied zwischen der Neuerteilung einer Lizenz und einer sogenannten Verlängerung oder Erneuerung derselben nicht, weil jede Lizenz nur für eine bestimmte Zeitdauer erteilt werden kann, nach deren Ablauf sie erlischt.

Es ist daher auch jede Verlängerung wie die Erteilung einer Lizenz zu behandeln und sohin gemäß § 6 der Kino-Verordnung bei Betrieben mit festem Standorte vor Erteilung derselben der Gemeinde Gelegenheit zur Äußerung zu bieten, ebenso wie die Erteilung (Erneuerung) davon abhängig bleibt, daß die Betriebsmittel den Anforderungen der Kinematographen-Verordnung entsprechen und daß die Eignung der Betriebsstätte nachgewiesen erscheint.

In der Praxis wird das Verfahren über Ansuchen von Lizenzerneuerungen allerdings ein möglichst einfaches sein müssen, schon um die in Frage kommenden Parteien nicht unnötig in ihren wirtschaftlichen Interessen zu schädigen und ihnen überflüssige Kosten zu ersparen.

Bezüglich der vom magistratischen Bezirksamte XXI in dem Berichte vom 25. Oktober 1913, M. B. A. XXI-34910, aufgeworfenen Frage der Kommissionierung der Betriebsstätte wird bemerkt, daß die Kompetenz der Polizei-Direktion als der Verleihungsbehörde sich auch auf die Entscheidung über die Eignung des Lokales erstreckt.

Die auf Allerhöchster Entschliebung beruhenden Vorschriften über den Wirkungskreis der Polizeibehörden (St. Kundmachung vom 9. Februar 1851, L.-G.-Bl. Nr. 39) bestimmen nämlich im § 19, daß die Bewilligung zu öffentlichen Produktionen jeder Art und zu allen Schaustellungen den Polizeibehörden in Wien, also der Polizei-Direktion zusteht. Die Kompetenz zur Erteilung der Befugnis für die Ausübung einer Unternehmung enthält aber, sofern die gesetzlichen Vorschriften nicht ausdrücklich das Gegenteil anordnen, auch begrifflich das Recht und die Pflicht der betreffenden Behörde, die Bedingungen festzustellen, unter welchen die Unternehmung ausübt werden kann. Dazu gehört aber bei Schaustellungen mit festem Standorte auch die Beschaffenheit des Lokales. Sonach hat über die gemäß § 6 der Kinematographen-Verordnung nachzuweisende Eignung der Betriebsstätte lediglich die Polizei-Direktion die Entscheidung zu fällen.

Selbstverständlich werden hierdurch die der Gemeinde zustehenden Befugnisse in gesundheits-, bau- und feuerpolizeilicher Hinsicht in keiner Weise berührt, wie auch im § 28 der Kino-Verordnung ausdrücklich hervorgehoben wird.

Die k. k. Statthalterei glaubt der bestimmten Erwartung Ausdruck geben zu können, daß die bei der Lizenzerteilung mitwirkenden Faktoren, so wie bisher auch in Hinblick durch einträchtiges Zusammenwirken alle unnötigen und die Parteien schädigenden Verzögerungen vermeiden werden.

3.

„Omega“-Decken und Baumaterialien, Ges. m. b. H., Zulassung.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 6. Dezember 1914, M. Abt. XIV, 3868:

In Erledigung des Ansuchens der „Omega“-Decken und Baumaterialien-Ges. m. b. H., VI., Hofmühlgasse 13, wird die Verwendung der „Omega“-Decke bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Für die „Omega“-Decke haben im allgemeinen die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 15. Juni 1911 über die Herstellung von Tragwerken aus Eisenbeton bei Hochbauten Anwendung zu finden.

2. Die die Rippen verbindende Betondruckplatte muß eine Stärke von mindestens 3 cm erhalten.

3. Die Ausführung der Decke ohne obere Betonplatte ist nicht zulässig.

4. Die obere Wand der Hofmühle darf, soweit die Tiefe der nutenförmigen Ausnehmung reicht, als Verstärkung des Betondruckgurtes in Rechnung gestellt werden.

Dies kann mit genügender Genauigkeit in der Weise erfolgen, daß die Aufbetonschicht durchwegs um die Nutentiefe verstärkt angenommen wird.

4. Die Formsteine sind derart zu gestalten, daß die Rippen an keiner Stelle schmaler als 6 cm werden.

Die Schubspannungen sind für den schmälsten Teil der Rippen ohne Berücksichtigung der Steinwandungen nachzuweisen.

Die eisernen Abstandhalter dürfen nicht als Ersatz für Scherbügel in Rechnung gestellt werden.

5. Bei der Bestimmung des Abstandes a des Schwerpunktes der Eisen- einlage von der Deckenunterkante ist die Stärke der Rippen, mit denen die Formsteine zur Erzielung einer fugenlosen Unterficht aneinanderstoßen, mit in Rechnung zu stellen.

6. Das Eigengewicht der Decke ist in der Berechnung ausführlich nach- zuweisen.

Zur Überprüfung des angegebenen Eigengewichtes erfolgt die Feststellung des Steingewichtes durch amtliche Wägungen, deren Vornahme vor Baubeginn schriftlich zu beantragen ist.

7. Als Füllsteine sind gut gebrannte, unbeschädigte Maschinziegel von der in der Zeichnung angegebenen Form und entsprechend dem beim Stadt- bauamte erliegenden Muster zu verwenden.

Die Ziegel sind vor dem Aufbringen des Betons ausgiebig zu befeuchten. 8. Die Auflagerung der Decke auf Mauerwerk muß mindestens 15 cm betragen und ist in der Weise auszuführen, daß die Kantenpressung das zulässige Maß nicht überschreitet.

Die Rippen sind mit dem Mauerwerke in entsprechenden Abständen gut zu verankern.

9. Die Herstellung der Decke muß mit besonderer Sorgfalt entsprechend den beiliegenden Zeichnungen erfolgen.

Als Schalungslatten sind Hölzer von mindestens 8 cm Breite zu ver- wenden, damit die Formziegel ein sicheres Auflager erhalten.

Falls zur Bewehrung nur Rundeißen verwendet werden, kann die Anordnung der Abstandhalter entfallen.

10. Beiderseits zwischen Mauerwerk gespannte Decken sind in der Regel als frei aufliegend zu berechnen.

Nur wenn im Einzelfalle die erforderliche Einspannung nachgewiesen werden kann, die Ausführung der Decken gleichzeitig mit dem Mauerwerke erfolgt und das Auflager durchaus in vollem Beton hergestellt wird, darf eine teilweise Einspannung angenommen und das Feldmoment mit $\frac{1}{6}$ von jenem des frei aufliegenden Trägers berechnet werden.

In diesem Falle ist der Auflager-Einspannung dadurch Rechnung zu tragen, daß am Auflager eine Eisenbewehrung angeordnet wird, welche mindestens 0.4 jener des Feldmomentes beträgt.

Doch ist auch bei freiaufliegend berechneten Decken den durch die fette Einmauerung entstehenden Einspannungsmomenten durch Anordnung einer Auflagerbewehrung, welche mindestens 0.2 der Bewehrung des Feldmomentes gleichkommt, Rechnung zu tragen.

Decken, welche über mehrere Felder durchlaufen, können, wenn sie zwischen Eisenbetonunterzügen gespannt sind oder auf den Stützen frei aufliegen, nach den Regeln für durchlaufende Träger berechnet und bewehrt werden.

Es ist jedoch im Bereiche des negativen Momentes statt der Füllsteine voller Beton zwischen den einzelnen Rippen zu verwenden, wenn die Druck- spannungen in der Rippe das zulässige Maß überschreiten.

Diese Einflußbreite und die Betondruck- und Eisenpannung am Auflager sind in jedem Falle nachzuweisen.

Es ist gefattet, bei der Berechnung der Eisenbetonbalken, zwischen denen solche Decken gespannt sind, den im Bereiche des negativen Momentes zwischen den einzelnen Rippen sich befindlichen Beton und auch die obere Wandung der Steineinlage dem Druckurte des Ballens zuzuzählen, vorausgesetzt, daß die Dicke der oberen Steinwandung und jene des Aufbetons zusammen mindestens 6 cm beträgt.

Für die Berechnung von Scheidemauerträgern kann das Gewicht der Scheidemauer auf einen Deckenstreifen von 1 m Breite gleichmäßig verteilt angenommen werden.

Der Aufbeton ist in diesem Streifen in der rechnungsmäßig erforderlichen Stärke, mindestens aber 5 cm dick auszuführen und zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Lastverteilung mit Rundeißen von mindestens 5 mm Durchmesser in Abständen von höchstens 20 cm senkrecht zur Längsrichtung der Rippen zu bewehren.

11. Decken oberhalb von Wohnräumen sind mit einer Beschüttung von mindestens 8 cm Stärke oder mit einer hinsichtlich Schallbichtigkeit gleich- wertigen Schichte eines anderen feuerfesteren Stoffes zu versehen.

12. Die beabsichtigte Verwendung dieser Decken ist den Bauplänen aus- zuweisen.

Besondere Deckenpläne und Berechnungen sind vorzulegen.

13. Die Ausführung dieser Decken gehört zu den Befugnissen der bau- berechtigten Zivilingenieure und der Baumeister und darf nur unter der Leitung eines mit der Herstellung dieser Decke wohlvertrauten Sachmannes erfolgen.

14. Die Ergänzung und die Abänderung der vorstehenden Bedingungen sowie die Zurücknahme der Bewilligung bleiben vorbehalten.

Die beigebrachten Beilagen D₁, D₂, E₁, F und der Musterstein werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

4.

Verkauf von kinematographischen Apparaten mit Zelluloidfilms.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 11. Dezember 1914, M. Abt. IV, 1026:

Auf Grund der §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 19. März 1892, L.-G.-Bl. Nr. 18 (Feuerpolizeiordnung für Wien) wird verboten, Zelluloidfilms, die zum häuslichen Gebrauche bei Kinoapparaten bestimmt sind, feilzuhalten, wenn sie nicht in Blechbehältern verwahrt und mit einer Belehrung versehen sind, in der auf die Feuergefährlichkeit derartiger Films und die bei ihrer Ver- wahrung und Verwendung notwendige Vorsicht nachdrücklich aufmerksam gemacht wird.

Übertretungen dieses Verbotes werden, insofern sie nicht nach den Be- stimmungen des Strafgesetzes zu ahnden sind, auf Grund des § 48 obigen Gesetzes mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

* * *

Muster einer Belehrung:

„Zelluloid! Feuergefährlich! In Blechdose verwahren! Offenes Licht fernhalten! Nicht rauchen! Kindern nur unter Aufsicht überlassen!“

5.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den XIX. Bezirk vom 11. Dezember 1914, Z. I, 55:

Vom magistratischen Bezirksamte für den XIX. Bezirk wird hiemit dem Herrn Ditolar P i c k a auf Grund der Zurücklegung der einschlägigen Kon- zessionen des Geschäftsvorgängers Herrn Adolf Ignaz K l e i n vom 24. Juli 1909, M. B. A. XIX, 15285/09, und vom 24. Oktober 1907, M. B. A. XIX, 14445/07, die Konzession zum Verkaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte: Wien, XIX., Döblinger Haupt- straße 38, verliehen.

Obige Konzession wurde im Gewerbeamt unter Z. 1511/tonz./XIX vorgemerkt; für die Erwerbsteuerbemessung wurde das bereits bestehende Konto: Z. 14386/XIX verwendet.

* * *

Erlaß des Magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 13. Jänner 1915, M. B. A. I, 871:

Das Bezirksamt erteilt der offenen Handelsgesellschaft Friedr. B a y e r & K o m p., L. Biberstraße 15, die Konzession zum Betriebe des Verschleißes von Giften im Standorte I. Bezirk, Biberstraße 15.

Diese Konzession wurde im Gewerbeamt unter Z. 4125/k/I einge- tragen; für die Erwerbsteuerbemessung besteht der Konto Kat.-Z. 30774/1.

Gleichzeitig wird die Bestellung des Herrn Karl D v e r h o f f, geboren 1873 zu Wien in Niederösterreich, heimatberechtigt in Wien, Land Niederösterreich, wohn- haft in Wien, I., Hegelgasse 17, zum verantwortlichen Geschäftsführer des vor- bezeichneten Unternehmens, und zwar für den Giftverschleiß, sowie für den auf Grund der Konzession vom 15. Juli 1899, M. B. A. I, 53037/99, betriebenen Großhandel von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Prä- paraten gemäß § 55 der Gewerbeordnung genehmigt.

6.

Festsetzung der Höchstpreise für Haser.

Verordnung des Handelsministers, des Ackerbauministers und des Ministers des Innern vom 21. Dezember 1914, R.-G.-Bl. Nr. 347:

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 274, wird für die Dauer der durch den Kriegszustand verur- sachten außerordentlichen Verhältnisse angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Beim Verkaufe des Hasers im Großhandel dürfen nachstehende Höchst- preise für einen Meterzentner nicht überschritten werden:

- In Niederösterreich und Oberösterreich 25 K.
- In Salzburg 25 K 50 h.
- In Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Triest und Istrien 26 K 50 h.
- In Tirol, exklusive Landesgetreideaufschlag, und Vorarlberg 27 K 50 h.
- In Böhmen 23 K 50 h.
- In Mähren und Schlesien 24 K.
- In Dalmatien 27 K.

*

§ 2.

Als Großhandel im Sinne dieser Verordnung hat der Verkehr zwischen Erzeugern, Händlern und Verarbeitern zu gelten.

Die im § 1 festgesetzten Höchstpreise dürfen auch beim direkten Verkehre zwischen dem Erzeuger und dem Verbraucher nicht überschritten werden.

§ 3.

Die Höchstpreise verstehen sich für den Ort der vertragmäßigen Lieferung für 100 kg ohne Sach gegen Barzahlung (Netto per Kassa).

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Verladung und des Transportes bis zur Verladestation in sich.

§ 4.

Die politische Landesbehörde ist ermächtigt, für den Kleinhandel Höchstpreise unter Rücksichtnahme auf die für den Großhandel bestimmten Höchstpreise festzusetzen.

§ 5.

Der Besitzer von Hafervorräten kann von der politischen Landesbehörde aufgefordert werden, dieselben — soweit sie nicht für den eigenen Bedarf notwendig sind — zu den festgesetzten Höchstpreisen zu liefern.

Weigert sich der Besitzer, dieser Aufforderung zu entsprechen, so kann die politische Landesbehörde die Vorräte auf Rechnung und Kosten des Besitzers verkaufen; den Verkaufspreis hat die politische Landesbehörde unter Berücksichtigung der Höchstpreise, sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware nach Anhörung von Sachverständigen entgeltlich zu bestimmen.

§ 6.

Diese Verordnung bezieht sich nicht auf den Bezug von Hafer aus dem Zollauslande.

§ 7.

Für den Verkehr mit Saatgut kann der Ackerbauminister über Antrag einer landwirtschaftlichen Korporation oder der k. k. Samenkontrollstation in Wien Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung gestatten.

§ 8.

Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften werden an den Verkäufern von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder mit Arreststrafen bis zu sechs Monaten geahndet.

§ 9.

Diese Verordnung tritt am 25. Dezember 1914 in Wirksamkeit.

7.

Legitimationszwang für Reisen im Banat.

Rund-Erlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 2. Jänner 1915, Z. VII a-6650/1914 (M. D., 86):

Bezüglich des Verkehres von Zivilpersonen im Banat wurde nachstehende Verfügung getroffen:

Der Verh. von Zivilpersonen wird für den Raum südlich der Linie Baránda, Torontóvárárbely, Al bunár, Raohkárolyfalva, Temesmillós, Homokszil, Temesvojtóc, Bersec, Mezőszalu, Temeszyóllós, Baralia Geiüc Dravicabánya, Stájer Kalamina, Berend, Domásnyá, Somoskréve an den Besitz von Passierscheinen geknüpft.

Diese Passierscheine werden von den politischen Behörden unentgeltlich ausgefolgt.

Für Reisen in und aus diesem Raume werden die Passierscheine mit Gültigkeit für nur eine Reise (und Rückreise) ausgefolgt und muß der Zweck der Reise im Passierscheine ersichtlich gemacht werden.

Zusolge Erlasses des k. k. Ministers des Innern vom 23. Dezember 1914, Z. 18081/M. Z., werden die Unterbehörden aufgefordert, die geeignete Bekanntmachung in den Amtsblättern und durch die Tagespresse zu veranlassen.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrat:

8.

Bergebung von Kastanienbraterstandplätzen auf städtischem Grunde.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchter n vom 30. Dezember 1914, M. Abt. IV, 5341:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 19. November 1914 zur Z. 15008 folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Erteilung der Bewilligung für die Aufstellung von Kastanienbratöfen auf städtischem Grunde wird in Zukunft an folgende Voraussetzungen geknüpft:

1. Gesuche um Erteilung derartiger Bewilligungen sind bis spätestens 1. März jedes Jahres bei dem zuständigen magistratischen Bezirksamte einzureichen und von diesem Amte bis spätestens 30. April unter Bestätigung des Gesuchstellers zu erledigen.

2. Eine solche Bewilligung ist vorzugsweise nur an nach Wien zuständige und hier seit mindestens einem Jahre dauernd sesshafte Bewerber oder Bewerberinnen zu erteilen.

3. Verheirateten Bewerbern oder Bewerberinnen und solchen, die verwitwet sind und wenigstens für ein Kind zu sorgen haben, können zwei Standplätze bewilligt werden, sonst ist an einen Bewerber oder eine Bewerberin nur die Bewilligung eines Standplatzes zulässig.

4. Im Kriege für einen anderen Erwerb unfähig gewordene Bewerber haben den Vorrang.

5. Der Platzins wird für einen Bratofen im I. Bezirke mit 20 K, in den Bezirken II bis IX und XX mit 15 K, und in den Bezirken X bis XIX und XXI mit 10 K festgesetzt.“

Hiedurch wird der Erlaß der Magistrats-Direktion vom 21. Oktober 1908, M. Abt. IV, 3737, gegenstandslos.

Hingegen bleibt der Erlaß der Magistrats-Direktion vom 12. Juli 1913, M. Abt. IV, 3619, abgesehen von der mit Herbst 1913 befristeten Berichtserstattung des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk, aufrecht.

* * *

Erlaß der Magistrats-Direktion vom 21. Oktober 1908, M. Abt. IV, 3737:

Auf Grund der an den Herrn Bürgermeister und den Stadtrat gerichteten Eingaben einer größeren Zahl von Kastanienbratern um Erlangung günstigerer Bedingungen für die nach Wien zuständigen Bewerber wird dem magistratischen Bezirksamte eröffnet, daß hinsichtlich der Behandlung der gegenständlichen Gesuche um Verleihung von derartigen Standplätzen in Zukunft folgendes zu beachten ist:

Bewerber, welche

a) nach Wien zuständig,

b) in Wien seit wenigstens einem Jahre dauernd sesshaft sind und

c) eine größere Familie zu erhalten haben,

können für ihre Person bis zu zwei, und, wenn sie verheiratet sind, für ihre Frauen ebenfalls zwei, zusammen also höchstens vier Standplätze in einem oder mehreren Bezirken erhalten.

Die nicht nach Wien zuständigen Bewerber hingegen dürfen nicht mehr als einen Standplatz erhalten.

* * *

Erlaß der Magistrats-Direktion vom 12. Juli 1913, M. Abt. IV, 3619:

Um zum Zwecke der in Aussicht genommenen Regelung des Kastanienbratergewerbes in Wien eine Übersicht über die im Gemeindegebiete bestehenden Betriebe dieser Art zu erlangen, weise ich die magistratischen Bezirksämter in teilweiser Abänderung des Erlasses der Magistrats-Direktion vom 21. Oktober 1908, M. Abt. IV, 3737, an, die Vergebung jedes Kastanienbraterstandplatzes dem magistratischen Bezirksamte für den I. Bezirk anzuzugeben.

Diese Anzeige hat auf Anzeigebättern zu erfolgen, die vom magistratischen Bezirksamte für den I. Bezirk anzufertigen und auszugeben und von diesem Bezirksamte nach erfolgter Ausfüllung in der Form eines Namens- und Standortkatalogers zu sammeln sind.

Das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk hat auf Grund dieser Vormerkungen alle jene Fälle, in denen die im oberwähnten Erlasse der Magistrats-Direktion angegebene Höchstzahl von Standplätzen überschritten ist, der Magistrats-Direktion zur weiteren Verfügung bekanntzugeben und über die bei der Zusammenstellung des Katasters gemachten Wahrnehmungen und sonach etwa zu treffenden Vorkehrungen zur Regelung des Kastanienbratergewerbes im Herbst 1913 Vor schläge zu erstatten.

Schließlich weise ich alle magistratischen Bezirksämter an, jeden Gesuchsteller um Überlassung eines Standplatzes ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß er im Falle der Überschreitung der Normalzahl von Standplätzen — sei es durch Pachtung, sei es mit Hilfe sogenannter Strohmänner — sowie bei Mißbrauch der Bewilligung von Standplätzen zugunsten dritter Personen den Widerruf seiner sämtlichen Standplätze zu gewärtigen habe.

Magistrat:

9.

Unmittelbarer Stellvertreter des Magistratsdirektors.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. August Ruchtern vom 23. Dezember 1914, Nr. D., 8814 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 57):

Der Herr Bürgermeister hat mit der Entschliebung vom 17. Dezember 1914 auf Grund des § 5 der Geschäftsordnung für den Magistrat den Herrn Ober-Magistrats-Rat Dr. August Mayer zum unmittelbaren Stellvertreter des Magistratsdirektors bei der Führung der kurrenten Geschäfte sowie als Vorsitzenden bei den Beratungen des Gremiums der Magistratsräte im Falle der Verhinderung des Magistratsdirektors auch förmlich und ausdrücklich bestellt.

Anhang.

10.

Wiener Stadtbibliothek.

Verzeichnis der Neuerwerbungen aus dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaft im III. und IV. Vierteljahre 1914.

A. Rechts- und Verwaltungs-Angelegenheiten im allgemeinen.

Rechtspflege, Verfassung und Verwaltung im allgemeinen.

- Binding, Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft. X. Abt., 1. Teil, II. Bd. A 2998.
- Brand, Dr. A. Das Beamtenrecht. Die Rechtsverhältnisse der preussischen unmittelbaren Staatsbeamten. Heymann, Berlin, 1914. — A 60163.
- Budwinski, Sammlung der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes. XXXVII. 1913. — A 1417.
- Burger Benzler, Die Gebarung der österr. Staatsbahnen und anderer Bahnverwaltungen. Vortrag. K. k. Hof- und Staatsdruckerei Wien, 1914. — A 59369.
- Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes. N. F., XV. Bd. — A 1320.
- Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes in Zivil- und Justizverwaltungssachen. N. F., XIV. Bd. — A 19429.
- Forschheimer, Dr. Karl, Gesetze und Verordnungen für die Zeit des Krieges, 1914. Perles, Wien, 1914. — A 60054.
- Fuchs, Dr. Gustav, Judikatur des k. k. Obersten Gerichtshofes zum Handelsgewerbengesetz. Manz, Wien, 1914. — A 60100.
- Geller, Dr. Leo, Jurisdiktionsnorm in der Fassung der Novelle vom 1. Juni 1914 samt allen einschlägigen und neueren Vorschriften. Hölzer, Wien, 1911. — A 59984.
- Österr. Justizgesetz. IV. Bd. — A 59984.
- Wehr- und Nebengesetze samt Durchführungsbestimmungen mit Erläuterungen. Perles, Wien, 1913. — A 59464.
- Gesetze. Man. 'sche Taschenausgabe, österr. — XXIV. Bd., I. Abt. — A 582.
- Graciner, Dr. Ernst, Das Armenrecht. . . von — und Dr. Erich Simm. C. Heymann, Berlin, 1914. — A 59910.
- Grundriß des österr. Rechtes. . . Hsg. von Dr. A. Finger und Dr. D. Franck. II. Bd., 2. Abt. — B 33169.
- Hamburg, Entwurf des hamburgischen Staatshaushaltsplanes pro 1915. — St 21735.
- Hanaukel, Dr. Gustav, Veräußerung von Grundstücken. Eine Studie aus dem österr. Privatrecht. Manz, Wien, 1914. — A 60037.
- Hermann, Dr. Rudolf, Die Gerichtsentlastungsnovelle. . . Manz, Wien, 1914. A 59347.
- Hoyer, Dr. Paul, Die Praxis des Zuwachsgesetzes vom 14. Februar 1911. Meiner, Leipzig, 1914. — A 59897.

- Koller, Dr. Alexander, Ausnahmsgesetze und Verordnungen für den Kriegsfall in der österr.-ungar. Monarchie. Manz, Wien, 1914. — A 59298.
- Kolmer, Parlament und Verfassung in Österreich. VIII. Bd., 1900 bis 1904. — A 37117.
- Kriegsvorschriften. (Sonderabdruck aus der „Arbeiter-Zeitung“.) Brand & Komp. Wien, 1914. — A 59653.
- Kiszt, Dr. Franz, v. Das Völkerrecht, systematisch dargestellt. 9. Aufl. Järing. Berlin, 1913. — A 59469.
- Lufschin v. Ebengreuth Arnold, Handbuch der österr. Reichsgeschichte. Buchner, Bamberg, 1914. I. Bd. — A 59338.
- Neumann, Dr. Georg, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen vom 1. August 1895. Manz, Wien, I. Bd., 1914. — A 59912.
- Peters, Fritz, Lehrbuch der Staatsverrechnung. Verw. Prag, 1. Teil. Verrechnungslunde. 1915. — A 60085.
- Polonyi Géza v. Die Wirkung der Gesetzwahl über die Wahl der Reichstags-Abgeordneten auf die Konfessionen. Budapest. — A 59917.
- Renner Karl, Die Nation als Rechtsidee und die Internationale. Vortrag. Brand, Wien, 1914. — A 59349.
- Sammlung von zivilrechtlichen Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes. 49. Bd. — A 330.
- Scheh, Dr. Josef Freiherr v. Das allgem. bürgerl. Gesetzbuch für Österreich. 19. Aufl. Manz, Wien, 1914. — A 59948.
- Schmidt Artur, Rechtsfragen des deutschen Denkmalschutzes. Dunder und Humblot, München, 1914. — A 5994.
- Statistik des österreichischen Post- und Telegraphenwesens im Jahre 1913. — B 51062.
- Sternberg Moritz, Die Gerichtsentlastungsnovelle. . . Mit erläuternden und kritischen Bemerkungen von Dr. —. Breitenstein, Wien, 1914. — A 60134.
- Thaa Wilhelm, Ritter v. Das novellierte Pensionsversicherungsgesetz. Manz, Wien, 1914. — A 59901.
- Türkel, Dr. Siegfried, Das Dardanariat. Eine strafrechtliche Studie. Manz, Wien, 1914. — A 60131.
- Wölbling Paul, Die preussische Verwaltungsreform. Gedanken und Anregungen. Bahlen, Berlin, 1914. — A 60095.
- Zahlmann, Dr. Moritz, Kommentar zur Moratoriumsverordnung. Manz, Wien, 1914. — A 59900.
- Kommentar zur neuen Moratoriumsverordnung. Manz, Wien, 1914. — A 60065.
- Zehnbauer, Dr. Richard, Gesamtsaat, Dualismus und Pragmatische Sanktion. Gschwend, Freiburg, 1914. — A 60160.

Erziehung und Unterricht.

- Sperl, Dr. Hans, Die Neugestaltung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien in Österreich. Deuticke, Wien, 1914. — A 60058.

Finanzwesen.

- Birnbaum Bruno, Die gemeindlichen Steuersysteme in Deutschland. Siemenroth, Berlin, 1914. — A 59335.
- Burner Wolfram, Unser volkswirtschaftliches Sparwesen in Kriegs- und Friedenszeiten. Selbstverl. Wien, 1914. — A 60067.
- Denkschrift der n.-ö. Landes-Hypothekenanstalt aus Anlaß ihres 25jährigen Bestandes 1889—1914. K. k. Hof- und Staatsdruckerei, Wien, 1914. — B 59366.
- Doehl, Dr. Samuel, Kredit- und Hilfeinrichtungen für den Mittelstand. Dunder und Humblot, München, 1914. — A 59909.
- Erläuterungen zum Zentral-Rechnungsabschlusse über den Staatshaushalt der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1912. — B 2745.
- Finanzgesetze, Österreichische — über Einzelmaterien mit Erläuterungen aus den Materialien und der Rechtsprechung. Hölzer, Wien, 1914. I. Bd. — A 59342.
- Hartung Hugo, Die finanzielle Rüstung der kriegsführenden Staaten. Fontann & Komp. Berlin, 1914. — A 59933.
- Leiske, Dr. Walter, Die Finanzierung der Hypothekenanstalten deutscher Großstädte für den bestehenden Hausbesitz. Siemenroth, Berlin, 1914. — A 59913.
- Lißner, Dr. Julius, Die Zukunft der Verbrauchsteuern in Deutschland. Enke, Stuttgart, 1914. — A 60059.
- Neubäcker Fritz, Die Kriegsbereitschaft des deutschen Geld- und Kapitalmarktes. Siemenroth, Berlin, 1913. — A 59977.
- Nienlamp Heinrich, Die Reichs-Aktiengesellschaft. Ein Vorschlag zur Organisation der Friedenswirtschaft im Kriege. Deutsches Verlagshaus „Vita“, Berlin. — A 60033.
- Offenberg L. Die Abschätzung der Immobilien in Stadt und Land. Grundzüge öffentlicher Taxation nebst Beispielen. Parey, Berlin, 1915. — A 60115.
- Jüschin Johann, Alphabetisches Verzeichnis der österreichischen Kassen- und Berechnungsvorschriften. K. k. Hof- und Staatsdruckerei, Wien, 1914. — A 59894.

Handel, Gewerbe und Industrie.

- Buchta, Dr. R. v. Das Lebensmittelgewerbe. Ein Handbuch für Nahrungsmittelchemiker. Akademische Verlagsgesellschaft, Leipzig, 1914. I. Bd. — A 60076.
- Dietrich Rudolf, Betriebswissenschaft. Dunder & Humblot, Leipzig und München, 1914. — A 59966.

- Greineder, Dr. Friedrich. Die Wirtschaft der deutschen Gaswerke. R. Oldenbourg, München und Berlin, 1914. — A 59828.
- Jungmann, Dr. Heinrich. Der Staat als Schlichter gewerblicher Streitigkeiten in den Vereinigten Staaten, Kanada und Australien, Mohr. Tübingen, 1914. — A 59987.
- Kinemann Erich. Repetitorium der Handelswissenschaften. 5. Aufl. Bearbeitet von O. Freund. Hölzer. Wien, 1914. — A 60034.
- Olzowski Josef. Warenabsatz im Handwerk und Kleingewerbe als Problem moderner Gewerbeförderung. Lemberg. — A 59370.
- Ramboulet, Dr. Josef. Fortschritte der Gewerbehygiene in Österreich in den Jahren 1908 bis 1913. Supplementband zu Ramboulet's Gewerbehygiene. Deutsche. Wien, 1914. — B 54038.
- Scheiner Anton. Das Handels- und Genossenschaftsregister. Leitfaden. Selbstverlag. Wien, 1913. — A 59414.
- Schilder, Dr. Siegmund. Das handelspolitische Schicksalsjahr 1917. Verlag des Vereines reisender Kaufleute Österreich-Ungarns. Wien, 1914. — A 59365.
- Schmidt Fr. Die Buchhaltung für die gewerblichen Betriebe der Gemeinde. Springer. Berlin, 1914. — A 60090.
- Schulz Ludwig. Das Recht des gewerblichen Lehrvertrages. Vahlen. Berlin, 1914. — A 59386.
- Stolar, Dr. Johann. Geschichte der österreichischen Industrie und ihre Förderung unter Kaiser Franz Josef I. Tempky. Wien, 1914. — A 59484.
- Statut für den schiedsgerichtlichen Ausschuss des Gremiums der konzessionierten Drogisten Niederösterreichs mit Einschluß von Wien in Wien. — A 59462.
- Statut der Genossenschaft der Brunnenmeister, Brunnengräber und Wasserleitungsarbeiter in Wien. — A 59460.
- Statut der Genossenschaft der Marktvirtualienhändler in Wien, 1914. — A 59459.
- Statut des Zentralverbandes der österreichischen Drogistengremien in Wien. Selbstverlag. — A 59461.
- Zahnbrecher Franz X. Die Arbeitgebemachweise in Deutschland. F. L. Schrag. Nürnberg, 1914. — A 59939.
- Zimmermann Waldemar. Ausbau und Vervollkommnung des gewerblichen Einigungswezens. Fischer, Jena, 1914. — A 60146.

Land- und Forstwirtschaft.

- Bonn Peter. Die Hungersnot in unseren Großstädten und wie man diese Quelle der Verbrechen verstopfen kann. Volksvereinsverlag R. Gladbach. 1914. — A 60144.
- Puteani Ernst, Freiherr v., Krieg und Viehproduktion. Beiträge zur Erhaltung und Förderung unserer Viehproduktion im Kriegsjahre 1914. Fried. Wien, 1914. — A 60200.
- Slawkowsky Wilhelm. Krieg, Volks- und Landwirtschaft in Österreich-Ungarn. Einige wirtschaftliche Fragen der Gegenwart. John. Halle an der Saale 1914. — A 59974.
- Steinmetz Stephan. Mobilmachung aller Brotesser gegen die Unvernunft in der Ernährung. Fr. P. Lorenz. Freiburg. — A 60030.
- Untersuchungsanstalt. 25 Jahre — für Nahrungs- und Genussmittel des Allgemeinen österreichischen Apothekervereines 1889 bis 1914. — A 59485.

Nationalökonomie und Sozialpolitik.

- Anderson Rosa. Wie können sich die Frauen in der Kriegszeit nützlich machen? Kiez. Erier, 1914. — A 59965.
- Armenwesen. Das geschlechte und organisierte freiwillige — in der Schweiz. Drell Fußli. Zürich I. und II. Bd., 1914. — A 59940.
- Bernstein Ed. Die Steuerpolitik der Sozialdemokratie. Singer. Berlin, 1914. A 60022.
- Biel F. Wirtschaftliche und technische Gesichtspunkte zur Gartenstadtbewegung. Degener. Leipzig, 1914. — A 59953.
- Bittmann Karl. Arbeiterhaushalt und Teuerung. Fischer. Jena, 1914. — A 59387.
- Denkschrift der Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien über das I. Vierteljahrhundert 1889 bis 1914. Wien. — B 59420.
- Domat H. Der Genossenschaftssozialismus. Finter & Komp. Leipzig, 1914. — A 60152.
- Engel Alfred. Die geänderte Pensionsversicherung. Die Angestelltenversicherung wie sie früher war und wie sie jetzt ist. Brand. Wien, 1914. — A 60005.
- Frage, Zur — der Berufsvormundschaft. Teil VII und VIII. — A 55042.
- Kautsky Karl. Der politische Massenstreik. Ein Beitrag zur Geschichte der Massenstreikdiskussionen innerhalb der deutschen Sozialdemokratie. Singer. Berlin, 1914. — A 59952.
- Klein, Dr. Franz. Die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen des Rechtes der Erwerbs-Gesellschaften. Vahlen. Berlin, 1914. — 60021.
- Kleinwohnungsbauten. Ergebnisse eines Wettbewerbes. Seemann & Komp. Leipzig. — B 59831.
- Kuske, Dr. Bruno. Die städtischen Handels- und Verkehrsarbeiter und die Anfänge städtischer Sozialpolitik in Köln bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. H. Marcus. Bonn, 1914. — A 59350.
- Pönnle, Dr. Friedrich. Die Bedeutung der Wohnungsinspektion für die moderne Wohnungsfrage erläutert an den in Hessen gemachten Erfahrungen. Bergmann. Wiesbaden, 1914. — A 60119.
- Nowak Viktor. Zur Reform der Ehe. Eine sozial-kritische und ethische Studie. Grünfeld. Wien, 1914. — A 60170.

- Besche, Dr. Kurt. Die Krankenversicherung der Dienstboten und anderen im Haushalte Beschäftigten nach der Reichsversicherungsordnung vom 1. Jänner 1914 an. Frensdorf. Berlin, 1913. — A 60068.
- Besl, Dr. P. Der Mindestlohn. Dunder und Humblot. München und Leipzig. 1914. — A 60096.
- Bribram, Dr. Karl. Wirtschaftliches Verhalten in Kriegszeiten. Volkstümliche Vorlesungen. Heller. Wien, 1914. — A 59827.
- Rajnit, Dr. Vela. Die wirtschaftspolitischen Beziehungen zwischen Österreich und Ungarn und die internationalen Interessen. Dunder & Humblot. München, 1914. — A 59986.
- Trauttmansdorff, Ferd. Erbgraf von und zu. Kinderarbeit. Nach einem Referate, gehalten am 7. Juni 1914. Gr. Kommission für Kinderschutz und Jugendfürsorge. Wien 1914. — A 60086.

Sonstiges.

- Eißelsberg, Prof. Freih. v. Verwundetenfürsorge im Kriege. Vortrag gehalten am 15. Sept. 1914. Braumüller. Wien, 1914. — A 60159.
- Hochenegg Julius. Die sanitäre Kriegsbereitschaft unseres Vaterlandes. (Vortrag vom 19. Februar 1913) M. Perles. Wien, 1913. — A 59981.
- Krieg, Der —. Statistisches. Technisches. Wirtschaftliches. Heller. Wien, 1914. — A 60043.
- Paul, Dr. Martin. Die verkehrstechnischen Maßnahmen aus Anlaß der Kinderhuldigungen in Schönbrunn am 21. Mai 1908. Bon — und Emil Zumpfe. Selbstverlag. Wien, 1909. — B 59377.
- Tabellen. Otto Hübner's geographische statistische Tabellen. 63. Ausg. 1914. — A 4223.
- Wigmann Leonhard. Strategie der Straßenüberschreitung. „Wie gehe ich recht?“ Wien. — A 60029.
- Winterkettner, Dr. K. v., Berlin—Bagdad. Neue Ziele mitteleuropäischer Politik. Lehmann. München, 1914. — A 60019.
- Zichommler G. Martin. Kriegskrankheiten. Muzé. Leipzig, 1914. — A 59973.

B. Gemeindeverwaltung.

- Bartack Hans. Über städtische Wohnungspolitik. Vortrag. Verlag für Fachliteratur. Wien, 1914. — C 59355.
- Dawson William Harbutt. Municipal life and government in Germany. Longmans. Green and Co. London, 1914. — A 59468.
- Gemeinde, Die — Wien während der ersten Kriegswochen. 1. August bis 22. September 1914. Zusammengefasst vom Sekretariate der Wiener christlich-sozialen Parteileitung. Wien, 1914. — A 60023.
- Gomme, Laurence, London. By —. Williams and Morgate, London, 1914. — A 59348.
- Heide, Dr. Wilhelm. Zur Geschichte der Wiener Gemeindeverfassung. Gerlach & Wiedling. Wien 1909. — B 59376.
- Kraatz. Aus dem Leben eines Bürgermeisters und der von ihm in den letzten 37 Jahren verwalteten Städte. Grunow. Leipzig, 1914. — A 59985.
- Kramer G. Moderne Revisions- und Kontrollenrichtungen in kommunalen Rechnungs- und Kassenwesen. Vahlen. Berlin, 1914. — A 60040.
- Kriegsjahres-Hsg. von der Gemeinde Wien. 2. neu bearb. Aufl., Wien im Kriegsjahre 1914. Gerlach & Wiedling. Wien, 1914. A 59932.
- Rechner Johann. Die Fleischversorgung Münchens. Schweitzer. München, 1914. — A 60217.
- Reichenbefähigung. Gemeinde Wien — Städtische —. Zeremoniell und Tarif für Aufbahrungen und Reichenbegängnisse. — A 59378.
- Einbede, Dr. Otto. Die Beschaffung der 2. Hypotheken mit Hilfe der Gemeinden. 3. Aufl. Schmitz und Olbers. Düsseldorf, 1914. — A 59340.
- Marktordnung für den Wiener Zentral-Viehmarkt in St. Marx. Ausgabe 1913. Berl. des Wiener Magistrates. — C 59354.
- Pacher, Gustav v. Die neuen Wiener Stadtbahnlinien und der Geldmarkt. Rechner, 1914. — A 59905.
- Relation officielle des visites échangées entre le conseil municipal de Paris et les conseils communaux des Bruxelles, Anvers, Liège et Gand. (24 sept. — 2 oct. 1910). Imprimerie Nationale, Paris 1913. — C 59455.
- Rühl, Dr. Paul: Grundlagen des Rechnungswesens der Gemeinden. G. Fischer. Jena, 1914. — A 60139.
- Stein E.: Monographien deutscher Städte. VIII. u. IX. Bd. — B 57278.
- Stier-Somlo: Handbuch des kommunalen Verfassungs- und Verwaltungsrechtes in Preußen. Stalling. Oldenburg, 1914. — B 60161.

C. Verwaltungsberichte, Statistif, Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Städte.

- Bamberg: Verwaltungsbericht pro 1911 u. 1912. — St 30802.
- Bräun: Gemeindeverwaltung und Gemeindestatistik pro 1912. — St 30349.
- Bruxelles: Rapport presente au conseil communal en seance du 6 oct. 1913. — St 19489.
- Budapest: Statistisches-administratives Jahrbuch, XI. Jhrg. 1909/1912. — B 30360.
- Charlottenburg: Verwaltungsbericht 1910 u. 1911. — St 55348.
- Dresden: Verwaltungsbericht pro 1911 u. 1912. — St 17648.
- Essen: Essener Statistif. Hsg. vom städtischen Statistifischen Amt. 1. u. 2. Heft. A 59326.
- Freiburg: Beiträge zur Statistif der Stadt — i. Br. Nr. 5. — St 17811.
- Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben pro 1913. — St 31075.
- Verlage des Stadtrates der Stadt — an den Bürger-Ausschuß pro 1914. St 33118.

Graz: Rechnungs-Abschlüsse pro 1913. — St 17811.
 Heidelberg: Rechenschaftsbericht pro 1913. — St 30975.
 Jahrbuch: Statistisches — deutscher Städte. 20. Jahrg. 1914. — A 19064.
 Karlsruhe: Rechenschaftsbericht pro 1913. — St 17660.
 Kassel: Statistische Jahresberichte. V. Jahrg. 1912. — St 55739.
 Köln: Verwaltungsbericht pro 1913. — St 17656.
 Königsberg: Statistisches Jahrbuch 1913. — A 54043.
 Leiden: Verslag van den toestand der Gemeente — over het jaar 1913. — St 22265.
 Leipzig: Verwaltungsbericht des Hochbauamtes pro 1911/13. — B 59463.
 Lissa Viktor: Was jeder Wiener wissen soll. Statistische Angaben über den Haushalt der Gemeinde Wien. Heidrich, Wien. — A 59361.
 Nürnberg: Statistisches Jahrbuch. V. Jahrg. 1913. — B. 55269.
 Steyr: Rechnungs-Abschluß pro 1913. — St 22290.
 Stuttgart: Voranschläge pro 1914. — St 22182.
 Torino: Annuario del municipio di —. 1912—1913. — St. 48263.
 — Atti del municipio di —. Annata 1912. — St 58648.
 Trautenau: Verwaltungsbericht. XXX. Jahrg. 1913. — St 23140.
 Wien: Statistische Daten. 30. Jahrg. — A 18854.
 — Statistisches Jahrbuch pro 1912. — B 4635.
 — Hauptrechnungs-Abschluß pro 1913. — St 19420.
 — Hauptvoranschlag pro 1914/16. — St 19421.
 Zürich: Geschäftsbericht pro 1913. — St 17951.
 — Rechnungsüberzicht pro 1913. — St 17948.

Anhang.

Periodische Publikationen.

Archiv des öffentlichen Rechts. II. u. III. Beihft. — A 18368.
 Bericht der k. k. Gewerbe-Inspektoren über ihre Amtstätigkeit pro 1913. — B 4796.
 Bericht über die Industrie, den Handel und die Verkehrsverhältnisse in Niederösterreich während des Jahres 1913. Dem k. k. Handelsministerium erstattet von der Handels- und Gewerbekammer in Wien. — A 40020.
 Chronik: Volkswirtschaftliche —. Jahrg. 1913. — A 50348.
 Compaß, finanzielles Jahrbuch, 1915. — A 54222.
 Finanz-Archiv. 31. Jahrg. II. Bd. — A 1626.
 Jahrbuch der österreichischen Volkswirte 1914. — A 57180.
 Jahrbuch: Statistisches — für das Deutsche Reich. — 35. Jahrg. 1914. — A 7077.
 Jahrbücher für Nationalökonomie. III. Folge, 47. Bd. — A 47504.
 Kampf: Der —. Sozialdemokratische Monatschrift. VII. Bd. 1913/14. — B 51015.
 Landwacht. Zeitschrift für ländliches Leben, Wohlfahrtspflege und Heimatschutz. Loibl u. Pabst, Wien. I. Jahrg. 1914/15. — B 59416.
 Lenobels Adressbuch, VI. Bezirk. — B 59269.
 Mitteilungen der Handelspolitischen Kommission der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien. 1913. — A 59453.
 Normalienblätter des Magistrates 1913. — B 38507.
 Praxis: Soziale —. XXIV. Jahrg. 1914/15. — B 26008.
 Statistik: Österreichische —. N. F. 9. Bd. — C 2999.
 Tätigkeitsbericht des Landeskulturrates für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns. Wien 1913. — A 59368.
 Übersichten: Statistische —, betreffend den auswärtigen Handel der wichtigsten Staaten in den Jahren 1907 bis 1911. Hsg. v. handelsstatistischen Dienste des k. k. Handelsministeriums. Wien, 1914. — B 59841.
 — Statistische —, betreffend den auswärtigen Handel im Jahre 1914. Hsg. v. handelsstatistischen Dienste des k. k. Handelsministeriums. — B 21721.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1914 und 1915 publizierten Gesetze und Verordnungen.

**A. Reichsgesetzblatt.
1914.**

Nr. 347. Verordnung des Handelsministers, des Ackerbauministers und des Ministers des Innern vom 21. Dezember 1914, betreffend die Festsetzung der Höchstpreise für Hafer.*)

Nr. 348. Verordnung des Ministers des Innern vom 21. Dezember 1914, betreffend Geschäftsausweise auf dem Gebiete der Pensionsversicherung von Angestellten.

Nr. 349. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den Ministern der Finanzen und der Justiz vom 22. Dezember 1914, betreffend die Geschäftsführung des Galizischen Bodenkreditvereines in Wien.

Nr. 350. Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. Dezember 1914, betreffend die Bildung einer Ortskommission zur Veranlagung der Einkommensteuer für die Stadt Friedel in Schlesien und die dadurch bedingte Abänderung des mit der Kundmachung vom 4. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 233, verlautbarten Verzeichnisses der Einkommensteuerschätzungsbezirke.

Nr. 351. Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. Dezember 1914, betreffend die Bildung einer Ortskommission zur Veranlagung der Einkommensteuer für die Stadt Lettschen in Böhmen und die dadurch bedingte Abänderung des mit der Kundmachung vom 4. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 233, verlautbarten Verzeichnisses der Einkommensteuerschätzungsbezirke.

Nr. 352. Verordnung des Eisenbahnministeriums vom 22. Dezember 1914, betreffend die Übertragung der finanziellen Überwachung der Betriebskrankenkassen der Privateisenbahnen an die k. k. General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen.

Nr. 353. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Handels vom 23. Dezember 1914, betreffend das Verbot des Schlachtens hochträgiger Rinder und Sauen sowie die Einschränkung des Schlachtens von Kälbern und Jungvieh.

Nr. 354. Kaiserliche Verordnung vom 23. Dezember 1914, betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen der vom Herzogtume Bukowina auf Grund der mit dem Landesgesetze vom 11. April 1914, L.-G.-Bl. Nr. 24, erteilten Anlehensbewilligung aufzunehmenden Anleihe zur fruchtbringenden Anlage von Stiftung-, Pupillar- und ähnliche Kapitalien.

Nr. 355. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den Ministerien des Handels und der Justiz vom 24. Dezember 1914, betreffend eine Ergänzung der Verordnung vom 24. September 1914, R.-G.-Bl. Nr. 257, womit aus Anlaß der kriegerischen Verwicklungen Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Markenschutzwesens getroffen werden.

Nr. 356. Kundmachung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 28. Dezember 1914 über den Beitritt Dänemarks zu dem Washingtoner Vertrag, betreffend die Internationale Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums, und über den Beitritt der Vereinigten Staaten von Brasilien zu diesem Vertrag und zu dem Washingtoner Vertrag, betreffend die internationale Markenregistrierung.

Nr. 357. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 29. Dezember 1914 über die Durchführung der Geschäftsaufsicht.

Nr. 358. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Handelsminister vom 29. Dezember 1914 über eine Verlängerung von Fristen zur Bornahme wechsel- und scheckrechtlicher Handlungen und über eine zeitweise Verlängerung der Tageszeiten für die Erhebung von Wechselprotesten in der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 359. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1914, betreffend die fünfte Ausgabe der Arzneitaxe zur österreichischen Pharmakopöe Ed. VII.

Nr. 360. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1914, betreffend die zweite Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed VIII für begünstigte Parteien. (Krankentaxentaxe.)

Nr. 361. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 21. Dezember 1914, betreffend die Konzessionierung zweier mit elektrischer Kraft zu betreibender schmalspuriger Kleinbahnlinien im Gebiete der Landeshauptstadt Troppau vom Oberringe zum Kommunal-Friedhofe und vom Landeskrankenhauste zur Landesirrenanstalt.

Nr. 362. Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Dezember 1914 über die Errichtung von Bilanzen während des Krieges.

*) Ist in dieser Nummer vollständig abgedruckt.

Nr. 363. Verordnung des Justizministers vom 25. Dezember 1914, betreffend die gerichtliche Auktionshalle in Brünn.

Nr. 364. Kaiserliche Verordnung vom 29. Dezember 1914, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben sowie die Befreiung des Staatsaufwandes für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1915.

Nr. 365. Verordnung des Justizministers vom 29. Dezember 1914 zur Durchführung der Verordnung vom 26. Oktober 1914, R.-G.-Bl. 299, über Regelung der Vollstreckungsrechtshilfe zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen heiligen Krone.

1915.

Nr. 1. Verordnung des Finanzministeriums vom 18. Dezember 1914, betreffend die Änderung der Anleitung zur Prüfung des zur Herstellung des allgemeinen Branntwein-Denaturierungsmittels zu verwendenden Benols.

Nr. 2. Verordnung des Finanzministeriums vom 25. Dezember 1914, betreffend Entschädigung von Mitgliedern der Einkommensteuer-Kommission für den Entgang an Arbeit und Erwerb.

Nr. 3. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 4. Jänner 1915, womit die Ministerialverordnungen vom 2. und 21. Oktober und vom 30. November 1914, R.-G.-Bl. Nr. 265, 288 und 329, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel, ergänzt, beziehungsweise abgeändert werden.

Nr. 4. Verordnung des Justizministers vom 4. Jänner 1915 über die Befreiung ungarischer Staatsangehöriger von der Sicherheitsleistung für Prozeßkosten und über die Gewährung des Armenrechtes an ungarische Staatsangehörige.

Nr. 5. Verordnung des Ackerbaueministers im Einvernehmen mit den Ministern des Handels und des Innern vom 5. Jänner 1915, betreffend Verbot des Verfütterns von Getreide und Mehl.

Nr. 6. Übereinkommen vom 6. Mai 1914 zwischen der Österreichisch-Ungarischen Monarchie und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verlängerung des Schiedsvertrages vom 15. Jänner 1909, R.-G.-Bl. Nr. 190 aus 1913.

Nr. 7. Kaiserliche Verordnung vom 9. Jänner 1915, womit ergänzende Bestimmungen zum Gesetze vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsteilungen, erlassen werden.

Nr. 8. Kaiserliche Verordnung vom 10. Jänner 1915 über die Anwendung des Handlungsgehilfengesetzes auf die bei Architekten zur Leistung kaufmännischer oder höherer, nicht kaufmännischer Dienste angestellten Personen.

Nr. 9. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 10. Jänner 1915, mit welcher im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien Bestimmungen für die Durchführung der Kaiserlichen Verordnung vom 9. Jänner 1915, R.-G.-Bl. Nr. 7, betreffend ergänzende Bestimmungen zum Gesetze vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 236, über die Kriegsteilungen getroffen werden.

Nr. 10. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 12. Jänner 1915 zur Durchführung des Artikels XIV der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Dezember 1914, R.-G.-Bl. Nr. 337, über die Einführung einer Kontursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung.

Nr. 11. Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. Jänner 1915, womit beschränkende polizeiliche Anordnungen über das Paßwesen erlassen werden.

Nr. 12. Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium

für öffentliche Arbeiten und dem Ackerbauministerium vom 13. Jänner 1915, in Angelegenheit der teilweisen Abänderung der Verordnung vom 27. Juni 1908, R.-G.-Bl. Nr. 138, betreffend die Einführung theoretischer Staatsprüfungen für die kulturtechnische Fach-Abteilung der Böhmischen Technischen Hochschule in Prag.

Nr. 13. Verordnung des Gesamtministeriums vom 18. Jänner 1915, betreffend die Versorgung der Landwirtschaft mit stickstoffhaltigen Düngemitteln.

Nr. 14. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister für öffentliche Arbeiten und dem Ackerbauminister vom 20. Jänner 1915, womit die Veranstaltung von freiwilligen Versteigerungen von Häuten und Fellen unterjagt wird.

Nr. 15. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 22. Jänner 1915, womit die Aus- und Durchfuhr von Säcken geregelt wird.

Nr. 16. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 22. Jänner 1915, betreffend die zeitweilige Außerkraftsetzung, beziehungsweise Ermäßigung der Zölle für Raps- und Rübsaat sowie Blei, dann Baumwollsamendöl.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

1914.

Nr. 133. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. November 1914, Pr.-Z. 1636/16 M., betreffend den Geschäftsplan für die Musterungs-Kommissionen in Niederösterreich anlässlich der Einberufung jener in den Jahren 1878 bis einschließlich 1890 geborenen Landsturmpflichtigen zum Landsturmbienste mit der Waffe, welche bis einschließlich 1913 bei der Stellung oder Überprüfung „waffenunfähig“ befunden oder im Wege der Superarbitrierung aus dem gemeinsamen Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr oder der Gendarmerie entlassen wurden, sofern sie nunmehr bei der Musterung zum Landsturmbienste mit der Waffe geeignet befunden werden.

Nr. 134. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. November 1914, Z. X-571/13, womit die zur Ministerial-Verordnung vom 4. November 1910, R.-G.-Bl. Nr. 201, betreffend die provisorische Schiffsfahrts- und Strompolizeiordnung für die ober- und niederösterreichische Strecke der Donau, erlassenen Kundmachungen des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. November 1910, Z. VI-4535/12, R.-G.-Bl. Nr. 241, und vom 20. Juli 1912, Z. X-9/12, R.-G.-Bl. Nr. 120, im § 3 richtiggestellt werden.

Nr. 135. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 13. November 1914, Z. XI b-512/3, betreffend die der Gemeinde Melf im Gerichtsbezirke Melf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsabgabe von 3 K 40 h für die Jahre 1914, 1915 und 1916.

Nr. 136. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. November 1914, Z. XI b-770/2, betreffend die der Gemeinde Wehlensdorf im Gerichtsbezirke Kornneuburg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen in der Katastralgemeinde Klein-Ebersdorf.

Nr. 137. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. November 1914, Z. XI b-772/2, betreffend die der Gemeinde Mollzeig im Gerichtsbezirke Aspang erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 138. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. November 1914, Z. XI b-774/2, betreffend die der Gemeinde Kranichberg im Gerichtsbezirke Gloggnitz erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

1915.

II.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Übertragener Wirkungsbereich der Gemeinden; Beschwerderecht zur Wahrung desselben.
2. Befähigungsnachweis für das Drogistengewerbe.
3. Heimatrechts-Nachfolgeanspruch.
4. Bauherstellungen in der Nähe der elektrischen Straßenbahnen.
5. Dispens von der Erbringung des Befähigungsnachweises zum Antritt des Gemischtwarenhandels.
6. Errichtung einer neuen Pfarre an der neuerbauten Kirche „St. Leopold“ in Donauefeld, XXI. Bezirk, und Begrenzung des Sprengels dieser Pfarre.

7. Tragen von Allerhöchsten Auszeichnungen am Bande des Militärverdienstkreuzes.
8. Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Neuntirchen.
9. Donauhochwässer und Eisgang, Vorträge für Wien.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1914 und 1915 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Übertragener Wirkungsbereich der Gemeinden; Beschwerderecht zur Wahrung desselben.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 8. Oktober 1914, Nr. 8655/14 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 1):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Freiherrn v. Schenk, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, und zwar des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Popelka und der k. k. Hofräte Dr. Freiherrn v. Hiller-Schönaich, Dr. Tegner, Dr. Geringer, dann des Schriftführers k. k. Bezirkskommisars Dr. Courath, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. Juli 1913, Z. 15819, betreffend eine Rekurslegitimation nach der am 8. Oktober 1914 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Magistratssekretärs Dr. Kufka, als Vertreter der Beschwerde, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Die k. k. Post- und Telegraphen-Direktion für Oesterreich unter der Enns richtete an den Wiener Magistrat das Ersuchen, rückständige Telephongebühren, deren rechtskräftige Vorschreibung befähigt war, bei zwei Wiener Firmen im Wege der politischen Exekution gemäß § 3 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, einzuheden und an die Telephonkasse zu überweisen. Diesem Ersuchen gab das magistratische Bezirksamt I mit dem Bescheide vom 26. Juli 1912, Z. 30.451, unter Offenlassung eines Rekurses an die Statthalterei keine Folge und begründete die von ihm ins Treffen geführte Unzuständigkeit im wesentlichen damit, daß die Einhebung nach der kaiserlichen Verordnung vom Jahre 1854 nicht zulässig sei, weil auf die Telephonanstalt die für öffentliche Anstalten maßgebenden Grundsätze nicht anwendbar seien. Gegen diesen Bescheid ergriff die k. k. Finanzprokuratur namens der k. k. Post- und Telegraphendirektion den Rekurs an die Statthalterei, mit deren Entscheidung vom 20. Februar 1913, Z. VI-1900/12, unter Behebung des angefochtenen Bescheides das magistratische Bezirksamt angewiesen wurde, die von der k. k. Post- und Telegraphendirektion in Wien angefochtenen politischen Exekutionen zur Herrinbringung rückständiger Telephonabonnementsgebühren durchzuführen.

Den von der Gemeinde Wien gegen die Statthaltereientscheidung eingelegten Rekurs hat das k. k. Ministerium des Innern mangels der Rekurslegitimation der Gemeinde Wien als unstatthaft mit der Begründung zurückgewiesen, daß im gegebenen Falle nur der Bestand oder Nichtbestand eines Exekutionstitels in Frage stehe, und weil die politische Exekution unmittelbar und ausschließlich als eine Agende der politischen Behörden gesetzlich erklärt

sei (kaiserliche Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96), daher im Gegenstande der Gemeinde, deren Rechtslage nicht tangiert werde, keine Parteilichkeit zulomme, weshalb auch ihre Legitimation zur Rekursführung nicht bestehe.

Die gegen diese Aberkennung der Legitimation gerichtete Beschwerde der Gemeinde Wien mußte der Verwaltungsgerichtshof als begründet erkennen, wobei folgende Erwägungen maßgebend waren:

Faßt man den von der Statthalterei ausgegangenen Auftrag zur Durchführung der Exekution ins Auge, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß damit der beschwerdeführenden Gemeinde, als deren Exekutivorgan das beauftragte magistratische Bezirksamt (§§ 97 und 102 des Gemeindefatutes für die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien) in Betracht kommt, ein Geschäft übertragen wurde, dessen Verrichtung den Zwecken der öffentlichen Verwaltung zu dienen geeignet wäre und daher in den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde fiel (§ 49 des Gemeindefatutes). Innerhalb dieses Wirkungsbereiches ist nun die Stellung der Gemeinde nach folgenden Gesichtspunkten zu beurteilen. Insofern es sich um Angelegenheiten handelt, die durch die Gesetze dem übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugewiesen sind (§ 49 des Gemeindefatutes), einschließlich derjenigen Amtshandlungen, die in dem der Gemeinde durch das Gesetz vom 19. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 44, zugewiesenen Wirkungsbereich einer politischen Bezirksbehörde gelegen sind, wird freilich das im § 101 des Gemeindefatutes geregelte Unterordnungsverhältnis der Gemeinde zu den staatlichen Behörden der inneren Verwaltung seine Wirksamkeit in dem Sinne entfalten, daß die Gemeinde den dienlichen Weisungen der letzteren unweigerlich und ohne Zulaß eines Rechtsmittels sich zu fügen hat. Dieses Unterordnungsverhältnis kann aber nicht Platz greifen, wenn die Gemeinde geltend macht, daß ein ihr aufgetragenes Geschäft überhaupt nicht zum übertragenen Wirkungsbereich gehöre. In diesem Falle tritt sie nicht als Behörde, sondern als das zur Wahrung der Gemeindeinteressen berufene Organ auf, um sich gegen eine ihr ungesetzlich scheinende Belastung mit staatlichen Pflichten zu wehren, und es muß deshalb in Anlehnung an die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofes (zum Beispiele Erkenntnis vom 15. Jänner 1897, Z. 286, amtliche Sammlung Nr. 10.286, und vom 14. Dezember 1909, Z. 11313, Budw. Nr. 7070 A) die von der beschwerdeführenden Gemeinde in Anspruch genommene Parteilichkeit anerkannt werden.

Die angefochtene Entscheidung geht also fehl, wenn sie das Wesen des Streitgegenstandes in der Frage nach dem Bestande oder Nichtbestande eines Exekutionstitels erblickt und so zu dem Schlusse gelangt, daß durch die Lösung dieser Frage die Rechtslage der beschwerdeführenden Gemeinde nicht tangiert werde. Sie übersieht dabei, daß die Beschwerdeführerin nicht so sehr das Vorliegen eines den staatlichen Vollstreckungsanspruch stützenden Tatbestandes bestritten, als vielmehr geltend gemacht hat, daß der an das magistratische Bezirksamt gerichtete Auftrag der Statthalterei, die von der k. k. Post- und Telegraphendirektion angefochtene politische Exekution zur Herrinbringung der erwähnten Gebühren durchzuführen, eine durch das Gesetz nicht gedeckte Belastung der Gemeinde mit Geschäften des übertragenen Wirkungsbereiches involviere und sich daher als Eingriff in die Rechte der Gemeinde darstelle, der sie zur Einbringung der Rechtsmittel legitimiere.

Es wäre daher Sache des belangten Ministeriums gewesen, über das in dem Ministerialerlasse aufgestellte Begehren der beschwerdeführenden Gemeinde in der Sache selbst zu erkennen, und es mußte deshalb die angefochtene Entscheidung, die ein solches Erkenntnis wegen Legitimationsmangels der Gemeinde abgelehnt hat, gemäß § 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Befähigungsnachweis für das Drogistengewerbe.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 4. November 1914, Nr. 10614/14 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 58):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Gremiums der konzeffionierten Drogisten Niederösterreichs in Wien gegen die Entscheidung der k. k. n. b. Statthalterei vom 23. Dezenber 1913, Z. XII-1698/4, betreffend die Verteilung einer Konzession an K. P. in Wien, nach der am 4. November 1914 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Recht erlannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Refuse des Gremiums der konzeffionierten Drogisten in Wien gegen die Erteilung der Konzession zum Verlaufe von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten an K. P. keine Folge gegeben, weil K. P. durch seine Zeugnisse über seine mehrjährige Tätigkeit als Magister in öffentlichen Apotheken die in der Verordnung vom 6. August 1907, R. G. Bl. Nr. 196, Artikel I, Punkt 7, geforderte praktische Verwendung nachgewiesen habe.

Die Beschwerde vermeint dagegen, daß unter praktischer Verwendung die Verwendung in einem eine solche Handelsbefugnis ausübenden Gewerbestablisement zu verstehen sei.

Der Gerichtshof konnte diese Anschauung nicht teilen.

Die Verordnung vom Jahre 1907 bestimmt, daß Bewerber um die Konzession zum Verlaufe der im § 1 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 10, bezeichneten Gifte die hierzu erforderliche besondere Befähigung nach Maßgabe des § 2 der eben erwähnten Verordnung, Bewerber um die Konzession zum Verlaufe von zu arzneilichen Zwecken verwendeten Stoffen und Präparaten aber nebst einer zum Betriebe dieses Gewerbes genügenden allgemeinen Bildung eine mindestens zweijährige praktische Verwendung auszuweisen haben.

Nun bestimmt § 2 der Ministerialverordnung vom Jahre 1876, daß behufs Erlangung der Befugnis zum Verschleiß von Giften entweder die Abolvierung einer Unterabteilung einer Mittelschule oder einer dieser gleichstehenden Fachschule oder in anderer Weise insbesondere durch längere Verwendung in einem zum Handel mit Giften oder mit gifthaltigen Drogen berechtigten Geschäfte oder in einer chemischen Fabrik über die zu diesem Gewerbe ausreichende Kenntnis über Gifte und den Verkehr mit denselben nachzuweisen ist.

Aus dieser Fassung ist zweifellos zu entnehmen, daß die Verwendung in einem den Giftdandel ausübenden Gewerbe nicht der einzige Weg ist, um die erforderlichen Kenntnisse für den Giftdandel nachzuweisen. Daher genügt die Verwendung als Magister in einer Apotheke, zumal die Erlangung des Magisteriums ja auch einen Studiengang voraussetzt, der zweifellos nach den Bestimmungen der Verordnung vom Jahre 1876 ausreicht.

Was aber den Handel mit arzneilichen Stoffen und Präparaten anbelangt, so wird in der Verordnung vom Jahre 1907 nur eine mindestens zweijährige praktische Verwendung verlangt, ohne daß gesagt wird, daß diese Verwendung in einem Gewerbe stattfinden muß. Gerade nach dem Zusammenhange, in welchem diese Bestimmung mit der früheren über den Giftdandel steht, muß angenommen werden, daß auch hier die Verwendung in einem eine derartige Befugnis ausübenden Gewerbe nicht das einzige Mittel ist, um die für den Handel mit derartigen Stoffen erforderlichen praktischen Kenntnisse zu erlangen.

Der Gerichtshof konnte daher die angefochtene Entscheidung nicht als gesetzwidrig erkennen und mußte die Beschwerde abweisen.

3.**Heimatrechts-Nachfolgersanspruch.**

Im Sinne der §§ 2 und 3 der Heimatgesetznovelle ist der heimatrechtliche Anspruch für jeden der Nachfolger im Heimatrechte eines verstorbenen Anspruchsberechtigten ausdrücklich und besonders geltend zu machen und anzuerkennen.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Dezember 1914, Nr. 12270 (M. Abt. XI a, 1183/15):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Paerdtl, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Krupský, Dr. Weingarten, Dr. Tezner und Dr. Geringer, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Kommissärs Dr. Conrath, über die Beschwerde der k. k. mündlichen Hauptstadt Prag gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Oktober 1913, Z. 40676, betreffend das Heimatrecht des Posthumus Josef K., nach der am 17. Dezember 1914 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung,

und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten sowie der Ausführungen des Magistrats-Ober-Kommissärs Ritter v. Eifenbach, in Vertretung der mitbeteiligten k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, zu Recht erlannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der Entscheidung der k. k. n. b. Statthalterei vom 6. Mai 1912 wurde im Grunde des § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R. G. Bl. Nr. 222, ausgesprochen, daß der von Josefine K. am 27. März 1911 erhobene Anspruch auf Aufnahme ihres am 20. November 1908 geborenen ehelichen Kindes Josef K. den Wiener Heimatverband nicht zu Recht besteht.

Über den dagegen ergriffenen Ministerial-Refurs der Josefine K. hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 30. Oktober 1913, Z. 40676, ausgesprochen, daß der erhobene Heimatrechtsanspruch nicht zu Recht besteht, weil die Genannte erst am 29. Juli 1913 zur Vormünderin des Josef K. bestellt wurde, daher am 27. März 1911 zur Geltendmachung des Heimatrechtsanspruches für den genannten Unmündigen nicht berufen war.

Gleichzeitig hat, nachdem zwischen den k. k. Statthaltereien in Wien und Prag hinsichtlich der Feststellung des Heimatrechtes des Josef K. eine Übereinstimmung nicht zustande gekommen ist, das genannte Ministerium im Grunde des § 40, Alinea 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R. G. Bl. Nr. 105, ausgesprochen, daß Josef K. gemäß § 6, Alinea 1 des bezogenen Gesetzes das Heimatrecht in Prag, das ist in jener Gemeinde besitzt, in welcher sein ehelicher Vater Johann K. zur Zeit seines am 24. Jänner 1908 erfolgten Ablebens heimatberechtigt war.

Die Entscheidung des Gerichtshofes beruht auf folgenden Erwägungen: In der Beschwerde wird zunächst geltend gemacht, daß die Aberkennung der Legitimation der Kindesmutter Josefine K. zur Geltendmachung des Heimatrechtsanspruches des Josef K. in der angefochtenen Entscheidung gekehlich nicht begründet war.

In dieser Beziehung mußte die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen werden, da durch die Feststellung des Mangels der Legitimation der Kindesmutter nicht die Stadtgemeinde Prag in ihren Rechten verletzt worden sein konnte, weshalb sie zur Geltendmachung einer Beschwerde im Sinne des § 2 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof nicht befugt ist.

Was die meritorischen Einwendungen betrifft, so hat der Gerichtshof folgenden erwogen:

Nach § 6 des Heimatgesetzes erwerben eheliche Kinder dasjenige Heimatrecht, welches ihr Vater zur Zeit der Geburt, oder wenn der Vater früher gestorben ist, zur Zeit es Todes besessen hat. Nun ist unbestritten, daß der eheliche Kindesvater des Josef K. zur Zeit seines Ablebens im Jahre 1908 in Prag heimatberechtigt war. Ob für den Josef K. der Anspruch auf Aufnahme in den Heimatverband der Gemeinde Wien auf Grund des zehnjährigen Aufenthaltes seines verstorbenen Vaters gemäß der §§ 2 und 3 der Heimatgesetznovelle hätte geltend gemacht werden können, war vom Gerichtshof nicht zu untersuchen. Denn darüber ist im Instanzenzuge nicht abgesprochen worden. Die angefochtene Entscheidung hat sich darauf beschränkt, der Kindesmutter die Legitimation zur Geltendmachung eines solchen Anspruches namens des minderjährigen Josef K. abzupprechen, weil sie zur Zeit seiner Erhebung nicht zu dessen Vormünderin förmlich bestellt war, also in der Sache nicht entschieden, andererseits ist ein ausdrücklicher Anspruch seitens der Stadtgemeinde Prag auf Aufnahme des Josef K. in den Heimatverband der Gemeinde Wien gar nicht gestellt worden.

Wenn die Stadtgemeinde Prag in ihrer Beschwerde geltend macht, daß die Anerkennung des heimatrechtlichen Anspruches der Töchter der Josefine K. aus ihrer Ehe mit Johann K., die mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 12. Jänner 1911, Z. 46562, also noch vor dem Zeitpunkte des am 27. März 1911 für den minderjährigen Josef K. überreichten Ansuchens der Josefine K. ausgesprochen wurde, auch ipso jure für diesen Minderjährigen wirke, so ist entgegen dieser Ausführung der Gerichtshof von der Auffassung ausgegangen, daß im Sinne der §§ 2 und 3 der Heimatgesetznovelle der heimatrechtliche Anspruch für jeden der „Nachfolger“ im Heimatrechte des verstorbenen anspruchsberechtigten auctor ausdrücklich und besonders geltend gemacht und anerkannt werden muß.

Aus diesen Gründen erfolgte die Abweisung der Beschwerde.

4.**Bauherstellungen in der Nähe der elektrischen Straßenbahnen.**

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchterner vom 18. Dezember 1914, M. D. 8470/14 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 56):

Die k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen hat anlässlich eines speziellen Falles unter dem 28. November 1914, Z. 5187/II S, folgende Note an das magistratische Bezirksamt für den XII. Bezirk gerichtet:

„Der in der Note zum Ausdruck gebrachten Auffassung, daß die Bestimmungen des § 99 der Eisenbahnbetriebsordnung auch für Bauten an den elektrischen Straßenbahnen maßgebend seien, wird vollkommen beigegeben.“

Es bedarf daher im Sinne der erwähnten Bestimmungen in jedem Falle der h. a. Bewilligung, wenn in der Umgebung von elektrischen (im Privatbetriebe stehenden) Straßenbahnen Bauten oder Betriebsanlagen ausgeführt werden, bei deren Herstellung oder Betrieb der Bestand oder der Betrieb der Straßenbahn in irgend einer Weise gefährdet werden könnte.

Mit Rücksicht auf die bei den Wiener städtischen Straßenbahnen bestehenden besonderen Verhältnisse wird jedoch mit Zustimmung des k. k. Eisenbahnministeriums hinsichtlich der elektrisch betriebenen Linien der genannten Straßenbahnen bis auf Weiteres von der Beiziehung der k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen zu den kommissionellen Bauverhandlungen etc., sowie von der Vorlage der betreffenden Verhandlungsakten unter der Voraussetzung abgesehen, daß die Straßenbahndirektion vor Erteilung der h. a. Bewilligung in jedem Falle zur Stellungnahme eingeladen wird und daß die von ihr im Interesse des regelmäßigen, unge störten und sicheren Betriebes der Straßenbahn gestellten Forderungen als Bedingungen in den Konsens aufgenommen werden.

Sollte die Aufnahme dieser Bedingungen in den Konsens auf Schwierigkeiten stoßen, so wolle der ganze Verhandlungsakt vor Erteilung des Konsenses anher zur Entscheidung im Sinne des § 49 der Eisenbahnbetriebsordnung übermittlekt werden.

Die Direktion der städtischen Straßenbahnen in Wien wird unter Einem wegen der zu stellenden Forderungen entsprechend angewiesen.

In Zukunft werden demnach Einladungen zu Amtshandlungen, welche Bauten oder Betriebsanlagen in der Nähe der elektrischen Linien der Wiener Straßenbahnen betreffen, nicht mehr anher zu senden sein.

Das vorerwähnte Verfahren bezieht sich auch auf Bauherstellungen in oder über dem von der Straßenbahn benützten Teile der Straße. Nur wenn am Bahnbestande selbst durch die geplanten Herstellungen irgendwelche Änderungen eintreten würden, ist für diese Änderungen die Genehmigung des k. k. Eisenbahnministeriums vorzubehalten.

Durch die hiemit erfolgte vorläufige Regelung der Frage wird der endgiltigen Entscheidung des k. k. Eisenbahnministeriums im Gegenstande in keiner Weise vorgegriffen.

Weiters wird hiedurch hinsichtlich des Verfahrens bei Bauten und Betriebsanlagen an anderen elektrisch betriebenen Privatbahnen, ferner im Feuerzylinder mit Dampf betriebenen Linien der Wiener städtischen Straßenbahnen, sowie anderer Privatbahnen nichts geändert und es sind derartige Verhandlungsakte stets noch vor Fällung der magistratischen Entscheidung, zwecks Einholung der hierämtlichen Zustimmung, anher zu übermitteln.

Hinsichtlich der Vorlage von Plänen wird bemerkt, daß die Vorlage eines Situationsplanes und Querprofils an die k. k. Generalinspektion der österr. Eisenbahnen mit dem an alle Landesstellen ergangenen Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1879, Z. 13736, vorgeschrieben ist. Diese Behörde sind zur Beurteilung der Zulässigkeit vom hierämtlichen Standpunkte und auch behufs anstandsloser und möglichst beschleunigter Erledigung erforderlich.

Überdies ist der Bauwerber laut § 18 des Gesetzes vom 17. Jänner 1883 (Bauordnung für die Gemeinde Wien) verpflichtet, eine Situation des Baues nach allen Seiten, soweit sie zur richtigen Erkenntnis und Bestimmung der Stellung desselben erforderlich ist, beizubringen. Es wird daher keiner Schwierigkeit begegnen, auf Grund einer nach dieser Vorschrift erstellten Situation das erforderliche Querprofil gelegentlich des Lokalauszeichnens unter Zuziehung des Bahnvertreters herzustellen.

Hievon werden über Ersuchen der k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen sämtliche magistratische Bezirksämter und jene Magistrats-Abteilungen, welche Verhandlungen über Bauherstellungen und Betriebsanlagen vornehmen, unter Bezugnahme auf das h. a. Normale Nr. 16 (ex 1914) zum Zwecke der Einhaltung eines einheitlichen Vorgehens verständigt.

5.

Dispens von der Erbringung des Befähigungsnachweises zum Antritte des Gemischtwarenhandels.

Erlaß der k. k. Statthalterei vom 31. Dezember 1914, Z. Ia-1300/4 (M. B. N. III, 299):

Mit der Entscheidung vom 2. Mai 1914, Z. Ia-1300, hat die Statthalterei in Bestätigung des Bescheides des magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk in Wien vom 4. April 1914, Z. 20557, der R. R. in Wien die Dispens von der Erbringung des Befähigungsnachweises zum Antritte des Gemischtwarenhandels gemäß § 13 a, Absatz 6 der Gewerbeordnung mangels Zutreffens der in dieser Gesetzesstelle normierten Voraussetzungen verweigert.

Das Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 21. Dezember 1914, Z. 45054, dem von R. R. hiegegen eingebrachten Rekurse Folge gegeben und der Genannten die erbetene Dispens von der Erbringung des Befähigungsnachweises zum Antritte des Gemischtwarenhandels erteilt, weil die Genannte gegenwärtig auf Grund der Anmeldung vom 13. Oktober 1914 und des Gewerbebescheides des magistratischen Bezirksamtes für den III. Wiener Gemeindebezirk vom 12. November 1914, Z. 16191, ein nicht an den Befähigungsnachweis gebundenes Handelsgewerbe (Handel mit Lebens-

mitteln und Gebrauchsgegenständen, ausgenommen die im § 38, Absatz 4 und 5 der Gewerbeordnung bezeichneten Waren, sowie Handel mit Flaschenbier und Flaschenwein) betreibt, von welchem sie zum Gemischtwarenhandel überzugehen beabsichtigt, und weil durch das genossenschaftlich beständige Zeugnis des Gemischtwarenhandlers S. R. vom 7. Juni 1914 eine wenigstens fünfjährige Betätigung der Rekurrentin in einem Handelsgewerbe nachgewiesen ist, somit die im § 13 a, Absatz 6 der Gewerbeordnung für die Erteilung einer Dispens vom Befähigungsnachweise zum Antritte des Gemischtwarenhandels normierten gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und weil für die ausnahmsweise Erteilung dieser Dispens auch besonders rüchlichtswürdige Gründe vorliegen.

6.

Errichtung einer neuen Pfarre an der neuerbauten Kirche „St. Leopold“ in Donauefeld, XXI. Bezirk, und Begrenzung des Sprengels dieser Pfarre.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 7. Jänner 1915, M. Abt. XXII, 40:

Die k. k. niederösterreichische Statthalterei hat zufolge Erlasses vom 2. April 1914, Z. III, 155/2, im Grunde des § 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, die Teilung des Pfarrbezirks „St. Jakob“ in Floridsdorf, im XXI. Wiener Gemeindebezirk, und die Errichtung einer neuen Pfarre mit der neuerbauten Kirche „St. Leopold“ in Donauefeld im XXI. Wiener Gemeindebezirk als Pfarrkirche genehmigt.

Die Grenzen des Sprengels dieser neuerrichteten Pfarre sind folgende: Im Nordwesten. Die südöstliche Grenze des Bahnkörpers der Nordbahn vom linksseitigen Donauufer bis zum Schnittpunkte mit der Achse der Franklinstraße.

Im Norden. Die Achse der Franklinstraße bis zum Schnittpunkte mit der Achse der Freytaggasse, die Achse der Freytaggasse und in deren Verlängerung die Achse der Heinrich Schindler-Gasse bis zum Schnittpunkte mit der Achse der Angererstraße, die Achse der Angererstraße bis zum Schnittpunkte mit der Achse der Leopoldauerstraße, dann die Achse der Leopoldauerstraße bis zur östlichen Grenze der ehemaligen Gemeinde Floridsdorf.

Im Osten. Die östliche Grenze der ehemaligen Gemeinde Floridsdorf bis zum Schnittpunkte mit der Achse der Straße an der oberen alten Donau, die Achse der Straße an der oberen alten Donau bis zum Schnittpunkte mit der Achse der Wagramerstraße.

Im Südosten. Die Achse der Wagramerstraße bis zum Schnittpunkte mit dem linken Ufer des Donaustromes.

Im Südwesten. Das linke Donauufer bis zur südöstlichen Grenze des Bahnkörpers der Nordbahn.

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Dezember 1914, Z. III-155/4, ist diese neue Pfarre mit der vorstehenden Pfarrsprengelbegrenzung am 1. Juli 1914 in Wirksamkeit getreten.

7.

Tragen von Allerhöchsten Auszeichnungen am Bande des Militärverdienstkreuzes.

Rund-Erlaß des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 22. Jänner 1915, P. Z. 210 (M. D. 756):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. Jänner 1915, Z. 1147, haben Se. k. u. k. Apostolische Majestät nachstehendes Allerhöchstes Handschreiben allergnädigst zu erlassen geruht:

„Lieber Fürst Montenuovo!

Ich finde anzuordnen, daß Nichtkombattanten, Offiziere für den Justizdienst, Militär(Landwehr)ärzte und Militär(Landwehr)beamte das für Verdienste im Kriege verliehene Komturkreuz und Komturkreuz mit dem Sterne Meines Franz Josef-Ordens am Bande des Militärverdienstkreuzes zu tragen haben.

Wien, am 31. Dezember 1914.

Franz Joseph m. p.“

8.

Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Neunkirchen.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 5. Februar 1915, Z. VI-257 (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17):

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstage der allgemeinen Verpflegsklasse des

allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Neunkirchen vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen per Kopf und Tag auf 2 K 80 h erhöht.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

9.

Donauhochwässer und Eisgang, Vorkehrungen für Wien.

Verzeichnis der gemäß der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Jänner 1906, R.-G.-Bl. Nr. 13, für das Jahr 1915 ernannten Mitglieder des Zentral-Komitees für Überschwemmungs-Angelegenheiten in Wien (mit Wohnungsangabe):

A. Vom Statthalter ernannt:

Vorsitzender: Oskar Ritter v. Keller, k. k. Hofrat.

Stellvertreter des Vorsitzenden: Moritz Zander, k. k. Statthaltereirat.

Mitglieder: Johann Maresch, k. k. Ober-Baurat, IX., Tendlergasse 11, Karl Protsch, k. k. Baurat, XIII., Fiechinger Hauptstraße 106, Siegmund Reissner, k. k. Baurat, XVII., Verlängerte Ludwiggasse.

B. Vom k. k. Eisenbahnministerium:

Marian Jungwirth, k. k. Ober-Baurat, VI., Hofmühlgasse 18.

Stellvertreter: August Krojtsch, k. k. Baurat, III., Heumarkt 9.

C. Vom k. u. k. Militär-Kommando in Wien:

Alfred Heinisch, k. u. k. Major des Geniebetriebes, XVIII., Cottagegasse 13, Julius Ayingger, k. u. k. Hauptmann des Ingenieur-Offizierskorps, V., Margaretenstraße 151.

D. Von der Donauregulierungs-Kommission:

Rudolf Reich, k. k. Ministerialrat, XIII., Fichtnergasse 4, Ludwig Brandl, k. k. Ober-Ingenieur, II., Erzherzog Karl-Platz 11.

E. Von der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion für Österreich unter der Enns:

Karl Anibas, k. k. Ober-Baurat, IX., Canisiusgasse 22.

Stellvertreter: Rudolf Wermmon, k. k. Ober-Baurat, XVIII., Kutschergasse 28.

F. Von der k. k. Polizei-Direktion in Wien:

Dr. Karl Klenert, k. k. Polizeirat, XIX., Felix Mottl-Straße 15.

Stellvertreter: Anton Pachmayer, k. k. Polizei-Oberkommissär, XVIII., Hohegasse 24.

Dr. Ignaz Pamer, k. k. Ober-Polizeirat, IV., Johann Strauß-Gasse 18.

Stellvertreter: Karl Rzehak, k. k. Polizeirat, IX., Pramer-gasse 10.

Viktor Rickles, k. k. Polizeirat, IX., Rufgasse 9 (für den in Betracht kommenden Telegraphendienst).

Stellvertreter: Heinrich Tandler, k. k. Polizei-Oberkommissär, XIV., Sechshausenstraße 8.

G. Von der Gemeinde Wien, und zwar aus dem Gemeinderate:

Eduard Wagner, Gemeinderat, II., Kronprinz Rudolf-Straße 52, Anton Nagler, Gemeinderat, III., Rennweg 59, Hans Angeli, Gemeinderat, XIX., Zglafegasse 20.

Vom Magistrat: Dr. Wolfgang Madjera, Magistratsrat, XVIII., Anastasius Grün-Gasse 25.

Stellvertreter: Dr. Josef Ebermann, Magistrats-Sekretär, XVII., Dornbacherstraße 86, Dr. Ludwig Klaus, Magistrats-Sekretär, IV., Große Neugasse 8, Dr. Julius Pompe, Magistrats-Kommissär, XIX., Döblinger Hauptstraße 41.

Vom Stadtbauamte: Heinrich Goldemann, Bau-Direktor, IX., Ruzsdorferstraße 21.

Stellvertreter: Leopold Trnka, Ober-Baurat, IX., Eisen-gasse 9 a.

Vom Marktamt: Adolf Bauer, Marktamt-Direktor und k. k. Kommerzialrat, IX., Augasse 3 a.

Stellvertreter: Karl Spring, Marktamt-Bize-Direktor, XIV., Schwendergasse 7.

Ferner seien folgende Herren zur unmittelbaren Verfügung des Zentral-Komitees:

I. Aus dem Stande der rechtskundigen Beamten des Magistrates:

Dr. Engelbert Siegel, Magistrats-Sekretär, XIII., Linzerstraße 440.

Anatol Plank, Magistrats-Sekretär, XII., Fabriksgasse 14.

Dr. Leopold Schindler, Magistrats-Kommissär, VI., Stumpergasse 8.

II. Aus dem Stande der Beamten des Stadtbauamtes

Dr. Martin Paul, Baurat, IV., Mayerhofgasse 10.

Emil Bisritschan, Bau-Inspektor, VII., Bandgasse 30.

Dr. Alexander Hasek, Ober-Ingenieur, V., Kleine Neugasse 9.

Richard Künstner, Ingenieur, IV., Johann Strauß-Gasse 42.

III. Aus dem Stande der Marktamtbeamten:

Johann Weinlich, Marktamt-Inspektor, V., Wehrgasse 4.

Josef Truczkat, Marktamt-Inspektor, XIX., Bilsrothstraße 55

Heinrich Gaberszig, Marktamt-Kommissär, XVIII., Bähringerstraße 90.

Anton Hodi, Marktamt-Kommissär, XXI., Gerstgasse 24.

(R. t. n. ö. Statth., Z. X-182/4 ex 1915.)

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1914 und 1915 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

1915.

Nr. 17. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 17. Jänner 1915, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahnlinie in Salzburg vom Ludwig Viktor-Platz durch das Neutor zur Riedenburgstraße.

Nr. 18. Kaiserliche Verordnung vom 25. Jänner 1915 über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen (Fünfte Stundungsverordnung).

Nr. 19. Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Jänner 1915 über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina.

Nr. 20. Verordnung des Ministers für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Finanzminister vom 28. Jänner 1915, womit die im zweiten Absätze des § 29 der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Juli 1914, R.-G.-Bl. Nr. 141, betreffend das k. k. österreichische Kriegerkorps, vorgesehene Frist erstreckt wird.

Nr. 21. Verordnung des Finanzministeriums vom 29. Jänner 1915 zur Durchführung des § 26, Absatz 1, der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Jänner 1915, R.-G.-Bl. Nr. 18, über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen.

Nr. 22. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 29. Jänner 1915, wegen Richtigstellung eines Druckfehlers in der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1914, R.-G.-Bl. Nr. 359, betreffend die fünfte Ausgabe der Arzneitaxe zur österreichischen Pharmakopöe Ed. VII.

Nr. 23. Verordnung des Justizministers vom 30. Jänner 1915 über die verbürgte Gegenseitigkeit im Deutschen Reiche hinsichtlich der prozessrechtlichen Bestimmungen zugunsten von Militärpersonen.

Nr. 24. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen vom 30. Jänner 1915, betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Brot und Gebäck.

Nr. 25. Verordnung des Handelsministers, des Ackerbauministers und des Ministers des Innern vom 30. Jänner 1915, betreffend die Festsetzung des Höchstpreises für Kartoffelstärkemehl.

Nr. 26. Kundmachung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 28. Jänner 1915, betreffend die Erklärung der kaiserlich deutschen Regierung über die Wirksamkeit des „Pariser Unionsvertrages zum Schutze des gewerblichen Eigentums“ in den deutschen Schutzgebieten.

Nr. 27. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für öffentliche Arbeiten, dem Eisenbahnministerium und dem Ministerium für Landesverteidigung vom 7. Februar 1915 über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an bestimmten Metallen und Legierungen.

Nr. 28. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnis mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 7. Februar 1915 über die Verwendung der Vorräte an bestimmten Metallen und Legierungen.

Nr. 29. Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vom 7. Februar 1915, betreffend die Bewilligung zur Verarbeitung und Veräußerung bestimmter Mengen der gemäß der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 28, für Kriegszwecke in Anspruch genommenen Metallsorten.

Nr. 30. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 9. Februar 1915, womit die Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel verboten wird.

Nr. 31. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 9. Februar 1915, betreffend die zeitweilige Auserkraftsetzung der Zölle für mehrere Artikel.

Nr. 32. Kaiserliche Verordnung vom 7. Februar 1915, betreffend die Verwendbarkeit der von der Stadtgemeinde Triest bis zum Nennbetrage von 10 Millionen Kronen auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalen.

Nr. 33. Kaiserliche Verordnung vom 11. Februar 1915 über die Wahl des Wohnsitzes durch Advokaten.

Nr. 34. Verordnung des Justizministers vom 11. Februar 1915 über die Wahl des Wohnsitzes durch Advokaten.

Nr. 35. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 7. Februar 1915, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahnlinie von Reichenberg (Kaiserstraße) nach Ober-Hanichen.

Nr. 36. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen vom 15. Februar 1915, betreffend das Verbot der

Malz-Erzeugung aus Gerste und die Heranziehung der Malzdarren zur Malztrocknung.

Nr. 37. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 10. Februar 1915 über die Verfassung von Teilungsplänen durch das Stadtbauamt der königlichen Hauptstadt Prag.

Nr. 38. Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 15. Februar 1915, betreffend die Sicherstellung der Feldbestellungsarbeiten für den Frühjahrsanbau 1915.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

1914.

Nr. 139. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. November 1914, Z. XI b-884/3, betreffend die der Gemeinde Spitz an der Donau im Gerichtsbezirke Spitz an der Donau erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Mietzinsaufgabe im bisherigen Ausmaße von 7 h bis zum 31. Dezember 1916.

Nr. 140. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. Dezember 1914, P. 3. 1916/3 M., betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für den Großhandel mit Getreide und Mehl.

Nr. 141. Gesetz vom 12. November 1914, betreffend die Abgabe von Wasser aus der Wasserleitung der Marktgemeinde Persenbeug an der Donau, sowie die Einhebung von Gebühren hierfür.

Nr. 142. Gesetz vom 12. November 1914, betreffend die Einhebung von Kanaleinmündungsgebühren in der Gemeinde Langenlois, Bezirk Krems.

Nr. 143. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. Dezember 1914, Z. XI a 2656/1, betreffend den Verkehr mit Gebäck in Gast- und Schankgewerben.

Nr. 144. Verordnung des k. k. n.-ö. Landeschulrates zufolge Ermächtigung des k. k. Finanzministeriums und des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht, sowie im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landes-Ausschusse vom 4. Dezember 1914, Z. 934/66-II, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend den Vollzug der Auszahlungen für Rechnung des niederösterreichischen Lehrerpensionsfonds durch die k. k. Postsparkassa.

Nr. 145. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. November 1914, Z. XI b-691/3, betreffend die der Gemeinde Hohenau im Gerichtsbezirke Zistersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K für die Jahre 1915, 1916 und 1917.

Nr. 146. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 28. November 1914, Z. XI b 767/1, betreffend die Ermächtigung des niederösterreichischen Landes-Ausschusses zur Veräußerung der ideellen Hälfte des niederösterreichischen Landesfonds an der Parzelle 2128/88, Grundbuch Pfaffstetten, Einl.-Z. 1073.

1915.

Nr. 1. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 18. Dezember 1914, Z. Ia-2588/1, mit welcher der mit Verordnung vom 1. August 1894, L.-G.-Bl. Nr. 50, erlassene Maximaltarif für die konzessionierten Zweispänner- (Fiafer-) und Einspänner-Lohnfuhrwerke mit dem Standorte in einer Gemeinde im politischen Bezirke Baden ergänzt wird.

Nr. 2. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Dezember 1914, Z. Vt-6224, betreffend den Gebührentarif für die Schlachtungen im Schlachthause St. Marg in Wien während der Nachtzeit.

Nr. 3. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 24. Dezember 1914, Z. XIb-764/2, betreffend die unentgeltliche Abtretung von im Eigentume des niederösterreichischen Landesfonds stehenden Parzellenteilen an den Straßenkonkurrenzbezirk Reß.

Nr. 4. Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht, dem Handelsminister und dem Finanzminister vom 11. Dezember 1914, Z. 41243 XXI c, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, womit unter Behebung der Verordnung vom 11. Jänner 1910, Z. 1591-XXI c ex 1909, L.-G.-Bl. Nr. 64, neue Termine zur Entrichtung der Beiträge an die Fortbildungsschulfonds in Niederösterreich festgesetzt werden.

Nr. 5. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. Jänner 1915, Z. Ia 57/22, betreffend den Erwerbsteuerzuschlag für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1915.

Nr. 6. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 24. Dezember 1914, Z. XIb-775/22, betreffend die der Gemeinde Rammelhof im Gerichtsbezirke Groß-Grünungs erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 7. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 8. Jänner 1915, Z. XIb 6/1, betreffend die provisorische Forteinhebung der Landesumlagen im Jahre 1915.

Nr. 8. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 16. Jänner 1915, Pr. 260 M., mit welcher Durchführungsbestimmungen zu der Ministerialverordnung vom 5. Jänner 1915, R.-G.-Bl. Nr. 5, betreffend das Verbot des Verfütterns von Getreide und Mehl, erlassen werden.

Nr. 9. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 20. Jänner 1915, Pr.-Z. 385 P., betreffend Verlautbarung einer Verordnung des Gesamtministeriums über das Pafswesen.

Nr. 10. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 22. Jänner 1915,

Z. VII a-952/21, betreffend die Erklärung des sogenannten „Boosy“ oder „Sechser-Domino“ als verbotenes Spiel.

Nr. 11. Kundmachung des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien vom 30. Dezember 1914, Pr.-Z. 20367/5 se/14, betreffend die Verlautbarung der Liste der Sachverständigen in Fällen der Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen für das Jahr 1915.

Nr. 12. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. Jänner 1915, Z. XII-2713/1 ex '914, betreffend eine zeitweilige Abänderung des § 2, Absatz 1 der Marktordnung für den Pferdemarkt der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 13. Gesetz vom 8. Jänner 1915, betreffend die Abgabe von Wasse aus der Hochquellenwasserleitung der Gemeinde Karlstetten und die Einhebung der hieraus ersließenden Gebühren.

Nr. 14. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 4. Februar 1915, Pr.-Z. 92 W., womit im Grunde der Ministerial-Verordnung vom 30. Jänner 1915, R.-G.-Bl. Nr. 24, betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Brot und Gebäck und auf die Geltungsdauer dieser Ministerial-Verordnung Durchführungsbestimmungen erlassen werden.

Nr. 15. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 3. Februar 1915, Pr.-Z. 673/2 M, betreffend den Geschäftsplan für die Landsturmusterungs-Kommissionen in Niederösterreich zur Musterung der in den Jahren 1895 und 1896 und gewisser in den Jahren 1878 bis 1881 und 1891 geborenen Landsturmpflichtigen.

Nr. 16. Kundmachung des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien vom 30. Dezember 1914, Pr.-Z. 20564/5 se/14, betreffend die im Jahre 1915 in den Fällen der Enteignung zum Zwecke der Ausführung der Wasserstraßen in den Erzherzogtümern Österreich unter und ob der Enns zu verwendenden Sachverständigen.

Nr. 17. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 5. Februar 1915, Z. VI-257, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Neunkirchen.*)

Nr. 18. Gesetz vom 8. Jänner 1915, womit der Gemeinde Berndorf die Bewilligung zur Einhebung von Abgaben für den Wasserbezug aus der Gemeindewasserleitung und für den Anschluß an den Fäkalienkanal der Gemeinde erteilt werde.

Nr. 19. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 10. Februar 1915, Z. X 184/9, womit die Verordnung vom 9. Jänner 1891, Z. 731, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 2, betreffend die fischereipolizeilichen Durchführungsbestimmungen zum Fischereigesetze vom 26. April 1890, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1891, in Gemäßheit der § 53 dieses Gesetzes im Artikel I ergänzt wird.

*) In dieser Nummer vollständig abgedruckt.

1915.

III.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Matrikelaustausch mit der Schweiz.
2. Verzeichnis der in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und Landes-Wohltätigkeitsanstalten in Niederösterreich bestehenden Verpflegstagen.
3. Gift-Verschleifer-Verzeichnis nach dem Stande vom 31. Oktober 1914.
4. Auswanderung Landsturmpflichtiger während des Kriegszustandes.
5. Landsturmbienstleistung der bei der Musterung geeignet Befundenen in den Jahren 1892 bis 1894 Geborenen. Rechtlicher Charakter dieser Dienstleistung.
6. Flüchtlinge, Heranziehung zu landwirtschaftlichen Arbeiten.
7. Veränderung der landwirtschaftlichen Lehranstalt „Francisco Josephinum“ und der Gärterschule „Elisabethinum“.
8. Namensänderung der Gemeinde „St. Johann am Brühl“ in „Brühl“.

9. Übertretungen der kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Getreide und Mahlprodukten; Regelung des Straf-Mandatsverfahrens

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

10. Gast- und Schankgewerbe-Konzessionen; Beratung im II. Senate. Geschäftsordnung; Änderung.
11. Dienstliche Stellung der Direktion des Lagerhauses der Stadt Wien.
12. Errichtung eines städtischen Amtes zur Regelung der Mehlerverjorgung.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1915 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Matrikelaustausch mit der Schweiz.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Jänner 1915, Z. XIII-5650 ex 1914, M. A. XVI, 824/15 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 2):

Laut Mitteilung der schweizerischen Gesandtschaft in Wien siehe die geringe Anzahl von Zivilstandesakten, welche aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern bei der genannten Gesandtschaft einlangen, in keinem Verhältnisse zur Statistik der hier lebenden Schweizer und könne dies nur dadurch zu erklären sein, daß die Bestimmungen des mit der Schweiz geschlossenen Staatsvertrages vom 7. Dezember 1875, R.-G.-Bl. Nr. 70 ex 1876, betreffend den Matrikelaustausch, von den Matrikelführern nicht genau beobachtet werden.

So gehe aus verschiedenen, der schweizerischen Gesandtschaft zugehenden Anfragen hervor, daß die Matrikelführer die Meinung vertreten, daß die vertragsmäßig vorgegebene Abgabe von Ehescheinen nur in dem Falle zu erfolgen habe, wenn der Bräutigam ein Schweizer ist, dagegen aber nicht, wenn die Braut eine Schweizerin ist.

Da diese Anschauung den eingangs erwähnten Vertragsbestimmungen nicht entspricht, werden alle politischen Behörden I. Instanz über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Dezember 1914, Z. 43050, unter Hinweis auf dessen Erlaß vom 23. Juni 1913, Z. 16654 (h. ä. Erlaß vom 9. August 1913, Z. XIII-3466), beauftragt, durch entsprechende Belehrung aller in ihrem Amtsgebiete mit der Matrikelführung betrauten Organe dafür Sorge zu tragen, daß die Bestimmungen über den Matrikelverkehr mit der Schweiz genauestens beobachtet werden, bezw. insofern die politische Behörde als Matrikelbehörde in Betracht kommt, sich an diese Bestimmungen genauestens zu halten.

2.

Verzeichnis der in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und Landes-Wohltätigkeitsanstalten in Niederösterreich bestehenden Verpflegstagen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Jänner 1915, Z. VI (M. Abt. X, 1224):

1. Allgemeine öffentliche Krankenanstalt St. Ulrich-Stiftung Alsensteig
III. Verpflegstage 1 K 70 h.
2. Allgemeine öffentliche Krankenanstalt Amstetten
III. Verpflegstage 2 K 50 h.

3. Rath'sches allgemeines öffentliches Krankenhaus Baden:
I. Verpflegstage 13 K (Operationsgebühr bis 500 K).
II. Verpflegstage 8 K (Operationsgebühr bis 200 K).
III. Verpflegstage 2 K 70 h.
4. Allgemeines öffentliches Krankenhaus Eggenburg:
I. Verpflegstage 5 K (ab 15. Juni 1914).
II. Verpflegstage 2 K 20 h.
5. Allgemeines öffentliches Krankenhaus Feldsberg:
I. Verpflegstage 6 K.
II. Verpflegstage 2 K.
6. Allgemeines öffentliches Krankenhaus Gars:
III. Verpflegstage 1 K 80 h (keine Einheimischen).
7. Allgemeines öffentliches Krankenhaus Hainburg:
III. Verpflegstage 1 K 90 h.
8. Allgemeines öffentliches Krankenhaus Oberhollabrunn:
I. Verpflegstage 10 K (Operationsgebühren I. und II. Klasse 25 K, 50 K oder 100 K).
II. Verpflegstage 6 K (Operationsgebühren I. und II. Klasse 25 K, 50 K oder 100 K).
III. Verpflegstage 2 K 20 h.
9. Allgemeines öffentliches Krankenhaus Horn:
I. Verpflegstage 2 K 70 h.
II. Verpflegstage 1 K 80 h.
10. Allgemeines öffentliches Krankenhaus Klosterneuburg:
I. Verpflegstage 8 K.
II. Verpflegstage 5 K.
III. Verpflegstage 2 K 60 h.
11. Allgemeines öffentliches Krankenhaus Korneuburg:
III. Verpflegstage 2 K.
12. Allgemeines öffentliches Krankenhaus Krems:
III. Verpflegstage 2 K 50 h.
13. Allgemeines öffentliches Krankenhaus Litsienfeld:
III. Verpflegstage 2 K 50 h.
14. Allgemeines öffentliches Krankenhaus Meß:
III. Verpflegstage 2 K 20 h.
15. Allgemeines öffentliches Krankenhaus Mitterbach, ab 1. April 1914:
I. Verpflegstage 10 K (für Operationen besondere Gebühren).
II. Verpflegstage 4 K (für Operationen besondere Gebühren).
III. Verpflegstage 2 K 70 h.
16. Allgemeines öffentliches Krankenhaus Mödling:
I. Verpflegstage 10 K.
II. Verpflegstage 5 K.
III. Verpflegstage 2 K 60 h.
17. Allgemeines öffentliches Krankenhaus Neunkirchen:
I. Verpflegstage 8 K.
II. Verpflegstage 6 K.
III. Verpflegstage 2 K 50 h.
18. Allgemeines öffentliches Krankenhaus Wr.-Neustadt:
III. Verpflegstage 2 K 80 h.

19. Allgemeines öffentliches Krankenhaus St. Pölten:
III. Verpflegstage 2 K 40 h.
20. Allgemeines öffentliches Krankenhaus Scheibbs:
I. Verpflegstage 10 K (Operationstage bis 400 K, Röntgen-
apparat bis 30 K).
II. Verpflegstage 5 K (Operationstage bis 200 K, Röntgen-
apparat bis 30 K).
III. Verpflegstage 2 K 50 h.
21. Allgemeines öffentliches Krankenhaus Stockerau:
III. Verpflegstage 2 K 30 h.
22. Allgemeines öffentliches Krankenhaus Waidhofen a. d. Thaya:
I. Verpflegstage 10 K.
II. Verpflegstage 5 K.
III. Verpflegstage 2 K 50 h.
23. Allgemeines öffentliches Krankenhaus Waidhofen a. d. Ybbs:
I. Verpflegstage 10 K (für Operationen besondere Gebühr).
II. Verpflegstage 6 K.
III. Verpflegstage 2 K 50 h.
24. Allgemeines öffentliches Krankenhaus Zwettl:
I. Verpflegstage 5 K.
II. Verpflegstage 2 K 40 h.

K. k. Krankenanstalten in Wien.

25. Allgemeines Krankenhaus:
I. Verpflegstage 15 K.
II. Verpflegstage 8 K.
III. Verpflegstage 3 K 20 h.
26. Krankenhaus Wieden:
I. Verpflegstage 15 K.
II. Verpflegstage 8 K.
III. Verpflegstage 3 K 20 h.
27. Krankenhaus Rudolfstiftung:
I. Verpflegstage 15 K.
II. Verpflegstage 8 K.
III. Verpflegstage 3 K 20 h.
28. Kaiser Franz Josef-Spital:
I. Verpflegstage 15 K.
II. Verpflegstage 8 K.
III. Verpflegstage 3 K 20 h.
29. Kaiserin Elisabeth-Spital:
II. Verpflegstage 8 K.
III. Verpflegstage 3 K 20 h.
30. Kronprinzessin Stephanie-Spital:
III. Verpflegstage 3 K 20 h.
31. Wischelinien-Spital:
III. Verpflegstage 3 K 20 h.
32. St. Rochus-Spital:
III. Verpflegstage 3 K 20 h.
33. Erzherzogin Sophien-Spital:
II. Verpflegstage 8 K.
III. Verpflegstage 3 K 20 h.
34. Kaiserjubiläums-Spital der Stadt Wien:
III. Verpflegstage 3 K 20 h (ab 14. Mai 1913).
35. Niederösterreichische Landes-Gebäranstalt:
III. Verpflegstage 3 K 40 h. (Drei klinische Abteilungen; der
Betrieb der Zahl-Abteilungen ist eingestellt.)
36. Niederösterreichisches Zentral-Kinderheim in Wien:
a) für Heimkinder:
im 1. Lebensjahre 65 h.
im 2. Lebensjahre 48 h.
im 3. bis 10. Lebensjahre 38 h.
b) Auf Rechnung des Wiener Versorgungsfonds verpflegte
Waiskinder:
im 1. Lebensjahre 78 h.
im 2. Lebensjahre 68 h.
im 3. Lebensjahre 52 h.
37. Niederösterreichische Landes-Heil- und Pflegeanstalten „Am Steinhof“:
Sanatorium:
I. Verpflegstage 20 K.
II. Verpflegstage 10 K.
III. Verpflegstage 6 K.
Heil- und Pflegeanstalten:
III. Verpflegstage 6 K.
IV. Verpflegstage 2 K 60 h.
Geistesfische:
2 K 60 h.
38. Niederösterreichische Landes-Freianstalt Gugging:
III. Verpflegstage 2 K 40 h.
Geistesfische:
2 K 40 h.
39. Niederösterreichische Landes-Freianstalt Klosterneuburg:
III. Verpflegstage 2 K 40 h.
Geistesfische:
2 K 40 h.

40. Kaiser Franz Josef-Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskrante in
Mauer-Dehling:

- Sanatorium:
II. Verpflegstage 10 K.
III. Verpflegstage 5 K.
Heil- und Pflegeanstalten:
III. Verpflegstage 2 K 20 h.
Geistesfische:
2 K 20 h.

41. Niederösterreichische Landes-Pflegeanstalt Ybbs:

- Sanatorium:
III. Verpflegstage 5 K.
Heil- und Pflegeanstalten:
III. Verpflegstage 2 K 20 h.
Geistesfische:
2 K 20 h.

42. Pflege- und Beschäftigungsanstalt für schwachsinige Kinder in
Gugging:

- III. Verpflegstage 1 K 50 h.

43. Niederösterreichische Landes-Siechenanstalt in St. Andra vor dem
Hagentale:

- Für zahlungsfähige Pfleglinge:
III. Verpflegstage 1 K 60 h.
Beitrag des Bezirksarmenfonds für arme Pfleglinge:
III. Verpflegstage 70 h.

44. Niederösterreichische Landes-Siechenanstalt in Allentsteig:

- Für zahlungsfähige Pfleglinge:
III. Verpflegstage 1 K 60 h.
Beitrag des Bezirksarmenfonds für arme Pfleglinge:
III. Verpflegstage 70 h.

45. Niederösterreichische Landes-Siechenanstalt in Mistelbach:

- III. Verpflegstage 1 K 60 h.
Beitrag des Bezirksarmenfonds für arme Pfleglinge:
III. Verpflegstage 70 h.

46. Pflege- und Beschäftigungsanstalt für schwachsinige Kinder in Ober-
hollabrunn:

- III. Verpflegstage 1 K 50 h.

47. Abteilung für schwachsinige Kinder im Mödlinger allgemeinen öffent-
lichen Krankenhause:

- III. Verpflegstage 1 K 50 h.

3.

Gift-Verschleißer-Verzeichnis nach dem Stande vom 31. Oktober 1914.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Rund-Erlaß vom 1. Februar 1915,
Z. S. 271/10, bekanntgegeben, daß laut Erlasses des k. k. Handelsministeriums
vom 23. Jänner 1915, Z. 1060, das im § 1 der Ministerial-Verordnung vom
2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. 10, erwähnte Verzeichnis der auf Grund der Ge-
werbeordnung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zum
Abschluß von Giften berechtigten Gewerksleute nach dem Stande vom 31. Ok-
tober 1914 im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienen ist.
Der Bezugspreis dieses Verzeichnisses beträgt 1 K 20 h. (M. Abt. X, 1270.)

4.

Auswanderung Landsturmpflichtiger während des Kriegszustandes.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Februar
1915, Z. XI a-325 (M. Abt. XVI, 3903):

Aus Anlaß mehrerer Anfragen hat das k. k. Ministerium für Landes-
verteidigung mit dem Erlasse vom 23. Jänner 1915, Nr. XIV-1344, der
Statthalterei eröffnet, daß im Kriegszustande nach erfolgter Aufbietung des
Landsturmes bis zu seiner Auflösung auf Grund des nach § 4 Landsturmgesetz
für diese Zeit existent werdenden besonderen Verpfichtungsverhältnisses außer
bei jenen Landsturmpflichtigen, welche ihre Stellungspflicht noch nicht erfüllt
haben und deshalb bereits unter die Bestimmung des § 62 W.-G. fallen, auch
bei allen übrigen Landsturmpflichtigen für die Entlassung zum Zwecke der Er-
werbung einer fremden Staatsbürgerschaft eine besondere Bewilligung erforderlich
ist, die nur über Allerhöchste Genehmigung erteilt werden kann.

Diese Bewilligung ist für alle bezüglichen von der Aufbietung des Land-
sturmes betroffenen Landsturmpflichtigen ohne Unterschied, ob sie gedient haben
oder nicht, zur Dienstleistung herangezogen wurden oder nicht, notwendig und
gilt dies insbesondere auch im Verhältnis gegenüber Ungarn.

Hievon wird der Wiener Magistrat, Abteilung XVI, zur weiteren Darnach-
achtung bei der Instruierung der Gesuche um Auswanderungsbefreiung in
Kenntnis gesetzt.

5.

Landsturmdienstleistung der bei der Musterung geeignet Befundenen in den Jahren 1892 bis 1894 Geborenen. Rechtlicher Charakter dieser Dienstleistung.

Unter Hinweis auf seinen Erlaß vom 6. Jänner 1915, Pr. Z. 141/1 M, hat das k. k. n.-ö. Statthaltereipräsidentium mit Rund-Erlaß vom 15. Februar 1915, Pr. Z. 141/2 M, nachstehenden Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 10. Februar 1915, Dpt. XIV, Nr. 21 ex 1915, dem Wiener Magistrat (M. Abt. XVI, 5225) intimiert:

Aus der kürzlich gestellten Anfrage einer Bankunternehmung hat das Ministerium für Landesverteidigung entnommen, daß in der Öffentlichkeit noch Zweifel bestehen, ob die bei der Musterung zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignet Befundenen, in den Jahren 1892, 1893 und 1894 geborenen Landsturmpflichtigen nur für die Kriegsdauer einzurufen haben, beziehungsweise wie sich diese Dienstleistung zu der aus dem Wehrgesetze resultierenden Dienstpflicht verhält.

In der Erwägung, daß an der Klarstellung dieser Frage in gleicher Weise zahlreiche Privatangestellte größerer Privatunternehmungen und diese letzteren selbst erheblich interessiert erscheinen — insoweit diesen Privatangestellten nach den vielfach gebräuchlichen Anstellungsbedingungen der Fortbestand ihres zivilen Dienstverhältnisses oder der Fortbezug ihrer Bezüge während militärischer Dienstleistungen im Kriege nur unter der Voraussetzung einer Landsturmdienstleistung auf Kriegsdauer gewährleistet wird — nimmt das Ministerium für Landesverteidigung Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, respektive in Erinnerung zu rufen, daß die Heranziehung der obbezeichneten Jahrgänge laut des hierortigen Erlasses vom 9. September 1914, Pr. Z. 6614, XIV, ausschließlich auf dem Landsturmgesetze vom 6. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 90, gegründet ist und sich demnach — sofern die betreffenden Personen nicht etwa den freiwilligen Eintritt in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder Landwehr vorgezogen haben, als eine Landsturmdienstleistung darstellt, welche als solche gemäß §§ 4, 1. Absatz und 5, 3. Absatz, dieses Gesetzes mit der Kriegsdauer endigt und der auf dem Wehrgesetze beruhenden Stellungs- und Dienstpflicht in keiner Weise präjudiziert.

Hievon wird die k. k. Statthalterei zur eigenen Kenntnisaufnahme und behufs entsprechender Belehrung der unterstehenden politischen Bezirksbehörden verständigt.

6.

Flüchtlinge, Heranziehung zu landwirtschaftlichen Arbeiten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Ruchtern vom 24. Februar 1915, M. D. 1576:

Bei einer im k. k. Ministerium des Innern stattgefundenen Sitzung über die Frage der Heranziehung von Flüchtlingen zu landwirtschaftlichen Arbeiten wurden mit den erschienenen Vertretern der einzelnen Landesarbeitsnachweiskstellen folgende Grundsätze vereinbart:

1. Zur Anwerbung in den Flüchtlingsbaracken-Niederlassungen werden grundsätzlich nur legitimierte Vertreter der einzelnen Landesarbeitsnachweiskstellen und der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien zugelassen. Die von den betreffenden Stellen zur Anwerbung entsendeten Personen müssen eigene Legitimationen besitzen, die mit Photographie zu versehen und von der politischen Landesbehörde zu validieren sind. Alle an der Beschaffung von Flüchtlingen als landwirtschaftliche Arbeiter interessierten Stellen und Einzelpersonen, soweit nicht hierfür die Verforgung nach Punkt 7 in Frage kommt, hätten sich daher der Vermittlung der Landesarbeitsnachweiskstelle des Arbeitsortes oder der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien zu bedienen.

2. Die Anwerbung in den Barackenniederlassungen darf nur auf Grund effektiver Kontrakte unter Aufsicht eines sprachkundigen Beamten der Barackenverwaltung erfolgen, der den Flüchtlingen den Text des Vertragsformulares, Lohn- und Arbeitsbedingungen etc. genau zu erklären hat. Jeder Vertrag muß vom Arbeitgeber, beziehungsweise vom Vertreter der anwerbenden Stelle einerseits und von dem Arbeiter schriftlich, beziehungsweise durch Handzeichen gefertigt werden und den Beiflag des assistierenden Barackenbeamten tragen, daß der Vertrag in seiner Anwesenheit nach genauer Erklärung des Inhaltes abgeschlossen wurde.

3. Der Abschluß des Vertrages ist für jeden einzelnen Arbeiter in dem für ihn angelegten Barackenkatasterblatt zu verzeichnen. Ein einmal durch einen Vertragsabschluß verpflichteter Flüchtling darf keinen anderen Vertrag mehr unterzeichnen, hat bis zu dem am Vertrage festgesetzten Tage des Dienstantrittes in der Barackenniederlassung zu verbleiben und dort die Instruktion in den Arbeitsort, die von der anwerbenden Stelle durchgeführt werden wird, abzuwarten. Die Barackenverwaltung hat hierauf besonders zu achten, um jede Möglichkeit einer Doppelvermittlung, die im Interesse der landwirtschaftlichen Produzenten äußerst abträglich wäre, zu vermeiden.

4. In sanitärer Hinsicht müssen folgende Bedingungen eingehalten werden:

a) Die Flüchtlinge müssen aus nicht infizierten Baracken stammen und unter ärztlicher Aufsicht im Bade vollkommen gereinigt, ihre Effekten müssen desinfiziert werden. Die Flüchtlinge sind sodann in einer eigenen Baracke oder einem separierten Gebäude auf die Dauer der Intubation der in Betracht kommenden Infektionskrankheit abzusondern und ärztlich zu überwachen. Die ärztliche Überwachung hat sich jedoch nicht bloß auf das Befragen nach dem Gesundheitszustand zu beschränken; bei den Überwachten sind täglich auch Temperaturmessungen durch ein verlässliches Personal vorzunehmen. Ferner ist bei Cholera, Dysenterie, Abdominaltyphus der bakteriologische Befund der Abgänge, bei Diphtherie jener der Nasenrachenschleimhaut, sowie der Tonsillen und bei Rückfalltyphus der Blutbefund der Überwachten zu erheben. Nach Ablauf der Beobachtungszeit, beziehungsweise unmittelbar vor dem Verlassen des Lagers sind die Flüchtlinge einer neuerlichen verlässlichen Reinigung und ihre Effekten einer wirksamen Desinfektion zu unterziehen.

Bei Heranziehung von Flüchtlingen aus einem Lager, in welchem bis dahin keine Flecktyphuserkrankung aufgetreten ist und der Aufenthalt noch nicht volle drei Wochen gedauert hat, ist die Absonderung grundsätzlich mit drei Wochen zu bemessen. Nach der bezüglichen Reinigung und Desinfektion dürfen sie ihre Wohnbaracke nicht mehr betreten und mit anderen Lagerinsassen nicht mehr in Berührung treten. Flüchtlinge, die nicht in letzter Zeit mit Erfolg gegen Blattern geimpft oder wiedergeimpft wurden, sind bei Antritt der Absonderung, beziehungsweise vor ihrer Abreise der Blatternschutzimpfung zu unterziehen.

b) Die unmittelbar vor der Abreise vorgenommene Untersuchung darf zu keinem sanitären Bedenken Anlaß geben.

c) Die Flüchtlinge müssen am Arbeitsorte von anderen Personen gesondert untergebracht, hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes beim Eintreffen ärztlich untersucht und periodisch überwacht werden.

d) Die Gemeinden des Arbeitsortes, sowie die zuständige politische Behörde I. Instanz müssen vom Eintreffen der Flüchtlinge verständigt werden und es muß eine ärztliche Überwachung des Gesundheitszustandes für die Dauer der Intubation der in Betracht kommenden Infektionskrankheit sichergestellt sein. Jedenfalls ist an der Arbeitsstelle für ärztliche Hilfe und Behandlung in geeigneter Weise im vorhinein vorzulegen.

5. Die anwerbende Stelle übernimmt gegenüber der Barackenverwaltung die Verpflichtung, daß die Arbeiter bei Beendigung des Arbeitskontraktes, sofern bis dahin die Rückkehr nach Galizien nicht völlig freigegeben ist, mittels Sammeltransportes in die Barackenniederlassung, von der die Arbeiter bezogen wurden, rückinfradert werden. Die Barackenverwaltungen haben zu diesem Zwecke besondere Kataster über die durchgeführten Vermittlungen und Abtransporte zu führen, dieselben fortlaufend evident zu halten und bis 10. Mai 1915 hierher vorzulegen.

6. Die einzelnen Landes-Arbeitsvermittlungstellen haben ihren voraussichtlichen Bedarf in folgender Weise beziffert:

Böhmen 3000, Steiermark 1200, Mähren 1500, die k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien 5000, Kärnten 200; die übrigen, soweit sie nicht durch die k. k. Landwirtschaftsgesellschaft ihren Bedarf decken, haben ihre voraussichtliche Nachfrage als geringfügig bezeichnet.

Zur tunlichsten Vermeidung von Kollisionen zwischen den einzelnen Vermittlungsstellen innerhalb ein und derselben Niederlassung wird folgendes verfügt:

Die Landes-Bermittlungsorganisation in Böhmen wird ihre Anwerbung in erster Linie in der Barackenniederlassung in Chotzen, die Landes-Arbeitsvermittlungsstelle für Steiermark in der Niederlassung von Leibnitz, die k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in erster Linie in der Barackenverwaltung in Wolfsberg durchzuführen.

Die Barackenniederlassung in Gmünd steht in erster Linie der Landes-Arbeitsvermittlungsstelle in Brünn, in zweiter Linie den drei vorgenannten Stellen als Ersatzreservoir für die Anwerbung zur Verfügung. Die übrigen Landes-Arbeitsvermittlungsstellen, die ihren Bedarf als aller Voraussicht nach geringfügig angeben haben, können, soweit die notwendigen Arbeitskräfte für ihr Tätigkeitsfeld nicht nach Punkt 7 befriedigt werden kann, in jeder der bestehenden Barackenniederlassungen Flüchtlinge anwerben.

Zum Zwecke der möglichsten Aufrechterhaltung bereits bestehender Verbindungen zwischen Arbeitgebern und Saisonarbeitern aus früheren Jahren bleibt es indes jeder der anwerbenden Stellen vorbehalten, auch über die ihnen nach dem Vorstehenden zur Verfügung stehenden Niederlassungen hinaus, jene Arbeiter aus allen anderen Niederlassungen anzuwerben und zu vermitteln, die bereits in früheren Jahren durch Vermittlung dieser Stellen, beziehungsweise ihrer Unterorganisationen in dem betreffenden Verwaltungsgebiete bei dem gleichen Arbeitgeber zum Dienste vermittelt worden sind.

7. Hinsichtlich jener Flüchtlinge, die auf Staatskosten nicht in Niederlassungen, sondern in Gemeinden untergebracht sind, wird bemerkt, daß die Vermittlung derselben zweckmäßigerweise in erster Linie innerhalb der Gemeinde, beziehungsweise des betreffenden Bezirkes zur Deckung des lokalen landwirtschaftlichen Arbeiterbedarfes zu erfolgen haben wird und daß mit dieser Aufgabe die Ernte-Kommissionen, Bezirksarbeitsnachweiskstellen oder Bezirksarbeitsämter zu betrauen sind. Jene Flüchtlinge, welche für den unmittelbaren lokalen Bedarf der Gemeinde oder des Bezirkes nicht in Anspruch genommen werden, können seitens der Landes-Arbeitsnachweiskstellen in Niederösterreich auch seitens der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in der gleichen Weise angeworben werden wie die in den Barackenniederlassungen befindlichen Flüchtlinge, wobei je nach der Lage des Falles die Gemeindevorsteherung oder die politische Behörde I. Instanz die nach dem Vorstehenden der Barackenverwaltung obliegenden

Aufgaben zu erfüllen haben wird. Die in Arbeitsstellen untergebrachten Flüchtlinge aus Flüchtlingsgemeinden haben für die Dauer ihrer Beschäftigung keinen Anspruch auf die staatliche Unterstützung. Es wird beigefügt, daß die Baradenverwaltungen ebenso, wie die politischen Behörden I. Instanz, beziehungsweise die Gemeindevorstellungen bei Flüchtlingsgemeinden mit allem Nachdrucke darauf hinwirken sollen, daß die Flüchtlinge, soweit sie für landwirtschaftliche Arbeiten qualifiziert und körperlich geeignet sind, im laufenden Jahre möglichst ausgedehnt herangezogen werden, um die unter den gegenwärtigen Umständen besonders wichtige Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion zu gewährleisten.

Hievon wird zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. Februar 1915, P. Z. 701/7 P, zur Kenntnismahme und weitester Publizierung die Mitteilung gemacht.

7.

Veränderung der landwirtschaftlichen Lehranstalt „Francisco Josephinum“ und der Gärtnerschule „Elisabethinum“.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 2. März 1915, M. D. 1703:

Laut Zuschrift des Landes-Ausschusses des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns vom 26. November 1914, Z. 665/13-V1/67/M, wurde die landwirtschaftliche Lehranstalt „Francisco Josephinum“ und die Gärtnerschule „Elisabethinum“ in Mödling unter der Bezeichnung „Höhere landwirtschaftliche Landeslehranstalt „Francisco Josephinum“ mit Beginn des Schuljahres 1914/15 in die n.-ö. Landesverwaltung übernommen.

Hievon wird zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 24. Februar 1915, P. Z. 440/M, zur Kenntnismahme die Mitteilung gemacht.

8.

Namensänderung der Gemeinde „St. Johann am Brückl“ in „Brückl“.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. März 1915, Z. XI b-21 c (M. Abt. XXII, 654):

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 5. Jänner 1915, Z. 48240 ex 1914, im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und der Finanzen die Änderung der Bezeichnung der Ortsgemeinde St. Johann am Brückl (slowenisch: Sv. Janoz na Brukli) in „Brückl“ (slowenisch: Brukla) bewilligt.

Diese Namensänderung wird über Ersuchen der k. k. Bezirkshauptmannschaft St. Veit vom 16. Februar 1915, Z. 3442, zur Kenntnis gebracht.

9.

Übertretungen der kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Getreide und Mahlprodukten; Regelung des Straf-Mandatsverfahrens.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. März 1915, P. Z. 308/37 W (M. D. 2052):

Nach § 37 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 41, mit welcher der Verkehr mit Getreide und Mahlprodukten geregelt wird, können bezüglich der in den Wirkungsbereich der politischen Behörden fallenden Übertretungen dieser kaiserlichen Verordnung (§§ 34 und 35) Strafverfügungen erlassen werden, wodurch eine wesentliche Verkürzung und Vereinfachung des administrativen Strafverfahrens auf diesem Gebiete erzielt werden soll.

Die Voraussetzungen und der Inhalt dieser Strafverfügungen, sowie das der Partei zustehende Einspruchsrecht werden nun durch die am 3. März 1915 im Reichsgesetzblatte erscheinende Ministerial-Verordnung geregelt.

Die Ministerial-Verordnung ist im allgemeinen dem § 147 a der Gewerbeordnung und dem § 70 des Tierseuchengesetzes, die bekanntlich das Strafmandatsverfahren auf diesen beiden Gebieten eingeführt haben, nachgebildet.

Von den erwähnten Gesetzen weicht die neue Ministerial-Verordnung nur insofern ab, als sie das Ausmaß der Strafe, die durch Strafverfügung verhängt werden kann, im Interesse der Partei wie der politischen Behörde mit 50 K bestimmt und für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe auch die Verhängung einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von drei Tagen durch Strafverfügung zuläßt.

Strafen von höherem Ausmaße dürfen durch Strafverfügung nicht verhängt werden. Auch der Verlust einer Gewerbeberechtigung, auf den die Behörde bei einer Beurteilung nach § 35 der kaiserlichen Verordnung erkennen kann, darf nicht im Wege des Mandatsverfahrens verfügt werden.

Die Verhängung der Strafe durch Strafverfügung ist den politischen Behörden fakultativ anheimgegeben.

Die Erlassung einer Strafverfügung wäre aber mit dem Wesen dieses Verfahrens für alle jene Fälle nicht vereinbar, in denen der Beschuldigte vor Ausfertigung der Strafverfügung ohnehin bei der Behörde erscheint und ausagt; denn in diesen Fällen würde die Strafverfügung vom Strafverfahren ganz überflüssigerweise ein neues Verhandlungsstadium hinzufügen und dieses Verfahren im Falle des Einspruches komplizieren und verzögern.

Der Einspruch gegen die Strafverfügung bewirkt die Einleitung des ordentlichen Strafverfahrens, das unabhängig vom Inhalte des Strafmandates und von der zugrunde liegenden Beurteilung der Sach- und Rechtslage Platz zu greifen hat.

Im übrigen wird auf den Inhalt der in Rede stehenden Ministerial-Verordnung verwiesen.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

10.

Gast- und Schankgewerbekonzessionen; Beratung im II. Senate. Geschäftsordnung; Änderung.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. August Nüchtern vom 18. Jänner 1915, M. D. 8727 ex 1914 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 3):

Der Herr Bürgermeister hat am 27. Dezember 1914 zur M. D. 8727 die nachfolgenden Verfügungen getroffen:

„Ich finde mich bestimmt, anzuordnen, daß hinsichtlich auch die Entscheidungen über die Verleihung bestehender Gast- und Schankgewerbekonzessionen an andere Personen, wenn bezüglich der Bewilligung widersprechende Äußerungen vorliegen, und alle Entscheidungen wegen Übertragung solcher Gewerbe an einen anderen Ort der Beratung im II. Senate des Magistrates zu unterziehen sind.“

An Stelle der Absätze 3. 4 und 5 des § 54 der Geschäftsordnung für den Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (3. Auflage, 2. Ausgabe, 1909) haben demnach die folgenden Bestimmungen zu treten:

4. Entscheidung über die Verleihung einer bestehenden Gast- und Schankgewerbekonzession an eine andere Person, wenn bezüglich der Bewilligung widersprechende Äußerungen vorliegen.

4 a. Entscheidung über die wesentliche Erweiterung einer Gast- und Schankgewerbekonzession, wobei es als eine solche auch anzusehen ist, wenn durch das Wegfallen einer Beschränkung in der bisherigen Ausübung der Berechtigung diese eine Ausdehnung erfährt.

4 b. Entscheidung wegen Übertragung einer Gast- und Schankgewerbekonzession an einen anderen Ort.

4 c. Entscheidung über die Verleihung einer neuen Gast- und Schankgewerbekonzession.

5. Entscheidung wegen Übertragung anderer als der in den Absätzen 3. 4 bezeichneten Gewerbe, bei deren Verleihung der Lokalbedarf oder die Lokalverhältnisse in Betracht zu ziehen sind, wenn bezüglich der Bewilligung widersprechende Äußerungen vorliegen.“

Der Herr k. k. Statthalter im Erzherzogtume Österreich unter der Enns hat zufolge Erlasses vom 14. Jänner 1915, Pr. Z. 80/19, diese Verfügungen gemäß § 105 des Wiener Gemeindestatutes genehmigt.

Hievon mache ich zur Kenntnismahme, beziehungsweise Darnachachtung Mitteilung.

11.

Dienstliche Stellung der Direktion des Lagerhauses der Stadt Wien.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 22. Februar 1915, M. D. 1362/15 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 5):

Der Herr Bürgermeister hat am 21. d. M. zur M. D. 1362/15 die nachfolgenden Verfügungen getroffen:

„Die Direktion des Lagerhauses der Stadt Wien untersteht unmittelbar der Magistrats-Direktion. Die Kontrolle über die Buchführung und Geldgebarung übt der Stadtbuchhaltungs-Direktor aus.“

In Angelegenheiten, die der Genehmigung des Bürgermeisters oder der Beschlußfassung des Gemeinderats-Ausschusses zur Vorberatung der Angelegenheiten des Lagerhauses der Stadt Wien, beziehungsweise des Stadtrates oder des Gemeinderates unterliegen, hat die Direktion des Lagerhauses der Stadt

Wien im Wege der Magistrats-Direktion Bericht zu erstatten und ihre Anträge zu stellen.

Gleichzeitig wird das Lagerhaus der Stadt Wien der Geschäftsgruppe A zugewiesen.

Diese Verfügungen treten sofort in Kraft."

12.

Errichtung eines städtischen Amtes zur Regelung der Mehlerverföorgung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August R ü c h t e r u vom 17. März 1915, M. D., 2309:

Über Präsidialverfügung des Herrn Bürgermeisters vom 17. März 1915 P. 3. 3161, wurde ein städtisches Amt zur Regelung der Mehlerverföorgung mit dem Sitze im Neuen Rathaus, 1. Stock, Sektionszimmer 3, errichtet; das neue Amt beginnt morgen seine Tätigkeit. Es ist mit der Aufgabe betraut, die städtischen Vorräte an Mehl denjenigen Bäckermeistern, die Mehl bedürfen, gegen Zahlung des entsprechenden Preises zur Verfügung zu stellen, und weiter denjenigen Bäckern, die zwar Weizenmehl aber kein Mischmehl besitzen, solches im Tauschwege zu überlassen und überhaupt bis zur definitiven Regelung der Mehl- und Brotverföorgung alles zu besorgen, was den heute bereits kraß zutage getretenen Mischständen entgegnetreten kann. Mit der Leitung dieses Amtes wurde der Magistrats-Ober-Kommissär Dr. Hans R o p f betraut.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1915 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 39. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 22. Februar 1915, betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen.

Nr. 40. Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Justizminister, dem Finanzminister und dem Handelsminister vom 20. Februar 1915, betreffend die Einschränkung des Zuckerrübenanbaues im Jahre 1915.

Nr. 41. Kaiserliche Verordnung vom 21. Februar 1915, mit welcher der Verkehr mit Getreide und Mählprodukten geregelt wird.

Nr. 42. Verordnung des Justizministers vom 14. Februar 1915 über die Ablegung der Kanzleiprüfung bei Landes- und Kreisgerichten und über die Bestellung der Prüfungs-Kommissionen für die Kanzlei- und Grundbuchsführerprüfung.

Nr. 43. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 22. Februar 1915, betreffend die zeitweilige Außerkraftsetzung der Zölle für Reis der Tarifnummer 34 und Fette der Tarifnummer 89.

Nr. 44. Kaiserliche Verordnung vom 25. Februar 1915, betreffend die Gewährung von Gebühren- und Steuererleichterungen für Kriegs-Kreditbanken und andere aus Anlaß des Kriegszustandes errichtete, öffentlichen Interessen dienende Unternehmungen und Anstalten.

Nr. 45. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit dem Handelsminister, dem Justizminister und dem Finanzminister vom 26. Februar 1915, betreffend die Abrechnung der Rübenlieferungsverträge.

Nr. 46. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 26. Februar 1915 wegen Einschränkung der Verwendung von Kartoffeln zur Branntwein-Erzeugung.

Nr. 47. Verordnung des Gesamtministeriums vom 27. Februar 1915, betreffend die Kriegs- = Getreide- = Verkehrs-anstalt.

Nr. 48. Verordnung des Gesamtministeriums vom 1. März 1915 über die Anzeige von auf Geld oder Wertpapiere lautenden Guthaben und Forderungen der Angehörigen Großbritanniens, Frankreichs und Rußlands, dann der Personen, die in diesen Gebieten ihren Wohnsitz (Sitz) haben.

Nr. 49. Verordnung des Ministers des Innern vom 1. März 1915 über Strafverfügungen bezüglich der in den Wirkungskreis der politischen Behörden fallenden Übertretungen der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 41.

Nr. 50. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, des Ackerbaues, für öffentliche Arbeiten und für Landesverteidigung vom 3. März 1915 über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an bestimmten stickstoffhaltigen Stoffen.

Nr. 51. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnis mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 3. März 1915 über die Verwendung der Vorräte an bestimmten stickstoffhaltigen Stoffen.

Nr. 52. Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium des Handels, des Ackerbaues und der Finanzen vom 27. Februar 1915 wegen Berichtigung eines Fehlers in der Verordnung des Handelsministers vom 30. Jänner 1915, R.-G.-Bl. Nr. 24, betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Brot und Gebäck.

Nr. 53. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für öffentliche Arbeiten und dem Ministerium für Landesverteidigung vom 4. März 1915, über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an Leder und an Bedarfsmaterialien der Lederindustrie.

Nr. 54. Verordnung des Eisenbahnministeriums vom 28. Februar 1915 über die Anwendung der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 284 (betreffend Ausnahmsbestimmungen für begünstigte Bauten), auf Eisenbahnbauten.

Nr. 55. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Justizminister vom 3. März 1915, betreffend die Bebauung brachliegender Grundstücke.

Nr. 56. Verordnung des Finanzministeriums vom 23. Februar 1915, betreffend die Umrechnung chilenischer Papierpesos bei der Bemessung und Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren sowie der Effektenumsatzsteuer.

Nr. 57. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 1. März 1915 über die Verfassung von Teilungsplänen durch das Stadtbauamt Innsbruck.

Nr. 58. Verordnung des Gesamtministeriums vom 8. März 1915, betreffend die Regelung des Abfazes von Kleie.

Nr. 59. Verordnung des Finanzministeriums vom 4. März 1915, betreffend die Schlusseinheiten der an den inländischen Börsen (Wien, Prag und Triest) notierten Effekten als Grundlage für die Bemessung der Effektenumsatzsteuer.

Nr. 60. Kaiserliche Verordnung vom 11. März 1915, betreffend die steuerrechtliche Behandlung von Kriegsverlusten bei den dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes unterliegenden Unternehmungen.

Nr. 61. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 9. März 1915, womit die Ministerial-Verordnung vom 9. Februar 1915, N.-G.-Bl. Nr. 30, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird.

Nr. 62. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 16. März 1915, betreffend die zeitweilige Außerkraftsetzung der Zölle für mehrere Artikel.

Nr. 63. Kaiserliche Verordnung vom 13. März 1915, über die Verwendung von Teilen der Gebarungüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen.

Nr. 64. Verordnung des Justizministers vom 17. März 1915 über die Fristen zur Anfechtung von Rechtshandlungen der Schuldner in Galizien und in der Bukowina.

Nr. 65. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 19. März 1915, betreffend Vergütungssätze für bestimmte Metalle und Legierungen.

Nr. 66. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 19. März 1915, betreffend die Bestellung einer Zentral-Requisitionskommission und von Übernahms-Kommissionen für Metalle und Legierungen.

Nr. 67. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 19. März 1915, womit die Ablieferung der im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 7. Februar 1915, N.-G.-Bl. Nr. 28, in Anspruch genommenen Metalle und Legierungen verfügt wird.

Nr. 68. Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. März 1915, betreffend die Verlegung des Hauptzollamtes II. Klasse in Mährisch-Osttau auf den Bahnhof Mährisch-Osttau-Oderfurt und Änderung der Bezeichnung dieses Zollamtes.

Nr. 69. Kaiserliche Verordnung vom 20. März 1915, betreffend die Begleichung der im Inlande zu erfüllenden, auf Goldmünzen oder auf eine ausländische Währung lautenden privatrechtlichen Geldschulden des Staates.

Nr. 70. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen vom 20. März 1915, womit die Ministerial-Verordnung vom 30. Jänner 1915, N.-G.-Bl. Nr. 24, betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Brot und Gebäck, teilweise abgeändert wird.

Nr. 71. Verordnung des Finanzministeriums vom 20. März 1915, womit die Aus- und Durchfuhr von Gold und Silber verboten wird.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 20. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 10. Februar 1915, Z. X-184/9, womit in Gemäßheit des § 79 des niederösterreichischen Jagdgesetzes vom 22. November 1901, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 42 ex 1902, und des § 56 des Jagdgesetzes für das Gemeindegebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 8. Dezember 1902, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 22, die Bisamratte den Bestimmungen des § 77 des niederösterreichischen Jagdgesetzes, beziehungsweise des § 54 des Jagdgesetzes für das Gemeindegebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, unterworfen wird.

Nr. 21. Gesetz vom 13. Februar 1915, betreffend die Herstellung einer Kanalisierungsanlage in Baden und die Einhebung von Auflagen und Gebühren durch die Gemeinde Baden anlässlich dieser Herstellung.

Nr. 22. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 4. Februar 1915, Z. XI b-121/5, betreffend die der Gemeinde Hintersdorf im Gerichtsbezirke Tulln erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K 40 h für die Jahre 1914 bis 1916.

Nr. 23. Gesetz vom 13. Februar 1915, womit der Artikel IV des Gesetzes vom 9. Juli 1912, L.-G.-Bl. Nr. 115, betreffend die Abgabe von Wasser aus dem Kaiser Franz Josef-Wasserwerke der Stadt Melk, sowie die Einhebung von Gebühren hiefür, abgeändert wird.

Nr. 24. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 22. Februar 1915, Z. S-189/9 ex 1915, mit welcher Ausnahmsbestimmungen zur Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. September 1914, N.-G.-Bl. Nr. 263, betreffend die Leichen von mit anzeigepflichtigen Krankheiten behafteten Personen erlassen werden.

Nr. 25. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 1. März 1915, Z. B V-96, betreffend die Ernennung eines Stellvertreters des k. k. Dampfesselprüfungs-Kommissärs für die politischen Bezirke Gmünd, Horn und Waidhofen an der Thaya.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Speditionsgewerbe — Berechtigungsumfang.
2. Verpflichtung zur Herstellung eines Trottoirs.
3. Gewerbsumfang der Industriemaler.
4. Gift-Verschleiß.
5. Kriegstrauungen, Ehesfähigkeitszeugnisse durch österr.-ungar. Konsularämter auszufüllen.
6. Bestellung eines chinesischen Honorar-Vizekonsuls in Wien.
7. Bestellung eines chinesischen Honorar-Generalkonsuls in Wien.
8. Bestellung eines Honorarkonsuls der Vereinigten Staaten von Brasilien in Wien.
9. Zulassung der Eisenbetonrippendecke System Pfeifer.

10. Handhabung der Zuckervorschriften.
11. Prozeßkosten.
12. Erhöhung der Verpflegstare im Krankenhaus Horn.
13. Frachtbegünstigung für zu Kriegsfürsorgezwecken von Privaten unentgeltlich überlassene Kohle.
14. Feuer- und explosionsfähige Lagerung feuergefährlicher Flüssigkeiten mit Schutzgas, Patent „Dabeg“.
15. Antworttelegramme städtischer Ämter, Anstalten und Unternehmungen auf Staatstelegramme; Normativbestimmungen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1915 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Speditionsgewerbe — Berechtigungsumfang.

Das Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 11. Juli 1914, Z. 23794, dem Rekurse der Firma M. N. in Wien gegen die h. a. Entscheidung vom 9. Februar 1914, Z. Ia-426/2, mit welcher gemäß § 36, Abs. 2 G. D. erkannt wurde, daß die genannte Firma auf Grund ihres auf den Betrieb des Speditionsgeschäftes lautenden Gewerbebescheines zur gewerbsmäßigen Beistellung der Bespannung für die Fuhrwerke anderer Gewerbeunternehmungen nicht befugt sei, Folge gegeben, die angefochtene Entscheidung behoben und ausgesprochen, daß der rekurrierenden Firma das von ihr in Anspruch genommene Recht, die in ihrem Speditionsgeschäfte verwendeten Gespanne, sofern diese im eigenen Gewerbebetriebe keine Verwendung finden, für die Fuhrwerke anderer Gewerbeunternehmungen entgeltlich beizustellen, zusteht.

Hiefür ist die Erwägung maßgebend, daß die Gespanne der rekurrierenden Firma Betriebsbehelfe ihres Speditionsgeschäftes sind und daß es mangels einer gegenteiligen gesetzlichen Vorschrift, jedem Gewerbetreibenden, also auch dem Spediteur, gestattet ist, durch die entgeltliche Überlassung der jeweilig nicht benötigten Betriebsbehelfe an andere Personen die wirtschaftliche Rentabilität seines gewerblichen Unternehmens zu erhöhen, so lange nur die Betriebsbehelfe in erster Linie dem eigenen Gewerbebetriebe dienen und ihre Verwertung nicht etwa eine selbständige Erwerbsquelle des Gewerbetreibenden bildet. (M. B. A. I, Z. 31545/14.)

2.

Verpflichtung zur Herstellung eines Trottoirs.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 20. November 1914, Nr. 11290 (M. B. A. IX, 1139):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Popelka, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Erb, Dr. Sachs, Dr. Eringer, Dr. Kamitz, dann des Schriftführers k. k. Hof-Sekretärs Ritter v. Hennig, über die Beschwerde des Dr. Hugo Morgenstern in Wien gegen die Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 12. Februar 1914, Z. 95/1, B. D., betreffend die Verpflichtung zur Herstellung eines Trottoirs, nach der am 20. November 1914 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Beschwerdeführers Dr. Hugo Morgenstern und der Gegenansführungen des k. k. Statthalterrates Dr. Freiherrn v. Egger, als Vertreter der belangten Behörde, und des Magistrats-Konzipisten Dr. Seemann, in Vertretung der mitbeteiligten Gemeinde, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Beschwerdeführer erhielt in seiner Eigenschaft als Eigentümer des Hauses Wien, IX., Schüttertgasse 18, vom magistratischen Bezirksamte für den IX. Bezirk mit Bescheid vom 8. November 1912, Z. 51841, den Auftrag, das vor dem bezeichneten, im Jahre 1909 erbauten Hause befindliche und noch nicht in der Erhaltung der Gemeinde stehende, angeblich schadhafte Trottoir sogleich in Stand zu setzen. Der hiegegen vom Beschwerdeführer eingebrachten Vorstellung, beziehungsweise dem von demselben überreichten Refurse, in welchen eingewendet wurde, daß der Beschwerdeführer das Haus im Exekutionswege erstanden habe, eine die Verpflichtung zur Trottoirherstellung beinhaltende Realkast im Versteigerungsverfahren nicht angemeldet worden und in den öffentlichen Büchern nicht vermerkt gewesen sei und schließlich das Trottoir nach Absatz 2 des § 61 Wr. B. D. vor dem Versteigerungstermine zu übernehmen gewesen sei, hat die Baudeputation mit der angefochtenen Entscheidung vom 12. Jänner 1914, Z. 85/1 B. D. ex 1913, keine Folge gegeben, weil in den die Benützungsbewilligung betreffenden Protokollen vom 15. Februar, 8. März, 8. April, 22. April und 20. Mai 1910, sowie vom 3. Oktober 1911 ausdrücklich erwähnt sei, daß die vorschriftsmäßige Beschaffenheit des Trottoirs erst bei dessen feinerzeitiger Übergabe an die Gemeinde Wien wird festgestellt werden können, woraus unzweifelhaft hervorgehe, daß eine Übernahme des Trottoirs durch die Gemeinde Wien nicht erfolgt sei.

Die Beschwerde wendet — analog den Refurksausführungen — ein, daß bei der Erwerbung des Hauses im Exekutionswege der Ersieger gemäß den Vorschriften der §§ 236 u. 237 der Exekutionsordnung nicht verhalten sei, andere als die in den Erläuterungsbedingungen angeführten „Realkasten“ ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen; die bezügliche Realkast, daß nämlich die zur Übertragung in das öffentliche Gut bestimmten Parzellen in der richtigen Höhenlage in den physischen Besitz der Gemeinde übergeben werden müssen, sei auf Grund der Löschungserklärung der Magistrats-Abteilung I vom 9. Dezember 1910, Z. 8951, als gegenstandslos im Grundbuche gelöscht worden; das Trottoir sei aber nur ein Zubehör des Straßengrundes, es sei demgemäß auch das Trottoir schon in den physischen Besitz der Gemeinde übergegangen und könne darum nach § 61 Wr. B. D. von der Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Trottoirherstellung keine Rede sein.

Diesen Einwendungen gegenüber hat der Verwaltungsgerichtshof folgendes erwogen:

Gemäß § 61 Wr. B. D. ist der Eigentümer eines Gebäudes verpflichtet, das Trottoir an der Seite des Hauses gegen die öffentliche Straße oder Gasse auf seine Kosten herzustellen und bis zum Tage der Übergabe an die Gemeinde zu erhalten. Diese Verpflichtung stellt sich als eine auf dem Hause selbst ruhende Leistungspflicht öffentlich-rechtlicher Natur dar, die mit dem Hause auf jeden neuen Hauseigentümer übergeht, ohne daß sie in jedem einzelnen Falle dem Hauseigentümer ausdrücklich auferlegt oder gar bücherlich sichergestellt werden müßte. (Vergleiche hiergerichtliches Erkenntnis vom 6. April 1909, Z. 2852, 6852 A.) Ist aber das Trottoir bereits hergestellt, dann ist für die Frage des Erlöschens oder des Weiterbestandes der Verpflichtung des Hauseigentümers zur Instandhaltung desselben nach dem Wortlaute und Sinne des § 61 Wr. B. D. nur maßgebend, ob die Übergabe des vorschriftsmäßig fertiggestellten und keine Gebrechen aufweisenden Trottoirs an die Gemeinde erfolgt ist oder nicht.

Der Beschwerdeführer beruft sich zur Darnachung der bereits vollzogenen Übergabe des Trottoirs auf die anlässlich der Herstellung seines Gebäudes von der Baubehörde aufgenommenen Augenscheins-Protokolle. Allein diese Protokolle ergeben hierfür nicht nur keinen Anhaltspunkt, sondern lassen vielmehr deutlich erkennen, daß weder eine Erhebung über den ordnungsmäßigen Zustand des Trottoirs, noch die Übernahme durch die Gemeinde stattgefunden hat. So enthält das Protokoll vom 15. Februar 1910 über die Augenscheinaufnahme anlässlich der Benützungsbewilligung die Bemerkung, daß vor dem Hause ein Trottoir „anscheinend“ in richtiger Höhenlage und Breite gelegt wurde. Noch deutlicher spricht sich das aus dem gleichen Anlaß aufgenommene Protokoll vom 3. Oktober 1911 aus, indem es hervorhebt, daß die vorchriftsmäßige Beschaffenheit des Trottoirs erst bei dessen seinerzeitigen Übergabe an die Gemeinde wird festgestellt werden können.

Aber auch aus den Bestimmungen der Exekutionsordnung vermag der Beschwerdeführer für seine Rechtsanschauung nichts abzulesen; denn wenn auch die von ihm bezogenen § 145, Absatz 2 und § 150 der Exekutionsordnung vorschreiben, daß Dienstbarkeiten und Reallasten, welche der Ersteher ohne Anrechnung auf das Meißtbot übernehmen muß, ausdrücklich in den Versteigerungsbedingungen anzuführen sind und der Ersteher gemäß § 236 und § 237 der Exekutionsordnung nicht verhalten werden kann, andere als in den Versteigerungsbedingungen angeführte Reallasten ohne Anrechnung auf das Meißtbot zu übernehmen, so darf doch nicht übersehen werden, daß sich diese Vorschriften auf die gesetzlichen, mit der Sache selbst verbundenen Verpflichtungen öffentlich-rechtlicher Natur nicht beziehen. Von diesen erwähnt der Artikel XIV des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung, der die bestehenden Vorschriften über den Übergang von Reallasten für kirchliche und Schulzwecke auf den Ersteher der Liegenschaft und über die für diese Leistungen bestehenden, gesetzlichen Pfandrechte oder Vorrechte aufrecht erhält, allerdings nur die Leistungen für kirchliche und Schulzwecke; allein diese Aufzählung kann keineswegs als erschöpfend angesehen werden. Dies ergibt sich insbesondere aus § 1 der Realschuldordnung vom 25. Juli 1897, R.-G.-Bl. Nr. 175, wo unter den auf einer Liegenschaft lastenden Lasten aus der Ersterher von Rechts wegen übergehen, außer den Patronatslasten auch noch andere, wie z. B. die Lasten aus der Mitliegenschaft einer Wassergenossenschaft, angeführt werden; kann daher beispielsweise von den Lasten aus der Mitgliedschaft einer Wassergenossenschaft nicht gesagt werden, daß sie nur unter den in den § 145, Absatz 2 und § 150 der Exekutionsordnung festgesetzten Voraussetzungen auf den Ersteher übergehen, weil sie nicht im Artikel XIV des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung erwähnt werden, so muß das Gleiche auch von der aus der Bestimmung des § 61 W. V. D. fließenden Verpflichtung des Hauseigentümers gelten. Für die gegenseitige Anschauung nach der bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Vorzugsrechte und über die Sicherstellung und Einbringung von Steuern und anderen Leistungen zu öffentlichen Zwecken in Geltung beläßt, nicht mit der Begründung herangezogen werden, daß die Bestimmung des § 6 W. V. D. mangels ausdrücklicher Erwähnung außer Wirksamkeit gesetzt worden sei. Denn Artikel I und alle damit im Zusammenhange stehenden Vorschriften der Exekutionsordnung beziehen sich nur auf die Einbringung von Rückständen aus einer öffentlich-rechtlichen Leistungspflicht, wogegen es sich im vorliegenden Falle nicht um eine rückständige Leistung, sondern um die Frage des Überganges einer andauernden gesetzlichen Verpflichtung handelt.

Wenn der Beschwerdeführer endlich behauptet, daß auf Grund der §§ 441 und 442 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches mit der schon früher erfolgten Übergabe des Straßengrundes, auf dem sich das Trottoir befindet, in den physischen und bürgerlichen Besitz der Gemeinde auch das damals bereits fertiggestellte Trottoir als Zubehör des Grundes in den Besitz der Gemeinde übergegangen sei und daß mit der Wichtung der als Reallast verbücherten Verpflichtung zur Grundabtretung auch die Verpflichtung zur Instandhaltung des Trottoirs erloschen sei, so ist darauf zu erwidern, daß die von der Grundabtretung ganz unabhängige Verpflichtung des Hauseigentümers zur Instandhaltung des Trottoirs im Sinne des § 61 W. V. D. erst dann erlöschen kann, wenn die Übergabe und Übernahme des Trottoirs seitens der Gemeinde durch einen Formalakt stattgefunden habe, weil die Gemeinde nur so in die Lage versetzt wird, hierbei auch den ordnungsmäßigen Zustand des Trottoirs festzustellen (zu vergleichen die hiergerichtliche Entscheidung vom 22. Februar 1902, Z. 1778, Nr. 865 A); daß aber eine solche formelle Übergabe stattgefunden habe, vermag der Beschwerdeführer selbst nicht zu behaupten.

Da der Beschwerdeführer nicht bestrittet, daß der Zustand des Trottoirs im Zeitpunkte der an ihn ergangenen Aufforderung vom 8. November 1912 kein vorchriftsmäßiger war, vielmehr Gebrechen aufwies, so daß eine Verpflichtung der Gemeinde zur Übernahme des Trottoirs in diesem Zeitpunkte nicht bestand, so waren bei Weiterbestand der Verpflichtung des Hauseigentümers zur Instandhaltung des Trottoirs die gesetzlichen Voraussetzungen auf die Erlassung des angefochtenen Auftrages gegeben.

Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

3.

Gewerbsumfang der Industriemaler.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Dezember 1914, Nr. 12631 (M. B. N. VI, 5720/15):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Ersten Präsidenten Marquis B a c q u e h e n, in Gegenwart der Räte des k. k. Ver-

waltungsgerichtshofes Srb, Dr. Drski, Dr. Schubert, Capel, dann des Schriftführers k. k. Hof-Sekretärs Ritter v. Hennig, über die Beschwerde der Genossenschaft der Kamm- und Fächermaler in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 3. Februar 1914, Z. 23566 ex 1913, betreffend den Umfang einer Gewerbeberechtigung, nach der am 30. Dezember 1914 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten sowie der Ausführungen des Dr. Emil Heller, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenansführungen des k. k. Sektionsrates Dr. v. Pelikan, als Vertreters des belangten Ministeriums, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß H. D. auf Grund seines auf den Betrieb des Industriemalergerwerbes lautenden Gewebescheines berechtigt ist, die von ihm bemalten einzelnen Holzfächerbestandteile zu Fächern zusammenzustellen und auch das Zuschneiden, Falten sowie das Aufkleben des zur Ausschmückung der Fächer dienenden Papierses und Stoffes zc. auf die Fächergestelle vorzunehmen, weil diese Arbeiten als Montierungsarbeiten, also als Tätigkeit sich darstellen, durch welche die Produkte des H. D. erst verkaufsfähig gestaltet werden, und es sich somit um Arbeiten handelt, welche im Vergleiche zu der die Hauptsache bildenden Malerei von untergeordneter Bedeutung, also Vollendungsarbeiten sind und deren Ausführung dem Industriemaler gemäß § 37, Absatz 1 der Gewerbeordnung auch dann nicht verwehrt werden kann, wenn diese Arbeiten an und für sich als Einrichtungen des handwerksmäßigen Fächermalergerwerbes sich darstellen.

Die Beschwerde führt demgegenüber im wesentlichen folgendes an:

Das „Erzeugnis“ des Industriemalers, soweit er Fächer bemalt, sei nicht der Fächer als Ganzes, sondern die Leistung der Malerarbeit auf dem Fächer, das Zusammenstellen der vom Industriemaler bemalten einzelnen Bestandteile sei Sache eines besonderen, nämlich des Fächermalergerwerbes, das Gewerbe des Industriemalers ein Hilfsgerwerb; die Gesamtheit der dem H. D. zugeprochenen, taxativ aufgezählten Einzelberechtigungen mache eben die Gewerbeberechtigung des Fächermalers aus; die Bestimmung des § 37 gelte nur für Erzeugungsgewerbe, die Tätigkeit des Industriemalers bestehe aber nicht in der Schaffung, sondern nur in der Bearbeitung von Sachgütern, sein Erzeugnis sei mit der Bemalung des Papierses, beziehungsweise des anderweitigen Stoffes „vollständig“ hergestellt.

Der Gerichtshof konnte den von der beschwerdeführenden Genossenschaft vertretenen Standpunkt nicht als gerechtfertigt erkennen und hat sich hiebei von denselben grundsätzlichen Erwägungen leiten lassen, die in dem hiergerichtlichen Erkenntnis vom 23. September 1914, Z. 899, hinsichtlich der Abgrenzung der Befugnisse der Buchdruckereien und Buchbinderien ausführlich dargelegt sind. Denn auch im vorliegenden Falle handelt es sich um die Frage nach den Grenzen der Befugnisse zweier Gewerbe, die selbständig nebeneinander bestehen und deren Gegenstand dennoch ein und derselbe, hier ein bemalter Fächer, sein kann. Die Anwendung der in dem zitierten Erkenntnis entwickelten Rechtsanschauung führt in concreto zu dem Ergebnis, daß allerdings gemäß dem in § 36 der Gewerbeordnung aufgestellten allgemeinen Grundsatz das Gewerbe der Fächermalerei prinzipiell nur jene Arbeiten umfaßt, die zur Herstellung der Malerei dienen, daß jedoch kraft der in § 37 der Gewerbeordnung statuierten Ausnahme von dem Grundsatz des § 36 leg. cit. die Berechtigung des Fächermalers sich nicht in der Fertigstellung der Bemalung von Fächerbestandteilen erschöpft, sondern daß er berechtigt sein muß, darüber hinaus auch noch alle jene an sich in den Berechtigungsumfang des Fächermalergerwerbes fallenden Arbeiten vorzunehmen, die notwendig sind, um das Produkt seiner Fächermalerei als ein „vollständig fertiggestelltes“, also als einen fertigen, gemalten Fächer erscheinen zu lassen.

In diesem Lichte gesehen, ist es also unrichtig, wenn die Beschwerde als Erzeugnis des Fächermalers nur die Malerei gelten lassen will, vielmehr kann diese eben erst in Verbindung mit dem in solcher Weise zu verzierenden Gegenstande, das ist hier dem Fächer, in Erscheinung treten und es würde der in § 37 der Gewerbeordnung zu klarem Ausdruck gekommenen Absicht des Gesetzgebers, einzelne Gewerbe, die zwar verschiedene, aber zur Herstellung desselben Produktes dienende Arbeiten verrichten, im Interesse der Förderung ihrer Produktion sowie ihrer kommerziellen Tätigkeit möglichst unabhängig von einander zu stellen, widersprechen, wenn der Fächermaler in der Ausübung seines Gewerbes dergestalt beschränkt werden sollte, daß er zwar Fächerbestandteile bemalen dürfte, behufs vollständiger Fertigstellung des Produktes aber, also behufs Zusammenstellung der von ihm bemalten Fächerbestandteile zu einem fertigen gemalten Fächer, sich in jedem Falle an den Fächermacher halten müßte.

Die angefochtene Entscheidung, welche dem H. D. lediglich das Recht zubilligt, gewisse, genau bestimmte Arbeiten zu verrichten, die unbestritten erforderlich sind, um aus von ihm bemalten hölzernen Fächerleisten, beziehungsweise aus Fächergestellen und von ihm bemaltem Papier oder Stoff fertige gemalte Fächer zusammenzustellen, war daher im Gesetze durchaus begründet.

4.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den II. Bezirk vom 16. Februar 1915, M. B. N. II, 393/I:

Auf Grund der Anmeldung vom 24. April 1914 wurde dem Herrn Hermann Brady, geboren 1872 zu Kremsier in Mähren, heimatberechtigt

in Kremeritz, Land Mähren, wohnhaft I. Bezirk, Fleischmarkt 2, die Konzessionsurkunde für den Betrieb zur Darstellung von Gisten und zur Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, sowie zum Verkaufe en gros von beiden, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, weiters zum Verschleiß en gros von künstlichen Mineralwässern im Standorte II. Bezirk, Obere Donaustraße 91, ausgesetzt.

Dieses Gewerbe ist im Gewereregister unter Reg.-Z. 4661/2/k eingetragen.

* * *

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk vom 4. Februar 1915, Nr. B. A. III, 56921/14:

Das Bezirksamt erteilt der P. Veiersdorf & Co., Gesellschaft m. b. H., die Konzession nach § 15, P. 14 G.-D. zur Darstellung von Gisten, sofern diese nicht den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte III. Bezirk, Neulinggasse 11.

Diese Konzession wurde im Gewereregister unter Reg.-Z. 2984/III/k eingetragen; für die Erwerbsteuerbemessung wurde der Konto Kat.-Z. 16795/3 eröffnet.

Gleichzeitig wird die Bestellung des Herrn Dr. Oskar Tropolowitz, geboren 1863 zu Slowitz in Preußen, heimathberechtigt in Hamburg, wohnhaft im III. Bezirke, Neulinggasse 11, zum verantwortlichen Geschäftsführer des vorbezeichneten Unternehmens gemäß des § 55 der Gewerbeordnung genehmigt.

5.

Kriegstraunungen, Ehefähigkeitszeugnisse durch österr.-ungar. Konsularämter auszustellen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. März 1915, Z. III-634 (Nr. Abt. XVI, 8120):

Anverwahrt erhalten die politischen Bezirksbehörden in Folge des Ministeriums des Innern vom 13. Februar 1915, Z. 5325, eine Abschrift des Erlasses des k. u. k. Ministeriums des kaiserl. und königl. Hauses und des Äußern vom 5. Februar 1915, Z. 9931/6 aus 1915, betreffend die Betrauung der im Deutschen Reiche, in Italien, in der Schweiz, in Rumänien und in Bulgarien bestehenden effektiven k. u. k. Konsularämter und jener k. u. k. Honorarkonsulämter, welchen effektive Konzeptbeamte vorstehen oder zugeteilt sind, mit der Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen bei Kriegstraunungen mit dem Auftrage, die k. u. k. Konsularämter bei den diesfälligen Amtshandlungen erforderlichen Falles tatkräftig zu unterstützen.

* * *

Abschrift des Erlasses des k. u. k. Ministeriums des kaiserl. und königl. Hauses und des Äußern vom 5. Februar 1915, Z. 9931/6 aus 1915.

In dem Bestreben, österreichischen Nupturienten den wegen der Kriegereignisse etwa gebotenen dringenden Abschluß einer legalen Ehe zu erleichtern, hat sich das k. k. Ministerium des Innern, nach gepflogener Einvernehmen mit den in Betracht kommenden k. k. Zentralstellen und dem k. u. k. Ministerium des Äußern bestimmt gefunden, der Betrauung der im Deutschen Reiche, in Italien, in der Schweiz, in Rumänien und in Bulgarien bestehenden effektiven k. u. k. Konsularämter und jener k. u. k. Honorarkonsulämter, welchen effektive Konzeptbeamte vorstehen oder zugeteilt sind, mit der Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen zuzustimmen.

Diese Ermächtigung erfolgt nur für die Dauer des gegenwärtigen Krieges und hat sich auf jene Fälle zu beschränken, in denen die Einholung des Ehefähigkeitszeugnisses von der sonst zuständigen inländischen Behörde den rechtzeitigen Abschluß der Ehe in Frage stellen würde oder in welchen die sonst kompetente politische Behörde der Kriegereignisse wegen nicht in Funktion steht. Diese Ermächtigung hat sich auf Eheschließungen vor und erforderlichen Falles auch nach der Einrückung zu erstrecken.

In der Voraussetzung, daß den k. u. k. Konsularämtern in Bezug auf diese neue Aufgabe einige Informationen über die bei Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen in Betracht kommenden Gesichtspunkte erwünscht wären, hat das k. k. Ministerium des Innern im Nachstehenden eine solche Information erteilt:

1. Die persönliche Ehefähigkeit eines dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Nupturienten ist nach österreichischem Rechte zu beurteilen. Das Zeugnis ist erst dann auszustellen, wenn sich das ausstellende Amt ein Urteil darüber bilden kann, daß in Bezug auf alle für die Gültigkeit sowie auch die Zulässigkeit der abzuschließenden Ehe in Betracht kommenden Momente kein Bedenken vorliegt. Die Parteien haben auch den anderen Nupturienten anzugeben und muß in Bezug auf seine Personaldaten soviel verlässlich bekannt sein, daß auch beurteilt werden kann, ob nicht ein relatives Ehehindernis (namentlich Verwandtschaft, Schwägerchaft, Religionsverschiedenheit, eventuell Ehebruch) vorliegt.

2. Die Geburtscheine der Brautleute sind als Beleg über ihr Alter, beziehungsweise ihre Rechtsfähigkeit und ihre Abstammung in der Regel zu

verlangen. Sollte die Beschaffung derselben in einem konkreten Falle auf besondere Schwierigkeiten stoßen, so könnte von ihrer Vorlage dann abgesehen werden, wenn die erwähnten Momente in anderweitigen dokumentarischen Belegen ausgewiesen werden oder dem Amte sonst verlässlich bekannt sind.

3. Die Vorlage des Heimatscheines des Zeugniswerbers ist erwünscht, da hiedurch seine österreichische Staatsangehörigkeit dargetan wird und auch beurteilt werden kann, ob der Gesuchsteller etwa einen politischen Ehekonfens oder einen Ehemeldezettel beizubringen hat. Der Heimatschein kann aber für diesen Zweck nach Umständen durch andere Dokumente (Dienstbotenbuch, Reisepaß, Legitimationskarte, ein militärisches Dokument etc.) immerhin ersetzt werden. Falls in einem Falle das Heimatrecht strittig wäre, wird es im allgemeinen genügen, wenn wenigstens die österreichische Staatsbürgerschaft des Zeugniswerbers als gegeben angesehen werden kann.

4. Die Religion des Zeugniswerbers wie auch des anderen Brauttheiles muß bekannt sein. Es ist aber nicht gerade nötig, daß die Konfession durch ein Religionszeugnis des zuständigen Zersorgers nachgewiesen wird und genügt auch eine andere verlässliche Auskunft, namentlich eine Bescheinigung seitens der ausländischen Lokalbehörde.

5. Es muß verlässlich bekannt sein, daß die Brautteile ledig, beziehungsweise ehelich sind. Wenn einer von ihnen bereits verheiratet war, ist die Trennung der früheren Ehe vom Bande durch Vorlage der bezüglichen Dokumente (Todesschein, rechtskräftiges Urteil über die Auflösung der früheren Ehe) nachzuweisen. Hierzu wird bemerkt, daß im Falle, als die Ehe zweier Ausländer seitens des kompetenten ausländischen Gerichtes vom Bande gelöst wurde, die Ehefähigkeit dieser Personen nach ihrem heimathlichen Rechte zu beurteilen ist, ohne Rücksicht darauf, daß diese Parteien etwa früher österreichische Staatsbürger waren. Ausländer können somit in einem solchen Falle auch dann ehelich sein, wenn die getrennte Ehe eine katholische war.

6. Eine besondere Bedeutung kommt nach den Erfahrungen der Praxis dem Hindernisse des Katholizismus zu, und zwar namentlich im Verhältnisse zum Deutschen Reiche. Im Sinne der bestehenden Vorschriften (S. R. D. vom 4. August 1814, Pol. G. S. Nr. 64, beziehungsweise H. R. D. vom 17. Juli 1835, Pol. G. S. Nr. 120) liegt dieses Ehehindernis hauptsächlich vor:

- a) Wenn eine österreichische katholische Partei mit einer getrennten akatholischen (d. i. christlichen, aber nicht katholischen, und zwar gleichgültig, ob Inländer oder Ausländer) bei Lebzeiten des vom Bande getrennten Ehe-theiles eine Ehe schließen will;
- b) nach zwingender Analogie auch dann, wenn eine österreichische katholische Partei mit einer vom Bande getrennten katholischen ausländischen Partei eine Ehe eingehen will;
- c) wenn eine bei Eingehung ihrer Ehe akatholische, dann aber zur katholischen Religion übergetretene, von ihrem akatholischen Ehe-theile dem Bande nach getrennte österreichische Partei bei Lebzeiten des getrennten Ehe-theiles eine Ehe eingehen will.

Dagegen liegt nach der hierlands herrschenden Praxis das Ehehindernis des Katholizismus nicht vor, wenn ein akatholischer, namentlich evangelischer Österreicher einen katholischen Ausländer ehelich will, dessen (katholische) Ehe vom ausländischen Gerichte gültig vom Bande getrennt wurde.

Wenn keiner der Brautteile zur Zeit der geplanten Verehelichung katholisch ist, kann das Ehehindernis des Katholizismus nach Anschauung des k. k. Ministeriums des Innern in keinem Falle gegeben sein.

7. Bei Minderjährigen oder auch Volljährigen, welche aus irgend einem Grunde keine gültige Verbindlichkeit eingehen können, ist darauf zu sehen, daß die Zustimmung des Vaters, eventuell des gesetzlichen Vertreters und der Gerichtsbehörde nachgewiesen wird. (S. 49 a. b. G.-B. und S. D. vom 17. Juli 1813, Z. G. S. Nr. 1065.)

8. Besondere Beachtung ist auch den Vorschriften über die Eheverbote aus dem Grunde der Wehrpflicht zu widmen.

Nach § 40 des Wehrgesetzes vom 5. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 128, ist die Verehelichung vor dem Eintritte in das stellungspflichtige Alter und während der Dauer der Stellungspflicht grundsätzlich nicht gestattet. Bei rückwärts wärtigen Umständen kann die Ehebewilligung vom k. k. Ministerium für Landesverteidigung erteilt werden. Hierzu wird bemerkt, daß das letztgenannte k. k. Ministerium mit Erlaß vom 20. März 1914, Z. XIV, Nr. 114, zur Entscheidung über Gesuche um Erteilung der erwähnten Ehebewilligung die politischen Landesbehörden delegiert hat.

Nach § 52 des zitierten Wehrgesetzes dürfen sich ohne militärische Bewilligung nicht verehelichen:

- a) Die aktiven Personen der gemeinsamen Wehrmacht und der Landwehr;
- b) die uneingereichten Rekruten;
- c) die dauernd beurlaubten Präsenzdienstpflichtigen des gemeinsamen Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, mit Ausnahme jener, die sich in den letzten drei Monaten ihrer Präsenzdienstpflicht befinden;
- d) die mit der Vormerkung für Lokaldienste in den Ruhestand versetzten Offiziere;
- e) die in der Lokoverorgung eines Militärinvalidenhauses untergebrachten Personen der gemeinsamen Wehrmacht und der Landwehr.

Die uneingereichten Ersatzreservisten, dann alle hier nicht bezeichneten Personen der gemeinsamen Wehrmacht und der Landwehr — einschließlich der nichtaktiven Ersatzreservisten — bedürfen zur Verehelichung keiner militärbefehligen Bewilligung.

Mit Beziehung auf § 52 lit. a des Wehrgesetzes wird darauf aufmerksam gemacht, daß mit Erlaß des k. u. k. Kriegsministeriums vom 16. September 1914, Abt. 2/St., Nr. 6310, und mit Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 10. Oktober 1914, Dep. VII, Nr. 5056, ausgesprochen wurde, daß die zur Kriegsdienstleistung eingetragten Angehörigen der

Reserve, Ersatzreserve und des Landsturmes zur Eheschließung keiner militärbehördlichen Bewilligung bedürfen.

Landsturmpflichtige, die ihrer Stellungspflicht noch nicht entsprochen haben, unterliegen auch im Falle ihrer Einrückung den Bestimmungen des § 40 Wehrgesetz und bedürfen daher der Ehebewilligung der politischen Behörde.

9. Unanständige Personen aus der Klasse der Diensthofboten, Gesellen und Tagewerker oder sogenannte Inwohner, die in einer Gemeinde Tirols oder Boralbergs heimatberechtigt sind, benötigen einen von der zuständigen politischen Bezirksbehörde ausgestellten politischen Ehesens. Männliche Personen, die in einer Gemeinde Krains zuständig sind, haben einen lediglich zu Eidenszwecken eingeführten, von der Heimatgemeinde unweigerlich auszustellenden Ehemelbezettel beizubringen.

10. Sollte dem Zeugniswerber ein seine Eheschließung betreffendes Ehehindernis im Wege stehen, so könnte das Eheschließungszeugnis nur dann ausgestellt werden, wenn er eine von der kompetenten österreichischen Behörde ausgestellte Dispensurkunde vorweisen würde.

11. Die bei einem k. u. k. Konsularamte überreichten Eingaben im Auslande sich aufhaltenden Österreicher um Ausstellung eines Eheschließungszeugnisses sind nach L. P. 44 t des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, stempelfrei. Die Beilagen dieser Eingaben sind nach § 11 des zitierten Gesetzes von der Beilagenstempelgebühr per 30 h befreit. Auch protokolllarisch aufgenommene Ansuchen genießen die Stempelfreiheit.

Die Zeugnisse selbst sind nach L. P. 117 w bedingt (d. i. solange von ihnen im Inlande kein amtlicher Gebrauch gemacht wird) stempelfrei. Die Frage der Konsulargebühren bleibt durch die vorstehenden Bemerkungen unberührt.

12. Von der erfolgten Ausstellung des Eheschließungszeugnisses ist jedenfalls die politische Behörde I. Instanz, die zu dessen Ausstellung sonst kompetent wäre, zu verständigen. Falls dies wegen der Kriegslage nicht möglich wäre, hätte die Mitteilung an die politische Landesbehörde zu erfolgen.

13. In zweifelhaften Fällen oder dann, wenn sich das Konsularamt über die Zulässigkeit der Ehe kein sicheres Urteil bilden könnte, wäre die Ausstellung des Zeugnisses zu unterlassen oder aber vorher mit dem k. k. Ministerium des Innern das Einvernehmen zu pflegen.

14. Das Zeugnis ist nach folgendem Formulare auszustellen:

„Zeugnis.“

Von Seite des (folgt die Bezeichnung des ausstellenden Amtes) wird hiemit bestätigt, daß demselben hinsichtlich der Ehe, welche der (die) österreichische Staatsangehörige N. N. mit N. N. (oder: welche die österreichischen Staatsangehörigen N. N. und N. N. miteinander) in (folgt die Bezeichnung des Staates, in dessen Gebiete die Ehe geschlossen werden soll) zu schließen beabsichtigt (beabsichtigen), kein Umstand bekannt ist, welcher nach österreichischem Rechte dem Abschlusse dieser Ehe entgegenstände.

Es wird bestätigt, daß, was die Form der Eheschließung anbelangt, nach österreichischem Rechte zur Gültigkeit einer von einem österreichischen Staatsangehörigen im Auslande geschlossenen Ehe die Beobachtung der Bestimmungen der betreffenden ausländischen Gesetzgebung hinreicht, sowie daß es eine nach österreichischem Rechte von selbst eintretende Folge jeder gültigen Berehelichung einer Ausländerin mit einem österreichischen Staatsangehörigen ist, daß dieselbe samt ihren aus dieser Ehe stammenden Kindern die österreichische Staatsbürgerschaft, sowie das Heimatrecht ihres Vaters erlangt.

Vorstehende Bestätigung greift der Entscheidung über die Gültigkeit der in Rede stehenden Ehe, falls dieselbe tatsächlich geschlossen sein wird, in keiner Weise vor. In soweit diese Frage in Österreich zur Austragung kommen sollte, sind zur Entscheidung ausschließlich die österreichischen Gerichte kompetent.

Hievon wird das k. u. k. Konsularamt zur genauen Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

Für den Minister:
Weil m. p.

6.

Bestellung eines chinesischen Honorar-Vizekonsuls in Wien.

Erlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 5. März 1915, Z. IX-703/2 (M. Abt. XXII, 688):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. März 1915, Z. 2900/M. Z., haben Seine k. u. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschliebung vom 27. Jänner 1915 dem österreichischen Staatsangehörigen Kommerzialrat Leopold B a ß die Annahme des ihm verliehenen Postens eines zugeleiteten Honorar-Vizekonsuls bei dem chinesischen Honorarkonsulate in Wien, allergnädigst zu gestatten geruht.

Der Genannte, in dessen staatsbürgerlichen und Jurisdiktionsverhältnissen nach hiesländischen Gesetzen durch diese Allerhöchste Entschliebung keine Änderung eingetreten ist, wird daher in dieser seiner Eigenschaft als Honorar-Vizekonsul der Republik China in Wien anzuerkennen und zur Ausübung der Konsularfunktionen zuzulassen sein.

7.

Bestellung eines chinesischen Honorar-Generalkonsuls in Wien.

Erlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 5. März 1915, Z. IX-704 (M. Abt. XXII, 690):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. März 1915, Z. 1509/M. Z., haben Seine k. u. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschliebung vom 27. Dezember 1914 dem österreichischen Staatsangehörigen und bisherigen chinesischen Honorarkonsul in Wien Alfred T a u s s i g die Annahme des ihm verliehenen Postens eines chinesischen Honorar-Generalkonsuls in Wien allergnädigst zu gestatten geruht.

Der Genannte wird demnach in seiner amtlichen Eigenschaft anzuerkennen sein.

8.

Bestellung eines Honorarkonsuls der Vereinigten Staaten von Brasilien in Wien.

Erlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 5. März 1915, Z. IX-705 (M. Abt. XXII, 689):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. März 1915, Z. 2912/M. Z., hat die Wiener brasilianische Gesandtschaft mit Note vom 29. Jänner 1915 dem Ministerium des Äußern die seitens ihrer Regierung erfolgte Ernennung des bisherigen Honorar-Vizekonsuls und gegenwärtigen Berenten des hiesigen brasilianischen Honorarkonsularamtes Carlos J ä g e r zum Honorarkonsul der Vereinigten Staaten von Brasilien in Wien, an Stelle des verstorbenen Honorarkonsuls F r e u n d angezeigt und um dessen Anerkennung in dieser Eigenschaft ersucht.

Der Genannte wird daher in seiner Eigenschaft als brasilianischer Honorarkonsul in Wien anzuerkennen sein.

9.

Zulassung der Eisenbetonrippendecke System Pfeifer.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 10. März 1915, M. Abt. XIV, 222/1914:

In Erledigung des Ansuchens des Herrn Josef P f e i f e r in Schruns, Boralberg, wird die Verwendung der Eisenbetonrippendecke System P f e i f e r bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Für diese Decke haben im allgemeinen die Bestimmungen des Erlasses des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 15. Juni 1911, Z. 42/30, IX d ex 1911, über die Herstellung von Tragwerken aus Eisenbeton bei Hochbauten Anwendung zu finden.

2. Die Decke ist als Eisenbetonrippendecke anzusehen, bei der die Steine lediglich als Füllkörper dienen.

Es darf demnach nur der reine Betonquerschnitt (Rippe samt Aufbeton) in Rechnung gestellt werden.

3. Die Ausführung der Decke ohne obere, die Rippen verbindende Betondruckplatte ist nicht zulässig.

Die Betonplatte muß eine Stärke von mindestens 3 cm erhalten und ist bis zu einer Stärke von 5 cm über die ganze Spannweite gleichmäßig durchzuführen.

Ist aus statischen Gründen in Feldmitte eine Aufbetonschicht von mehr als 5 cm Dicke erforderlich, so kann sie dem Verlaufe der Momentenlinie entsprechend gegen die Auflager zu bis auf 5 cm abnehmen.

Bei der Berechnung ist in diesem Falle das größere Eigengewicht der Decke in Feldmitte zu berücksichtigen.

Die Schubspannungen am Auflager sind unter Zugrundelegung der dort tatsächlich vorhandenen Deckenhöhe zu berechnen.

4. Die Rippen müssen an der schmälsten Stelle mindestens 6 cm breit sein.

Die Schubspannungen sind für den schwächsten Teil der Rippen ohne Berücksichtigung der Steinwandungen nachzuweisen.

5. Bei der Bestimmung des Abstandes „a“ des Schwerpunktes der Eiseneinlage von der Deckenunterseite ist die Stärke der Rippen, mit denen die Formsteine zur Erzielung einer fuglosen Unterseite aneinanderstoßen, mit in Rechnung zu stellen.

6. Das Eigengewicht der Decke ist ausführlich nachzuweisen.

Zur Überprüfung erfolgt die Feststellung des Steingewichtes durch amtliche Wägungen, deren Vornahme vor Beginn der ersten Verwendung der Steine rechtzeitig schriftlich zu beantragen ist.

7. Als Füllsteine sind gut gebrannte, unbeschädigte Maschinziegel von der in der Zeichnung angegebenen Form und entsprechend dem beim Stadtbauamt erliegenden Muster zu verwenden.

Die Ziegel sind vor dem Aufbringen des Betons ausgiebig zu befeuchten.

8. Die Auflagerung der Decke auf Mauerwerk muß mindestens 15 cm betragen und ist in der Weise auszuführen, daß die Kantenpressung das zulässige Maß nicht überschreitet.

Die Rippen sind mit dem Mauerwerke in entsprechenden Abständen gut zu verankern oder es ist eine besondere Schließenverhängung anzuordnen.

9. Die Herstellung der Decke muß mit besonderer Sorgfalt entsprechend den Zeichnungen erfolgen.

Als Schalungsplatten sind Hölzer von mindestens 8 cm Breite zu verwenden, damit die Formziegel an jedem Ende mindestens 4 cm Auflager erhalten.

10. Beiderseits zwischen Mauerwerk gespannte Decken sind in der Regel als frei aufliegend zu berechnen.

Nur wenn im Einzelfalle die erforderliche Einspannung nachgewiesen werden kann, die Ausführung der Decken gleichzeitig mit dem Mauerwerke erfolgt und das Auflager entsprechend der Zeichnung durchaus in vollem Beton hergestellt wird, darf eine teilweise Einspannung angenommen und das Feldmoment mit $\frac{1}{4}$ von jenem des frei aufliegenden Trägers berechnet werden.

In diesem Falle ist abwechselnd ein Rippeneisen aufzubiegen und das andere geradlinig durchzuführen.

Doch ist auch bei frei aufliegend berechneten Decken den durch die satte Einmauerung entstehenden Einspannungsmomenten dadurch Rechnung zu tragen, daß mindestens $\frac{1}{4}$ der Rippeneisen aufgebogen wird.

Decken, welche über mehrere Felder durchlaufen, können, wenn sie zwischen Eisenbetonunterzügen gespannt sind oder auf den Säulen frei aufliegen, nach den Regeln für durchlaufende Träger berechnet und bewehrt werden.

Es ist jedoch im Bereiche des negativen Momentes statt der Füllsteine voller Beton zwischen den einzelnen Rippen zu verwenden, wenn die Druckspannungen in der Rippe das zulässige Maß überschreiten.

Diese Einflußbreite und die Betondruck- und Eisenspannung am Auflager sind in jedem Falle nachzuweisen.

Es ist gestattet, bei der Berechnung der Eisenbetonbalken, zwischen denen solche Decken gespannt sind (Unterzüge), den im Bereiche des negativen Momentes zwischen den einzelnen Rippen sich befindlichen Beton und auch die obere Wandung der Steineinlage dem Druckgurt des Balkens zuzuzählen, vorausgesetzt, daß die Dicke der oberen Steinwandung und jene des Ausbetons zusammen mindestens 6 cm beträgt.

Das Gewicht von Scheidewänden kann bei der in der Zeichnung angegebenen Anordnung auf einen Deckenstreifen von 1 m Breite gleichmäßig verteilt in Rechnung gestellt werden.

Die Deckenplatte ist an dieser Stelle rechnungsmäßig, mindestens aber auf 5 cm zu verstärken und winkelfrecht zur Richtung der Rippen mit Randeisen von mindestens 5 mm Stärke in Abständen von höchstens 20 cm zu bewehren.

11. Decken oberhalb von Wohnräumen sind mit einer Beschüttung von mindestens 8 cm Stärke oder mit einer hinsichtlich Schalldichtigkeit gleichwertigen Schichte eines anderen feuerfesteren Stoffes zu versehen.

12. Die beabsichtigte Verwendung dieser Decken ist in den Bauplänen auszuweisen.

Besondere Deckenpläne und Berechnungen sind vorzulegen.

13. Die Ausführung dieser Decken gehört zu den Befugnissen der bauberechtigten Zivilingenieure und der Baumeister und darf nur unter der Leitung eines mit der Herstellung dieser Decke wohlvertrauten Fachmannes erfolgen.

14. Die Ergänzung und die Abänderung der vorstehenden Bedingungen, sowie die Zurücknahme der Bewilligung bleiben vorbehalten.

Die Beilagen und der Musterstein sind dem Stadtbauamte zur Aufbewahrung zu übergeben.

Die beigebrachten Beilagen C und D werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

10.

Handhabung der Zuckervorschriften.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 17. März 1915, Z. XII/1914 (M. Abt. IX, 2116):

Das Ackerbauministerium hat die Beobachtung gemacht, daß in letzter Zeit mehrere politische Behörden l. Instanz sich zu einem Einschreiten gemäß § 5 des Gesetzes vom 12. April 1907, R.-G.-Bl. Nr. 210, dann nicht berufen fühlten, wenn einem zum Verkehre bestimmten Weine oder Weinmoste Rohr- oder Rübenzucker ohne Erlaubnis der politischen Behörde nicht in fester Form, sondern in Wasser oder Wein aufgelöst, beigemischt wurde.

Diese Behörden waren nämlich mit Rücksicht auf die in dem letzten Absätze des Durchführungs-Erlasses vom 22. November 1907, Z. 45031, zu § 4 W. G. gegebene Definition von Konsumzucker der Ansicht, daß in solchen Fällen nicht der Tatbestand des § 5 W. G. gegeben sei, daß vielmehr hier eine Beigabe von Zucker „anderer als der im § 5, Absatz 1 W. G. bezeichneten Beschaffenheit“ vorliege, weshalb die Gerichte allein zur Ahndung eines derartigen Vorgehens berufen seien.

Es liegt nun auf der Hand, daß diese Rechtsansicht mit der Tendenz des Weingesetzes unvereinbar ist. Es erscheint nicht gerechtfertigt, auf Grund der obzitierten Begriffsbestimmung von Konsumzucker „Unter Konsumzucker wird nur Zucker in fester Form mit mindestens 99,3 Polarisationsprozenten, von Saccharose herrührend, zu verstehen sein“, den mehrerwähnten § 5 W. G.

in der Weise zu interpretieren, daß nur der ohne Erlaubnis der politischen Behörde gemachte Zusatz von Rohr- oder Rübenzucker in fester Form strafbar sei. Es muß vielmehr gleichgültig erscheinen, ob dieser Konsumzucker direkt oder erst nach vorangegangener Auflösung in Wasser oder Wein dem Weine oder Weinmoste zugeführt wurde. Der Passus im § 6: „Die Beimengung von Zucker anderer als der im § 5, Absatz 1, bezeichneten Beschaffenheit“ bezieht sich nämlich keineswegs auf den Umstand, ob der Zucker in fester oder flüssiger Form beigelegt wurde, sondern will lediglich einen Gegensatz zwischen reinem Rohr- oder Rübenzucker und anderen Zuckerarten (Invertzucker, Stärkezucker etc.) hervorheben.

Es kann daher in den Fällen der ohne behördliche Erlaubnis vorgenommenen Beimengung von in Wasser oder Wein aufgelöstem Rohr- oder Rübenzucker eine sowohl von den politischen Behörden als auch von den Gerichten zu ahndende Delikt Konkurrenz vorliegen.

Behufs vollständiger Klarstellung der hier in Betracht kommenden Rechtslage seien folgende typische Fälle angeführt:

1. Jemand setzt einem Weine oder Moste ohne Erlaubnis der politischen Behörde in Wasser aufgelöstem Rohr- oder Rübenzucker bei. Dieser Tatbestand ist nach § 5 W. G. strafbar, weil eben ohne Erlaubnis gezuclert wurde; überdies stellt sich das derart gezuclerte Produkt als ein weinhaltiges Getränk im Sinne des § 8, lit. b W. G. dar, weshalb gleichzeitig die gerichtliche Abstrafung platzgreifen hat.

2. Jemand verschneidet einen gewöhnlichen Weiß- oder Rotwein mit einem im Sinne des § 4 W. G. (unter Verwendung von Rohr- oder Rübenzucker und Spirit) hergestellten Süßwein. Ein derartiges Vorgehen ist sowohl nach § 5 W. G. wegen der unerlaubten Beigabe von Zucker von der politischen Behörde, als auch nach § 6 W. G. wegen des verbotenen Zusatzes von Spirit gerichtlich zu ahnden.

3. Jemand verschneidet einen gewöhnlichen Most oder Wein mit einem ohne Erlaubnis der politischen Behörde gezuclerten, gewöhnlichen (aber nicht Süßwein gemäß § 4 W. G.) Weine oder Moste. In diesem Falle liegt bloß der Tatbestand des § 5 W. G. vor und ist somit bloß die Strafkompetenz der politischen Behörde gegeben.

4. Jemand mengt einem gewöhnlichen Weiß- oder Rotweine — sei es direkt oder nach geschehener Auflösung im Wasser oder Weine — Zucker anderer Art als der im § 5, Absatz 1 W. G. bezeichneten Beschaffenheit (Invertzucker, Stärkezucker etc.) bei. In einem solchen Falle erscheint die politische Behörde zu einem Einschreiten gemäß § 5 W. G. nicht berufen; vielmehr ist ein derartiges Vorgehen lediglich gemäß § 6 W. G., resp. im Falle der Auflösung dieses Zuckers im Wasser nach den §§ 6 und 8 leg. cit. seitens der Gerichte zu ahnden.

In allen jenen Fällen nun, in welchen in Gemäßheit der obigen Ausführungen eine Delikt Konkurrenz vorliegt, welche sowohl die politischen Behörden als auch die Gerichte zu beschäftigen hat, erscheint der Kellerei-Inspektor verpflichtet, sowohl bei der kompetenten politischen Behörde die Anzeige zu erstatten, als auch die zur gerichtlichen Verfolgung erforderlichen Schritte einzuleiten.

Die vorstehenden interpretativen Erläuterungen werden hiemit zufolge Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 12. März 1915, Z. 18147 ex 1914, behufs Darnachachtung zur Kenntnis gebracht.

11.

Prozesskosten.

Beschluß des k. k. Bezirksgerichtes Innere Stadt vom 2. April 1915, Co XVI, 438/3 (M. D. 3390):

Beschluß.

Das k. k. Bezirksgericht Innere Stadt, Wien, Abteilung XVI hat durch den k. k. Bezirksrichter Dr. Ernst Bacharach als Richter in der Rechtsache des Herrn J. K., Privatier in Wien, VII. Bezirk, gegen die Gemeinde Wien, vertreten durch Dr. Jdenko Reifart, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, wegen 100 K, auf Grund der mit beiden Parteien durchgeführten mündlichen Verhandlung folgenden Beschluß gefaßt:

Die Klage des Inhabers, die Gemeinde Wien sei schuldig, dem Kläger J. K. den Betrag von 100 K samt Prozesskosten binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen, wird wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückgewiesen.

Der Kläger ist schuldig, die mit 15 K bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei Exekution der Beklagten zu ersetzen.

Begründung.

Es ist unbestritten, daß Kläger vom magistratischen Bezirksamte für den IX. Bezirk in Wien, wegen unbefugter Privatgeschäftsvermittlung mit 20 Tagen Arrest bestraft wurde, welche Strafe im Gnadenwege laut Erlasse der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 7. November 1914, Z. 119 XII, auf fünf Tage herabgesetzt wurde.

Kläger hat diese Strafe am 12. März 1915 angetreten. Der Kläger behauptet, beim Strafantritt um die Strafverfolgung ersucht zu haben, da er nur über 10 K bar verfügte; er sei in einem Saal untergebracht worden dessen Ofen so schlecht geheizt habe, daß in dem Arrest 12° Celsius Kälte herrschte. Kläger sei infolge der angestandenen Kälte und Hunger erkrankt und überdies rechtswidrig um vier Stunden länger in Haft behalten worden.

Zum Beweis beruft er sich auf den Zeugen F. N., ferner auf die Zeugen J. C., F. P., M. G. und J. B.

Der Kläger begehrt die Verurteilung der Gemeinde zu einem Schadenerfuge von 100 K infolge nicht verabreichter Verpflegung und zugezogener Krankheit zufolge der im Arristlofale herrschenden Kälte.

Bei der Streitverhandlung präziserte der Kläger seinen Klagsanspruch dahin, er verlange 10 K Schadenerfuge dafür, daß er aus eigenem 10 K für die Verpflegung auslegen mußte, infolge unzureichender Verpflegung seitens der Beklagten, den restlichen Klagsanspruch per 90 K begehre er als Schmerzensgeld für die ausgestandenen physischen Qualen infolge Hunger und Kälte.

Die Beklagte beantragte die kostenpflichtige Zurückweisung der Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges und pauschalierte die Prozeßkosten mit 15 K.

Das Gericht hat dieser Einrede aus nachstehender Erwägung stattgegeben: Die in Rede stehende Amtshandlung, der Vollzug der Strafe an den Kläger wegen unbefugter Privatgeschäftsvermittlung fällt in den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde im Sinne der §§ 44 und 48 des Gemeindestatutes für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien im Sinne des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17.

Das magistratische Bezirksamt für den IX. Bezirk in Wien hat in Ausübung ihrer Verwaltungstätigkeit als selbständige Bezirksbehörde I. Instanz (siehe Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 4. November 1914, Nr. 10613 [Amtsblatt der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien Nr. 105 ex 1914]) den Strafvollzug am Kläger ausgeübt; die Gemeinde Wien ist zum Kläger in kein privatrechtliches Verhältnis getreten, es liegt ein rein öffentliches Verhältnis vor, der ordentliche Rechtsweg erscheint für den vorliegenden Fall ausgeschlossen.

Es war daher auf die Frage der mangelnden Legitimation der Gemeinde Wien infolge Nichthaftung für einen durch Verschulden ihrer Organe im übertragenen Wirkungskreis angeblich verursachten Schaden weiter nicht einzugehen. Der Anspruch über die Kosten ist im § 51 Z.-P.-D. begründet.

k. k. Bezirksgericht Innere Stadt, Abt. XVI.

Wien, 2. April 1915.

Dr. Bachrach.

12.

Erhöhung der Verpflegstage im Krankenhaus Horn.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 6. April 1915, Z. VI-539 (M. Abt. X, 4801), dem Wiener Magistrat, Abteilung X, folgende Kundmachung übermittelt:

„Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 6. April 1915, Z. VI-539, betreffend die Erhöhung der Verpflegstage in der allgemeinen öffentlichen Kaiser Franz Josef-Bezirkskrankenanstalt in Horn.

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstage für die allgemeine öffentliche Kaiser Franz Josef-Bezirkskrankenanstalt in Horn vom Tage der Verlautbarung an bis auf weiteres in der I. Klasse mit 5 K (fünf Kronen), in der II. (allgemeinen) Klasse mit 2 K (zwei Kronen) per Kopf und Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.“

13.

Frachtbegünstigung für zu Kriegsfürsorgezwecken von Privaten unentgeltlich überlassene Kohle.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Dr. August Mayer vom 12. April 1915, M. D. 3168:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 8. April 1915, Z. V-80/3, anher eröffnet, daß für die Beförderung der seitens Privater zu Kriegsfürsorgezwecken unentgeltlich überlassenen Kohle auf den Lokalbahnen Laibach-Ober-Laibach und Klüßendorf-Eisenkappel die Frachtfreiheit auf den im Betriebe der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft befindlichen Linien der steiermärkischen Landesbahnen eine 50prozentige Ermäßigung der normalen Frachtsätze und auf der Sulmtalbahn eine 25prozentige Ermäßigung des Ausnahmestarifses III des Lokal-Gütertarifses, Teil II, dieser Lokalbahn zugestanden wurden.

14.

Feuer- und explosionsfähige Lagerung feuergefährlicher Flüssigkeiten mit Schutzgas, Patent „Dabeg“.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 14. April 1915, M. Abt. IV, 5530/14, an die Dampfapparatebau-Gesellschaft m. b. H., VI., Wallgasse 39:

Auf Grund der vom Stadtbauamte und vom Kommando der städtischen Feuerwehr abgegebenen Gutachten, sowie auf Grund des Ergebnisses der Be-

sichtigung der in der „Versuchsanstalt für Gasbeleuchtung, Brennstoffe und Feuerungsanlagen an der k. k. technischen Hochschule“ in Wien, IV., Gubhausstraße 25 a, probeweise hergestellten Anlage wird gegen die Anwendung des von der Dampfapparatebau-Gesellschaft in Wien, VI., Wallgasse 39, in den Verkehr gebrachten Verfahrens, Benzin oder ähnliche feuergefährliche Flüssigkeiten, die explosive Gase entwickeln, mit Schutzgas nach dem „System Dabeg“ in der aus der mitfolgenden Beschreibung und den angeschlossenen Zeichnungen ersichtlichen Weise zu lagern und umzufüllen, vom feuer- und sicherpolizeilichen Standpunkte unter folgenden Bedingungen kein grundsätzlicher Anstand erhoben:

1. Das Lagergefäß samt Dom und Rohrbündelsicherungen ist in einer gemauerten oder ausbetonierten Grube derart zu lagern, daß ein Senken des Gefäßes und eine Lockerung der Verbindungsstücke der in das Gefäß einmündenden Rohrleitungen sicher hintangehalten wird. Desgleichen ist die Kohlenäureflasche womöglich in einem unterirdischen, gemauerten oder betonierten oder mit Steinzeug verkleideten Schachte standfester aufzustellen; jedenfalls aber ist diese Flasche gegen gefährliche Wärmeeinwirkung und gegen Beschädigungen verlässlich zu schützen.

2. Zwischen dem Lagergefäße und den Wandungen der Grube muß ein Zwischenraum von wenigstens 20 cm frei bleiben, der mit Sand, Asche oder Erde auszufüllen ist.

3. Über dem Lagergefäß ist eine Beschüttung von wenigstens 60 cm Stärke anzubringen.

4. Die Grube darf mit dem Kanal nicht in Verbindung gebracht werden.

5. Alle Teile des Lagergefäßes, sowie alle Verbindungsstellen der Rohrleitungen sind derart abzdichten, daß weder Flüssigkeit noch Dämpfe nach außen gelangen können.

6. Das Lagergefäß und sämtliche Leitungen dürfen nur aus schmiedbarem Eisen, letztere müssen nahtlos hergestellt werden und sind gegen Rostbildung entsprechend zu schützen.

7. Die Leitungen sind unter der Erde oder im Mauerwerke derart zu verlegen, daß sie, falls sie undicht werden oder brechen, leicht freigelegt werden können.

8. In den Apparat ist ein Flüssigkeitsmesser (Hydromultiplikator oder dergl.) einzubauen, der den Stand der Flüssigkeit im Lagergefäß verlässlich anzeigt.

9. Der Pumphebel und der Hebel des Schnellschlußventiles sind gegen mißbräuchliche Betätigung unter Verschluss zu halten.

10. Unter der Zapfelle ist zum Auffangen der abtropfenden Flüssigkeit ein mit Sicherheitsverschluss versehener Metallbehälter aufzustellen.

11. Um die Bewilligung zur Einlagerung der in Frage kommenden Flüssigkeit ist in jede einzelnen Falle, wenn es sich um eine gewerbliche Betriebsanlage handelt, bei der Gewerbebehörde, sonst bei dem zuständigen magistratischen Bezirksamte als Drittpolizeibehörde anzufuchen.

12. Für den Fall, als mit diesem Verfahren unglückliche Erfahrungen gemacht werden sollten, behält sich der Magistrat die Stellung weiterer Bedingungen, allenfalls auch die Zurücknahme der Zulassungserklärung, vor.

Hiedurch wird der Anwendung der Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 23. Jänner 1901, M.-G.-Bl. Nr. 12, in jedem einzelnen Falle nicht vorgegriffen.

Ein Stück der Beschreibung und der vorgelegten Zeichnungen wird angeschlossen.

15.

Antworttelegramme städtischer Ämter, Anstalten und Unternehmungen auf Staatstelegramme; Normativbestimmungen.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 19. April 1915, M. A. XVI, 9831:

Ein magistratisches Bezirksamt hat in Angelegenheit der Behandlung von Antworttelegrammen auf einlangende Staatstelegramme eine Information bei einem Postamte eingeholt und beantragt, den von letzterem angegebenen Vorgang auch den anderen magistratischen Bezirksämtern und Konstriptionsamts-Abteilungen aufzutragen. Über h. ä. Anfrage hat die k. k. Post- und Telegraphen-Direktion für Österreich unter der Enns Wien in dieser Angelegenheit mit der Zuschrift vom 13. April 1915, P. D. Z. VI a, 1539/15, folgende Normativbestimmungen anher mitgeteilt:

„Die Berechtigung zur Aufgabe einer Antwort als Staatstelegramm wird durch die Vorweisung des ursprünglichen — erhaltenen — Staatstelegrammes dargetan. Es kommt daher den von den magistratischen Ämtern als Antwort zu erhaltenen Staatstelegrammen aufgegebenen Telegrammen der Charakter von Staatstelegrammen zu.

Eine Gebührenfreiheit ist diesen Telegrammen durch die bestehenden Vorschriften nicht zugestanden. Dagegen kann bei solchen Telegrammen über Bestellungen der Absender die Kreditierung der Gebühren gegen nachträgliche Abrechnung prägreifen. Auch die Blankettgebühren werden bei Verwendung der Druckform 751 gegen nachträgliche Abrechnung kreditiert. Diese Druckform wird den magistratischen Ämtern von den Post- und Telegraphenämtern über ver-langen kostenlos ausgefolgt.

Bei der Aufgabe der Antworttelegramme auf erhaltene Staatstelegramme ist das erhaltene Staatstelegramm vorzuweisen. Die auf einem Telegramme

angebrachten Vermerke „Antwort auf S. . .“ und „über amtliche Aufforderung“ sind nicht erforderlich, da die Annahmestellen ohnehin die zur Behandlung derartiger Telegramme erforderlichen Weisungen besitzen.“

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1915 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 72. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 11. Februar 1915 wegen neuerlicher Inkraftsetzung der Verordnung vom 30. Juli 1914, R.-G.-Bl. Nr. 185, über die Festsetzung von Vergütungen für den Rücktransport der in den Abgabsorten nicht übernommenen Evidenzblattpferde und Transportmittel.

Nr. 73. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Landesverteidigung vom 18. März 1915, über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an Kaugummi und Kraftwagenbereifungen.

Nr. 74. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 20. März 1915, womit eine Bestimmung der Verordnung vom 22. April 1913, R.-G.-Bl. Nr. 66, betreffend die internationale Markenregistrierung, abgeändert wird.

Nr. 75. Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. März 1915, über die allgemeine Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten.

Nr. 76. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, Finanzministerium und dem Ackerbauministerium vom 24. März 1915, betreffend die Regelung des Absatzes von Malzkeimen zur Versorgung der Preßhefeindustrie.

Nr. 77. Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. März 1915, über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina.

Nr. 78. Verordnung des Gesamtministeriums vom 27. März 1915, betreffend die Geschäftsordnung des k. k. Reichsgerichtes.

Nr. 79. Verordnung des Justizministers vom 28. März 1915 über eine Verlängerung von Fristen zur Übernahme wechsel- und scheckrechtlicher Handlungen.

Nr. 80. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für öffentliche Arbeiten, dem Eisenbahnministerium und dem Ministerium für Landesverteidigung vom 29. März 1915 über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte von Zink.

Nr. 81. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnis mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 29. März 1915, über die Verwendung von Vorräten an bestimmten Metallen und Legierungen.

Nr. 82. Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien für Landesverteidigung und für öffentliche Arbeiten und im Einverständnis mit dem Kriegsministerium vom 29. März 1915, betreffend die Bewilligung zur Verabreichung und Veräußerung bestimmter Mengen der gemäß der Ministerial-Verordnung vom 29. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 81, für Kriegszwecke in Anspruch genommenen Metallsorten.

Nr. 83. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für öffentliche Arbeiten, dem Eisenbahnministerium und dem Ministerium für Landesverteidigung vom 29. März 1915, über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an Halb- und Fertigfabrikaten aus bestimmten Metallen und Legierungen.

Nr. 84. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den übrigen Ministerien und mit dem Obersten Rechnungshofe vom 12. März 1915, zur Vereinfachung des formellen Vorganges bei staatlichen Zahlungen (Erfolglassungen).

Nr. 85. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 27. März 1915, betreffend das Verbot des Agiohandels mit Landes-Goldmünzen der Kronenwährung.

Nr. 86. Verordnung des Handelsministers, des Ackerbauministers und des Ministers des Innern vom 26. März 1915, betreffend das Verbot der Verwendung von Kartoffelstärkemehl und Mehl jeder Art zur Herstellung von Seife.

Nr. 87. Verordnung der Minister des Handels und der Finanzen vom 27. März 1915, betreffend den Betriebszuschuß für abgerüstete oder handelsuntätige Seehandelschiffe.

Nr. 88. Verordnung des Handelsministeriums vom 29. März 1915, betreffend Änderungen der Versendungsbedingungen für Feldpostpakete.

Nr. 89. Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 30. März 1915 wegen Berichtigung eines Fehlers in der Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 29. März 1915, betreffend die Verwendung der Vorräte an bestimmten Metallen und Legierungen.

Nr. 90. Verordnung des Gesamtministeriums vom 31. März 1915 über eine Abänderung der Fünften Stundungs-Verordnung (Kaiserliche Verordnung vom 25. Jänner 1915, R.-G.-Bl. Nr. 18).

Nr. 91. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Ackerbau- und dem Handelsminister vom 31. März 1915 über die Ungültigkeit von Käufen der künftigen Ernte der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 92. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Ackerbaues und des Innern vom 2. April 1915, mit welcher der § 10 der Ministerial-Verordnung vom 28. November 1914, R.-G.-Bl. Nr. 324, betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl, abgeändert wird.

Nr. 93. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des Handels und der Justiz vom 1. April 1915 über die verbürgte Gegenseitigkeit im Deutschen Reiche hinsichtlich der Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Patentwesens zugunsten von Militärpersonen.

Nr. 94. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsminister vom 6. April 1915, betreffend das Verbot der Verwendung von Brot zum Puzen von Tapeten oder Fußböden.

Nr. 95. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 6. April 1915, betreffend den Zusatz zu Margarine.

Nr. 96. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister, dem Minister des Innern und dem Finanzminister vom 8. April 1915, betreffend die Ausmahlung von Mais und die Aufhebung der Höchstpreise für Mais und Maismehl.

Nr. 97. Kaiserliche Verordnung vom 28. März 1915, über die Bauhafthaltung von Freischürfen und verlienen Bergbauen.

Nr. 98. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Eisenbahnen vom 22. Dezember 1914, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes Grigno zur Abfertigung lebender Pflanzensendungen.

Nr. 99. Verordnung des Justizministeriums vom 7. April 1915, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Athesberg zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Lembach

Nr. 100. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 15. April 1915, betreffend die „Galizische Kriegskreditanstalt“.

Nr. 101. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Finanzminister, dem Minister für öffentliche Arbeiten, dem Eisenbahnminister, dem Ackerbauminister und dem Minister für Landesverteidigung und im Einverständnis mit dem Kriegsministerium vom 19. April 1915 über die Verpflichtung zur Anzeige der aus bestimmten Metallen bestehenden Betriebs-einrichtungen.

Nr. 102. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnis mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 19. April 1915 über die Verwendung der aus bestimmten Metallen bestehenden Betriebs-einrichtungen.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 26. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. März 1915, Z. W 398/60, mit welcher gemäß § 3 b der Kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 41, bis zur definitiven Ver-

brauchsregelung (§ 14 und ff. dieser Kaiserlichen Verordnung) eine provisorische Regelung des Verbrauches von Brot und Mahlprodukten getroffen wird.

Nr. 27. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. März 1915, Z. 497/75-W, mit welcher der § 1 der Verordnung vom 13. März 1915, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 26, außer Kraft gesetzt wird.

Nr. 28. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 25. März 1915, Z. W-483/16, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu den Ministerialverordnungen vom 30. Jänner 1915, R.-G.-Bl. Nr. 24, und vom 20. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 70, betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Brot und Gebäck erlassen werden.

Nr. 29. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. März 1915, Z. XVI 81/4, über einen Anhang an die Statuten der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien.

Nr. 30. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. März 1915, Z. W. 546/4, betreffend die Einführung von amtlichen Ausweiskarten über den Verbrauch von Brot und Mehl.

Nr. 31. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. März 1915, Pr. Z. 2397/8 M., betreffend den Geschäftsplan für die Landsturmusterungs-Kommissionen in Niederösterreich zur Musterung der in den Jahren 1873—1877 geborenen musterungspflichtigen und der einem der früher einberufenen Geburtsjahrgänge (1878 bis einschließlich 1896) angehörenden nachmusterungspflichtigen Landsturmpflichtigen.

Nr. 32. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 10. April 1915, Z. W-807/7, betreffend die Anerkennung der in anderen Verwaltungsgebieten eingeführten amtlichen Ausweiskarten über den Verbrauch von Brot.

Nr. 33. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 10. April 1915, Z. W-833, mit welcher die Verordnung vom 13. März 1915, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 26, betreffend eine provisorische Regelung des Verbrauches von Brot und Mahlprodukten abgeändert wird.

Nr. 34. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 10. April 1915, Z. W 837, mit welcher die Verordnung vom 27. März 1915, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 28, teilweise abgeändert wird.

Nr. 35. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 2. April 1915, Z. VI 467/7, betreffend die Verwendung der nach dem patentierten Systeme „Katon“ hergestellten Mauern bei Hochbauten in Niederösterreich mit Ausschluß von Wien.

1915.

V.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Zweigniederlassung, Möglichkeit der Bestellung eines eigenen Geschäftsführers.
2. Lehrverträge für Lehrlinge bei Zahnärzten.
3. Anzeigepflicht der Matrizenführer, betreffend das Ableben von Inhabern von Versorgungsgenüssen des Marineetats.
4. Zurücklegung gepfändeter Konzessionen.
5. Änderung der Ausziehtermine und Fortdauer der Leerstellungsabschreibung bezüglich vorzeitig benützter Wohnungen.
6. Eduard Heinze, deutscher Konsul in Lemberg, Freiherr v. Gschaltel, deutscher Konsul in Prag, General-Konsulcharakter.
7. Lagerung von Benzin nach dem Sättigungsverfahren Patent „Dabeg“.
8. Betrauung von k. u. k. Konsularämtern mit der Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen.

9. Krankenhaus Waidhofen a. d. Thaya; Erhöhung der Verpflegskosten.
10. Zins- und Schulheller bilden kein Erträgnis der Liegenschaft und sind daher von der Verteilung der Ertragsüberschüsse auszuschneiden und an die Gemeindefassa abzuführen.
11. Giftverschleiß.
12. Zollfreiheit für Liebesgaben, die österreichische Soldaten von ihren Angehörigen aus Deutschland erhalten.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrat:

13. Kriegszulage.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1915 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Zweigniederlassung, Möglichkeit der Bestellung eines eigenen Geschäftsführers.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. August 1914, Z. Ia-870/4, M. Abt. XVII, 2634/14 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 6):

Mit der Entscheidung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 18. März 1914, Z. Ia-870, wurde in Bestätigung des Bescheides des Wiener Magistrates, Abteilung XVII vom 21. Jänner 1914, Z. 4262/12, die Anzeige der Firma „... Altiengeellschaft“ in Wien von der Bestellung des L. ... S. ... zum Stellvertreter der in Wien, ... straße Nr. ... bestehenden Zweigniederlassung dieser Gesellschaft deshalb nicht zur Kenntnis genommen, weil nach den Bestimmungen der §§ 3 und 55 Gewerbeordnung für ein Gewerbe nur ein Stellvertreter bestellt werden könne, für das Gewerbe der referrierenden Firma jedoch bereits ein Stellvertreter bestellt ist, so daß die Bestellung eines eigenen Stellvertreters für eine Zweigniederlassung unzulässig sei.

Das k. k. Handels-Ministerium hat mit dem Erlasse vom 24. Juli 1914, Z. 24937 ex 1914, dem dagegen eingebrachten Rekurse der Firma Folge gegeben und unter Behebung der beiden unterinstanzlichen Entscheidungen ausgesprochen, daß die fragliche Anzeige der Firma — das Vorhandensein sonstiger gesetzlicher Bedingungen voraussetzt — zur Kenntnis zu nehmen ist.

Hierbei ging das k. k. Handels-Ministerium von der Erwägung aus, daß, wenn auch ein gewerbliches Zweigetablisement zum Hauptunternehmen insofern im Verhältnisse der Unterordnung steht, als das Zweigetablisement dazu bestimmt ist, die Ziele des Hauptbetriebes zu fördern, das Zweigetablisement dennoch mit dem Hauptunternehmen nicht so zu einem ungeteilten Ganzen verbunden sein muß, daß nicht auch ein völlig gesonderter Betrieb beider Unternehmen zulässig wäre.

Diese Selbständigkeit des Zweigetablisements in Absicht auf die Betriebsführung erhellt schon daraus, daß die Berechtigung des Gewerbehalters zum Betriebe von Etablissements sich nicht schon aus seinem Gewerberechte ohne weiteres ergibt, sondern einen neuen rechtsbegründenden Akt, die gewerbebehördliche Anzeige, voraussetzt. Weder aus § 55, noch aus einer sonstigen Bestimmung der Gewerbeordnung kann geschlossen werden, daß der § 55, Absatz 1 Gewerbeordnung, wonach jeder Gewerbetreibende sein Gewerbe auch durch einen Stellvertreter ausüben kann, nur für den Betrieb der Hauptunternehmung und nicht auch für den Betrieb von Zweigetablisements gelten sollte. Es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß ein Gewerbehaltner auch in dem Falle, wenn er den Betrieb des Hauptunternehmens selbst führt, oder für den

Betrieb des Hauptunternehmens schon einen gewerblichen Geschäftsführer bestellt hat, auch für das Zweigetablisement einen eigenen Geschäftsführer bestellen kann.

2.

Lehrverträge für Lehrlinge bei Zahnärzten.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Jänner 1915, Nr. 12522/14, M. Abt. XVII, 917/15 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 8):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Dr. M. K., Zahnarztes in Wien, und des A. B. in Baden als Vaters und gesetzlichen Vertreters des minderjährigen B. B. gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 17. Juli 1914, Z. 23998, betreffend die Verweigerung der Eintragung eines Lehrvertrages, über Verzicht der Parteien auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im Sinne des Artikels II des Gesetzes vom 21. September 1905, R.-G.-Bl. Nr. 149, auf Grund der eingeholten Administrativakten in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit Bescheid vom 18. April 1914, Z. 368-I, hat das magistratische Bezirksamt für den II. Bezirk in Wien die Annahme und Eintragung des zwischen Dr. M. K., Zahnarzt in Wien, und A. B. in Baden namens des minderjährigen B. B. zwecks Erlernung der Zahntechnik abgeschlossenen Lehrvertrages in das für gewerbliche Lehrverträge bestimmte Protokollbuch aus dem Grunde verweigert, weil die zahntechnische Verwendung einer lernenden Hilfsperson bei einem Zahnarzte kein Lehrverhältnis im Sinne der Gewerbeordnung begründet. Dieser Bescheid wurde im Instanzenzuge, zuletzt mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Handelsministeriums bestätigt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die dagegen gerichtete Beschwerde folgendes erwoogen:

Gemäß § 97 der Gewerbeordnung wird als Lehrling angesehen, wer bei einem Gewerbehaltner zur praktischen Erlernung des Gewerbes in Verwendung tritt. Aus dieser Bestimmung des Gesetzes ergibt sich, daß ein Lehrverhältnis im Sinne der Gewerbeordnung mit den Rechtswirkungen, welche das Gesetz insbesondere im VI. Hauptstücke an dessen Bestand knüpft, nur dann zu Recht besteht, wenn der Lehrherr Inhaber eines Gewerbes ist. Es ist nun offenbar, daß diese Voraussetzung bei Zahnärzten, welche, wie der beschwerdeführende Dr. M. K., die Zahntechnik nicht auf Grund einer Gewerbeberechtigung, sondern nur als Ausfluß der Zahnheilkunde ausüben und daher

gemäß Artikel V, lit g des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen sind, nicht zutrifft. Es konnte daher durch den behufs Erlernung der Zahntechnik erfolgten Eintritt des minderjährigen B. B. in zahntechnischer Verwendung bei Dr. M. K. ein Lehrverhältnis im Sinne der Gewerbeordnung nicht begründet werden, weshalb die Behörden die Eintragung des bezüglichen Vertrages in das für gewerbliche Lehrverträge bestimmte Protokollbuch mit Recht verweigert haben.

Hieran vermag die Berufung auf die Ministerialverordnung vom 20. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 55, nichts zu ändern, weil letztere entsprechend der dem Ministerium im § 24 des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, eingeräumten Fakultät, in deren Ausübung die Verordnung erlassen wurde, die Einreihung des Zahntechnikergewerbes unter die konzessionierten Gewerbe sowie die Bedingungen der Konzessionserlangung beinhaltet, jedoch an dem grundlegenden, in § 97 der Gewerbeordnung mit zwingender Kraft ausgesprochenen Grundsätze keinerlei Änderung bewirkt hat und eine solche mangels der erforderlichen Fakultät auch nicht bewirken konnte.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Siehe auch Mag. Bdg.-Bl. ex 1912, Seite 95.

3.

Anzeigepflicht der Matrikenführer, betreffend das Ableben von Inhabern von Versorgungsgegenständen des Marineetats.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 18. März 1915, M. Abt. XVI, 7947 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 7):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Rund-Erlaß vom 5. März 1915, Z. XIII-1122/3, nachstehende Vorschrift des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Jänner 1915, Z. 44576/14, anher übermittelt:

Das k. u. k. Kriegsministerium (Marinektion) hat mit der Zuschrift vom 24. November 1914, Abt. VIII/M. S., Z. 20052, mitgeteilt, daß mit 1. Jänner 1915 sämtliche Ruhegehälter der in der diesseitigen Reichshälfte domizilierenden Marinepersonen durch die Marinepensionsliquidatur in Trieft flüssig gemacht werden.

Die k. k. Statthalterei (Landesregierung) wird demnach unter Bezugnahme auf den h. o. Erlaß vom 30. Juli 1914, Z. 6031, eingeladen, die im dortigen Verwaltungsgebiete mit der Matrikenführung betrauten Organe anzuweisen, die seit 1. Jänner 1915 vorgefallenen, sowie die in Zukunft vorkommenden Todesfälle von Personen, welche mit einem für Rechnung des Marineetats auszunehmenden Versorgungsgegenstände beteiligt waren, dem genannten Amte zur Anzeige zu bringen.

Hievon ergeht unter Beziehung auf das h. a. Normalienblatt Nr. 44 ex 1914 zur Kenntnisnahme und Darnachachtung die Mitteilung.

4.

Zurücklegung gepfändeter Konzessionen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 19. April 1915, M. Abt. XVII, 1080 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 9):

Das Handelsministerium hat mit Erlaß vom 23. März 1915, Z. 1968/14, anlässlich einer Berufung folgende Entscheidung gefällt:

„Mit der Entscheidung vom 23. Dezember 1913, Z. Ia-3106, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei in Befähigung des Bescheides des magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk in Wien vom 22. November 1913, Z. 73370, die von D. H. J. erstattete Anzeige von der Rücklegung seiner Gast- und Schankgewerbekonzession nicht zur Kenntnis genommen, weil die Rücklegungserklärung tatsächlich nicht rechtswirksam erfolgen konnte, da zur Zeit ihres Einlangens beim magistratischen Bezirksamte die Konzession gepfändet, beziehungsweise mit Rücklegungsverboten belegt, J. somit nicht berechtigt war, eine Verfügung über die Konzession zu treffen und eine im Momente der Abgabe rechtswirksame Rücklegungserklärung auch nach Entfallen der Hindernisse nicht rechtswirksam werden kann.“

Das Handelsministerium gibt dem dagegen eingebrachten Rekurse des D. H. J. aus den Gründen der angeführten Entscheidung keine Folge.“

Hievon wird unter Beziehung auf die ähnliche Statthalterei-Entscheidung vom 26. Juni 1913, Z. Ia-1578, Normalienblatt Nr. 66, Mitteilung gemacht und beigefügt, daß die Praxis, nach bedingter Zurücklegung einer gepfändeten Konzession das Verfahren behufs Weiterverteilung einer gleichen Konzession einzuleiten und bei sonst anstandslosem Ergebnisse desselben nach Einstellung der Pfändungen die Rücklegungserklärung wiederholen zu lassen, sodann mit der Konzessionsweiterverteilung vorzugehen, gebilligt wird.

5.

Änderung der Ausziehtermine und Fortdauer der Leerstellungsabschreibung bezüglich vorzeitig benützter Wohnungen.

Das k. k. Finanzministerium hat unterm 15. April 1915, Z. 23343, nachstehenden Erlaß an die k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien gerichtet:

In Erledigung des Berichtes vom 8. April 1915, Z. XI⁸⁹, wird für die Dauer der durch den Kriegszustand geschaffenen außerordentlichen Verhältnisse ausnahmsweise gestattet, daß auch in solchen Fällen, in denen eine als leerstehend angezeigte Wohnung vor dem Finstertage bezogen wird, der Hauseigentümer des Anspruches auf die Leerstellungsabschreibung nicht verlustig geht, sofern für die vorzeitig erfolgte Benützung kein separates Entgelt geleistet wird und diese Voraussetzung im einzelnen Falle durch eine entsprechende vom Hauseigentümer und Mieter gefertigte Erklärung sichergestellt erscheint.

Im Falle einer Verlängerung der Ausziehtermine wird die k. k. Direktion ermächtigt, das Erforderliche zu veranlassen. (M. A. XXII, 958.)

6.

Ednard Heinze, deutscher Konsul in Lemberg, Freiherr v. Gebfattel, deutscher Konsul in Prag, General-Konsulcharakter.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. April 1915, Z. IX-1040 (M. Abt. XXII, 1068):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. April 1915, Z. 4817/M. J., hat die Kaiserliche deutsche Botschaft in Wien dem Ministerium des Äußern mittels Note vom 21. Februar 1915, Z. 1286, mitgeteilt, daß dem gegenwärtig in Wien residierenden Konsul des Deutschen Reiches in Lemberg, Eduard Heinze, sowie dem Konsul des Deutschen Reiches in Prag, Freiherrn v. Gebfattel, der Charakter als General-Konsulen verliehen worden ist.

An diese Mitteilung hat die genannte Botschaft das Ersuchen um Anerkennung der Nennungen in ihrer neuen Eigenschaft und Zulassung derselben zur Ausübung ihrer Amtsfunktion geknüpft.

Die genannten Funktionäre werden demnach in ihrer amtlichen Eigenschaft anzuerkennen und zur Ausübung ihrer Funktionen zugelassen sein.

7.

Lagerung von Benzin nach dem Sättigungsverfahren Patent „Dabeg“.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 19. April 1915, M. Abt. IV, 5427/14, an die Dampfapparatebau-Gesellschaft m. b. H. in Wien:

Auf Grund der vom Stadtbauamte und vom Kommando der städtischen Feuerwehr abgegebenen Gutachten wird gegen die Anwendung des von der Dampfapparatebau-Gesellschaft in Wien, VI, Ballgasse 39, in den Verkehr gebrachten, als Sättigungsverfahren Patent „Dabeg“ bezeichneten Verfahrens, Benzin in der aus der mitfolgenden Beschreibung und den angeschlossenen Zeichnungen ersichtlichen Weise zu lagern und umzufüllen, vom feuer- und sicherheitspolizeilichen Standpunkte unter folgenden Beschränkungen und Bedingungen kein grundsätzlicher Anstand erhoben:

1. Es darf nach diesem Systeme nur Benzin für Motorenbetrieb (Wäschereibenzine ausgeschlossen) gelagert werden und darf die gelagerte Menge in jedem einzelnen Falle 1000 kg nicht überschreiten.

2. Das Lagergefäß samt Röhrenblindsicherungen ist in einer gemauerten oder ausbetonierten Grube derart zu lagern, daß die Oberkante des Gefäßes mindestens 2 m unter die Bodenfläche zu liegen kommt und daß ein Senken des Gefäßes und eine hierdurch verursachte Lockerung der Verbindungsstücke der in das Gefäß einmündenden Rohrleitungen sicher hintangehalten wird.

3. Zwischen dem Lagergefäß und der Wandung der Grube muß ein Zwischenraum von wenigstens 20 cm freibleiben, der mit Sand, Asche oder Erde auszufüllen ist.

4. Über dem Lagergefäße ist eine Beschüttung von mindestens 2 m Stärke anzubringen.

5. Die Grube darf mit dem Kanal nicht in Verbindung gebracht werden.

6. Das in der Zeichnung mit „6“ bezeichnete Leitungsrohr ist womöglich über Dach zu führen, muß aber in jedem Falle mindestens 3 m über der Bodenfläche ausmünden und ist an seinem obersten Ende nach unten abzubiegen.

7. Alle Teile des Lagergefäßes, sowie alle Verbindungsstellen der Rohrleitungen sind derart abzubilden, daß weder Flüssigkeiten noch Benzindämpfe nach außen gelangen können.

8. Das Lagergefäß und die sämtlichen Leitungen dürfen nur aus schmiedebarem Eisen, letztere müssen nachlos hergestellt werden und sind innen und außen gut zu verzinken.

9. Die Leitungen sind unter der Erde oder im Mauerwerke derart zu verlegen, daß sie bei Undichtwerden oder Bruch derselben leicht freigelegt werden können.

10. In den Apparat ist ein Flüssigkeitsmesser (Hydromultiplicator oder dergl.) einzubauen, der den Stand der Flüssigkeit im Lagergefäß verlässlich anzeigt.

11. Der Pumpenhebel ist gegen mißbräuchliche Betätigung unter Verschluss zu halten.

12. Unter der Zapfstelle ist zum Auffangen der abtropfenden Flüssigkeit ein mit Sicherheitsverschluss versehener Metallbehälter aufzustellen.

13. Um die Bewilligung zur Eintagerung von Benzin nach dem vorliegenden System ist in jedem einzelnen Falle, wenn es sich um gewerbliche Betriebsanlagen handelt, bei der Gewerbebehörde, sonst bei dem zuständigen magistratischen Bezirksamte als Ortspolizeibehörde anzufuchen.

14. Für den Fall, als mit diesem Verfahren ungünstige Erfahrungen gemacht werden sollten, behält sich der Magistrat die Stellung weiterer Bedingungen, allenfalls die Zurücknahme dieser Erklärung vor.

Hiedurch wird der Anwendung der Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 23. Jänner 1901, R.-G.-Bl. Nr. 12, in jedem einzelnen Falle nicht vorgegriffen.

Ein Stück der Beschreibung und der vorgelegten Zeichnungen wird angehängt.

8.

Betrauung von k. u. k. Konsularämtern mit der Ausstellung von Cheffähigkeitszeugnissen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. April 1915, Z. III-634/2 (M. Abt. XVII, 12566):

Laut Erlasses des Ministeriums des Innern vom 14. April 1915, 14016, hat das Ministerium des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern den unter dem 5. März 1915, Z. III-634, den politischen Bezirksbehörden bekanntgegeben und laut des h. o. Erlasses vom 6. April 1915, Z. III-634/1, auf das Konsularamt in Amsterdam erstreckten Erlaß, betreffend die Ermächtigung von k. u. k. Konsularämtern mit der Ausstellung von Cheffähigkeitszeugnissen bei Kriegstraunungen, mit der in einem Abdrucke mitfolgenden Weisung vom 30. März 1915, Z. 30932/6, erläutert und auf solche Fälle ausgedehnt, in denen österreichische Gewerbetreibende im Bereiche der genannten Konsularämter wegen der durch die Kriegslage bedingten Unzugänglichkeit der berufenen inländischen Behörde deren Cheffähigkeitszeugnis nicht zu erlangen im Stande sind und die Chefbesetzung nachgewiesenermaßen dringlich ist.

Die politischen Behörden werden erforderlichen Falles auch bei diesen Amtshandlungen die k. u. k. Konsularämter nach Möglichkeit tatkräftig zu unterstützen haben.

Erlaß des k. u. k. Ministeriums des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern vom 30. März 1915, Z. 30932/6, an die k. u. k. Konsularämter (zum Erlasse vom 6. Februar 1915, Z. 9931/6 [siehe Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 35, Seite 2c. IV, 5]):

Um allfällige Zweifel über das Anwendungsgebiet des Erlasses Z. 9931/6 vom 5. Februar 1915 zu beheben, sieht sich das k. u. k. Ministerium des Äußern nach gepflogener Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern zu nachstehenden Ausführungen veranlaßt:

Die oberrwähnte Weisung findet nicht nur auf militärpflichtige österreichische Staatsangehörige oder gar nur auf solche Anwendung, die infolge ihrer Wehr- und Landsturmpflicht vor ihrer Einrückung stehen, respektive eine solche zu gewärtigen haben.

Nach den Eingangsworten des Erlasses muß es sich nur um österreichische Nupturienten handeln, deren Verehelichung wegen der Kriegereignisse dringend geboten ist, und gilt die weitere Voraussetzung (Absatz 2 des Erlasses), daß die Einholung des Cheffähigkeitszeugnisses von der sonst zuständigen inländischen Behörde den rechtzeitigen Abschluß der Ehe in Frage stellen würde, oder die sonst kompetente politische Behörde der Kriegereignisse wegen nicht in Funktion steht. Ausdrücklich ist dort noch beigefügt, daß sich die Ermächtigung auf Chefbesetzungen vor und erforderlichen Falles auch nach der Einrückung erstreckt.

Der Erlaß findet also — unter diesen Voraussetzungen — allerdings nur dort Anwendung, wo der Bräutigam kriegsdienstpflichtig ist, gleichviel aber, ob er vor der Einrückung steht oder schon eingedrückt ist, gleichviel auch, ob er feinerzeit österreichischer Staatsangehöriger oder — was speziell bei den im Deutschen Reiche vorkommenden Fällen sich häufig ereignen wird — deutscher Reichsangehöriger und vielmehr die Braut der „österreichische Nupturient“ ist.

In diesem Zusammenhange kommt auch noch das Moment in Betracht, daß die durch den Krieg herbeigeführte Einstellung der Tätigkeit einer Reihe

unserer politischen Behörden die Erlangung des normalen österreichischen Cheffähigkeitszeugnisses auch für solche im Ausland wohnhafte österreichische Nupturienten ausschließt und sie hiedurch empfindlich trifft, bei denen kein kriegsdienstpflichtiger Bräutigam in Betracht kommt, deren Verehelichung aber aus anderen Gründen tatsächlich dringend ist. Erschien es dort gerechtfertigt, in Würdigung der besonderen Lage des ins Feld einrückenden oder eingedrückten Bräutigams nicht nur das Nichtamtieren der inländischen politischen Behörde, sondern schon einen mit ihrer Anrufung verbundenen Zeitverlust als hinreichende Begründung für das supplierende Eintreten des Konsularamtes zu betrachten, so muß das erste, direkt mit der Kriegslage verbundene Moment: die Unzugänglichkeit der berufenen inländischen Behörde billigerweise wohl auch zugunsten der nunmehr in Erörterung stehenden Kategorie österreichischer Nupturienten analog beachtet werden.

Die mit dem eingangs zitierten Erlasse erteilte Ermächtigung wird somit auch auf Fälle der eben umschriebenen Art, jedoch mit der besonderen Einschränkung ausgedehnt, daß mit der Ausstellung eines Cheffähigkeitszeugnisses an der Hand der im Erlasse gebotenen rechtlichen Informationen hier nur ausnahmsweise, bei tatsächlich nachgewiesener Dringlichkeit des einzelnen Falles, vorgegangen werde.

Hievon wird das k. u. k. Konsularamt zur genauen Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

Der vorliegende Erlaß ergeht an die in den Erlässen Z. 9931/6 vom 5. Februar 1915 und Z. 19625/6 vom 4. März 1915 bezeichneten k. u. k. Konsularämter.

9.

Krankenhaus Waidhofen a. d. Thaya; Erhöhung der Verpflegstagen.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 29. April 1915, Z. VI-634/1, dem Wiener Magistrat (M. Abt. X, 5720), folgende Rundmachung übermittelt:

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. April 1915, Z. VI-634/1, betreffend die Erhöhung der Tage der allgemeinen Verpflegsklasse im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Waidhofen a. d. Thaya.

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Tage für die allgemeine Verpflegsklasse des öffentlichen Krankenhauses in Waidhofen a. d. Thaya vom Tage der Verlautbarung an bis auf weiteres mit 2 K 80 h per Kopf und Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Sienert h. m. p.

10.

Zins- und Schulheller bilden kein Erträgnis der Liegenschaft und sind daher vor der Verteilung der Ertragsüberschüsse auszuscheiden und an die Gemeindefassa abzuführen.

Beschluß des k. k. Landesgerichtes Wien in Zivilrechtsachen als Rekursgericht vom 1. Mai 1915, R. XV, 233/15/38:

Das k. k. Landesgericht Wien in Zivilrechtsachen als Rekursgericht hat in der Rechtsache des Ph. P., Privaten in Wien, I, Bauernmarkt, als des betreibenden Gläubigers, vertreten durch Dr. G. B., Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, gegen J. R., Gastwirtin in Wien, XIV., Hütteldorferstraße, als die Verpflichtete, wegen 66.000 K infolge Rekurses der Gemeinde Wien, vertreten durch die k. k. Finanzprokurator, gegen den Verteilungs-Beschluß des k. k. Bezirksgerichtes Rudolfsheim vom 2. April 1915, G. Z. E. 26/14/35, insofern der Antrag der Gemeinde Wien, den auf die Zwangsverwaltungsperiode des Hauses Grundbuch Rudolfsheim G.-Z. . . ., vom 14. März 1914 bis 29. Dezember 1914 entfallenden Betrag an Zins- und Schulhellern aus der Verteilungsmasse auszuschneiden und der Gemeinde Wien zu überweisen, abgewiesen und der Kommunalbeitrag für 1914 per 27 K 29 h der Gemeinde Wien nicht zugewiesen wurde, den Beschluß gefaßt:

Es wird dem Rekurse Folge gegeben, der angefochtene Beschluß aufgehoben und dem Erstgerichte aufgetragen, vorerst festzustellen, welcher Betrag des vom Zwangsverwalter eingehobenen Mietzinses von 2770 K 90 h auf die Zins- und Schulheller entfällt, diesen Betrag auszuschneiden, der städtischen Steueramts-Abteilung für den XIV. Bezirk zu überweisen und den nach Ausschneidung dieses Betrages verbleibenden Restbetrag als Ertragsüberschuß auf Grund der erfolgten Anmeldungen der Verteilung zu unterziehen.

Dadurch wird der Rekurs in Ansehung des der Gemeinde Wien nicht zugewiesenen Kommunalbeitrages von 27 K 29 h gegenstandslos.

Begründung:

Die Zins- und Schulheller sind eine Abgabe, welche die Mietparteien für Gemeindef Zwecke nach Maßgabe ihres Mietzinses zu entrichten haben, bilden aber kein Erträgnis der Liegenschaft. Nach § 119 E. O. sind aber nur die

Erträgnisse der verwalteten Liegenschaft zur Berichtigung der Verwaltungsauslagen wie zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers und der sonst Berechtigten zu verwenden. Die Zins- und Schulheller, welche der Zwangsverwalter zugleich mit dem Mietzinse von den Parteien namens der Gemeinde Wien eingehoben hat, sind daher unmittelbar an die Gemeinde Wien abzuführen. Hat aber der Zwangsverwalter die einklassierten Zins- und Schulheller irrtümlich als Ertragsüberschüsse in die Verwaltungsrechnung eingesetzt, so hat das Exekutionsgericht den darauf entfallenden Betrag als nicht zur Verteilungsmasse gehörig, auszuscheiden und an die Gemeinde Wien abzuführen. (Glas. Ung. 3882.) Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der Zwangsverwalter Zins- und Schulheller eingehoben hat, bevor noch eine Vorbescheidung derselben erfolgt ist, da es nicht angeht, deshalb die für die Gemeinde eingehobenen Beträge als Ertragsüberschüsse der Verteilung zuzuführen.

Da aber nicht feststeht, welcher Teilbetrag des vom Zwangsverwalter eingehobenen Mietzinses auf die Zins- und Schulheller entfällt, so ist das Rekursgericht nicht in der Lage, mit einer Abänderung des Beschlusses vorzugehen und mußte daher dessen Aufhebung beschließen.

Durch die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses wurde der angefochtene Beschluß in Ansehung des nicht zugewiesenen Kommunalbeitrages von 27 K 29 h gegenstandslos. (M. B. N. XIV, 16224.)

11.

Giftverschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 4. Mai 1915, M. B. N. I, 11451:

Das Bezirksamt erteilt gemäß § 40 G.-D. dem Herrn Mor Fekete, wohnhaft I, Operngasse 8, die Genehmigung zur Errichtung einer Zweigniederlassung für den Großverkauf von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist (§ 15, Punkt 1 G.-D.), und zwar als Zweigniederlassung der auf Grund des Dekretes der I. I. Bezirkshauptmannschaft Baden vom 6. November 1914, Z. 1671, in Tribuswinkel fabrikmäßig betriebenen Erzeugung derartiger Artikel, im Standorte I, Operngasse 8.

Diese Konzession wurde im Gewereregister unter Reg.-Z. 4153/I/k, eingetragen; für die Erwerbsteuerbemessung wurde der Konto Kat.-Z. 27440/I eröffnet.

Gleichzeitig wird die Bestellung des Herrn Dr. Wilhelm Schieber, geboren 1875 zu Gora Humora in der Bukowina, heimatberechtigt in Gora Humora, Land Bukowina, wohnhaft in Wien, III., Landstrasergrütel 19, zum verantwortlichen Geschäftsführer des vorbezeichneten Unternehmens gemäß § 55 G.-D. genehmigt.

12.

Zollfreiheit für Liebesgaben, die österreichische Soldaten von ihren Angehörigen aus Deutschland erhalten.

Die I. I. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrat mit Rund-Erlaß vom 13. Mai 1915, Z. 753, eine Abschrift folgenden an die Statthalterei in Prag ergangenen Erlasses des Ministeriums des Innern vom 4. Mai 1915, Z. 7938, zur Kenntnissnahme übermittelt:

Laut Mitteilung des I. I. Finanzministeriums vom 15. April 1915, Z. 21905, wurde eine allgemeine Zollfreiheit nur für solche Liebesgaben statuiert, die an vor dem Feinde stehende oder vor dem Feinde verwundete Soldaten aus dem Auslande einlangen.

Die Ausdehnung dieser Begünstigung auf die im Innerlande in Ausbildung befindlichen oder sonst verwendeten Truppen konnte im Interesse des unbedingt erforderlichen Gefällschutzes, sowie aus Rücksichten auf die inländische Industrie nicht in Erwägung gezogen werden.

Jedoch ist das Finanzministerium jederzeit bereit, in rücksichtswürdigen Fällen über besonderes Ansuchen die Zollfreiheit auch für solche kleinere Liebesgaben zu gewähren, die an nicht im Felde stehende oder verwundete Soldaten aus dem Auslande eingehen, muß sich aber behufs Wahrung der ihm ressortmäßig anvertrauten Interessen die Entscheidung für die einzelnen Fälle vorbehalten.

Es bleibt demnach den aus dem Auslande mit Liebesgaben bedachten Soldaten, die dem in Saaz garnisonierenden Landsturmlader des I. u. I. Infanterieregimentes Nr. 74 angehören und bisher ihren ständigen Aufenthalt in Deutschland hatten, unbenommen, fallweise um die Zollfreiheit, beziehungsweise im Falle der bereits erfolgten Zahlung um die Zollrückerstattung unter Geltendmachung der für eine ausnahmsweise Berücksichtigung sprechenden Gründe anzufuchen.

Hievon werden auch die übrigen Landesstellen sowie das I. u. I. Kriegsministerium und das I. I. Ministerium für Landesverteidigung in Kenntniss gesetzt.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrat:

13.

Kriegszulage.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 18. Mai 1915, M. D. 4594 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 11):

Der Wiener Stadtrat hat am 12. Mai 1915 zu Pr. 5275 beschlossen:

„Mit Rücksicht auf die durch den Krieg verursachte Teuerung wird den nicht zum Militärdienste eingerückten oder zu persönlicher Kriegslieferung herangezogenen aktiven Angestellten der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen einschließlich der aus Gemeindemitteln besoldeten Lehrpersonen bis auf weiteres ab 1. Mai 1915 eine Kriegszulage als Anhilfe nach Maßgabe folgender Bestimmungen gewährt:

1. Die Kriegszulage erhalten Angestellte, die für ihre Gattin oder ihre Kinder unter 16 Jahren im Haushalte zu sorgen haben, bei einem Jahresbezüge unter 3000 K, die übrigen Angestellten bei einem Jahresbezüge unter 1800 K.

Keine Kriegszulage erhalten verheiratete weibliche Angestellte und verwitwete weibliche Angestellte, die Versorgungsgenüsse beziehen.

Als Jahresbezug gilt der für das Jahr berechnete Gesamtbezug an Gehalt oder Lohn, Quartiergeld oder Mietzinsbeitrag und an ständigen, nicht für besondere Zwecke bestimmten Zulagen. Naturalbezüge werden hierbei nach den für die Altersversorgung geltenden Vorschriften bewertet.

2. Die Kriegszulage beträgt für jeden Angestellten monatlich 9 K und erhöht sich für männliche und für verwitwete weibliche Angestellte, die nicht Versorgungsgenüsse beziehen, um monatlich 3 K für jedes im Haushalte zu versorgende Kind unter 16 Jahren, doch darf durch die Kriegszulage der Jahresbezug des Angestellten nicht über die angegebene Grenze von 1800 K und 3000 K gesteigert werden.

3. Die Kriegszulage wird von der den Dienstbezug anweisenden Dienststelle bemessen und monatlich im nachhinein ausbezahlt; für den Bruchteil eines Monatses gebührt der entsprechende Teilbetrag.“

Zur Durchführung dieses Beschlusses wird folgendes angeordnet:

1. Alle Dienststellen, welche zur Auszahlung der Dienstbezüge Gehalts- oder Lohnlisten verfassen, haben unverzüglich mit jedem ihrer Kriegszulageberechtigten Angestellten eine **Anmeldung** nach dem beigedruckten Muster A aufzunehmen. Hierbei ist zu beachten, daß unter den Kindern, die einen erhöhten Zulageanspruch begründen, auch uneheliche Kinder des Angestellten, wenn sie in seinem Haushalte versorgt werden, zu verstehen sind.

2. Über die in jeder Gehalts- oder Lohnliste enthaltenen Kriegszulageberechtigten Angestellten ist eine besondere Kriegszulageliste nach dem beigedruckten Muster B zu verfassen. Dieselben sind das erste Mal in dreifacher Ausfertigung samt den dazugehörigen Anmeldebüchern der Stadtbuchhaltung, beziehungsweise der Buchhaltung der betreffenden Unternehmung zu übermitteln, welche den Abschnitt „Bemessung“ des Anmeldeformulars ausfüllt, in den Listen, die jedem Angestellten gebührende Zulage einsetzt, das Anmeldeformular und die eine Liste bei sich behält und die beiden anderen Listen zurückmittelt. Von diesen hat die eine als Liquidierungsbeleg für die Auszahlung, die andere als Grundlage für die Verfassung der Kriegszulageliste in den folgenden Monaten zu dienen; in ihr sind auch die allfälligen Veränderungen (Wegfall, Zuwachs von Angestellten, Änderungen im Dienstbezüge und im Familienstande) vorzumerken.

In den folgenden Monaten sind die Kriegszulagelisten nur in einfacher Ausfertigung der Buchhaltung zu übermitteln, der gleichzeitig die vorgekommenen Veränderungen bekanntzugeben sind; für jeden neu eingetretenen Angestellten ist ein Anmeldeblatt auszufertigen und beizuschließen.

Die Kriegszulagelisten sind das erste Mal mit möglichster Beschleunigung, in den folgenden Monaten derart rechtzeitig vorzuliegen, daß die Auszahlung für das abgelaufene Monat noch in der ersten Woche des folgenden Monats stattfinden kann.

Die erforderlichen Druckformen sind im Expedite des Magistrates erhältlich.

Muster A.

Kriegszulage nach dem Stadtratsbeschlusse vom 12. Mai 1915, Pr. Z. 5275.

I. Anmeldung.

(Nicht Zutreffendes durchzustreichen.)

Dienststelle (Amt, Betrieb, Schule):

Erscheint:

Diensteseigenschaft:

und gibt an: Ich stehe seit im Wiener Gemeinde- (Schul-)dienste, bin ledig, seit verheiratet, geschieden,

verwitwet und forge in meinem Haushalte für meine Gattin namens: _____
 für meine Kinder unter 16 Jahren: _____
 namens: _____ geboren am: _____

Mein Dienstbezug beträgt an:
 Gehalt, Lohn: _____ K jährlich, monatlich, wöchentlich, täglich,
 Quartiergeh, Mietziensbeitrag: _____ K,
 fändigen nicht für besondere Zwecke bestimmten Zulagen _____ K.

Ich beziehe nach meinem verstorbenen Gatten keine Versorgungsgehalte.
 Datum: _____ Ich bestätige die Richtigkeit der
 vorstehenden Angaben durch meine
 Vor mir: _____ Unterschrift und werde jede
 Änderung sofort anmelden.
 Unterschrift _____

II. Bemessung.

Gesamtjahresbezug:
 Monatliche Kriegszulage: $9 + 3 \times \dots K = K$
 mit Rücksicht auf die zulässige Höchstgrenze zu vermindern auf ... K.
 Bemerkung der eine Abänderung der Kriegszulagebemessung begründenden
 Tatsachen:

Formular B.

Kriegszulageliste

über das Personal de _____
 für die Zeit vom _____ bis _____

Post Nr.	Name	Monatsbetrag der Kriegszulage		Anmerkung
		K	h	

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1915 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

- Nr. 103.** Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 19. April 1915, betreffend die zeitweilige Außerkraftsetzung der Zölle für mehrere Artikel.
Nr. 104. Verordnung des Handelsministeriums vom 21. April 1915, betreffend die Ausgabe neuer Briefmarken zu 3, 5, 10, 20 und 35 h.
Nr. 105. Verordnung des Eisenbahnministeriums und des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 23. April 1915, betreffend den Aufdruck des

Prüfungs(Kontroll)Stempels auf den von Privatdruckereien hergestellten Frachtbriefen durch die Hof- und Staatsdruckerei.

Nr. 106. Verordnung des Finanzministeriums vom 24. April 1915, betreffend die Anwendung der Verordnung des Finanzministeriums vom 15. September 1914, R.-G.-Bl. Nr. 246, auf Militärpersonen sächsischer Staatsangehörigkeit.

Nr. 107. Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. April 1915, betreffend die Auflassung des königlich ungarischen Nebenzollamtes II. Klasse beim Sägewerke Szalanc.

Nr. 108. Kaiserliche Verordnung vom 1. Mai 1915, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 90, betreffend den Landsturm für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, für die Dauer des gegenwärtigen Krieges.

Nr. 109. Verordnung des Handelsministers, Ackerbauministers, Finanzministers, Ministers des Innern und Ministers für Landesverteidigung vom 5. Mai 1915, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Wolle.

Nr. 110. Verordnung des Ministers des Innern und des Justizministers vom 5. Mai 1915, womit die Verordnung vom 10. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 273, über die Bildung der Geschwornenlisten für das Jahr 1915 ergänzt und abgeändert wird.

Nr. 111. Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Justiz vom 6. Mai 1915, betreffend Sicherstellung der Futter- und Weidenuzung im Jahre 1915.

Nr. 112. Verordnung des Finanzministers vom 7. Mai 1915, betreffend die Ausprägung und Ausgabe neuer Teilmünzen der Kronenwährung.

Nr. 113. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Ackerbauminister vom 8. Mai 1915, betreffend die Sicherstellung der Fleischversorgung.

Nr. 114. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Handels vom 8. Mai 1915, betreffend Einschränkungen der Schlachtung von Kindern und Schweinen.

Nr. 115. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den Ministern des Handels und des Innern vom 8. Mai 1915, betreffend den Handel mit Vieh.

Nr. 116. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister vom 11. Mai 1915, betreffend das Verfüttern von Hafer.

Nr. 117. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 14. Mai 1915, mit der im Einverständnis mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien die Ministerial-Verordnung vom 14. November 1914, R.-G.-Bl. Nr. 326, über Bestimmungen für die Durchführung des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsleistungen, teilweise abgeändert wird.

Nr. 118. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 3. Mai 1915, betreffend die Konzeffionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahnlinie von der Grenzackergrasse im X. Bezirke in Wien bis zum Linien-Verzehrungssteuerramte Rothneusiedl.

Nr. 119. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 8. Mai 1915, womit die Ministerial-Verordnungen vom 9. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 30, und vom 15. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 61, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel ergänzt, beziehungsweise abgeändert werden.

Nr. 120. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 14. Mai 1915, betreffend Einschränkung der Ein- und Durchfuhr von Waren aus feindlichen Staaten.

Nr. 121. Verordnung des Handelsministers, Ackerbau-ministers, Ministers des Innern und Ministers für Landesverteidigung vom 14. Mai 1915, über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an Schafwolle.

Nr. 122. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 14. Mai 1915, betreffend die zeitweilige Außerkraftsetzung der Bölle für fette Öle.

Nr. 123. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des Handels und der Justiz vom 17. Mai 1915, betreffend eine Ergänzung und Änderungen der Verordnung vom 2. September 1914, R.-G.-Bl. Nr. 232, womit für die Zeit der kriegerischen Verwicklungen Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Patentwesens getroffen werden.

Nr. 124. Verordnung des Gesamtministeriums vom 18. Mai 1915, betreffend die Ergänzung des § 4 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. Jänner 1915, R.-G.-Bl. Nr. 11, womit beschränkende polizeiliche Anordnungen über das Paßwesen erlassen werden.

Nr. 125. Kaiserliche Verordnung vom 6. Mai 1915, betreffend die öffentliche Verwaltung des Gebietes von Festungen.

Nr. 126. Verordnung des Justizministers vom 15. Mai 1915 über die Zuständigkeit zur Rechtshilfe in Wien.

Nr. 127. Kaiserliche Verordnung vom 17. Mai 1915, betreffend die Lehrzeit der vor dem stellungspflichtigen Alter zum Landsturmbdienste herangezogenen Lehrlinge.

Nr. 128. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 19. Mai 1915, betreffend das Verbot des Verfütterns von grünem Getreide.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 36. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 6. April 1915, Z. VI-539, betreffend die Erhöhung der Verpflegstage in der Allgemeinen öffentlichen Kaiser Franz Josef-Bezirkskrankenanstalt in Horn.

Nr. 37. Gesetz vom 13. Februar 1915, betreffend die Errichtung einer Wasserleitung in Baden und die Einhebung von Auflagen und Gebühren durch die Gemeinde Baden anlässlich dieser Errichtung.

Nr. 38. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 21. April 1915, Z. VI-90/12, betreffend die mehreren Straßenbezirken in Niederösterreich erteilte Bewilligung zur provisorischen Einhebung von höheren als 30prozentigen Straßenumlagen für das Jahr 1915.

Nr. 39. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 5. Mai 1915, Z. W-1240/15, betreffend die Anerkennung der im Herzogtum Kärnten eingeführten amtlichen Ausweiskarten für den Verbrauch von Brot.

Nr. 40. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. April 1915, Z. VI-327/2, betreffend die über Ansuchen der Firma Baumeister Karl Schuller, Ges. m. b. H. in Wien, XIX., zugelassene Verwendung von Hohlmauern aus Ziegeln bei Hochbauten in Niederösterreich mit Ausschluß von Wien.

Nr. 41. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. April 1915, Z. VI-634/1, betreffend die Erhöhung der Tage der allgemeinen Verpflegsklasse im Allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Waidhofen an der Thaya.

Nr. 42. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 4. Mai 1915, Z. W-1184, mit welcher die Verwendung von Gras und Heu zur Bestreuung von Straßen, Wegen und Plätzen aus festlichen Anlässen verboten wird.

Nr. 43. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 5. Mai 1915, Z. XII-1321/3, betreffend die Verlängerung des Termines zur Räumung von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten im Maitermine 1915 für das Gebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 44. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 8. Mai 1915, Z. W-1231/1, betreffend die Einführung von amtlichen Ausweiskarten über den Verbrauch von Brot und Mehl.

Nr. 45. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Mai 1915, Z. W-1362, betreffend Festsetzung der Tage, an denen der Verkauf von Fleisch und die gewerbemäßige Verarbeitung von Fleischspeisen gestattet ist.

Nr. 46. Gesetz vom 21. April 1915, womit die Gemeinde Wien für sich und als Vertreterin des Wiener allgemeinen Versorgungsfonds zur Veräußerung mehrerer Grundflächen im XI. Wiener Gemeindebezirke ermächtigt wird.

1915.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Israelitische Militärseelsorge.
2. Mangelndes Beschwerderecht der Gemeinde hinsichtlich des Dampfschiffverkehrs auf der Donau.
3. Gift-Verkehr.
4. Lebensmittelverfälschung. — Bekämpfung.
5. Ernennung des Deputy-Konsul-General in Wien Hugo Thorich zum Vize-Konsul.
6. Geschäftsführungen von im Felde stehenden Militärpersonen durch Stellvertreter.
7. Verwendung flüssiger Luft zur Sprengmittelherstellung.
8. General-Konsul der Vereinigten Staaten von Nordamerika in Wien.
9. Ernennung eines Vize-Konsuls der Vereinigten Staaten von Amerika in Wien.

10. Einfuhr von Heilmitteln gegen Bruchleiden unter falscher Deklaration seitens der schweizerischen Heilanstalt Sander.
11. Schutz der italienischen Interessen in der Monarchie und unserer Interessen in Italien.
12. Verzeichnis der ungarischen Heilanstalten und der für 1915 festgesetzten Verpflegungsgebühren.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

13. Änderung der Geschäftseinteilung.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1915 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Israelitische Militärseelsorge.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. März 1915, Z. III-177/1 (M. Abt. XXII, 766, M. Abt. XVI, 10092):

Das Ministerium für Kultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 2. März 1915, Z. 5747, eröffnet, daß laut Mitteilung des k. u. k. Kriegsministeriums vom 22. Februar 1915, Abt. 9, Nr. 4664, auf die Dauer des Krieges nicht nur in Wien, sondern auch in anderen Stationen der Monarchie, aus militärdienstlichen Gründen, israelitische Militärseelsorger aktiviert werden mußten.

Zu diesem Zwecke wurden dienstpflichtige israelitische Militärseelsorger einberufen, denen in allen Belangen die israelitische Militärseelsorge und die Matritelführung obliegt.

Für Wien wurde der k. u. k. Feldrabbiner Dr. Arnold Frankfurter mit der Leitung der k. u. k. israelitischen Militärseelsorge, IX., Latschlagasse 7, betraut.

2.

Mangelndes Beschwerderecht der Gemeinde hinsichtlich des Dampfschiffverkehrs auf der Donau.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 24. März 1915, Nr. 2033 (M. Abt. IV, 1362):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. I. Präsidenten Marquis Bacquhem, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, und zwar des k. k. Senatpräsidenten Ritter v. Falser, sowie der k. k. Hofräte Dr. Pantucek, Dr. Schubert und Capel, dann des Schriftführers k. k. Ministerial-Konzipisten Edlen v. Neupauer, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 14. Februar 1914, Z. 40116 ex 1913, betreffend die Rekurslegitimation in einer Angelegenheit des Dampfschiffverkehrs, nach der am 24. März 1915 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Magistrats-Sekretärs Dr. Ludwig Klaus, als Vertreter der Beschwerde, und der Gegenausführungen des Dr. Emil Kantor, Hof-

und Gerichtsadvokaten in Wien, als Vertreter der mitbeteiligten Ersten k. k. priv. Donaudampfschiffahrtsgesellschaft in Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Ein Kostenanspruch findet nicht statt.

Entscheidungsgründe:

Mit Erlaß der n.-ö. Statthalterei vom 10. Oktober 1913, Z. X-2142, ist die Gemeinde Wien von dem unter einem erlassenen Statthalterei-Dekrete, mit welchem der „Ersten k. k. priv. Donaudampfschiffahrtsgesellschaft“ die erbetene Verlängerung ihrer mit 31. Dezember 1913 abgelaufenen Konzession zum Personen-Lokalverkehr mit Dampfern im Wiener Donaukanal, beziehungsweise zur Ausdehnung der Lokalfahrten bis nach Greifenstein auf weitere zehn Jahre, das ist bis 31. Dezember 1923, gegen jederzeitigen Widerruf und unter einer Reihe von Bedingungen bewilligt wird, in Kenntnis gesetzt und zugleich verkündigt worden, daß auf die seitens der Gemeinde gestellten Forderungen hinsichtlich der Wiederaufnahme der seit mehr als 20 Jahren eingestellten Lokalfahrten im Donaukanale innerhalb des Bereiches der Stadt Wien und aus dem Donaukanale, unter Verührung gewisser Zwischenstationen, bis nach Greifenstein im wesentlichen aus dem Grunde keine Rücksicht genommen werden konnte, weil die Verkehrsverhältnisse sich in der Zwischenzeit vollständig geändert haben und der Personenverkehr nunmehr zur Gänze auf die Landverkehrsmittel übergegangen sei.

Diesem Erlaß hat die Gemeinde Wien mittels Rekurses beim Handelsministerium angefochten und unter Geltendmachung von Rücksichten des öffentlichen Verkehrs das Begehren gestellt, es solle entweder in die Konzession eine Bestimmung, durch welche die Donaudampfschiffahrtsgesellschaft zur Einrichtung eines den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechenden Lokalverkehrs verhalten wird, aufgenommen oder die Erteilung der Konzession überhaupt verweigert werden.

Dieser Rekurs wurde mit der in Beschwerde gezogenen Entscheidung mit der Motivierung zurückgewiesen, daß die öffentlichen Interessen von den Behörden nach freiem Ermessen von amtswegen zu wahren sind und die Gemeinde Wien sohin nicht legitimiert erscheint, in Vertretung öffentlicher Rücksichten die getroffene Verfügung anzufechten.

Demgegenüber beruft sich die Beschwerde auf die §§ 45 und 46, Punkt 3 des Wiener Gemeindestatutes (Gesetz vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17), wonach zum selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde alles, was die Interessen der Gemeinde unmittelbar berührt, insbesondere aber die Sorge für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Straßen und Gewässern gehört.

Der Gemeinde könne also die Berechtigung nicht abgesprochen werden, in Vertretung öffentlicher Interessen darauf zu dringen, daß die Konzession zur Personenbeförderung mittels Dampfschiffen im Donaukanale in einer den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechenden Weise ausgestellt werde, eine Berechtigung, die übrigens von der Statthalterei selbst dadurch anerkannt worden sei, daß sie vor Ausstellung des in Rede stehenden Konzessionsdekretes Vertreter der Gemeinde Wien einvernommen habe.

Der Gerichtshof konnte die Beschwerde nicht als begründet erkennen.

Die Benützung des in § 2 des Reichswassergesetzes vom 30. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 93, beziehungsweise des Landeswasserrechtsgesetzes für Niederösterreich vom 28. August 1870, L.-G.-Bl. Nr. 56, öffentliches Gut bildenden Donaukanales zur Befahrung mit Dampfschiffen wird durch die in § 7 des Reichs-, beziehungsweise Landeswasserrechtsgesetzes genannten Spezialvorschriften geregelt, ist also eine Angelegenheit der Schifffahrt und Strompolizei. Die mit Ministerialverordnung vom 4. November 1910, R.-G.-Bl. Nr. 201, erlassene „Provisorische Schifffahrts- und Strompolizeiordnung für die ober- und niederösterreichische Strecke der Donau“ bestimmt nun im § 1, daß die Berechtigung zur gewerbmäßigen Ausübung der Schifffahrt auf der Donau, soweit inländische Unternehmungen in Betracht kommen, in Hinsicht auf den Betrieb mit Dampfschiffen von der Erlangung einer Konzession nach den Bestimmungen der Handelsministerial-Verordnungen vom 12. Jänner und 12. Juli 1858, R.-G.-Bl. Nr. 22 und 108, abhängig ist. Die Verordnung vom 29. Jänner 1858 regelt in den §§ 12 bis 14 die Voraussetzungen, dann das Verfahren bei Erteilung einer solchen Konzession und weist die Kompetenz hierzu der politischen Landesstelle, beziehungsweise dem Handelsministerium zu, enthält jedoch keinerlei Bestimmung, welche die Beziehung einer Ufergemeinde zu den Verhandlungen vorschreiben würde. Demnach ist auch in der von der Statthalterei veranlaßten Einvernahme von Vertretern der Gemeinde Wien vor Hinausgabe des Konzessionsdekretes vom 10. Oktober 1913 nicht die Anerkennung einer Parteistellung der Gemeinde zu erblicken, vielmehr kommt dieser Einvernahme lediglich der Charakter der Einholung unverbindlicher Informationen über die Zweckmäßigkeit des zu erlassenden Verwaltungsaktes zu.

Ebenso wenig kann die Legitimation zur Rekursführung auf die in der Beschwerde zitierten, den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde betreffenden Bestimmungen des Wiener Gemeindestatutes gegründet werden.

Zunächst kommt § 46, Punkt 3 des Statutes deshalb überhaupt nicht in Betracht, weil es sich im vorliegenden Falle, wie bereits erwähnt, um eine Angelegenheit der in den Wirkungskreis der staatlichen Behörden gehörigen Schifffahrts- und nicht der von den autonomen Behörden zu handhabenden lokalen Verkehrspolizei handelt.

Aus der Norm des § 45 des Statutes aber, die nur den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde im allgemeinen umschreibt, kann nicht abgeleitet werden, daß sich das allgemeine, öffentliche Interesse, dessen Vertretung in einem konkreten Verfahren der zuständigen politischen Behörde zukommt, dadurch zu einem im Instanzenzuge verfolgbar subjektiven Rechte der Gemeinde verdichtet, daß mit ihm ein Interesse der Gemeinde parallel läuft. Hierzu wäre eine besondere Vorschrift notwendig, mit welcher für das betreffende konkrete Verfahren der Gemeinde die bezüglichen Parteienrechte eingeräumt und ihrem Inhalte nach bestimmt worden wären. Solche Vorschriften sind zum Beispiel in der Gewerbeordnung (§§ 18 und 32, vergleiche auch das hiergerichtliche Erkenntnis vom 27. Mai 1908, Z. 5271, Budw. Nr. 6010 A), dann in dem Wasserrechtsgesetz für Niederösterreich (§ 19), nicht aber auch für das hier in Frage kommende Verfahren getroffen.

3.

Gift-Verkehr.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk vom 15. Mai 1915, M. B. A. VII, 530/I:

Das magistratische Bezirksamt für den VII. Bezirk erteilt der Firma „Eppuv“, Ges. m. b. H., gemäß § 15, Punkt 14 G.-D. die Konzession zum Verlaufe von Giften im Standorte VII., Westbahnstraße 54.

Unter einem wird von dem magistratischen Bezirksamte für den VII. Bezirk die Bestellung des Herrn Leopold B a i e r als verantwortlichen Geschäftsführers gemäß §§ 3 und 55 G.-D. genehmigt. Bei der Ausübung der Konzession sind die Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, betreffend den Verkehr mit Giften, genau zu beachten.

Diese Konzession wurde unter Nr. 2446/k/VII in das Gewerbeverzeichnis eingetragen.

Für die Besteuerung wurde das Konto 30142/7 eröffnet.

* * *

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den XII. Bezirk vom 18. Mai 1915, M. B. A. XII, 600, an Herrn Alfred Rilka, XII., Heßendorferstraße 72:

Das magistratische Bezirksamt für den XII. Bezirk findet Ihnen die angeforderte Konzession zum Verlaufe von Giften, von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, soweit dies nicht den Apothekern vorbehalten ist, künstlichen Mineralwässern mit dem Standorte XII., Heßendorferstraße 72, zu erteilen.

Diese Konzession wurde im h. a. Gewerbeverzeichnis unter der Zahl 2101/k, eingetragen, für die Erwerbsteuerbemessung wurde die Kat.-Z. 11558 vergeben; wegen Einleitung der Erwerbsteuerbemessung haben Sie sich unmittelbar an die k. k. Steueradministration für den XII./XIII. Bezirk in Wien zu wenden.

Die auf die Ausübung der Konzession sich beziehenden Vorschriften, insbesondere die M. B. vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60 und die M. B. vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10 (Giftverkauf) sind genau einzuhalten.

4.

Lebensmittelverfälschung. — Bekämpfung.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Mai 1915, Z. XII, 1207 (M. Abt. X, 6482):

Vielfach ist die Meinung verbreitet, daß infolge des Krieges die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes ohne weiteres außer Kraft getreten seien und daß insbesondere auch die im Codex alimentarius austriacus bezüglich der Beschaffenheit der einzelnen Lebensmittel niedergelegten Bestimmungen nicht mehr beachtet werden müßten.

Dieser irrigen, die Interessen der Konsumenten schwer schädigenden Auffassung muß mit allem Nachdrucke entgegengetreten werden.

Wenn sich hinsichtlich einzelner Lebensmittel unzweifelhaft ergab, daß infolge des Krieges die Produktions- oder Handelsverhältnisse die Herstellung oder Beschaffung dieser Lebensmittel in ihrer sonst vorgeschriebenen Beschaffenheit nicht mehr zulassen, hat das Ministerium des Innern nicht verabsäumt, durch Sonderverfügungen diesen besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Von diesen nur vereinzelt Lebensmittel betreffenden Gestattungen abgesehen, muß aber daran festgehalten werden, daß auch derzeit die Lebensmittel nur in der sonst vorgeschriebenen Beschaffenheit hergestellt und in Verkehr gesetzt werden dürfen.

Eine genaue Kontrolle in diesem Belange erscheint um so gebotener, als es angesichts der zunehmenden Steigerung der Preise zahlreicher Lebensmittel immer häufiger vorkommt, daß oft in gewissenloser Weise für hohe Preise verdorbene, verfälschte oder doch minderwertige Nahrungsmittel an die Konsumenten abgesetzt werden. Durch die Inverkehrsetzung derartiger Lebensmittel wird nicht nur der einzelne Konsument schwer benachteiligt und allenfalls in seiner Gesundheit geschädigt, sondern auch der Erfolg der fürsorglichen Maßnahmen der Behörden in Absicht auf die Sicherstellung einer auskömmlichen Ernährung der Gesamtbevölkerung wesentlich beeinträchtigt.

Es ist daher unbedingt Pflicht aller beteiligten Behörden, allen solchen, in der gegenwärtigen Zeit der schwierigen und teureren Approvisionnement besonders gefährlichen, die Bevölkerung schwer schädigenden Vorgängen und Mißbräuchen Schranken zu setzen und gegen die Schuldtragenden mit allen Kräften strengstens einzuschreiten.

Alle Lebensmittelaufsichtsborgane, vor allem die Gemeinden mit organisiertem Marktaufsichtsdienst werden zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. April 1915, Z. 4031/S, aufgefordert, dem Verkehre mit Lebensmitteln größte Aufmerksamkeit zuzuwenden, im Verdachtsfalle ungehäumt Proben des betreffenden Lebensmittels der zuständigen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel zur weiteren Veranlassung einzusenden, beziehungsweise bei offenkundigen Uebertretungen des Lebensmittelgesetzes sofort unanständig die strafgerichtliche Anzeige zu erstatten.

Die Lebensmitteluntersuchungsanstalten wurden angewiesen, auch durch die eigenen Organe im Sinne des § 26 des Lebensmittelgesetzes Revisionen vorzunehmen und gemäß § 28 dieses Gesetzes zutreffendenfalls die Anzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft zu leiten.

5.

Ernennung des Deputy-Konjul-General in Wien Hugo Thorsch zum Vize-Konjul.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. Mai 1915, Z. IX-1253/3 (M. Abt. XXII, 1421):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Mai 1915 Z. 6138/M. Z., hat die amerikanische Botschaft in Wien dem k. k. Ministerium des Äußern mit Verbalnote vom 17. März 1915, Nr. 1301, die seitens ihrer Regierung erfolgte Ernennung des bisherigen Deputy-Konjul-General beim amerikanischen Generalkonsulate in Wien Hugo Thorsch zum Vize-Konjul angezeigt.

Der Genannte, auf welchen sich der h. o. Erlaß vom 28. Oktober 1914, Z. IX, 2993/2, bezieht, wird demnach in seiner obigen neuen Eigenschaft anzuerkennen sein.

6.

Eheschließungen von im Felde stehenden Militärpersonen durch Stellvertreter.

Vorschrift der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. Mai 1915, Z. III-1243, M. Abt. XVI 15239/15 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 12):

Dem Ministerium für Landesverteidigung wurde zur Kenntnis gebracht, daß seitens einzelner Pfarrämter im Falle der Eheschließung im Felde stehender

Gendarmerieunteroffiziere durch Stellvertreter außer den im § 76 des a. b. G.-B. vorgesehenen Formalitäten und den kirchlichen Dispensen auch die schriftliche Bestätigung darüber verlangt wurde, daß der Bräutigam am Trauungstage auch noch am Leben sei.

Das Ministerium für Landesverteidigung hat nun unterm 6. April 1915, Z. 1089, darauf hingewiesen, daß der geforderte Nachweis, daß der Bräutigam am Trauungstage noch am Leben sei, schon nach der ganzen Sachlage nur schwer und wenn er genau auf den Zeitpunkt der Eheschließung abgestellt sein soll, überhaupt nicht zu erbringen — zumal Telegraph und Telefon nicht benützt werden können — demnach also ziemlich wertlos und die Beibringung eines solchen Nachweises weder vom bürgerlichen Gesetzbuche noch — insoweit es sich um Eheschließungen vor dem katholischen Pfarrer handele — vom Kirchenrechte gefordert sei.

Da es sich nun bei den erwähnten Eheschließungen meist um die Legitimierung unehelicher Kinder und die Ermöglichung ihrer allfälligen Versorgung handelt, erscheine es im öffentlichen Interesse gelegen, daß für diese Eheschließungen nicht unnötige, im Gesetze nicht vorgesehene und zudem ziemlich wertlose — weil unzuverlässige — Formalitäten festgesetzt werden.

Dagegen wäre im Sinne einer Anregung des k. u. k. Apostolischen Feldvikariates die allgemeine Einführung des in der Erzdiözese Prag in derartigen Fällen beobachteten Vorganges, wonach die Braut aufgefordert wird, dem im Felde stehenden Bräutigam den Vollzug der Trauung durch den Bevollmächtigten anzuzeigen und ihn aufzufordern, daß er in der Rückantwort die erfolgte Trauung zur Kenntnis nehme, welche Bestätigung den übrigen Trauungsbelegten als Beweis, daß der Bräutigam seine Vollmacht nicht widerrufen hat, beigegeben wird, im Interesse der Rechtssicherheit empfehlenswert.

Infolge des im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern erfolgten Erlasses des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 6. Mai 1915, Z. 10291, ergeht das Ersuchen, beziehungsweise der Auftrag, in solchen und ähnlichen Fällen im Sinne dieser Anregung vorzugehen und den Erfolg zur hieramtlichen Kenntnis zu bringen.

7.

Verwendung flüssiger Luft zur Sprengmittelherstellung.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. Mai 1915, Z. B I-118/15 (M. Abt. IV, 1961):

Der empfindliche Mangel an Sprengstoffen, an dem in der letzten Zeit insbesondere der Bergbau infolge der großen Schwierigkeit der Beschaffung der zur Erzeugung von Sprengstoffen erforderlichen Rohmaterialien leidet, veranlaßte das Ministerium des Innern, der Frage der Verwendung von flüssiger Luft zur Vornahme von Sprengungen näherzutreten.

In dem am 21. Mai 1915 zur Ausgabe gelangten LIX. Stücke des Reichsgesetzblattes ist die Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 20. Mai 1915, R.-G.-Bl. Nr. 131, kundgemacht, welche die Verwendung flüssiger Luft zur Herstellung von Sprengstoffen regelt. Dieser Verordnung unterliegt die Herstellung und Verwendung von Sprengstoffen, die aus flüssiger Luft (flüssiger Sauerstoff) und einem Aufsaugmittel, das an und für sich kein Sprengstoff ist, hergestellt und unmittelbar nach der Herstellung verbraucht werden. Die Herstellung und Verwendung solcher Sprengstoffe ist im Sinne des Sprengmittelgesetzes nur mit behördlicher Bewilligung zulässig, die die politische Bezirksbehörde des Ortes der Herstellung oder der Verwendung und, sofern es sich um die Vornahme von Sprengungen in Bergbaubetrieben auf vorbehaltenen Mineralien handelt, das Revierbergamt im Einvernehmen mit der politischen Bezirksbehörde erteilt.

Die Bewilligung darf nur unter Bedingungen erteilt werden, die eine Gefährdung von Personen und Eigentum, sowie die Gefahr eines Mißbrauches ausschließen und kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, nicht mehr zutreffen.

Die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 2. Juli 1877, R.-G.-Bl. Nr. 68, in der Fassung der Ministerial-Verordnung vom 22. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 156, finden auf diese Sprengstoffe keine Anwendung.

Im übrigen wird auf den Wortlaut der eingangs bezogenen Verordnung verwiesen.

Hievon wird der Magistrat zufolge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 20. Mai 1915, Z. 23417, zur künftigen Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

8.

General-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Wien.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. Mai 1915, Z. IX-1337 (M. Abt. XXII, 1428):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Mai 1915, Z. 6205/M. Z., hat die amerikanische Botschaft in Wien dem k. u. k. Ministerium des Außern mittels Note vom 20. März 1915, Z. 1338, die seitens ihrer

Regierung erfolgte Ernennung des Albert H a l f e a d zum General-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Wien, an Stelle Karl D e n b y s, angezeigt und das Ersuchen gestellt, es möge H a l f e a d, dessen Bestellungsdiplom noch nicht eingelangt ist, provisorisch anerkannt werden.

Demnach ist Albert H a l f e a d in der Eigenschaft eines General-Konsuls der Vereinigten Staaten in Wien provisorisch anzuerkennen und zur Ausübung der bezüglichen Funktionen zuzulassen.

Hievon wollen auch die magistratischen Bezirksämter verständigt werden.

9.

Ernennung eines Vize-Konsuls der Vereinigten Staaten von Amerika in Wien.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Juni 1915, Z. IX-1320 (M. Abt. XXII, 1468):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Mai 1915, Z. 9256 M. Z., hat die amerikanische Botschaft in Wien dem k. u. k. Ministerium' des Außern mittels Note vom 24. April, Z. 1633, die seitens ihrer Regierung erfolgte Ernennung des dem amerikanischen General-Konsulate in Wien zugewiesenen Vize- und Deputy-General-Konsuls Robert H e i n g a r t n e r zum Vize-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Wien mitgeteilt.

Der Genannte wird in seiner neuen Amtseigenschaft anzuerkennen sein.

10.

Einfuhr von Heilmitteln gegen Bruchleiden unter falscher Deklaration seitens der schweizerischen Heilanstalt Sender.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 17. Juni 1915, M. Abt. X, 7264:

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. Mai 1915, Z. 6052/8, beziehungsweise der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Juni 1915, Z. S.-2250, hat das k. k. Finanzministerium mit Rund-Erlaß vom 23. April 1915, Z. 21700, die Finanz-Landesbehörden in Kenntnis gesetzt, daß die Heilanstalt Sender in Stein, Kanton Appenzell in der Schweiz, ein Bruchheilmitte (in Pulver- und Tablettenform oder auch als Pflung) unter falscher Deklaration als Tonfrierbad, bezw. photographischer Entwickler einzuführen versucht.

Gleichzeitig wurden die genannten Behörden beauftragt, die Poststellen anzuweisen, derartigen Sendungen erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen und die versuchte Einfuhr den politischen Behörden anzuzeigen.

Da diese Sendungen Arzneizubereitungen enthalten, sind sie auf Grund des § 18 a, Punkt 3 der Durchführungs-Vorschrift zum Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 20, in der Einfuhr beschränkt. Daher kann der seitens Privatparteien angestrebten Einfuhr durch Verweigerung der erforderlichen Bewilligung vorgebeugt werden.

Gemäß obigen Erlasses werden auch alle Apotheker aufmerksam gemacht, daß der Verkauf dieser Zubereitungen, die sich als Geheimmittel qualifizieren, im Sinne des § 1, Absatz 2 der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, unstatthaft ist, und daß selbst die fallweise unentgeltliche Beforgung des Mittels durch einen Apotheker auf Bestellung der Partei oder die Expedition von Rezepten der genannten Heilanstalt als Mithilfe zur Umgehung des Verbotes des Geheimmittelvertriebes, beziehungsweise als Verschleierung zur Kurpfuscherei unzulässig ist.

11.

Schutz der italienischen Interessen in der Monarchie und unserer Interessen in Italien.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Juni 1915, Pr. Z. 298/3 (M. D., 6667):

Laut einer Mitteilung des Ministeriums des Außern hat die Botschaft der Vereinigten Staaten von Nordamerika in Wien über Bitte der königlich italienischen Regierung bis zur Wiederherstellung der diplomatischen und konsularischen Beziehungen zwischen Österreich-Ungarn und Italien den Schutz der italienischen Staatsangehörigen und Interessen in der österreichisch-ungarischen Monarchie übernommen.

Der Schutz unserer Staatsangehörigen und Interessen in Italien wurde der königlich spanischen Botschaft am königlich italienischen Hofe anvertraut. In den Konsularbezirken von Livorno, Palermo, Turin und Venedig werden die dortigen schweizerischen Konsulate im Rahmen des konsularischen Wirkungsfreies unsere Interessen wahrnehmen.

Hievon ergeht über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Juni 1915, Z. 11724/M. I., die Mitteilung.

12.

Verzeichnis der ungarischen Heilanstalten und der für 1915 festgesetzten Verpflegungsgebühren.

Verzeichnis über die für das Jahr 1915 festgesetzten täglichen Verpflegungsgebühren in den ungarischen staatlichen Heilanstalten, weiters in den Landes-, Allgemeinen und mit dem Öffentlichkeitscharakter versehenen Krankenhäusern.

I. Staatliche Heilanstalten.

A. Staatliche Krankenhäuser.

1. Kön. ung. Universitätsklinik in Budapest:
 - I. Klasse 7 K.
 - III. Klasse 3 K.
2. Kön. ung. Karolinen-Landes-Spital und Universitätsklinik in Klausenburg (Kolozsvár):
 - I. Klasse 10 K.
 - II. Klasse 6 K.
 - III. Klasse 2 K.
3. Kön. ung. Universitäts-Krankenhaus in Preßburg (Pozsony):
 - a) Besondere Klasse 8 K.
 - b) Allgemeine Klasse 2 K 20 h.
4. Kön. ung. Staats-Krankenhaus in Neumarkt (Marosvásárhely) 2 K.
5. Kön. ung. Staats-Augenspital in Kronstadt (Brassó):
 - I. Klasse 5 K.
 - Allgemeine Klasse 2 K.
6. Kön. ung. Staats-Augenspital in Budapest:
 - I. Klasse 8 K.
 - Allgemeine Klasse 3 K 34 h.
7. Kön. ung. Staats-Augenspital in Perlet:
 - I. Klasse 5 K.
 - Allgemeine Klasse 1 K 80 h.
8. Kön. ung. Staats-Augenspital in Segedin (Szeged):
 - I. Klasse 5 K.
 - Allgemeine Klasse 2 K.
9. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Budapest:
 - I. Klasse 10 K.
 - II. Klasse 6 K.
 - III. Klasse 3 K.
10. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Debreczin (Debreczen):
 - I. Klasse 8 K.
 - II. Klasse 4 K.
 - III. Klasse 2 K.
11. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Kaschau (Kassa):
 - I. Klasse 6 K.
 - II. Klasse 3 K.
 - III. Klasse 2 K.
12. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Hermannstadt (Nagyjeben):
 - I. Klasse 6 K.
 - II. Klasse 4 K.
 - III. Klasse 2 K.
13. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Großwardein (Nagyvárad):
 - I. Klasse 6 K.
 - III. Klasse 2 K.
14. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Fünfkirchen (Pécs):
 - I. Klasse 6 K.
 - III. Klasse 2 K.
15. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Preßburg (Pozsony):
 - I. Klasse 6 K.
 - III. Klasse 2 K.
16. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Segedin (Szeged):
 - I. Klasse 6 K.
 - II. Klasse 4 K.
 - III. Klasse 2 K.
17. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Szekszárd:
 - III. Klasse 2 K.
18. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Steinamanger (Szombathely):
 - I. Klasse 6 K.
 - III. Klasse 2 K.
19. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Ungvár:
 - III. Klasse 2 K.
20. Krankenhaus der Kön. ung. Staatspolizei in Budapest 1 K 92 h.

B. Staats-Frennanstalten.

1. Kön. ung. Staats-Frennanstalt am Leopoldsfelde in Budapest:
 - Besondere Klasse 16 K.
 - I. Klasse 10 K.
 - II. Klasse 4 K.
 - III. Klasse 1 K 80 h.
2. Kön. ung. Staats-Frennanstalt am Engelsfelde in Budapest
 - II. Klasse 4 K.
 - III. Klasse 1 K 80 h.
3. Kön. ung. Staats-Frennanstalt in Hermannstadt (Nagyjeben):
 - I. Klasse 8 K.
 - II. Klasse 4 K.
 - III. Klasse 1 K 60 h.

4. Kön. ung. Staats-Frennanstalt in Nagykálló:
 - II. Klasse 4 K.
 - III. Klasse 1 K 60 h.

II. Allgemeine Krankenanstalten.

1. Komitats-Krankenhaus in Arad 2 K 10 h.
2. Komitats-Krankenhaus in Aranyosmarót 1 K 28 h.
3. Städtisches Krankenhaus in Baja 2 K 52 h.
4. Komitats-Krankenhaus in Balassagyarmat 1 K 96 h.
5. Komitats-Krankenhaus in Bányahunyad 2 K 42 h.
6. Gemeinde-Krankenhaus in Békéscsaba 2 K 20 h.
7. Komitats-Krankenhaus in Békéshely 2 K 04 h.
8. Komitats-Krankenhaus in Sächl Bereg, (Beregvási) 2 K 20 h.
9. Komitats-Krankenhaus in Bistritz (Beszterce) 1 K 92 h.
10. Städtisches Krankenhaus in Neuzohl (Besztercebánya) 2 K 04 h.
11. Städtisches Krankenhaus in Kronstadt (Brassó) 1 K 96 h.
12. Krankenanstalten am linken Donauufer in Budapest, St. Rochus
- St. Stephan und St. Ladislaus 4 K 42 h.
13. Krankenanstalten am rechten Donauufer in Budapest, St. Johann,
- St. Margarete 4 K 42 h.
14. Komitats-Krankenhaus in Csikzereda 2 K 12 h.
15. Gemein.-Krankenhaus Gorna 2 K 20 h.*
16. Stiftungs-Krankenhaus in Klein-Zell (Zellődmőlt) 2 K 30 h.
17. Städtisches Krankenhaus in Debreczin (Debreczen) 2 K 66 h.
18. Komitats-Krankenhaus in Dusch (Dés) 2 K 26 h.
19. Komitats-Krankenhaus in Diemrich (Déva) 2 K 34 h.
20. Komitats-Krankenhaus in Dicshentmárton 1 K 84 h.
21. Komitats-Krankenhaus in Neuhäusel (Erfeljuvár) 2 K 36 h.
22. Städtisches Krankenhaus in Gran (Egertgom) 2 K 64 h.
23. Komitats-Krankenhaus Fehérgyarmat 2 K 30 h.
24. Städtisches Krankenhaus in Ungarisch-Weißkirchen (Fehértemplom)
- 2 K 02 h.
25. Städtisches Krankenhaus in Fiume 2 K 50 h.
26. Komitats-Krankenhaus in Fogarasz (Fogarasz) 2 K 44 h.
27. Stiftungs-Krankenhaus in Gyöngyös 2 K 08 h.
28. Städtisches Krankenhaus in Raab (Győr) 2 K 54 h.
29. Komitats-Krankenhaus in Gyula 2 K 54 h.
30. Städtisches Krankenhaus in Hódmezővásárhely 2 K 26 h.
31. Komitats-Krankenhaus in Homonna 2 K 24 h.
32. Komitats-Krankenhaus in Jpolyfág 2 K 30 h.
33. Städtisches Krankenhaus in Jászbereny 1 K 76 h.
34. Komitats-Krankenhaus in Kaposvár 2 K 76 h.
35. Komitats-Krankenhaus in Kapuvár 1 K 80 h.
36. Stiftungs-Krankenhaus in Kaschau (Kassa) 2 K 30 h.
37. Komitats-Krankenhaus in Kisvárd 2 K 30 h.
38. Städtisches Krankenhaus in Komorn (Komárom) 2 K 68 h.
39. Komitats-Krankenhaus in Lewenz (Écs) 2 K 30 h.
40. Gemeinde-Krankenhaus in Lipva 2 K 02 h.
41. Städtisches Krankenhaus in Pölcze 2 K 12 h.
42. Komitats-Krankenhaus in Lugos 2 K 66 h.
43. Komitats-Krankenhaus in Mató 2 K 42 h.
44. Komitats-Krankenhaus in Marenjati 2 K 20 h.
45. Komitats-Krankenhaus in Marmorosziget 2 K 40 h.
46. Komitats-Krankenhaus in Miskolcz 2 K 84 h.
47. Komitats-Krankenhaus in Mőcs 2 K 54 h.
48. Komitats-Krankenhaus in Mődos 1 K 96 h.
49. Komitats-Krankenhaus in Mohács 2 K 28 h.
50. Städtisches Krankenhaus in Runkács 2 K 50 h.
51. Komitats-Krankenhaus in Ósény (Muraszombat) 2 K 08 h.
52. Komitats-Krankenhaus in Groß-Becsterel (Nagybecsterel) 2 K 10 h.
53. Komitats-Krankenhaus in Straßburg (Nagyhely) 2 K 04 h.
54. Städtisches Krankenhaus in Groß-Ranischa (Nagyranizsa) 2 K 06 h.
55. Städtisches Krankenhaus in Nagylároly 1 K 84 h.
56. Komitats-Krankenhaus in Groß-Rifinda (Nagyrifinda) 2 K 18 h.
57. Komitats-Krankenhaus in Nagymihály 2 K 42 h.
58. Städtisches Krankenhaus in Hermannstadt (Nagyjeben) 2 K 66 h.
59. Stiftungs-Krankenhaus in Nagyszentmiklós 2 K 36 h.
60. Komitats-Krankenhaus in Tyrnau (Nagyjombat) 2 K 38 h.
61. Komitats-Krankenhaus in Groß-Allsch (Nagyallás) 2 K 38 h.
62. Komitats-Krankenhaus in Nagytapolcsány 1 K 96 h.
63. Komitats-Krankenhaus in Großwardein (Nagyvárad) 2 K 04 h.
64. Komitats-Krankenhaus in Nyiregyháza 2 K 30 h.
65. Komitats-Krankenhaus in Nentra (Nyitra) 2 K 34 h.
66. Städtisches Krankenhaus in Pancsova 1 K 62 h.
67. Städtisches Krankenhaus in Fünfkirchen (Pécs) 2 K 54 h.
68. Komitats-Krankenhaus in Groß-Steffelsdorf (Rimajombat) 2 K 12 h.
69. Komitats-Krankenhaus in Satorajanhely 2 K 66 h.
70. Komitats-Krankenhaus in Schäßburg (Segesvár) 2 K 68 h.
71. Komitats-Krankenhaus in Szepfeszentygyörgy 2 K 12 h.
72. Städtisches Krankenhaus in Dönbürg (Sopron) 1 K 90 h.
73. Städtisches Krankenhaus in Maria-Theresiopel (Szabadfa) 2 K 54 h.
74. Städtisches Krankenhaus in Szatmárensmeti 2 K 06 h.
75. Städtisches Krankenhaus in Mőhlyhad (Székesbely) 2 K 34 h.
76. Städtisches Krankenhaus in Segedin (Szeged) 2 K 58 h.

*) Erlangte vom 1. März 1915 den Charakter eines allgemeinen Krankenhauses.

77. Komitats-Krankenhaus in Szekesvár 2 K 30 h.
78. Komitats-Krankenhaus in Oberhellen (Székelyudvarhely) 2 K 14 h.
79. Komitats-Krankenhaus in Stuhlweißenburg (Székelyváros) 2 K 72 h.
80. Komitats-Krankenhaus in Szentes 2 K 24 h.
81. Komitats-Krankenhaus in Szigetvár 2 K 26 h.
82. Komitats-Krankenhaus in Szol 2 K 24 h.
83. Städtisches Krankenhaus in Temesvár 2 K 70 h.
84. Komitats-Krankenhaus in Thorenburg (Torda) 2 K 30 h.
85. Komitats-Krankenhaus in Türkisch-Kanischa (Törökkanizsa) 2 K 08 h.
86. Komitats-Krankenhaus in Trencschin (Trencsén) 2 K 70 h.
87. Städtisches Krankenhaus in Neusatz (Ujvidék) 2 K 72 h.
88. Städtisches Krankenhaus in Ungvár 2 K 74 h.
89. Städtisches Krankenhaus in Zalaegerszeg 1 K 96 h.
90. Komitats-Krankenhaus in Zillenmarkt (Zilah) 2 K 18 h.
91. Komitats-Krankenhaus in Zolyfeld (Zombolya) 2 K 26 h.

III. Mit dem Öffentlichkeitsrechte versehene Krankenhäuser.

1. Andrejitsches Stiftungs-Krankenhaus (Kinderhospital) in Arad 2 K 08 h.
2. Komitats-Krankenhaus in Barot 2 K 30 h.*
3. Städtisches Krankenhaus in Bartsfeld (Bártfa) 1 K 92 h.
4. Bezirks-Krankenhaus in Weindorf (Borosjenő) 2 K 26 h.
5. Städtisches Krankenhaus in Bries (Bregznóbánya) 1 K 96 h.
6. „Bethesda“-Krankenhaus in Budapest 3 K 56 h.
7. „Fehér Kereszt“-Kinderhospital in Budapest 3 K 62 h.
8. Pasteur-Institut in Budapest 2 K 30 h.
9. Städtisches Krankenhaus in Czegled 1 K 80 h.
10. Bezirks-Krankenhaus in Devecser 2 K 08 h.
11. Städtisches Krankenhaus in Eperjes (Eperjes) 2 K 08 h.
12. Komitats-Krankenhaus in Erdőd 1 K 74 h.
13. Komitats-Krankenhaus in Oberwarth (Felsőőr) 2 K 40 h.
14. „Frén“-Krankenhaus in Felsővíz 2 K 20 h.
15. Krankenhaus in Epergyőzentmiklós 2 K 02 h.
16. Städtisches Krankenhaus in Karlsburg (Gyulafehérvár) 2 K 04 h.
17. Städtisches Krankenhaus in Karánsebes 1 K 74 h.
18. Städtisches Krankenhaus in Kecskemét 2 K 08 h.
19. Gemeinde-Krankenhaus in Kezshely 2 K 54 h.
20. Vereins-Krankenhaus in Neumarkt (Négybárány) 2 K 12 h.
21. Bezirks-Krankenhaus in Steinberg (Kőhalom) 2 K 14 h.
22. Gemeinde-Krankenhaus in Körtenöd 2 K 08 h.
23. Bezirks-Krankenhaus in Körösbánya 2 K 08 h.
24. Vereins-Krankenhaus in Güns (Kőszeg) 1 K 96 h.
25. Komitats-Krankenhaus in Liptószentmiklós 2 K 08 h.
26. „Hermann Gustav“-Krankenhaus in Leutschau (Pöcs) 2 K 30 h.
27. Komitats-Krankenhaus in Ungarisch-Altenburg (Magyaróvár) 2 K 18 h. Abteilung dieses Spitals für Lungenranke in Wieselburg (Moson) 2 K 76 h.
28. Städtisches Krankenhaus in Mediasch, Siebenbürgen (Medgyes) 2 K 30 h.
29. Städtisches Krankenhaus in Groß-Neustadt (Nagybánya) 1 K 84 h.
30. Gemeinde-Krankenhaus in Groß-Hornbrunn (Nagyfomut) 1 K 80 h.
31. Gemeinde-Krankenhaus in Nagyszalatona 1 K 96 h.
32. „Straroveczky“-Kinderhospital in Großwardein (Nagyvárad) 1 K 66 h.
33. Krankenhaus des israel. heiligen Vereines in Großwardein (Nagyvárad) 2 K 20 h.
34. Stiftungs-Krankenhaus in Güssing (Rémetyvár) 2 K 08 h.
35. Gemeinde-Krankenhaus in Drsova 2 K 30 h.
36. Stiftungs-Krankenhaus in Pászto 2 K 30 h.
37. Franz Josef-Kinderhospital in Preßburg (Pozsony) 2 K 08 h.
38. Kósa-Schopper'sches Spital in Rosenau (Rozsnyó) 1 K 84 h.
39. Gemeinde-Krankenhaus in Sárvár 2 K 20 h.
40. Städtisches Krankenhaus in Schemnitz (Selmeczbánya) 2 K 20 h.
41. Gemeinde-Krankenhaus in Sillós 2 K 02 h.
42. Gemeinde-Krankenhaus in Sümeg 1 K 96 h.
43. „Látra“-Krankenhaus in Trebeszombat 2 K 88 h.
44. Spital der Menschenfreude in Steinamanger (Szombathely) 1 K 96 h.
45. Kinderhospital „Weißes Kreuz“ in Steinamanger (Szombathely) 2 K 54 h.
46. Gemeinde-Krankenhaus in Tapolca 2 K 08 h.**
47. Gebärhaus „Weißes Kreuz“ in Temesvár 2 K 54 h.
48. Kinderhospital „Weißes Kreuz“ in Temesvár 2 K 30 h.
49. Komitats-Krankenhaus in Thuroz-St. Martin (Turocszentmárton) 2 K 08 h.
50. Graf Karoly'sches Kinderhospital in Neupest (Ujpest) 3 K.
51. Kinderhospital in Neupest (Ujpest) 3 K.
52. Städtisches Krankenhaus in Weßprim (Veszprém) 1 K 96 h.
53. Städtisches Krankenhaus in Zenta 1 K 96 h.
54. Städtisches Krankenhaus in Zirc 2 K 20 h.
55. Städtisches Krankenhaus in Zombor 1 K 96 h.

Verzeichnis der mit dem Öffentlichkeitsrechte bekleideten ungarischen Staats Kinderasyle.

Staats-Kinderasyle in Arad, Budapest Debreczin (Debreczen), Gyula, Kaschau (Kassa), Kecskemét, Klausenburg (Kolozsár), Neumarkt (Nagybárány), Munkács, Groß-Wardein (Nagyvárad), Fünfsirchen (Pécs), Groß-Steffelsdorf (Kimažombat), Maria-Theresiopel (Szabadka), Segedin (Szeged), Steinamanger (Szombathely), Temesvár, Weßprim (Veszprém).

Anmerkung: Für die in den Verband dieser Asyle aufgenommene Kinder fremder Staatsbürger, sowie die zu Lasten der natürlichen Väter von in Ungarn heimatberechtigten Kindern aufzurechnenden Gebühren betragen: von 0 bis 1 Jahr 20 K, 1 bis 2 Jahre 16 K, 2 bis 7 Jahren 14 K, 7 bis 15 Jahren 16 K monatlich. (W. Abt. XVIII, 1855).

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

13.

Änderung der Geschäftseinteilung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 15. Mai 1915, M. D., 4801/15 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 10):

Der Herr Bürgermeister hat am 1. Mai 1915 zur Pr. Z. 4718 die nachstehende Verfügung getroffen:

„In der Geschäftseinteilung der magistratischen Bezirksämter ist im Punkte 12 der Gruppe VII nach den Worten „zur Wegnahme von Grabkreuzen von Schacht- oder gemeinsamen Gräbern“ einzuschalten: „und zur Beilegung von Leichen über die in der Gräberordnung festgesetzte Zahl hinaus.“

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1915 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 129. Kaiserliche Verordnung vom 29. Mai 1915, betreffend die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Zwecke der Zeichnung der österreichischen Kriegs-Anleihe vom Jahre 1915.

Nr. 130. Verordnung des Finanzministeriums vom 20. Mai 1915 zur Durchführung der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Mai 1915, R.-G.-Bl. Nr. 129, betreffend die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Zwecke der Zeichnung der österreichischen Kriegs-Anleihe vom Jahre 1915.

Nr. 131. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 20. Mai 1915, betreffend die Verwendung von flüssiger Luft zur Herstellung von Sprengstoffen.

Nr. 132. Verordnung des Gesamtministeriums vom 20. Mai 1915, über den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen sowie den Verkehr mit denselben.

Nr. 133. Kaiserliche Verordnung vom 23. Mai 1915, betreffend die Übertragung von Befugnissen der politischen Verwaltung.

Nr. 134. Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und des Handels vom 23. Mai 1915, womit die in Italien

* Wurde vom Tage der Eröffnung am 14. März 1915 mit öffentlichem Charakter ausgestattet.

** Erlangte vom 1. Dezember 1914 öffentlichen Charakter.

erscheinenden periodischen Druckschriften verboten und die Revision der von dort einlangenden nicht periodischen Druckschriften angeordnet wird.

Nr. 135. Konzessionsurkunde vom 11. Mai 1915 für die Lokalbahnen von Hruschau nach Oberberg, von Oberberg nach Deutsch-Leuten und von Kopaniny nach Orlau.

Nr. 136. Verordnung des Ministers für Landesverteidigung im Einverständnisse mit dem Minister des Innern vom 22. Mai 1915, womit die Zuständigkeit der politischen Behörden für das administrative Strafverfahren bei während der Dauer des gegenwärtigen Krieges begangenen Übertretungen der den Landsturm betreffenden Vorschriften geregelt wird.

Nr. 137. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den Ministern der Finanzen und der Justiz vom 22. Mai 1915, betreffend die Geschäftsführung des Galizischen Bodenkreditvereines in Wien.

Nr. 138. Kaiserliche Verordnung vom 25. Mai 1915 über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen (Sechste Stundungs-Verordnung).

Nr. 139. Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Mai 1915 über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina.

Nr. 140. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, Finanzminister, Minister für öffentliche Arbeiten, Ackerbauminister und dem Minister für Landesverteidigung vom 26. Mai 1915, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Häute und Leder.

Nr. 141. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 27. Mai 1915, betreffend Vergütungssätze für bestimmte stickstoffhaltige Stoffe.

Nr. 142. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 27. Mai 1915, mit der die Ablieferung der im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 3. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 51, in Anspruch genommenen stickstoffhaltigen Stoffe verfügt wird.

Nr. 143. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 27. Mai 1915, mit der die Kundmachung vom 19. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 65, betreffend Vergütungssätze für bestimmte Metalle und Legierungen, ergänzt wird.

Nr. 144. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 27. Mai 1915, betreffend die Aufhebung der Inanspruchnahme bestimmter Metalle und Legierungen.

Nr. 145. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 27. Mai 1915, betreffend die Verwendung und die Ablieferung bestimmter Metalle und Legierungen.

Nr. 146. Verordnung des Finanzministeriums vom 26. Mai 1915, zur Durchführung des § 26, Absatz 1, der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Mai 1915, R.-G.-Bl. Nr. 138, über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen.

Nr. 147. Verordnung des Justizministers vom 28. Mai 1915, über die Fristen zur Anfechtung von Rechts-handlungen der Schuldner in Galizien und in der Bukowina.

Nr. 148. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 22. Mai 1915, betreffend die Konzessionierung zweier Fortsetzungslinien der mit elektrischer Kraft betriebenen schmalspurigen Kleinbahnen im Gebiete der Stadt Auffig und deren Umgebung von Auffig-Schönpriesen nach Nestomiz und von der Grenze der Gemeinden Auffig und Brödlitz nach Türmiz.

Nr. 149. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 29. Mai 1915, über Listen von Ausgleichsverwaltern, die nicht Advokaten oder Notare sind, und über Listen von Gebarungsprüfern im Konkurs- und Ausgleichsverfahren.

Nr. 150. Verordnung des Handelsministers, Ackerbauministers, Ministers des Innern und Ministers für Landesverteidigung vom 2. Juni 1915, über die Beschränkung der Verwendung von Schafwollvorräten und des Verkehrs mit denselben.

Nr. 151. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 24. Mai 1915, womit die Ministerial-Verordnungen vom 9. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 30, vom 15. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 61, und vom 8. Mai 1915, R.-G.-Bl. Nr. 119, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel, ergänzt werden.

Nr. 152. Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Handelsminister vom 2. Juni 1915, womit anlässlich des Kriegszustandes Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Muster-schutzes getroffen werden.

Nr. 153. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern und des Handels vom 6. Juni 1915 wegen Beschränkung der Bier-Erzeugung.

Nr. 154. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 8. Juni 1915, mit welcher die Verbreitung von Kartenreliefs, Landkarten, Reise-führern und Ortsbeschreibungen beschränkt wird.

Nr. 155. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister, dem Minister des Innern und dem Finanzminister vom 9. Juni 1915, womit die Ministerial-Verordnung vom 28. November 1914, R.-G.-Bl. Nr. 324, betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl, abgeändert wird.

Nr. 156. Kaiserliche Verordnung vom 9. Juni 1915 über die Haftung für Schadenersatz bei verräterischen, in Kriegszeiten begangenen Handlungen.

Nr. 157. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 8. Juni 1915, mit welcher die Ministerial-Verordnung vom 7. August 1912, R.-G.-Bl. Nr. 168, betreffend die Verleihung des

Rechtes zur Abhaltung von Meisterprüfungen an einzelne Anstalten, ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird.

Nr. 158. Kaiserliche Verordnung vom 12. Juni 1915 über Militärlieferungsverträge.

Nr. 159. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 7. Juni 1915, betreffend die zeitweilige Außerkraftsetzung der Zölle für mehrere Artikel.

Nr. 160. Verordnung des Finanzministeriums vom 9. Juni 1915, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Deutschbrod in Böhmen.

Nr. 161. Kaiserliche Verordnung vom 12. Juni 1915 über die Fortzahlung der nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 237, entfallenden Unterhaltsbeiträge und über die Gewährung staatlicher Unterstützungen für invalid gewordene Mannschafspersonen und deren Angehörige, sowie für Hinterbliebene und Mannschafspersonen.

Nr. 162. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und im Einverständnis mit dem Kriegsministerium vom 12. Juni 1915, mit der die Fortzahlung der nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 237, entfallenden Unterhaltsbeiträge verfügt wird und staatliche Unterstützungen für invalid gewordene Mannschafspersonen und deren Angehörige, sowie für Hinterbliebene nach Mannschafspersonen festgesetzt werden.

Nr. 163. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Eisenbahnen vom 12. Juni 1915, betreffend die Schifffahrt auf dem Bodensee.

Nr. 164. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Eisenbahnen und für öffentliche Arbeiten vom 12. Juni 1915, betreffend die Erlangung von Schifferpatenten zur Führung von Fahrzeugen auf dem Bodensee.

Nr. 165. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 15. Juni 1915 über die Verfassung von Teilungsplänen durch das Stadtbauamt in Linz.

Nr. 166. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister und dem Minister des Innern vom 19. Juni 1915 über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an Ernte- und Dreschmaschinen.

Nr. 167. Kaiserliche Verordnung vom 21. Juni 1915, betreffend die Sicherstellung der Versorgung mit Getreide und Mehl.

Nr. 168. Verordnung des Justizministers vom 17. Juni 1915 über eine Verlängerung von Fristen zur Übernahme wechsels- und scheckrechtlicher Handlungen.

Nr. 169. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 23. Juni 1915 wegen Beschränkung der Branntweinversteuerung.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 47. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 16. Mai 1915, P. Z. 4367/9 M, betreffend den Geschäftsplan für die Musterungskommission in Niederösterreich zur Durchführung der neuerlichen Musterung der Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1878 bis 1890 und 1892 bis 1894 und zur Musterung der nachmusterungspflichtigen Landsturmpflichtigen.

Nr. 48. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Mai 1915, Z. XIb-113/3, betreffend die der Gemeinde Hernstein im Gerichtsbezirke Pottenstein erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 49. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Mai 1915, Z. XIb-153/3, betreffend die der Gemeinde Gaiselberg im Gerichtsbezirke Zistersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 50. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. Mai 1915, Z. XIa-304/4, betreffend die der Gemeinde Seebenstein erteilte Bewilligung zur Weitererhebung einer Verschönerungstaxe für die Jahre 1915 bis einschließlich 1919.

Nr. 51. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 14. Mai 1915, Z. XIb-106/2, betreffend die der Gemeinde Schrems im gleichnamigen Gerichtsbezirke erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 52. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 14. Mai 1915, Z. XIa-108/2, betreffend die der Gemeinde Gmünd im gleichnamigen Gerichtsbezirke erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 53. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. Mai 1915, Z. XIb-105/2, betreffend die der Gemeinde Dreifstetten im Gerichtsbezirke Wiener-Neustadt erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 54. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. Mai 1915, Z. XIb-310/1, betreffend die der Gemeinde Kollmitzgraben im Gerichtsbezirke Raabs erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 55. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 26. Mai 1915, Pr. Z. 2383/24 P, mit welcher die vom Ministerium des Innern herausgegebenen Grundzüge für die Organisation der Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide verlautbart werden.

Nr. 56. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 10. Juni 1915, Z. W-1463/11, betreffend die Ausgabe von Brotkarten an die Besucher von Kurorten, Sommerfrischen u. dgl.

Nr. 57. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 22. Mai 1915, Z. XIb-151/2, betreffend die der Gemeinde Krems im gleichnamigen Gerichtsbezirke erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Mietzinsauflage für das Jahr 1915.

Nr. 58. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. Mai 1915, Z. XIb-107/3, betreffend die der Gemeinde Tannenbruck im Gerichtsbezirke Gmünd erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 59. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 31. Mai 1915, Z. X-208/5, betreffend die Ergänzung, beziehungsweise Berichtigung der Kundmachung des Gesetzes vom 8. Jänner 1915, L.-G.-Bl. Nr. 13.

Nr. 60. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 2. Juni 1915, Z. XIb-131/2, betreffend die der Gemeinde Brand-Laaben im Gerichtsbezirke Neulengbach erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 61. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 2. Juni 1915, Z. XIb-195/2, betreffend die der Gemeinde Dunkelstein im Gerichtsbezirke Neunkirchen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 62. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 2. Juni 1915, Z. XIb-266/2, betreffend die der Gemeinde Grimmenstein im Gerichtsbezirke Aspang erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 63. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 2. Juni 1915, Z. XIb-269/2, betreffend die der Gemeinde Bogenneusiedl-Streising im Gerichtsbezirke Wolkersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 64. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 2. Juni 1915,

Z. XIb-308/1, betreffend die der Gemeinde Melf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 65. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 2. Juni 1915, Z. XIb-309/1, betreffend die der Gemeinde Blumenthal im Gerichtsbezirke Zistersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 66. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 3. Juni 1915, Z. XIb-268/2, betreffend die der Gemeinde Oberjulz im Gerichtsbezirke Zistersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 67. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 3. Juni 1915, Z. XIb-278/2, betreffend die der Gemeinde Manhartsbrenn im Gerichtsbezirke Wolkersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 68. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 3. Juni 1915, Z. XIb-313/2, betreffend die der Gemeinde Höflein im Gerichtsbezirke Neunkirchen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 69. Kundmachung des k. k. Statthalters des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns vom 8. Juni 1915, Pr. Z. 3932.8 M, betreffend den Geschäftsplan für die Musterungs-Kommissionen in Niederösterreich zur Durchführung der Musterung der im Jahre 1897 geborenen und zur Musterung der nachmusterungspflichtigen Landsturmpflichtigen.

Nr. 70. Gesetz vom 1. Juni 1915, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Erhöhung der Landesgarantie für die elektrische Lokalbahn Wien—Landesgrenze nächst Hainburg zwecks Vermehrung des Fahrparkes und Durchführung der durch diese bedingten Investitionen.

Nr. 71. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 5. Juni 1915, Z. XIb-324/1, betreffend die der Gemeinde Haßbach im Gerichtsbezirke Neunkirchen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

1915.

VII.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Firma „M. Bancroft Alpheus“ in Washington, Anwerbung von Agenten für Österreich.
2. Geburts(Tauf)schein-Nachsicht. — Verfahren.
3. Erteilung des Allerhöchsten Exequaturs für Albert Halstead als General-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Wien.
4. Auskunftsbureau über Privatverhältnisse. Verweigerung eines Gewerbe-scheines.
5. Krankenhaus Korneuburg. — Erhöhung der Verpflegstaxe.
6. Krankenhaus Oberhollabrunn — Erhöhung der Verpflegstaxe und Operationsgebühren.

7. Kromfzig — Kremfier.

8. Pensionsversicherung. Novellierung, neues Musterstatut für Ersatzinstitute.

9. Vereinigung der Bezirksgerichte Leopoldstadt I und II.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrat:

10. Kriegszulage.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landes-gesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1915 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Firma „M. Bancroft Alpheus“ in Washington, Anwerbung von Agenten für Österreich.

Das k. k. Ministerium des Innern hat seinerzeit mit Erlaß vom 30. Juli 1912, Z. 26234, darauf aufmerksam gemacht, daß sich die Firma M. A. Winter Company in Washington mit der Anfertigung von Abföhrmitteln und anderer Arzneipräparate befaßt und durch Zuschriften und Reklamebriefe an Parteien in verschiedensten Gegenden Agenten für den Vertrieb ihrer Präparate in Europa zu werben versucht.

Gleichzeitig erging die Weisung, in Fällen, die zur Kenntnis gelangen, durch Erhebungen sicherstellen zu lassen, ob der genannten Firma ein unredliches Gebaren durch allfälliges Herauslocken von Kautionen oder durch Lieferung minderwertiger Waren gegen Nachnahme u. dgl. zur Last gelegt werden könne.

Nun hat zufolge Erlasses des genannten Ministeriums vom 7. Juni 1915, Z. 5451, die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 21. Juni, Z. S. 2434/20, eröffnet, daß diese Firma, da ihr Name durch die geheimnisvoll gehaltenen Druckorten und die Zeitungswarnungen in der Monarchie anscheinend zu bekannt geworden war und die Annoncen nicht mehr die gewünschte Wirkung erzielt hatten, in letzterer Zeit versucht hat, mit Druckorten auf den Namen eines ihrer Angestellten, und zwar des Leiters des zum Zwecke der Vertreteranwerbung im Auslande im April 1914 errichteten Korrespondenzbureaus „M. Alpheus Bancroft“, Agenten in Österreich zu werben. (M. Abt. X, 7560.)

2.

Geburts(Tauf)schein-Nachsicht. — Verfahren.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Juni 1915, Z. III-1614, M. Abt. XVI, 19030/15 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 13):

In jüngster Zeit ist es mehrfach vorgekommen, daß Gesuche um Nachsicht von der Beibringung des Geburts(Tauf)scheines zwecks Eheschließung bei einer politischen Bezirksbehörde eingebracht und von dieser ohne jede Erhebung der Statthalterei behufs zuständiger Verfügung vorgelegt wurden. Ein solcher Vorgang ist für die Parteien nachteilig, da er die Erledigung des meist dringenden Einschreitens wesentlich verzögert.

Er ist aber auch vorschriftswidrig, weil das Hofdekret vom 22. Dezember 1826, Z. G. S. Nr. 2242, das Gegenteil ausdrücklich anordnet.

Die betreffenden unverzüglich zu pflegenden Erhebungen haben sich zu erstrecken auf die Vernehmung von Zeugen oder sonst geeignete Feststellungen über Wesensgleichheit, Alter, Ort und Zeit der Geburt, Abstammung (mit Angabe, ob die Eltern gesetzlich verehelicht waren), Eigenberechtigung, Heimat-

recht, Religion, etwaige Verwandtschaft oder Verschwägerung der Ehepartner zu einander und die Einholung etwa vorhandener Ausweisurkunden.

Auch wenn die Geburts(Tauf)schein-Nachsicht nur für einen Ehteil erbeten wird, sind doch mindestens Name und Geburtszeit des anderen Ehteiles bekanntzugeben.

3.

Erteilung des Allerhöchsten Exequaturs für Albert Halstead als General-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Wien.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Juni 1915, Z. IX-1337/2 (M. Abt. XXII, 1696):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Juni 1915, Z. 11723/M. Z., haben Seine k. u. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. Mai 1915 dem Bestallungsdiplome des zum General-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Wien ernannten Albert Halstead das Allerhöchste Exequatur huldreichst zu verleihen geruht.

Hievon wird zur St.-Z. IX-1337 vom 29. Mai 1915 mit dem Auftrage Mitteilung gemacht, nunmehr den Genannten in seiner amtlichen Eigenschaft definitiv anzuerkennen und zur Ausübung seiner Konsularfunktionen zuzulassen.

4.

Auskunftsbureau über Privatverhältnisse. Verweigerung eines Gewerbescheines.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den XX. Bezirk vom 2. Juli 1915, M. B. N. XX, 24400, an W. R.:

Die k. k. Statthalterei hat folgende Handelsministerial-Entscheidung vom 15. Juni 1915, Z. 6450 ex 1915, mit Erlaß vom 21. Juni 1915, Z. Ia-3/4, anher eröffnet:

Mit der Entscheidung vom 18. März 1915, Z. Ia-3/2, hat die k. k. Statthalterei in Befähigung des Bescheides des magistratischen Bezirksamtes für den XX. Wiener Gemeindebezirk vom 22. Februar 1915, Z. 5585, die Anmeldung des freien Gewerbes durch W. R. „Errichtung und Haltung eines Auskunftsbureaus zur Erteilung von Informationen über Privatverhältnisse“ mit dem Standorte in Wien, XX. Bezirk, ... straße 79, nicht zur Kenntnis genommen und dem Genannten die Ausfertigung des bezüglichen Gewerbescheines verweigert.

Das Handelsministerium gibt dem dagegen eingebrachten Rekurse des W. R. aus den Gründen der unterinstanzlichen Entscheidungen, sowie in nachstehender Erwägung keine Folge.

Die Unterinstanzen haben mit Recht angenommen, daß das von W. R. angemeldete Gewerbe sich als Privatdetektivunternehmen darstellt. Nach der

Einrichtung und dem Zwecke der Privatdetektivunternehmungen aber bildet die Erteilung von Auskünften über Privatverhältnisse den hauptsächlichsten Inhalt dieses Gewerbes und die erfordert die vorherige Feststellung der Verhältnisse, über welche Auskunft verlangt wurde, was wieder durch die Wahrnehmung und Ausforschung derselben geschieht. Es ist daraus ersichtlich, daß die Auskunftserteilung über Privatverhältnisse eine Wahrnehmungs- und Ausforschungstätigkeit voraussetzt, die in der Regel in anderen Belangen und zu anderen Zwecken Polizeiorganen obliegt. Will nun eine Privatperson, wie W. K., diese Tätigkeit gewerbemäßig entfalten, so kann dies nur unter den in der Ministerial-Berordnung vom 19. April 1904, R.-G.-Bl. Nr. 41, vorgezeichneten Kautelen geschehen und es ist hierzu im Sinne dieser Ministerial-Berordnung die Erlangung einer von der Landes-Behörde zu verleihenden Konzession erforderlich.

5.

Krankenhaus Korneuburg — Erhöhung der Verpflegstage.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 5. Juli 1915, Z. VI-847, dem Wiener Magistrate, Abteilung X (Z. Z. 8253), folgende Kundmachung übermittelt:

K u n d m a c h u n g

des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 5. Juli 1915, Z. VI-847, betreffend die Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Korneuburg.

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an die Verpflegstage für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Korneuburg mit 2 K 40 h per Kopf und Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

6.

Krankenhaus Oberhollabrunn — Erhöhung der Verpflegstage und Operationsgebühren.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 6. Juli 1915, Z. VI-818, dem Wiener Magistrate, Abteilung X (Z. Z. 8252), folgende Kundmachung übermittelt:

K u n d m a c h u n g

des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 6. Juli 1915, Z. VI-818, betreffend die Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Oberhollabrunn.

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstage für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Oberhollabrunn für die III. (allgemeine) Verpflegsklasse von 2 K auf 2 K 70 h per Kopf und Tag erhöht, und die Operationsgebühren in der I. Verpflegsklasse mit höchstens 600 K, in der II. Verpflegsklasse mit höchstens 250 K festgesetzt.

Dies wird hiemit mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß diese Taxen mit dem ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden Monats in Wirksamkeit treten.

7.

Kromeritz — Kremfier.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Mächtern vom 7. Juli 1915, M. D. 7216:

Laut Mitteilung des Stadtvorstandes Mährisch-Kromau werden wiederholt Zuschriften des Wiener Magistrates infolge irriger Übersetzung des Stadtnamens Kromeritz nach Kromau adressiert.

Ich sehe mich daher veranlaßt, bekanntzugeben, daß die deutsche Übersetzung der tschechischen Ortsnamenbezeichnung „Kromeritz“ nicht Mährisch-Kromau, sondern Kremfier lautet.

8.

Pensionsversicherung, Novellierung, neues Musterstatut für Ersatzinstitute.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Dr. August Mayr vom 12. Juli 1915, M. D. 7473:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Kund-Erlasse vom 30. April 1915, Z. XV-1646, nachstehendes eröffnet:

Im k. k. Ministerium des Innern wurde zufolge Erlasses vom 8. April 1915, Z. 11870, ein Musterstatut für ein Pensionsinstitut ausgearbeitet, das im Sinne des § 65 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1907, und der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R.-G.-Bl. Nr. 138, betreffend die Pensionsversicherung von Angestellten als Ersatzinstitut für die versicherungspflichtigen Angestellten eines Dienstgebers dienen und an Stelle des mit dem Ministerial-Erlasse vom 19. März 1908, Z. 10324, hinausgegebenen Musterstatutes treten soll.

Das neue Statut ist im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien erhältlich.

Hievon setze ich die magistratischen Bezirksämter in Kenntnis.

9.

Bereinigung der Bezirksgerichte Leopoldstadt I und II.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Dr. August Mayr vom 14. Juli 1915, M. D. 7536:

Mit der Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 7. Juli 1915 werden auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 2. Juli 1915 in Abänderung der Verordnung des Justizministeriums vom 22. Oktober 1890, R.-G.-Bl. Nr. 192, die Bezirksgerichte Leopoldstadt I und Leopoldstadt II in Wien mit Wirksamkeit vom 1. August 1915 zu einem Bezirksgerichte vereinigt das seinen Sitz in dem Amtsgebäude, Wien, I., Obere Donaustraße 55, hat Hievon ergeht zur Kenntnisnahme die Mitteilung.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrat:

10.

Kriegszulage.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Mächtern vom 22. Juli 1915, M. D. 7967/15 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 14):

Der Stadtrat hat am 22. Juli 1915 zur Br. Z. 7935 beschlossen:

„I. In Ergänzung des Stadtratsbeschlusses vom 15. Mai 1915, Br. Z. 5275, wird auch den verheirateten weiblichen Angestellten und den verwitweten weiblichen Angestellten, die Versorgungsrenten beziehen, die Kriegszulage von monatlich 9 K bewilligt,

- wenn sie für Kinder unter 16 Jahren im Haushalte zu sorgen haben und ihr Dienstbezug einschließlich sonstiger fortlaufender Bezüge, sowie des Einkommens des Gatten 3000 K jährlich nicht erreicht,
- wenn sie nicht für solche Kinder zu sorgen haben und ihr Dienstbezug einschließlich sonstiger fortlaufender Bezüge sowie des Einkommens des Gatten 1800 K jährlich nicht erreicht.

Durch die Kriegszulage darf das Gesamteinkommen nicht über die vorbezeichneten Grenzen erhöht werden.

Dieser Beschluß tritt mit 1. Juli 1915 in Wirksamkeit.

II. Es wird genehmigend zur Kenntnis genommen, daß Angestellte, die auf ihrem Dienstposten volle Vertöstigung genießen, für ihre eigene Person eine Kriegszulage nicht zu erhalten haben.“

Die Anweisung der Kriegszulage ist unter sinngemäßer Anwendung des h. ä. Erlasses vom 18. Mai 1915, M. D. 4594 (Normalienblatt Nr. 11 ex 1915), sofort zu veranlassen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1915 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 170. Kaiserliche Verordnung vom 18. Juni 1915 über die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Podgórze in Krakau zur Führung der Grundbücher für den IX., X., XXI. und XXII. Stadtteil der königlichen Hauptstadt Krakau.

Nr. 171. Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. Juni 1915, betreffend die Zollabfertigungsstelle beim Steueramte in Gmunden.

Nr. 172. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 21. Juni 1915, über die Verfassung von Teilungsplänen durch das Bauamt der Gemeinde Karolinental.

Nr. 173. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 22. Juni 1915, über die Errichtung des Bezirksgerichtes Podgórze in Krakau.

Nr. 174. Verordnung des Finanzministers vom 23. Juni 1915 über die Ausnahmen vom Zahlungsverbote gegen Rußland.

Nr. 175. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 25. Juni 1915, betreffend die Auflassung der bisherigen Bezirkshauptmannschaft in Podgórze und die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft „Podgórze-Land“.

Nr. 176. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem k. k. Obersten Rechnungshofe vom 17. Juni 1915, betreffend die Behandlung der Kautionen und Badien im Bereiche der Post- und Telegraphenanstalt.

Nr. 177. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den Ministerien des Handels und der Justiz vom 24. Juni 1915, betreffend eine Ergänzung der Verordnung vom 24. September 1914, R.-G.-Bl. Nr. 257, womit aus Anlaß der kriegerischen Verwicklungen Ausnahmestimmungen auf dem Gebiete des Markenschutzwesens getroffen werden.

Nr. 178. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Ministerien vom 24. Juni 1915, betreffend die Versicherungspflicht der Studierenden an Fachlehranstalten und den Mittelschulen verwandten Lehranstalten.

Nr. 179. Kaiserliche Verordnung vom 28. Juni 1915, betreffend die Verfassung des Zentral-Rechnungsabschlusses über den Staatshaushalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für das Budgetjahr 1914/15.

Nr. 180. Kaiserliche Verordnung vom 28. Juni 1915, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1915.

Nr. 181. Verordnung des Gesamtministeriums vom 28. Juni 1915 über die Errichtung von Bilanzen während des Krieges.

Nr. 182. Verordnung des Ministers des Innern vom 28. Juni 1915, betreffend die Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten.

Nr. 183. Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 17. Juni 1915, betreffend die Zeugnisse der Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Ungarisch-Gradiß.

Nr. 184. Verordnung des Gesamtministeriums vom 29. Juni 1915 über eine Ergänzung der Sechsten Stundungs-Verordnung (Kaiserliche Verordnung vom 25. Mai 1915, R.-G.-Bl. Nr. 138).

Nr. 185. Verordnung des Justizministers vom 28. Juni 1915 über den Einfluß der kriegerischen Ereignisse auf die rechtzeitige Durchführung des Ausgleichsverfahrens.

Nr. 186. Kaiserliche Verordnung vom 28. Juni 1915 wegen Maßnahmen betreffend die Branntweinerzeugung und wegen Erhöhung des Branntweinsteuerzuschlages.

Nr. 187. Verordnung des Finanzministeriums vom 30. Juni 1915, betreffend die Abänderung der Branntweinsteuerzuschlags-Verordnung vom 23. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 12.

Nr. 188. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 5. Juli 1915, womit die Ministerial-Verordnungen vom 9. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 30, vom 15. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 61, vom 8. Mai 1915, R.-G.-Bl. Nr. 119, und vom 24. Mai 1915, R.-G.-Bl. Nr. 151, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel, ergänzt, beziehungsweise abgeändert werden.

Nr. 189. Kaiserliche Verordnung vom 7. Juli 1915, über die zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte.

Nr. 190. Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesverteidigung vom 21. Juni 1915 wegen Richtigstellung eines Fehlers in der Verordnung des Ministers für Landesverteidigung im Einverständnisse mit dem Minister des Innern vom 22. Mai 1915, R.-G.-Bl. Nr. 136, betreffend die Regelung der Zuständigkeit der politischen Behörden für das administrative Strafverfahren bei während der Dauer des gegenwärtigen Krieges begangenen Übertretungen der den Landsturm betreffenden Vorschriften.

Nr. 191. Verordnung des Ministers des Innern und des Justizministers vom 7. Juli 1915, womit die Verordnung vom 5. Mai 1915, R.-G.-Bl. Nr. 110, über die Bildung der Geschwornengerichte außer Kraft gesetzt wird.

Nr. 192. Kaiserliche Verordnung vom 5. Juli 1915, betreffend die im Budgetjahre 1914/15 aus dem staatlichen Meliorationsfonds zur Verwendung gelangenden Unterstützungen.

Nr. 193. Kundmachung des Finanzministeriums vom 3. Juli 1915, betreffend die Sommerzollexpositur in Freiheit-Johannesbad.

Nr. 194. Verordnung des Justizministeriums vom 7. Juli 1915, betreffend die Vereinigung der Bezirksgerichte Leopoldstadt I und II in Wien.

Nr. 195. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 7. Juli 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Zucker.

Nr. 196. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister, dem Handelsminister und dem Finanzminister vom 12. Juli 1915, mit welcher die Übernahmepreise für einige Getreidegattungen festgesetzt werden.

Nr. 197. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, Finanzminister, Minister für öffentliche Arbeiten, Ackerbauminister, Minister für Landes-

verteidigung und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 12. Juli 1915, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Häute und Leder.

Nr. 198. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, Minister für öffentliche Arbeiten und Minister für Landesverteidigung und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 12. Juli 1915, betreffend die Regelung des Verkehrs in Rinds- und Roßhäuten.

Nr. 199. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, Minister für öffentliche Arbeiten und Minister für Landesverteidigung und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 12. Juli 1915, womit die Beschwerung von Leder verboten wird.

Nr. 200. Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten und dem Ackerbauministerium vom 3. Juli 1915 in Angelegenheit der teilweisen Abänderung der Verordnung vom 27. Juni 1908, R.-G.-Bl. Nr. 137, betreffend die Einführung theoretischer Staatsprüfungen für die kulturtechnische Fach-Abteilung an der Deutschen Technischen Hochschule in Prag.

Nr. 201. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsminister vom 15. Juli 1915, betreffend das Verbot der Verwendung einiger für Heilzwecke benötigter Stoffe.

Nr. 202. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 19. Juli 1915, betreffend die Zusammensetzung und den Wirkungsbereich der Normal-Eichungs-Kommission.

Nr. 203. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Handels vom 21. Juli 1915, betreffend die Verwendung von Getreide- und Mahlprodukten zu Futterzwecken.

Nr. 204. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den Ministern des Ackerbaues, des Handels und der Finanzen vom 22. Juli 1915, betreffend den Verkehr mit Saatgut.

Nr. 205. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister, dem Minister des Innern und dem Finanzminister vom 22. Juli 1915, womit die Ministerial-Verordnung vom 28. November 1914, R.-G.-Bl. Nr. 324, betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl, abgeändert wird.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 72. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Juni 1915, Z. XI b-189/1, betreffend die der Gemeinde Eggenburg im gleichnamigen Gerichtsbezirke erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Mietwertaufgabe für das Jahr 1915.

Nr. 73. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. Juni 1915, Z. XI b-97/3, betreffend die der Gemeinde Hainburg im gleichnamigen Gerichtsbezirke erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Auflage von $7\frac{1}{2}$ h von jeder Mietzinskrone von den in der Gemeinde bestehenden Mietzinsen für das Jahr 1915.

Nr. 74. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. Juni 1915, Z. XI b-147/2, betreffend die der Gemeinde Bitschau im gleichnamigen Gerichtsbezirke erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 75. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. Juni 1915, Z. XI b 267/2, betreffend die der Gemeinde Feistritz am Wechsel im Gerichtsbezirke Aspang erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 76. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. Juni 1915, Z. XI b-305/2, betreffend die der Gemeinde Reibers im Gerichtsbezirke Dobersberg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 77. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. Juni 1915, Z. XI b-312/3, betreffend die der Gemeinde St. Weit an der Gölßen im Gerichtsbezirke Hainfeld erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 78. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 1. Juli 1915, Z. B. 1451/2, betreffend die Festsetzung des Tages, von welchem an die mit der Verordnung des Ministers des Innern vom 28. Juni 1915, R.-G.-Bl. Nr. 182, erhöhten Mengen von Getreide und Mahlprodukten verbraucht werden dürfen.

Nr. 79. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 24. Juni 1915, Z. XI b-303/3, betreffend die der Gemeinde Eibenstein im Gerichtsbezirke Gmünd erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 80. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 28. Juni 1915, Z. XI b-402/3, betreffend die der Gemeinde Reichenau erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Musik- und Verschönerungstaxe und die hiefür erlassenen Einhebungsvorschriften.

1915.

VIII.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Betrauung von k. u. k. Konsularämtern mit der Ausstellung von Chef-fähigkeitszeugnissen.
2. Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Kornenburg.
3. Berechtigungsumfang des Fleischselchergewerbes.
4. Einschränkung der Versendung von unreiner Wäsche und von gebrauchten Kleidungsstücken und von äußerlich stark verschmutzten Paketen.
5. Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Oberhollabrunn.

6. Erhöhung der Verpflegstage in den allgemeinen öffentlichen Krankenhäusern in Mödling, St. Pölten, Waidhofen a. d. Ybbs und Scheibbs, sowie im Rath'schen allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Baden.
7. Korrespondenz mit den politischen Behörden I. Instanz in der Bukowina.
8. Maßnahmen gegen Preistreiberei.
9. Einschränkung der Erzeugung von Zunderbäderwaren in Wien.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1915 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Betrauung von k. u. k. Konsularämtern mit der Ausstellung von Chef-fähigkeitszeugnissen.

I.

Rund-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Juli 1915, Z. III-634/3 (M. Abt. XVI, 19815):

Laut Erlasses des Ministeriums des Innern vom 23. Juni 1915, Z. 22487, ist einem Berichte einer unserer Missionen im Deutschen Reiche an das k. u. k. Ministerium des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern zu entnehmen, daß in letzter Zeit österreichische Parteien, die sich an ihre heimatischen Behörden um Chef-fähigkeitszeugnisse wenden, Mitteilungen von diesen Behörden erhalten, daß zufolge eines Erlasses des Ministeriums des Äußern die zuständigen Konsularämter mit der Ausstellung von Chef-fähigkeitszeugnissen bei sogenannten Kriegstraunungen betraut worden seien.

Dieser Haltung hierländischer Behörden liegen augenscheinlich die laut der Erlasse des Ministeriums des Innern vom 13. Februar, 23. März und 11. April 1915, Z. 5325, 8196 und 14016 (Statthalterei-Erlasse vom 5. März, 6. April und 23. April 1915, Z. III-634, 634/1 und 634/2) getroffenen Verfügungen zugrunde. Selbstverständlich soll aber mit diesen den auswärts wohnhaften Parteien nur eine Erleichterung geboten, nicht die Kompetenz der hierländischen politischen Behörden beseitigt werden, welche letztere vielmehr, sobald der Fall einmal bei ihnen anhängig gemacht ist, ihn selbst, und zwar im Sinne des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 1. Mai 1902, Z. 16850, Statthalterei-Erlass vom 15. Mai 1902, Z. 46686, Nr. 4795 M. S., und in Würdigung der obwaltenden besonderen Verhältnisse mit größter Beschleunigung zu erledigen und für die entsprechende Verständigung der Partei zu sorgen haben, die andernfalls Gefahr eines unter Umständen nicht mehr gut zu machenden Schadens laufen kann.

II.

Rund-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Juli 1915, Z. III-634/4 (M. Abt. XVI, 21258):

Nach Inhalt des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 30. Juni 1915, Z. 29269, hat, wie einem vom k. u. k. Konsularamte in Nürnberg an das k. u. k. Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Äußern erstatteten Berichte zu entnehmen war, eine Bezirkshauptmannschaft diesem Konsulate gegenüber in einer Verehelichungs-Angelegenheit auf die mit dem Ministerial-Erlasse vom 13. Februar 1915, Z. 5325, h. o. Erlass vom 5. März 1915, Z. III-634, bekanntgegebene, durch die gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnisse bedingte Regelung der Ausstellung von Chef-fähigkeitszeugnissen durch bestimmte qualifizierte k. u. k. Konsularämter Bezug genommen, indes dieses k. u. k. Konsularamt, da bei ihm nur ein effektiver Kanzleibeamter in Verwendung steht, mit einer bezüglichen Ermächtigung gar nicht versehen worden war.

Indem im übrigen auf den Ministerial-Erlass vom 23. Juni 1915, Z. 22487, h. o. Erlass vom 1. Juli 1915, Z. III-634/3, hingewiesen wird, wonach Besuche auswärts wohnhafter Staatsangehöriger um Ausstellung von Chef-fähigkeitszeugnissen, die bei den politischen Behörden anhängig würden, nicht etwa dem nach dem Wohnorte der Partei in Betracht kommenden Konsularamte zuzuführen, sondern mit aller Beschleunigung unmittelbar zu erledigen sind, wird den Bezirksbehörden nachträglich die Liste jener k. u. k. Konsularämter im Deutschen Reiche, in den Niederlanden, in der Schweiz, in Rumänien und in Bulgarien bekanntgegeben, die mit den bezüglichen Ermächtigungen versehen worden sind.

Es sind dies die k. u. k. General-Konsulate Köln, München, Bremen, Hamburg, Berlin, Frankfurt a. M. und die k. u. k. Konsulate Breslau und Dortmund, das k. u. k. Konsulat in Amsterdam, das k. u. k. General-Konsulat in Zürich und die k. u. k. Konsulate Basel, Genf und St. Gallen, ferner die k. u. k. Konsulate in Braila, Bukarest, Galatz, Jassy und Constanza, sowie die k. u. k. Vize-Konsulate in Crajova, Giurgevo, Plojest, Lurn-Severin und Sulina, endlich die k. u. k. Konsulate in Debragatsch, Philippopol, Ruffschut, Sofia, Varna, Widbin und das k. u. k. Vize-Konsulat Burgas.

2.

Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Kornenburg.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 5. Juli 1915, Z. VI-847, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 81:

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei vom Tage der Verlautbarung dieser Rundmachung an die Verpflegstage für das allgemeine Krankenhaus in Kornenburg mit 2 K 40 h per Kopf und Tag festgesetzt.*)

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

3.

Berechtigungsumfang des Fleischselchergewerbes.

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Juli 1915, Z. I-6830 (M. B. N. I, 22820), an S. N., Fleischselchmeister in Wien, I. Bezirk:

Mit der Entscheidung vom 3. März 1914, Z. I b-538/4, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei im Grunde des § 36, Absatz 2 Br. G.-D. entschieden, daß Sie zwar berechtigt sind, die in Ihrem Gewerbebetriebe hergestellten Erzeugnisse, wie heiße Würstel, Schinken, andere warme Würste und Selchwaren, wie auch das dazu nötige Brot, in der von Ihnen betriebenen Niederlage in Wien I, an Ihre

*) Wurde am 21. Juli 1915 verlautbart.

Kunden zum sofortigen Genuße im Geschäftslotale zu verabreichen, daß Sie jedoch nicht berechtigt sind, besondere gastgewerbliche Einrichtungen, wie Tische und Sitzgelegenheiten, Teller und Eßbestecke beizustellen.

Das Handelsministerium gibt mit dem Erlasse vom 22. Juni 1915, Z. 7497, dem von Ihnen gegen diesen letzteren Teil der Entscheidung eingebrachten Refurse keine Folge und bestätigt die angefochtene Entscheidung, weil die Verabreichung von Eßwaren an Sitz- und Stehgäste zwecks sofortigen Genußes im Geschäftslotale eines der wesentlichsten Rechte des Gastgewerbes beinhaltet und dieses einen integrierenden Bestandteil des Gastgewerbes bildende Recht dem konzessionierten Gastgewerbe vorbehalten bleiben muß, sofern nicht etwa lokale, von altersher geübte, und auch dormalen noch aufrecht erhaltene Gepflogenheiten hinsichtlich einiger bestimmter Eßwaren im Interesse des konsumierenden Publikums zwingend eine Ausnahme heißen.

Hinsichtlich der Erzeugnisse des Seltzergewerbes konnte durch die gepflogenen Erhebungen für Wien eine solche Ausnahme nur bezüglich der Stehgäste unwiderprochen festgestellt werden, und es mußte daher das Recht zur Verabreichung dieser Eßwaren an die Stehstuden zum sofortigen Genuße im Geschäftslotale auf Grund des § 36, Absatz 2 Wr. G.-D. Ihnen auch zugestanden werden.

Hingegen haben die gepflogenen Erhebungen zweifellos ergeben, daß die Verabreichung von Seltzwaren an Kunden zum sofortigen Genuße an Tischen und Sitzgelegenheiten bei Verwendung von Tellern und Eßbestecken, also in gastgewerblicher Form in Wien dormalen längst nicht mehr üblich ist, daher auch von einer aus alter Zeit überkommenen allgemeinen Übung hier nicht mehr die Rede sein kann.

Unter diesen Umständen mußte mangels jedes Rechtstitels Ihnen die Berechtigung zur Beistellung von Tischen und Sitzgelegenheiten, Tellern und Eßbestecken für Ihre Kunden auf Grund Ihres Gewerbescheines zum Betriebe des Seltzergewerbes abgeprochen werden.

4.

Einschränkung der Versendung von unreiner Wäsche und von gebrauchten Kleidungsstücken und von äußerlich stark verschmutzten Paketen.

Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 7. Juli 1915, Z. 15272 P (k. k. n.-ö. Statth. S.-2006, Nr. Abt. X, 9112):

- I. Behufs Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sind
- Pakete aus versuchten Orten mit unreiner Wäsche oder gebrauchten Kleidungsstücken.
 - Pakete überhaupt ohne Rücksicht auf die Herkunft, deren Inhalt ganz oder teilweise aus mit Ungeziefer behafteter Wäsche oder deraartigen Kleidungsstücken besteht oder
 - deren äußere Verpackung stark verschmutzt ist, auf Grund des § 24 des Postgesetzes bis auf weiteres von der Annahme, Beförderung und Zustellung durch die Postanstalt ausgeschlossen.

Welche Orte als versucht im Sinne des Punktes a anzusehen sind, wird dem betreffenden Postamte von der politischen Bezirksbehörde mitgeteilt.

II. Bei Sendungen, die zwar eine andere Inhaltsangabe tragen, als deren Inhalt aber einer der unter I, a und b angeführten Gegenstände vermutet wird, ist der Absender über den Inhalt zu befragen. Die Annahme ist abzuschließen, wenn die Vermutung durch die Erklärung des Absenders bestätigt wird oder wenn der Absender die Antwort verweigert oder eine ausweichende Antwort gibt.

Die Postämter sind befugt, in den Fällen des Verdachtes, daß eine Sendung einen unter I, a und b bezeichneten Gegenstände enthält, die Eröffnung der Sendung vorzunehmen. Zu der Eröffnung ist der Befähigungsberechtigte einzuladen; erscheint er nicht und sendet er auch keinen Vertreter, so sind der Eröffnung zwei Zeugen beizuziehen. Die Zuziehung zweier Zeugen hat auch stattzufinden, wenn die Sendung nach der Abfertigung eröffnet wird. Die Eröffnung hat mit gehöriger Vorsicht, vollständig abgefordert von den übrigen Postsendungen und in einer solchen Weise zu erfolgen, daß keine Gefahr einer Verbreitung des Ungeziefers zu befürchten ist. Bestätigt sich der Verdacht, so ist die Sendung sofort zu verbrennen; ebenso sind Sendungen, die schon äußerlich als mit Ungeziefer behaftet erkannt werden, sofort zu verbrennen. Über den Vorgang ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen und an das Aufgabepostamt zur Verständigung des Absenders zu senden. Das Aufgabepostamt hat die Anzeige an die nächste Sicherheitsbehörde zu erstatten.

III. Der Absender haftet für alle durch die Nichtbeachtung hervorgerufenen Schäden. Die Sendungen selbst bleiben von der Haftung der Postanstalt ausgeschlossen.

5.

Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Oberhollabrunn.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 8. Juli 1915, Z. VI-818, L.-G.- und W.-Bl. Nr. 82:

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstage für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Oberhollabrunn für die III. (allgemeine) Verpflegsklasse von 2 K auf 2 K 70 h per Kopf und Tag erhöht und die Operationsgebühren in der I. Verpflegsklasse mit höchstens 600 K, in der II. Verpflegsklasse mit höchstens 250 K festgesetzt.

Dies wird hiemit mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß diese Taxen mit dem ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden Monats in Wirksamkeit treten.*)

6.

Erhöhung der Verpflegstage in den allgemeinen öffentlichen Krankenhäusern in Mödling, St. Pölten, Waidhofen an der Ybbs und Scheibbs, sowie im Rath'schen allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Baden.

I.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. Juli 1915, Z. VI-377/7, L.-G.-Bl. Nr. 97:

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. niederösterreichischen Statthalterei die Verpflegstage für die allgemeine (dritte) Verpflegsklasse des städtischen öffentlichen Krankenhauses in Mödling vom Tage der Verlautbarung an mit 2 K 80 h per Kopf und Tag festgesetzt.**)

Dieselbe Gebühr ist ferner für die ausnahmsweise ambulatoische Behandlung bemittelter Personen einzubeziehen.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

II.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. Juli 1915, Z. VI-870, L.-G.-Bl. Nr. 98:

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. niederösterreichischen Statthalterei die Verpflegstage für die allgemeine öffentliche Krankenhaus in St. Pölten und zwar für die III. (allgemeine) Verpflegsklasse von 2 K 40 h auf 2 K 70 h per Kopf und Tag erhöht. Diese Erhöhung tritt mit dem ersten Tage des auf diese Verlautbarung folgenden Monats in Kraft.**)

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

III.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 31. Juli 1915, Z. VI-934/3, L.-G.-Bl. Nr. 99:

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. niederösterreichischen Statthalterei die Verpflegstage für die allgemeine Verpflegsklasse des Rath'schen allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Baden mit 2 K 80 h per Kopf und Tag vom Tage der Verlautbarung dieser Rundmachung an festgesetzt.**)

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

IV.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 31. Juli 1915, Z. VI-935/3, L.-G.-Bl. Nr. 100:

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. niederösterreichischen Statthalterei die Verpflegstage für die allgemeine Verpflegsklasse des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Waidhofen an der Ybbs mit 2 K 70 h per Kopf und Tag vom Tage der Verlautbarung dieser Rundmachung an festgesetzt.**)

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

V.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 31. Juli 1915, Z. VI-936, L.-G.-Bl. Nr. 101:

*) Wurde am 21. Juli 1915 verlautbart.

**) Wurde am 10. August 1915 verlautbart.

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. niederösterreichischen Statthalterei die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Scheibbs, und zwar für die I. Verpflegsklasse mit 12 K, für die II. Verpflegsklasse mit 6 K und für die III. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 2 K 60 h per Kopf und Tag mit Wirksamkeit vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung im Landesgesetz- und Verordnungsblatt festgesetzt.*)

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

7.

**Korrespondenz mit den politischen Behörden
I. Instanz in der Bukowina.**

Rund-Erlaß des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 7. August 1915, Z. 1195 (M. D. 8866):

Da noch immer Verwaltungsbehörden in der Annahme, daß die Behörden I. Instanz in der Bukowina der Kriegsergebnisse wegen nicht an ihrem Amtssitze amtierenden, Dienstflüchte an die Bukowinaer Landesregierung senden, zu deren Erledigung die politischen Behörden I. Instanz kompetent sind, hat die genannte Landesregierung ersucht, den unterstehenden Behörden zur Kenntnis zu bringen, daß alle politischen Behörden I. Instanz in der Bukowina ihre Tätigkeit an ihrem ordentlichen Sitze aufgenommen haben.

8.

Maßnahmen gegen Preistreiberei.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. August 1915, Z. W-1849/6 (M. Abt. IX, 5451):

Das am 8. August 1915 ausgegebene Reichsgesetzblatt enthält unter Nr. 228 eine kaiserliche Verordnung, mit welcher Bestimmungen über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen getroffen werden. Diese kaiserliche Verordnung tritt an Stelle der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 194, deren Bestimmungen auf Grund der seit Kriegsbeginn gemachten Wahrnehmungen nunmehr eine zeitgemäße Ausgestaltung erfahren.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. August 1915, Z. 42627, verfolgen die Änderungen gegenüber dem geltenden Rechtszustande einerseits den Zweck, einen ausgiebigen Gebrauch von dem durch die kaiserliche Verordnung vom 1. August 1914 bisher nur den Gemeinden eingeräumten Entzignungsrechte bezüglich der Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen im Interesse der Konsumentenkreise zu sichern und andererseits den politischen Behörden und Gerichten eine systematische und erfolgreiche Bekämpfung der Preistreiberei und der allgemeinen Teuerung zu ermöglichen.

Die kaiserliche Verordnung vom 1. August 1914 hat in der Absicht, den Gemeinden die pflichtmäßige Einteilung von Approvisionierungsmaßnahmen zu erleichtern und hierdurch die Ausbeutung der breiten Schichten der Bevölkerung durch Produzenten und gewissenlose Zwischenhändler hintanzuhalten, den Erzeugern, Händlern und Verkehrsunternehmungen unter anderem die Verpflichtung auferlegt, über Anforderung der politischen Landesbehörde ihre Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen, falls deren anderweitige Beschaffung nicht tunlich erscheint, gegen eine vorläufige, im administrativen Wege festzusetzende Vergütung der Gemeinde, die darum ansucht, für die Zwecke der Approvisionierung zu überlassen.

Die vorläufige Vergütung war von Sachverständigen nach dem gemeinen Werte festzusetzen; wer sich mit dieser Vergütung nicht zufrieden gab, konnte binnen 60 Tagen vom Tage der Übergabe der Ware seinen Anspruch vor Gericht mittels Klage geltend machen.

Diese Bestimmung, welche die Gemeinden in die Lage versetzen sollte, preisregulierend zu wirken und wenigstens die Auswüchse der Preistreiberei zu verhindern, ist in der Praxis bedauerlicherweise nur in den seltensten Fällen zur Anwendung gelangt.

Um dem Anforderungsrechte der politischen Landesbehörde ein größeres Anwendungsgebiet zu sichern, wird nun der Anspruch auf die zwangsweise Heranziehung der zum Verlaufe bestimmten, von den Besitzern aber zurückbehaltenen Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen für den Konsum auch — den Bezirken und Ländern zugesprochen.

Überdies hat sich der Herr Minister des Innern vorbehalten, die Ausübung des Anforderungsrechtes auch zugunsten der Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt sowie anderer Unternehmungen und Anstalten, die Versorgungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse durchzuführen, zu verfügen.

Die Enteignung der Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen war bisher an die Bedingung geknüpft, daß die Waren anderweitig zu einem angemessenen Preise nicht beschafft werden können.

Durch die Änderung, die nach der neuen kaiserlichen Verordnung eintritt und die darin besteht, daß die Erzeuger oder Händler zur Abgabe ihrer Vorräte verpflichtet werden können, wenn sonst nach dem Ermessen der gemäß § 4 zur Anforderung berechtigten Behörden die Versorgung der Bevölkerung mit solchen Bedarfsgegenständen gefährdet wäre, soll die Handhabung dieser Vor-

schrift ohne weitgehende Erhebungen ermöglicht werden. Daß die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen gefährdet ist, wird insbesondere auch dann ohne weiteres anzunehmen sein, wenn dieser oder jener Gegenstand in der Gemeinde oder im Bezirke zu einem angemessenen Preise nicht zu haben ist.

Zur Vereinfachung des Verfahrens kann die politische Landesbehörde die Ausübung des Anforderungsrechtes an die politische Bezirksbehörde übertragen. Ich behalte mir vor, über begründeten Antrag in dringlichen Fällen von diesem Ermächtigungsrechte jeweils Gebrauch zu machen. Behufs Beschleunigung der definitiven Festsetzung der Vergütung für die angeforderten Waren entfällt nun die vorläufige Bestimmung dieser Vergütung im administrativen Wege. Die Vergütung wird gleich definitiv, und zwar vom Bezirksgerichte im außerordentlichen Verfahren festgesetzt, der dagegen eingeräumte Rekurs ist an eine achtstägige Frist gebunden; ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung der zweiten Instanz ist unzulässig.

Ist die Lieferung der angeforderten Waren für die Zwecke der Versorgung der Bevölkerung äußerst dringend oder handelt es sich um Waren, die dem Verderben unterliegen, kann auch verfügt werden, daß durch das gerichtliche Verfahren wegen Festsetzung der Vergütung die Lieferung nicht aufgeschoben wird.

Um jede unbefugte Nachschaffung mit den unentbehrlichen Bedarfsgegenständen, deren zwangsweise Überleitung in den Konsum in Aussicht genommen ist, zu verhindern, kann die politische Behörde (§ 4, Absatz 1) schon vor der Entscheidung über die Lieferungsspflicht entsprechende Vorkehrungen zur Sicherung der Ware treffen.

Neu sind die in den §§ 8 bis 11 getroffenen Bestimmungen über die Erstlichmachung und Festsetzung der Preise sowie über die Sicherung des Marktverkehrs.

Da die Vorschrift des § 52 der Gewerbeordnung über die Erstlichmachung der Preise für den Kleinverkauf von Artikeln zur allgemeinen Durchführung noch immer nicht gelangt ist und über die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf den Marktverkehr immerhin Bedenken bestehen, ordnet nun der § 8 an, daß jedermann, der gewerkmäßig oder auf einem Markte Lebensmittel feilhält oder verkauft, an einer deutlich sichtbaren Stelle und in gut lesbaren Schriftzeichen die Preise für einzelne Lebensmittel mit Rücksicht auf ihre Qualität und Quantität ersichtlich zu machen hat. Selbstverständlich bezieht sich diese Vorschrift nicht auf Vieh, da dieses auch kein Lebensmittel ist.

Gleichzeitig wird mit Rücksicht auf die zunehmenden Beschwerden darüber, daß sich die Verkäufer von Lebensmitteln, sofern diese nach Gewicht verkauft werden, beim Abwiegen der Ware verschiedene unlauterer Nachschaffungen bedienen und den Käufer im Gewichte verkürzen, den Verkäufern die Verpflichtung auferlegt, die unentgeltliche Benützung ihrer Wagen zum Nachwiegen der verkauften Sachen durch den Käufer zu gestatten, um diesen — oft gewiß unsichtblichen — Klagen schon im Interesse der Verkäufer selbst für die Zukunft nach Möglichkeit vorzubeugen. Dem Verkäufer bleibt es selbstverständlich überlassen, zur Benützung durch die Kunden eine besondere Wage samt erforderlichen ordnungsmäßig geeichten Gewichten aufzustellen oder den Kunden auf Verlangen die Benützung der vor ihm selbst beim Abwiegen benützten Wage zu gestatten. Die Kunden werden an dem Nachwiegen gewiß kein Interesse haben, wenn der Verkäufer das Abwiegen der Ware an einer für den Käufer leicht zugänglichen Stelle besorgen und es sonach diesem ermöglichen wird, das Gewicht der Ware zu verfolgen.

Da die kaiserliche Verordnung am dritten Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft tritt, muß die Erstlichmachung der Preise beim Verlaufe von Lebensmitteln bereits am 11. August 1915 überall durchgeführt sein und von diesem Tage an den Kunden auf ihr Verlangen auch das Nachwiegen der gelauften Ware gestattet werden. Das Verfahren in Übertretungsfällen steht den politischen Behörden zu. (§ 21.)

Soforne für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den notwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehöen, die Gewerbebehörde die Erstlichmachung der Preise bereits angeordnet hat, wird bei Nichtbefolgung dieser Anordnung in der Regel eine Konkurrenz mit der Übertretung des § 8 der kaiserlichen Verordnung vorliegen. Da die Strafsanktion dieser kaiserlichen Verordnung wirksamer ist und neben der Strafe auch auf den Verfall der Ware und den Verlust der Gewerbeberechtigung erkannt werden kann (§ 18), werden solche Übertretungen nicht auf Grund der Gewerbeordnung, sondern auf Grund dieser kaiserlichen Verordnung zu verfolgen sein.

Bei Handhabung des § 8, Absatz 2, betreffend die unentgeltliche Überlassung einer Wage zum Nachwiegen der Ware durch die Kunden, wird jede überflüssige Schikanierung des Verkäufers durch das Publikum unbedingt zu vermeiden sein.

Die Bestimmung des § 9 entbindet die politische Landesbehörde formell von der Einhaltung des im § 52 der Gewerbeordnung für die Festsetzung der Maximaltarife vorgeschriebenen Verfahrens und legalisiert somit nur die bereits zu Kriegsbeginn vom Handelsministerium ergangenen Weisungen.

Um die Regelung des Ein- und Verkaufes auf Märkten den gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnissen anzupassen, wird die politische Landesbehörde im § 10 ermächtigt, die Marktordnungen entsprechend zu ändern und vor allem Einrichtungen, die den unmittelbaren Verkehr der Konsumenten mit den Produzenten oder Großhändlern erschweren, wie zum Beispiel die Einrichtung, wonach die ersten Stunden des Marktes für die Zwischenhändler vorbehalten werden, nach Bedarf aufzuheben, damit die Konsumenten in die Lage kommen, die Vorteile des Marktverkehrs auszunützen und ihren Bedarf direkt beim Produzenten oder Großhändler zu decken.

Über in dieser Beziehung wahrgenommene Übelstände wird antragstellend zu berichten sein.

*) Wurde am 10. August 1915 verlautbart.

Die Preistreiberei auf den Märkten kann, wie bereits im Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 23. Juli 1915, Z. 39507 (h. a. Erlaß vom 27. Juli 1915, Z. B. 1849/3), bemerkt wurde, mit Erfolg allerdings nur unter tatkräftiger Mitwirkung der lokalen, mit den Marktverhältnissen vertrauten Faktoren bekämpft werden. Die Gemeinden werden daher nach § 10, Absatz 2, verhalten, durch ein rechtzeitiges Eingreifen preisregulierend auf den Marktverkehr einzuwirken und in Wahrung der ihnen anvertrauten Konsumenteninteressen zur Hintanhaltung von Preistreiberien auf dem Marke die für die Dauer eines Marktes zulässigen Verkaufspreise für Lebensmittel vor Eröffnung des Marktes durch ihre Marktorgane festzusetzen und für deren Einhaltung durch entsprechende Maßnahmen, nötigenfalls durch sofortige Abschaffung des Marktbesuchers vom Marke, Sorge zu tragen. Auf diese Verpflichtung sind die Gemeinden, in denen Märkte abgehalten werden, unverzüglich aufmerksam zu machen.

Es ist wohl vorauszusetzen, daß die Gemeinden in richtigem Verständnis für die Interessen des konsumierenden Publikums und unter dessen Druck — allerdings bei gerechter Berücksichtigung der Gesehungslosten des Produzenten und eines angemessenen Gewinns der Verkäufer — die Preise möglichst niedrig halten werden. Zu hohe Festsetzung solcher Preise muß unbedingt schon deshalb vermieden werden, weil sie auch den Gerichten die Möglichkeit nehmen würde, Preisforderungen, wenn sie sich auch objektiv als Preistreiberien darstellen, zu ahnden, sobald sie sich im Rahmen der von den Marktorganen festgesetzten Preise bewegen. Schon aus diesem Grunde erfordert die fragliche Bestimmung die besondere Umsicht und Einsicht, sowie ein Zusammenwirken der Behörden und werden die politischen Bezirksbehörden diese Marktpreisbestimmungen ständig überwachen und beeinflussen müssen.

Um ferner auch die Beschädigung des Marktes und den Marktverkehr zu sichern, schafft die kaiserliche Verordnung im § 11 gleichzeitig die in manchen Orten in dieser Richtung herrschenden Mißstände ab, indem sie alle Mähen-schaften, die darauf abzielen, das Angebot auf dem Marke zu verringern, unter Straffantion stellt. Insbesondere wird es den Händlern verboten, einem Marktbesucher unentbehrliche Bedarfsgegenstände, die dieser zum Marke schafft, am Wege zum Marke oder vor Beginn der amtlich bestimmten Marktstunden abzukaufen, weil hiedurch das Angebot auf dem Marke verringert und den Konsumenten die Möglichkeit benommen wird, ihren Bedarf direkt beim Produzenten unter Erspargung der ganz unangemessenen Aufschläge, die der Zwischenhändler oft zu seinem Ankaufspreise macht, zu decken. Auch das Verfahren wegen der Übertretungen dieser Bestimmungen steht gleichfalls den politischen Behörden zu. (§ 21.)

Die strafrechtlichen Bestimmungen (§§ 5 bis 8) erfahren in den gegenwärtigen §§ 12 bis 17 eine Erweiterung zunächst insofern, als nach § 17 schon die Verabredung mit anderen, für unentbehrliche Bedarfsgegenstände in Ausnützung des Kriegszustandes offenbar übermäßige Preise zu fordern, unter Strafe gestellt erscheint. Die Möglichkeit und Notwendigkeit dieser Vorschrift braucht nach den Erscheinungen, die täglich beobachtet werden, nicht weiter begründet zu werden.

Die Erfahrung hat ferner gezeigt, daß mit § 7 der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914, der nur Handlungen des Verkäufers ins Auge faßt und bloß verbietet, offenbar übermäßige Preise zu fordern, das Auslangen nicht gefunden werden kann. Auch Handlungen der Käufer können die Preise in die Höhe treiben. Man hat deshalb in der Öffentlichkeit wiederholt verlangt, daß auch derjenige bestraft werden soll, der übermäßige Preise zahlt. Eine allgemeine Vorschrift dieses Inhaltes wäre jedoch offensichtlich ungereimt; sie würde auch den treffen, der in seiner Bedrängnis ganz gegen seinen Willen hohe Preise bewilligt. Eine solche Vorschrift kann sich daher nur gegen Auswüchse des Handels richten, insbesondere aber gegen das Treiben der Zwischenhändler, die in ihrer aus Erwerbsucht betriebenen Jagd nach Ware die Teuerung in die weitesten Gebiete tragen.

Im neuen § 16 wird daher nur der Händler für strafbar erklärt, der beim Einlaufe auf Märkten, auf der Straße oder von Haus zu Haus die vom Verkäufer geforderten Preise überbietet oder wenn ein bestimmter Preis nicht gefordert wird, die bis dahin üblichen Preise überbietet, um sich den Erwerb der Ware oder für künftige Einkäufe einen Vorrang vor anderen zu sichern. Die neue Vorschrift spricht vom Überbieten des üblichen Preises, ohne zu unterscheiden, ob dieser ein mäßiger oder vielleicht schon ein übertriebener Preis sei; ob ein Preis bis dahin üblich war, wird nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen sein.

Einer gerichtlich strafbaren Handlung macht sich auch derjenige schuldig, der in der Absicht, das Angebot für unentbehrliche Bedarfsgegenstände zu verringern, solche Gegenstände vernichtet oder wertlos macht.

Gegen die im Rahmen dieser kaiserlichen Verordnung getroffenen Verfügungen der politischen Behörden oder der Gemeinden des Marktes ist, sofern es sich nicht um Verfügungen im Zuge des administrativen Strafverfahrens oder um Straferkenntnisse handelt, eine Berufung nicht zulässig. Eine Abhilfe kann nur auf Grund amtsweiger Überprüfung solcher Verfügungen durch die vorgesetzte politische Behörde geschaffen werden.

Bezüglich der in den Wirkungsbereich der politischen Behörden fallenden Übertretungen der §§ 3, 8 und 11 können auch Strafverfügungen im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 1. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 49, erlassen werden.

Im übrigen wird auf den Wortlaut der vorliegenden kaiserlichen Verordnung verwiesen und wird den politischen Bezirksbehörden die gewissenhafteste und strengste Durchführung der Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung zur Pflicht gemacht.

9.

Einschränkung der Erzeugung von Zuckerbäckerwaren in Wien.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 14. August 1915, M. Abt. IX, 5437:

Auf Grund der §§ 9, Absatz 2, und 15 der Ministerial-Verordnung vom 11. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 231, betreffend die Erzeugung und den Vertrieb von Brot und Gebäck, wird die Magistrate-Rundmachung vom 4. Februar 1915, Z. M. Abt. IX, 669/15, abgeändert, wie folgt:

Die gewerbsmäßige Erzeugung von Zuckerbäckerwaren aller Art, welche Weizen- oder Roggenmehl enthalten, ist nur am Mittwoch und Samstag jeder Woche gestattet.

Als gewerbemäßig gilt gemäß § 9, Absatz 5 der bezogenen Ministerial-Verordnung jede Erzeugung zu Zwecken der entgeltlichen Verabfolgung an Dritte.

Übertretungen dieser Rundmachung werden gemäß § 13 dieser Ministerial-Verordnung von der politischen Behörde I. Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten geahndet; außerdem kann, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Absatz 1, lit. a der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

Diese Rundmachung tritt am 15. August 1915 in Wirksamkeit.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1915 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 206. Verordnung des Gesamtministeriums vom 23. Juli 1915, betreffend die Sicherstellung der Versorgung mit Hülsenfrüchten.

Nr. 207. Rundmachung des Ackerbauministeriums vom 23. Juli 1915, betreffend die Modalitäten des Verkehrs mit Saatgut.

Nr. 208. Kaiserliche Verordnung vom 22. Juli 1915 über die Erneuerung und Berichtigung der Grenzen (zweite Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche).

Nr. 209. Verordnung des Gesamtministeriums vom 24. Juli 1915, womit der Paßzwang für die Einwohner des Oberlandesgerichtssprengels Lemberg eingeführt wird.

Nr. 210. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister, dem Minister des Innern und dem Eisenbahnminister vom 25. Juli 1915, betreffend Regelung des Verkehrs mit Raps, Rübsen, Rüböl und Ölkuchen.

Nr. 211. Rundmachung des Finanzministeriums vom 21. Juli 1915, betreffend die Abänderung der Bezeichnungen der Zollamtsexposituren Ebmath und Pfaunstiel.

Nr. 212. Verordnung des Finanz-, Justiz- und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 24. Juli 1915, betreffend den Vollzug von Auszahlungen der Zinsen der auf bestimmte Namen lautenden (vinkulierten) Obligationen der steuerfreien 5½prozentigen österreichischen Kriegsanleihen vom Jahre 1914 und vom Jahre 1915 durch die Postsparkassa.

Nr. 213. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 26. Juli 1915, mit welcher die Ministerial-Verordnung vom 15. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 36, betreffend das Verbot der Malz-Erzeugung aus Gerste und die Heranziehung der Malzdarren zur Maistrocknung, außer Kraft gesetzt wird.

Nr. 214. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern und des Handels vom 27. Juli 1915, betreffend Abänderung der Verordnung vom 6. Juni 1915, R.-G.-Bl. Nr. 153, wegen Einschränkung der Bier-Erzeugung.

Nr. 215. Verordnung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 26. Juli 1915, betreffend die Bedingungen der gegenseitigen Zulassung der diplomierten Hebammen zur Ausübung der Praxis in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und in den Ländern der heiligen ungarischen Krone.

Nr. 216. Verordnung des Handelsministers, des Ackerbau- und des Ministers des Innern vom 28. Juli 1915, mit welcher die Ministerial-Verordnung vom 19. Dezember 1914, R.-G.-Bl. Nr. 345, betreffend die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln, aufgehoben wird.

Nr. 217. Verordnung der Minister des Handels, des Innern und des Ackerbaues vom 30. Juli 1915, mit welcher die Ministerialverordnung vom 6. Dezember 1914, R.-G.-Bl. Nr. 336, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für den Verkauf von Hasen und Hirschwildbret in Wien, aufgehoben wird.

Nr. 218. Verordnung des Finanzministeriums vom 30. Juli 1915, betreffend die Aufhebung der zeitweiligen Befreiung der Hasen, Hirsche und des Hirschfleisches von der Linienverzehrungssteuer in Wien.

Nr. 219. Verordnung des Handelsministers und Ackerbau- und des Ministers des Innern vom 30. Juli 1915, betreffend Verkaufsbefchränkung für Flachs.

Nr. 220. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 30. Juli 1915 wegen Beschränkung der Branntweinversteuerung.

Nr. 221. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. Juli 1915, betreffend die Abänderung der fünften Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII.

Nr. 222. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. Juli 1915, betreffend die Abänderung der zweiten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII für begünstigte Parteien (Krankenkassentaxe).

Nr. 223. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 30. Juli 1915, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetze vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22, und der Erläuterungen zum Zolltarife.

Nr. 224. Verordnung des Gesamtministeriums vom 31. Juli 1915, betreffend die Versorgung der Landwirtschaft mit phosphorhaltigen Düngemitteln.

Nr. 225. Verordnung des Handelsministers vom 2. August 1915, betreffend Verkaufs- und Verarbeitungsverbot

sowie Anzeigepflicht für bestimmte Baumwollmaterialien.

Nr. 226. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 31. Juli 1915, womit die Ministerialverordnungen vom 9. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 30, und vom 8. Mai 1915, R.-G.-Bl. Nr. 119, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel, ergänzt und abgeändert werden.

Nr. 227. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Landesverteidigung vom 3. August 1915, betreffend die leihweise Überlassung von Brennvorrichtungen zur Branntwein-Erzeugung.

Nr. 228. Kaiserliche Verordnung vom 7. August 1915, mit welcher Bestimmungen über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen getroffen werden.

Nr. 229. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, des Ackerbaues und der Justiz vom 6. August 1915, betreffend die fälschlich als Nährmittel oder Backpulver bezeichneten Präparate.

Nr. 230. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen vom 11. August 1915, mit welcher die Vorschriften, betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl und betreffend die Festsetzung der Höchstpreise für Getreide und Mehl, aufgehoben werden.

Nr. 231. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen vom 11. August 1915, betreffend die Erzeugung und den Vertrieb von Brot und Gebäck.

Nr. 232. Verordnung der Minister des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen vom 11. August 1915, betreffend die Errichtung einer Futtermittel-Zentrale.

Nr. 233. Verordnung des Ministers für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Kriegsminister vom 12. August 1915 über die Anwendung von Bestimmungen des II. Teiles des Militärstrafgesetzes auf Kriegsgefangene.

Nr. 234. Kaiserliche Verordnung vom 9. August 1915 über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke.

Nr. 235. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 11. August 1915 zur Durchführung der Kaiserlichen Verordnung vom 9. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 234, über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke.

Nr. 236. Verordnung des Justizministers vom 11. August 1915, womit die Gemeinden bezeichnet werden, in denen die Kaiserliche Verordnung vom 9. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 234, über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke keine Anwendung findet.

Nr. 237. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 11. August 1915 über die Aus-

fertigungen im Verfahren vor den Schiedsgerichten für Unfall- und Pensionsversicherung.

Nr. 238. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Handelsminister und dem Eisenbahnminister vom 14. August 1915, betreffend den Verkehr mit Futtermitteln.

Nr. 239. Kaiserliche Verordnung vom 10. August 1915, betreffend die Beschlagnahme des Rohöls (Erdöls).

Nr. 240. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und dem Justizministerium vom 16. August 1915 zur Durchführung der Kaiserlichen Verordnung vom 10. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 239, betreffend die Beschlagnahme des Rohöls (Erdöls).

Nr. 241. Verordnung des Gesamtministeriums vom 17. August 1915, betreffend den Paßzwang im Kriegsgebiete.

Nr. 242. Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. Juli 1915, mit welcher auf Grund des § 285 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, in der Fassung des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 13 (Personalsteuernovelle) eine Anordnung, betreffend die Rentensteuerbehandlung der Zinsen und Dividenden der englischen Wertpapiere, getroffen wird.

Nr. 243. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und Minister für Landesverteidigung im Einverständnis mit dem Kriegsminister vom 19. August 1915, betreffend den Verkehr in Häuten und Leder.

Nr. 244. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 21. August 1915 über die für den Paßzwang geltenden Grenzen der Kriegsgebiete innerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

B. Landesgesch- und Verordnungsblatt.

Nr. 81. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 5. Juli 1915, Z. VI-847, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Korneuburg.*)

Nr. 82. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 8. Juli 1915, Z. VI-818, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Oberhollabrunn.*)

Nr. 83. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 21. Juli 1915, Z. W-1836, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Verbrauchszucker im Groß- und Kleinhandelsverkehre.

Nr. 84. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 22. Juli 1915, Z. I a 30/6, betreffend den Ladenschluß in Handelsgewerben und verwandten Geschäftsbetrieben im Gebiete der Stadt Wien.

Nr. 85. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. Juli 1915, Z. 5774/18 M, betreffend den Geschäftsplan für die Musterungs-Kommissionen in Niederösterreich zur Durchführung der Musterung der in den Jahren 1865 bis 1872, beziehungsweise bis 1874 geborenen und der nachmusterungspflichtigen Landsturmpflichtigen.

Nr. 86. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. Juli 1915, Z. W-1870/2, betreffend die Einschränkung des Milchverbrauches.

Nr. 87. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. Juli 1915, Z. XII-2107/13, betreffend die Verlängerung des Termines zur Räumung von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten im Augusttermine 1915 für das Gebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 88. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 28. Juli 1915, Z. XI b-403/2, betreffend die der Gemeinde Straßhof im Gerichtsbezirke Neunkirchen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 89. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 28. Juli 1915, Z. XI b-406/2, betreffend die der Gemeinde Sallingstadt im Gerichtsbezirke Zwettl erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 90. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 28. Juli 1915, Z. XI b-407/2, betreffend die der Gemeinde Waidmannsfeld im Gerichtsbezirke Gutenstein erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 91. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 28. Juli 1915, Z. XI b-416/2, betreffend die der Gemeinde Weßleinsdorf im Gerichtsbezirke Korneuburg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 92. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 28. Juli 1915, Z. XI b-421/1, betreffend die der Gemeinde Hörmanns im Gerichtsbezirke Titschau erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 93. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 28. Juli 1915, Z. XI b-422/1, betreffend die der Gemeinde Puzing im Gerichtsbezirke Wolkersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

*) Wurde in der vorliegenden Nummer vollinhaltlich abgedruckt.

1915.

IX.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Gewerberechtliche Behandlung des Handels mit Bleischrot.
2. Gift-Verschleiß.
3. Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche; Durchführungserlaß.

4. Verbandstoffe, Vertriebsregelung.
5. Statthaltereie in Triest, Amisft.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1915 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Gewerberechtliche Behandlung des Handels mit Bleischrot.

Rund-Erlaß der k. k. n.-b. Statthaltereie vom 13. Juli 1915, Ia-1167/2, M. Abt. XVII, 2138 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 15):

Die Gewerbebehörden werden aufmerksam gemacht, daß das Handelsministerium in der Entscheidung vom 3. Juni 1915, Z. 8678, ausgesprochen hat, daß der Handel mit Bleischrot ein freies Gewerbe ist.*

2.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk vom 16. August 1915, M. B. A. III, 8237, an Herrn Julius Fiedler, Wien, III., Landstraßer Hauptstraße 16:

Das Bezirksamt erteilt dem Herrn Julius Fiedler die Konzession zum Verkaufe von Siften und der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, dann zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern gemäß § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung im Standorte III. Bezirk, Landstraßer Hauptstraße 18.

Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Reg.-Z. 3007/k eingetragen; für die Erwerbsteuerbemessung wurde der Konto Kat.-Z. 10943/3 eröffnet.

3.

Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche; Durchführungserlaß.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 24. August 1915, M. Abt. XVI, 24809/15 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 16):

Die k. k. n.-b. Statthaltereie hat mit dem Rundlasse vom 28. Juli 1915, Z. XIII-168, nachstehenden, an sämtliche Landesstellen gerichteten Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Jänner 1915, Z. 525, dem Magistrate zur Kenntnis gebracht:

Durch die kaiserliche Verordnung vom 12. Oktober 1914, Nr. 276 R.-G.-Bl., wurde eine Novelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche erlassen, die mit Rücksicht auf die durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse einen Teil der seit Jahren vorbereiteten, vom Herrenhause bereits angenommenen Abänderungen und Ergänzungen auf dem Gebiete des Personen-, Familien- und des gesetzlichen Erbrechtes in Wirksamkeit gesetzt hat.

*) Hiedurch erscheint das Normale Nr. 545 der Normaliensammlung für den politischen Verwaltungsdienst (Statthaltereie-Erlaß vom 13. März 1882, Z. 4547) abgeändert.

Diese kaiserliche Verordnung berührt in mehreren Belangen auch den Geschäftskreis der politischen Behörden. In dieser Hinsicht wird die Aufmerksamkeit der k. k. Statthaltereie (Landesregierung) zunächst auf die Bestimmung des § 8, Absatz 2, gelenkt, wonach der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes durch Erklärung bei der politischen Landesbehörde dem Kinde mit Einwilligung der Mutter und des Kindes oder wenn dieses minderjährig ist, mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und des Gerichtes seinen Namen geben kann.

Daß das Recht der Namensgebung nicht auch die Übertragung des Adels umfassen kann, ist — schon im Hinblick auf den 1. Absatz dieses Paragraphen — selbstverständlich.

Den Schutz von unehelichen Kindern verfolgt auch der § 15, der die Matrikenführer zur Lieferung von periodischen Verzeichnissen der im Matrikenbuche vorkommenden unehelichen Geburten an das Bezirksgericht verpflichtet. Der letztere Paragraph enthält eine gesetzliche Festlegung der bisher aus § 189 allgemeines bürgerliches Gesetzbuch abgeleiteten Obliegenheit der Matrikenführer zur Anzeige von unehelichen Geburten. Der Inhalt der Verzeichnisse wird durch Verordnung geregelt werden.

Auch die Bestimmung des § 17 dient dem Schutze von unehelichen Kindern, indem sie das Gericht ermächtigt, erforderlichenfalls von Amteswegen zu veranlassen, daß über das Heimatrecht des Kindes entschieden werde, wenn für das uneheliche Kind die Armenunterstützung in Anspruch genommen werden muß.

Die Novelle sieht ferner zur Unterstützung der Gerichte bei Ausübung der Vormundschafts- und Kuratelangelegenheiten die Bildung von Vormundschaftsräten als eine behördliche Einrichtung vor, bei deren Organisation die politischen Behörden insofern mitzuwirken haben, als nach § 40 die Sprengel der Vormundschaftsräte nach Anhörung der beteiligten Gemeinden (Gutsgebiete) von der politischen Behörde im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landes-(Kreis-)gerichtes festzustellen und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte kundzumachen sind.

Dasselbe gilt für die Änderung der Sprengel. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der politischen Behörde und dem Präsidenten des Landes-(Kreis-)gerichtes entscheidet der Chef der politischen Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes.

Als politische Behörde ist die Bezirkshauptmannschaft, wenn aber eine mit eigenem Statute versehene Gemeinde am Vormundschaftsrate beteiligt ist, die politische Landesbehörde anzusehen.

Der Chef der politischen Landesbehörde kann im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes verfügen, daß in einem Gerichtsbezirke oder in einzelnen Teilen eines Gerichtsbezirkes mangels der nötigen Vorbereitungen zeitweilig von der Bildung von Vormundschaftsräten abzusehen ist.

Der Vormundschaftsrat ist als eine Einrichtung der Gemeindeverwaltung gedacht; er soll die Aufgaben übernehmen, die bisher vielfach von den Gemeindevorständen in der Waisenspflege versehen wurden. Er wird aus Vertretern der Gemeinde, der Kirche und Schule sowie aus Mitgliedern bestehen, die das Gericht befehlt. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der Vormundschaftsräte sind einer Durchführungsverordnung vorbehalten worden.

Die Entsendung der Vertreter der Gemeinden erfolgt im übertragenen Wirkungsbereiche der Gemeinde durch Beschluß der Gemeindevertretung.

Die Gemeinden (Gutsgebiete) sind verpflichtet, den Vormundschaftsräten die nötigen Amtsräume zur Verfügung zu stellen.

Wird ein gemeinschaftlicher Vormundschaftsrat für mehrere Gemeinden (Gutsgebiete) gebildet, so bestimmt mangels einer Vereinbarung die politische Behörde, welche Gemeinde (Gutsgebiet) die Amtsräume beizustellen hat.

Im übrigen wird auf den Wortlaut der in Rede stehenden kaiserlichen Verordnung verwiesen und die k. k. Statthalterei (Landesregierung) ersucht, auch die Aufmerksamkeit der unterstehenden politischen und autonomen Behörden auf diese kaiserliche Verordnung zu lenken.

4.

Verbandstoffe, Vertriebsregelung.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. September 1915, Z. S-2478/4 (M. Abt. X, 10639):

Das k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 9. September 1915, Z. 11343/s, angeordnet, daß die Betriebe, in denen Verbandstoffe sterilisiert und für den Vertrieb abgepackt werden, einer ständigen sanitätspolizeilichen Kontrolle unterzogen werden. Die Amtsärzte sind zu diesem Zwecke zu beauftragen, in diesen Betrieben von Zeit zu Zeit unangefangene Befichtigungen vorzunehmen, bei welchen sie sich die Überzeugung zu verschaffen haben, daß alle jene Maßnahmen eingehalten werden, die eine einwandfreie Herstellung der Verbandstoffe gewährleisten. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß die Arbeitsräume ausreichend und direkt belüftet, entlüftbar und trocken sind, daß in den Arbeitsräumen für die zur einwandfreien Führung des Betriebes erforderlichen Reinhaltung und Entsaugung durch Herstellung leicht zu reinigender fugenfreier Fußböden, wo dies nicht möglich ist, durch Anwendung von Staubbindemitteln, durch Anbringung eines glatten waschbaren Belages oder Anstriches an den Wänden, vorgefugt wird, daß die im Betrieb beschäftigten Personen mit geeigneten waschbaren und stets rein gehaltenen Arbeitskleidern versehen werden, daß mit ansteckenden Krankheiten behaftete oder ansteckungsverdächtige Personen, sowie Personen mit eiternden Wunden, Eiterpusteln, infektösen Nageln oder Hauterkrankungen und Personen, deren Hände wegen Schunden oder sonstigen Veränderungen der Haut sich nicht genügend reinigen lassen, von der Manipulation mit den Verbandstoffen fern gehalten werden.

In den Betriebsräumen müssen Waschvorrichtungen für die Arbeiter, sowie eigene Räume zur Unterbringung der Straßenkleider des Personals vorgehalten sein. Der Betrieb muß unter entsprechend geschulter Leitung stehen, damit die Einhaltung aller erforderlichen Maßnahmen gewährleistet werde.

Weiters ist darauf zu achten, daß die Sterilisierung der Verbandstoffe — durch sorgfältige Reinlichkeit bei der Herstellung entsprechend vorbereitet — nur in geeigneten erprobten Apparaten fachgemäß erfolgt, so daß eine möglichst vollständige und sichere Entkeimung erzielt wird. Hierzu gehört vor allem, daß die schon durch die Reinigung möglichst keimarm hergestellten Verbandstoffe entsprechend lange Zeit der Einwirkung des strömenden Dampfes ausgesetzt werden; die Verbandstoffe dürfen im Apparat nicht zu dicht gelagert werden, so daß der Dampf auf alle Teile des zu sterilisierenden Materials möglichst intensiv einwirken kann.

Die Amtsärzte haben sich von dem Vorgang bei der Sterilisierung der Verbandstoffe in den einzelnen Betrieben durch Augenschein Kenntnis zu verschaffen und allfällig wahrgenommene Mängel oder Mißstände durch den Betriebsleiter zur Abstellung zu bringen.

Verbandstoffe, die keinem besonderen Sterilisierungsverfahren unterzogen wurden, dürfen keinesfalls unter der Bezeichnung „Steril“ oder „Sterilisiert“ in den Verkehr gebracht werden.

Da die Erzeugung, sowie die Sterilisierung von Verbandstoffen für den Handel im allgemeinen nur in größeren, fabrikmäßigen Betrieben geschieht und in diesen Betrieben wohl durchwegs motorische Anlagen zur Verwendung gelangen, wird auf die Anordnung konkreter Maßnahmen bei der gemäß § 25 G.-D. erforderlichen behördlichen Genehmigung dieser Anlagen Bedacht zu nehmen sein.

Im übrigen werden die Amtsärzte die Betriebsleiter aufmerksam zu machen haben, daß die Abgabe ungenügend gereinigter oder infolge mangelhafter Betriebsrichtung verunreinigter Verbandstoffe aus der Betriebsstätte die Gesundheit der Konsumenten gefährdet und daß hieraus entstehende Schäden gegebenenfalls den verantwortlichen Betriebsleitern zur Last gelegt werden können.

5.

Statthalterei in Triest, Amtssitz.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Ruchtern vom 23. September 1915, M. D. 10897:

Laut Erlasses des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 18. September 1915, Z. 903/3, sind über Ersuchen des Herrn Statthalters in Triest alle an dessen Person, an das Statthalterei-Präsidium oder an die Statthalterei gerichteten Dienststücke von nun an ausnahmslos nach Triest zu dirigieren.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1915 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 245. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Minister des Innern vom 21. August 1915, betreffend den Handel mit Pferden.

Nr. 246. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 23. August 1915, betreffend die zeitweilige Außerkraftsetzung der Zölle für mehrere Artikel.

Nr. 247. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 23. August 1915, womit die Ministerial-Verordnungen vom 9. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 30, vom 15. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 61, vom 8. Mai 1915, R.-G.-Bl. Nr. 119, vom 24. Mai 1915, R.-G.-Bl. Nr. 151, vom 5. Juli 1915, R.-G.-Bl. Nr. 188, und vom 31. Juli 1915, R.-G.-Bl. Nr. 226, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel ergänzt, beziehungsweise abgeändert werden.

Nr. 248. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 21. August 1915 über die Verfassung von Teilungsplänen durch das Stadtbauamt in Olmütz.

Nr. 249. Verordnung des Ministers des Innern und des Justizministers vom 23. August 1915 über die Bildung der Geschwornenlisten für das Jahr 1916.

Nr. 250. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern und des Handels vom 27. August 1915 wegen Beschränkung der Bier-Erzeugung.

Nr. 251. Verordnung des Gesamtministeriums vom 28. August 1915 über die Stundung von Forderungen aus laufender Rechnung, Kassenscheinen und Einlagebüchern.

Nr. 252. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Minister des Innern vom 28. August 1915, betreffend die Sicherung der Herstellung von Peroxid.

Nr. 253. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Handelsministerium und dem Ackerbauministerium und im Einverständnis mit dem Kriegsministerium vom 27. August 1915, betreffend die Festsetzung der Vergütung für kupferne Brenngeräte.

Nr. 254. Kaiserliche Verordnung vom 30. August 1915, betreffend Abschreibungen der Hausklassensteuer und Grundsteuer und betreffend Bestimmungen über das Verfahren bei Veranlagung, Einhebung und Abschreibung von direkten Steuern in den vom Kriege betroffenen Gebieten.

Nr. 255. Verordnung des Handelsministers vom 27. August 1915, betreffend die Veräußerung österreichischer Seehandelschiffe an das Ausland.

Nr. 256. Kaiserliche Verordnung vom 3. September 1915, betreffend die Höhe der Hauszinssteuer im Gebiete der ehemaligen Stadt Podgórze.

Nr. 257. Kaiserliche Verordnung vom 31. August 1915 über die Kraftloserklärung von Urkunden.

Nr. 258. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und der Finanzen vom 31. August 1915 über die Verlautbarung des Verlustes und des Aufgebotes von Wertpapieren und ähnlichen Urkunden.

Nr. 259. Verordnung des Handelsministers vom 4. September 1915, betreffend den Verkehr in Häuten.

Nr. 260. Kaiserliche Verordnung vom 29. August 1915, betreffend die ärztliche Nachbehandlung und praktische Schulung der kranken oder verwundeten Militärpersonen.

Nr. 261. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 6. September 1915, betreffend die ärztliche Nachbehandlung und praktische Schulung der verwundeten oder gelähmten Militärpersonen.

Nr. 262. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 6. September 1915 über die für den Pafzwang geltenden Grenzen der südwestlichen Kriegsgebiete innerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 263. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 5. August 1915, betreffend die aus Anlaß der vollzogenen Vereinigung der königlichen Freistadt Podgórze mit der königlichen Hauptstadt Krakau eintretende Erweiterung des Geltungsbereiches der nach dem Militärzinsstarife für Krakau entfallenden Vergütungen.

Nr. 264. Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 17. August 1915, betreffend die Zeugnisse der der Städtischen Frauengewerbeschule in Krakau angegliederten Fach-Abteilung für Kleidermacher.

Nr. 265. Kaiserliche Verordnung vom 6. September 1915 wegen Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 9. Juli 1913, R.-G.-Bl. Nr. 135, betreffend die Ermächtigung zur zeitweiligen Außerkräftsetzung der Bestimmungen über den Einfluß der Zinsfußerhöhung auf die zu Konvertierungszwecken gewährten Gebührenerleichterungen.

Nr. 266. Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 8. September 1915, betreffend die Bescheinigung für anerkanntes Saatgut.

Nr. 267. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 15. September 1915 über den Verkehr mit Flachsb.

Nr. 268. Verordnung des Handelsministers und Ministers für Landesverteidigung vom 15. September 1915, betreffend Vorratserhebung von Baumwolle und baumwollenen Gespinnsten und Beschränkung der Verarbeitung von Baumwolle.

Nr. 269. Verordnung des Handelsministers und Ministers für Landesverteidigung vom 15. September 1915, betreffend

Vorratserhebung von Baumwollwaren, sowie Verarbeitungs- und Veräußerungsbeschränkungen von Baumwollgarnen und -Waren.

Nr. 270. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 16. September 1915, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten und Mahlprodukten aus dem Zollausslande.

Nr. 271. Kaiserliche Verordnung vom 23. August 1915 über die Gebühren von den mit Behörden der bewaffneten Macht geschlossenen Lieferungs-, Bau- und sonstigen Werkverträgen.

Nr. 272. Verordnung des Finanzministeriums vom 27. August 1915 zur Durchführung der Kaiserlichen Verordnung vom 23. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 271, über die Gebühren von den mit Behörden der bewaffneten Macht geschlossenen Lieferungs-, Bau- und sonstigen Werkverträgen.

Nr. 273. Verordnung des Gesamtministeriums vom 17. September 1915 über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina.

Nr. 274. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 13. September 1915, betreffend die Einlösung von Kupons der österreichischen Kriegsanleihen durch die Postämter.

Nr. 275. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister, dem Handelsminister und dem Finanzminister vom 21. September 1915, betreffend die Übernahme der Hülsenfrüchte durch die Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt.

Nr. 276. Verordnung des Handelsministers, des Ackerbauministers und des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister vom 22. September 1915, betreffend die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 94. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. Juli 1915, Z. XI b-327/3, betreffend die der Gemeinde Kronberg im Gerichtsbezirke Woltersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 95. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. Juli 1915, Z. XI b-380/2, betreffend die der Gemeinde Amt Aspang im Gerichtsbezirke Aspang erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 96. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. Juli 1915, Z. XI b-390/2, betreffend die der Gemeinde Lauterbach im Gerichtsbezirke Weitra erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 97. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. Juli 1915, Z. VI-377/7, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Mödling.

Nr. 98. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. Juli 1915, Z. VI-870, betreffend die Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in St. Pölten.

Nr. 99. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 31. Juli 1915, Z. VI-934/3, betreffend die Erhöhung der Verpflegstage im Rath'schen allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Baden.

Nr. 100. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 31. Juli 1915, Z. VI-935/3, betreffend die Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Waidhofen an der Ybbs.

Nr. 101. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 31. Juli 1915, Z. VI-936, betreffend die Erhöhung der Verpflegstagen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Scheibbs.

Nr. 102. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 7. August 1915, Z. VI-893/41, betreffend die Sonntagsruhe der öffentlichen Apotheken im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 103. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 15. August 1915, Z. W-2075, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu der Ministerial-Verordnung vom 11. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 231, betreffend die Erzeugung und den Vertrieb von Brot und Gebäck, erlassen werden.

Nr. 104. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 15. August 1915, Z. W-2076, mit welcher die Kundmachung vom 7. Dezember 1914, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 140, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für den Großhandel mit Getreide und Mehl, und die mit der Verordnung vom 10. April 1915, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 33, abgeänderte Verordnung vom 13. März 1915, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 26, betreffend die provisorische Regelung des Verbrauches von Brot und Mahlprodukten, aufgehoben werden.

Nr. 105. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 4. August 1915, Z. XI b-157/5, betreffend die Abänderung des Namens der in der Gemeinde Waidmannsfeld des politischen Bezirkes Wr.-Neustadt gelegenen Ortschaft Wipfelhof in „Ortmann“.

Nr. 106. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. August 1915, Z. XI b-405/2, betreffend die der Gemeinde Eberweis im Gerichtsbezirke Litschau erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 107. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. August 1915, Z. XI b-451/1, betreffend die der Gemeinde Nieder-Edlitz im Gerichtsbezirke Döbersberg erteilte Bewilligung zur

Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 108. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. August 1915, Z. XI b-453/1, betreffend die der Gemeinde Finsternau im Gerichtsbezirke Litschau erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 109. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. August 1915, Z. XI b-455/1, betreffend die der Gemeinde Schönau im Gerichtsbezirke Litschau erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 110. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 22. August 1915, Z. XI b-458/1, betreffend die der Gemeinde Brunn im Felde im Gerichtsbezirke Krems erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 111. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 18. August 1915, Z. W-1944/4, betreffend den Kleinverchleiß von Mehl.

Nr. 112. Gesetz vom 25. Juli 1915, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung der kleinen Erlauf in den Gemeinden Wolfpassing, Ernegg und Zarnsdorf.

Nr. 113. Gesetz vom 25. Juli 1915, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Bielachflusses in der Gemeinde Spielberg.

Nr. 114. Gesetz vom 25. Juli 1915, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Michelbaches in den Katastralgemeinden Plosdorf und Böhheimkirchen (Ortsgemeinde Böhheimkirchen).

Nr. 115. Gesetz vom 25. Juli 1915, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Michelbaches in den Katastralgemeinden Furth und Plosdorf (Ortsgemeinde Böhheimkirchen).

Nr. 116. Gesetz vom 25. Juli 1915, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Schleifer-, beziehungsweise Triestingbaches vom Leobersdorfer Wildrechen nach abwärts bis zum Günselsdorfer Wehre.

Nr. 117. Gesetz vom 25. Juli 1915, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Kappoltendorfer-(Pönning-)Baches in den Gemeinden Murstetten und Kapelln.

Nr. 118. Gesetz vom 25. Juli 1915, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Pruzendorferbaches in der Gemeinde Pleißing.

1915.

X.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Inverkehrsetzung der Sicherheitsprengpulver Dynamon M und Dynamon A.
2. Pensionsversicherung.
3. Angabe eines Standortes bei der Gewerbeanmeldung.
4. Geistliche Jurisdiktionszuständigkeit der beim Heere eingeteilten Landsturmpersonen.
5. Abschaffung der Bezeichnung „Schweizer“ für das Molkerei- und Stallpersonal.
6. Erhebewilligung nach § 40 W.-G.; Delegation der Landesbehörden.
7. Krankenhaus Stoderau, Erhöhung der Verpflegstaxe.
8. Erprobung und Überwachung der Dampfessel.
9. Katholisches Krankenhaus in Baden, Erhöhung der Verpflegstaxe.

10. Errichtung einer neuen Pfarre im XI. Bezirke und Neubegrenzung der Pfarrsprengel dieses Bezirkes.
11. Radiumverwertung; Konzessionsverleihung.
12. Erhebewilligung nach § 40 Wehrgesetz.
13. Krankenhaus Lilienfeld. — Erhöhung der Verpflegstaxe.
14. Gift-Verschleiß.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrat:

15. Einrichtung des städtischen Wirtschaftsamtcs. — Vorschriften für den Bezug sachlicher Erfordernisse.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1915 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

I.

Inverkehrsetzung der Sicherheitsprengpulver Dynamon M und Dynamon A.

I.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Jänner 1915,

3. B-I 8/15 (W. Abt. IV, 497):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 4. Jänner 1915, Z. 137, anher eröffnet, daß das k. u. k. Kriegsministerium laut Mitteilung vom 1. Jänner 1915, Abt. 7/P., Nr. 8208, zur temporären Inverkehrsetzung als allerdings nicht vollwertiges Erfahrungspräparat für gewisse Sprengmittel, deren Abgabe dermalen mit Rücksicht auf die großen Erfordernisse der Armee nicht erfolgen kann, der Aktiengesellschaft Dynamit Nobel in Wien mit dem Erlasse Abt. 7/P., Nr. 7156 von 1914, die Autorisation zur Erzeugung des unter das Pulvermonopol fallenden Sicherheitsprengpulvers Dynamon A erteilt hat.

Das bezeichnete Präparat ist in sicherheitlicher Beziehung den Sicherheitsprengpulvern des Ararialverlages gleichzuhalten und finden auf dasselbe sonach in dieser Beziehung die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 10. Mai 1899 (R.-G.-Bl. Nr. 96) Anwendung.

Das k. u. k. Kriegsministerium hat hievon gleichzeitig das k. k. Finanzministerium, das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten und das k. k. Eisenbahnministerium mit dem Ersuchen in Kenntnis gesetzt, die Eisenbahnverwaltung je eher wegen Annahme des mehrerwähnten Präparates zum Eisenbahntransporte anzuweisen.

* * *

II.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Februar 1915,

3. B-I 8/1/15 (W. Abt. IV, 614):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 8. Februar 1914, Z. 4438, anher eröffnet, daß das k. u. k. Kriegsministerium laut Mitteilung vom 3. Februar 1915, Abt. 7/P., Nr. 863, als Ersatz für das Dynamon I, dessen Erzeugung und Abgabe derzeit nicht erfolgen kann, ein dem Dynamit Nr. II in der Kraftleistung mindestens gleichwertiges Sicherheitsprengpulver unter der Bezeichnung „Dynamon M“ in den Verkehr gesetzt hat. Dieses Präparat ist aus militärischen Rücksichten in erster Linie für die Kohlen- und Erzgewinnungsstätten bestimmt, während anderartige Betriebe, wie zum Beispiel Kalkwerke, Steinbrüche, Bauunternehmungen etc., da auch das neue Präparat nur im beschränkten Umfange angefertigt werden kann, sich des Sprengpulvers zu bedienen hätten, soweit nicht besondere Gründe, wie

Heereslieferungen, verbunden mit der absoluten Unmöglichkeit, mit Sprengpulver den Betrieb aufrecht zu erhalten u. s. w., die Verwendung eines brijanten Sprengmaterials unbedingt erheischen.

Für das dem Pulvermonopol unterliegende Sicherheitsprengpulver Dynamon M wird der Preis mit 185 K ab ärarisches Magazin der dem Verbrauchsorte zunächst gelegenen, den Pulver-Verschleiß ausübenden Artilleriezeugsanstalt festgesetzt.

Das Dynamon M ist handhabungsfähig und finden auf dasselbe, was Bezug, Deponierung und Transport anbelangt, die gleichen Bestimmungen, wie sie für das Dynamon im allgemeinen gelten, volle Anwendung.

2.

Pensionsversicherung.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 23. April 1915, Nr. 2858 (W. B. A. III, 35800):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorstehe des k. k. Senatspräsidenten Dr. Freiherrn v. Schenk, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes: Dr. Miczyński, Dr. Proenza, Karanowicz und Dr. Kamiz, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Kommissärs Dr. Conrath, über die Beschwerde des Klemens Dziurzyński in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. August 1914, Z. 32828, betreffend die Pensionsversicherung des A. K. und der W. B., nach der am 23. April 1915 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung und nach Anhörung des Vortragenden des Referenten zu Recht erkannt:

Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Beschwerden sind gerichtet gegen die zuletzt mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Pensionsversicherungspflicht zweier im Fleisch-Kommissionshandel des Beschwerdeführers beschäftigter Personen, und zwar des A. K. und der W. B., weil deren Tätigkeit nicht als eine vorwiegend geistige angesehen werden könne.

Der Gerichtshof fand die Beschwerden unbegründet und gab hiebei folgenden Erwägungen Raum:

Nach den Angaben des Beschwerdeführers im Protokolle vom 16. März 1914 ist A. K. als Verkäufer tätig, er hat nicht nach den vom Dienstgeber genau fixierten Preisen zu verkaufen, sondern die Preise nach der Marktlage (Konjunktur, Warenangebot und Nachfrage) zu bestimmen, hiebei hat er sich nach den Preisen vom Vortage zu richten und die Konjunktur zu berücksichtigen und, falls er glaubt, daß der von ihm gemachte Preis dem Dienstgeber nicht konvenieren würde, den Dienstgeber zu befragen.

Auch A. K. gab an, daß die Preise vom Dienstgeber nur annähernd, insbesondere bei Fleischwaren verschiedener Qualität nur durch Angabe der

Spannung, z. B. 1 K 40 h bis 1 K 60 h, bestimmt werden. Außer dem Handeln mit den Kunden und der Preisvereinbarung über K. keine Tätigkeit aus, insbesondere hänge er das Fleisch nicht auf und transportiere es nicht, nur beim Detailverkauf (1½ bis 2 Stunden täglich) wäge er Fleischstücke, die er selber auf die Wage lege, ab, wobei er mitunter auch ein Stück selbst aushade.

Aus diesem Tatbestande muß wohl geschlossen werden, daß es bei der Tätigkeit des K. weniger auf die manuelle Kundenbedienung, als vielmehr darauf ankommt, mit Kunden über den Verkaufspreis der Fleischware zu verhandeln und den vom Dienstgeber nur annähernd angegebenen Preis der Qualität der Marktware anzupassen. Eine solche Tätigkeit unterscheidet sich wesentlich von jener eines bloßen Kommiss in offenen Verkaufsgeschäften und ist nach Ansicht des Gerichtshofes als vorwiegend geistige zu qualifizieren.

M. W. hat laut der Erhebungen aus dem ihr vom Verkäufer angegebenen Gewichte und dem Einheitspreise den Verkaufspreis der Fleischwaren auszurechnen, den Preis in Empfang zu nehmen, in das hierfür bestimmte Behältnis einzulegen und bis zur Übernahme durch die Gattin des Chefs aufzubewahren. Auch trägt sie das Gewicht und den Verkaufspreis entweder in das sogenannte Verkaufsbuch oder in das Vormerkbuch für Detailwaren ein und überträgt summarisch die Preise des Vormerkbuches in das ersgedachte Verkaufsbuch. Auch hat sie die Marktgebühren, welche täglich einliefert werden, auszuführen. Bei der Berechnung des Verkaufspreises bedient sie sich eines sogenannten Faulenzers, in welchem für einzelne Gewichtszahlen und Einheitspreise das Resultat der sich hieraus ergebenden Multiplikation angegeben ist. Nur bei ganz kleinen Zahlen rechnet sie den Verkaufspreis ohne Zuhilfenahme des Faulenzers sofort im Kopfe nach.

Diese Tätigkeit unterscheidet sich wesentlich von der Tätigkeit eines Sitzlaffers, dem weder die Ausrechnung des Verkaufspreises aus der Menge und dem Einheitspreise noch die Leistung von Zahlungen berufsmäßig obliegt. Die Berechnung des Verkaufspreises, wenn auch unter Zuhilfenahme eines Schemas, ferner die Verbuchung und die tägliche Verrechnung der einklassierten Gelder stellt sich nach Ansicht des Gerichtshofes keineswegs als eine manuelle, sondern die Tätigkeit einer Kontoristin dar. Vergleiche Erkenntnis vom 7. Oktober 1910, Z. 9926, offizielle Sammlung 7632 A.

Die Beschwerden waren daher als unbegründet abzuweisen.

3.

Angabe eines Standortes bei der Gewerbeanmeldung.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Juni 1915, Nr. 4113/15, M. Abt. XVII, 2521/15 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 17):

(Auszugsweise.)

Mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 14. Februar 1915, Z. 1960, wurde dem Rekurs des Oswald Finler gegen die unterinstanzlichen Entscheidungen wegen Verweigerung eines Gewerbescheines schon aus dem Grunde keine Folge gegeben, weil dem Rekurrenten der in seiner Gewerbeanmeldung angegebene Standort auf dem Markte II., Karmeliterplatz, laut Berichtes des Magistrates Wien entzogen wurde, mithin seiner Gewerbeanmeldung dormalen ein wesentliches Erfordernis im Sinne des § 12 der Gewerbeordnung, nämlich die Angabe eines Standortes für den b. abhätigen Betrieb abgeht.

Insofern die Gewerbeanmeldung des Beschwerdeführers mit dieser Begründung nicht zur Kenntnis genommen wurde, konnte der Gerichtshof darin eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken.

Gemäß § 12, Absatz 1, der Gewerbeordnung ist in der Gewerbeanmeldung neben dem Namen, Alter, Wohnort, der Staatsangehörigkeit des Unternehmers und der gewählten Beschäftigung auch der Standort der Ausübung anzugeben, die Gewerbebehörde hat aber gemäß § 13, Absatz 2, der Partei, falls gegen den Standort ein in diesem Gesetze begründetes Hindernis obwaltet, den Beginn oder die Fortsetzung des Betriebes zu untersagen. Aus diesen Bestimmungen im Zusammenhange mit der Vorschrift des § 39, Absatz 2, der Gewerbeordnung, wonach jede Verlegung des Betriebes an einen anderen Standort innerhalb der Gemeinde der Gewerbebehörde anzuzeigen ist, ergibt sich, daß die Ausübung eines Betriebes nur in dem Standorte, welcher in der Gewerbeanmeldung angegeben wurde, gesetzlich zulässig erscheint oder, mit anderen Worten, daß die Angabe eines bestimmten Standortes sich als gesetzliches Erfordernis für die Ausfertigung des Gewerbescheines darstellt, welcher den legalen Betrieb des Betriebes zu beschleunigen bestimmt ist.

Nach der Aktenlage ist es jedoch festgestellt und wird vom Beschwerdeführer selbst zugegeben, daß der ihm feinerzeit verliehene Marktstandplatz, den er in der Gewerbeanmeldung als Standort des Betriebes bezeichnet hatte, demselben noch vor Fällung der angefochtenen Entscheidung des Handelsministeriums entzogen wurde. Infolge Wegfalles des Standortes ist aber die vom Beschwerdeführer erstattete Anmeldung des Betriebes gemäß den obgezogenen gesetzlichen Bestimmungen gegenstandslos geworden und die belangte Behörde war nicht mehr in der Lage, einen Auftrag auf Ausstellung des Gewerbescheines für den angegebenen Standort zu erlassen. Es kann daher in der angefochtenen Entscheidung, in der die Verweigerung des Gewerbescheines nur auf den Wegfall des Standortes gestützt wurde, eine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers nicht erblickt werden.

Wenn in der Beschwerde schließlich eingewendet wird, daß der Beschwerdeführer sein Gewerbe auch von seinem in der Benedigerau 2 gelegenen Magazine aus hätte betreiben können, so ist darauf zu bemerken, daß die belangte Behörde ihrer Entscheidung nur den Vorlaut der Gewerbeanmeldung zugrunde zu legen hatte, in dieser aber als Standort des Betriebes nur der Standplatz in Wien, II., Karmeliterplatz, angegeben war. Dem Beschwerdeführer bleibt es übrigens unbenommen, falls er das Gewerbe an einem anderen als dem letztangeführten Standorte zu betreiben beabsichtigt, den Betrieb gemäß § 12 der Gewerbeordnung bei der zuständigen Gewerbebehörde anzumelden.

4.

Geistliche Jurisdiktionszuständigkeit der beim Heere eingeteilten Landsturmpersonen.

Rund-Erlaß des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 3. September 1915, P. Z. 2769/1 M (M. Abt. XVI, 29049 und 30695):

Anlässlich vorgekommener Fälle, daß die Eheamtshandlungen der beim k. u. k. Heere eingeteilten oder in Dienstverwendung stehenden Landwehr-, Landsturm- oder Gendarmereipersonen, die sich bei einem Heeresstruppen- oder -Ersatzkörper im Hinterlande, beziehungsweise als Kranke oder Verwundete in einer Sanitätsanstalt ohne eigene Militärseelsorge befinden, von der Zivilgeistlichkeit behandelt wurden, ohne die in der „Dienstvorschrift für die Militärgeistlichkeit“ (Dienstbuch A-16 c, Punkte 116 bis 118) begründete Ermächtigung, beziehungsweise Delegation der zuständigen militärgeistlichen Seelsorge einzuholen, hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit Erlaß vom 25. Juli 1915, Dep. VII, Nr. 10896, darauf hingewiesen, daß für die geistliche Jurisdiktionszuständigkeit nicht das persönliche Dienstpflichtverhältnis, sondern die Einteilung des Dienstpflichtigen maßgebend ist.

Zur Behebung von Zweifeln hat daher das genannte Ministerium im Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium verfügt:

„Die beim k. u. k. Heere in Dienstverwendung stehenden oder eingeteilten k. k. Landwehr-, Landsturm- und Gendarmereipersonen unterstehen auch in den Anstalten der freiwilligen Sanitätspflege ohne eigene Militärseelsorge und in öffentlichen oder privaten Zivilspitälern der militärgeistlichen Jurisdiktion.“

Hiedurch wird der Punkt 6 des Ministerial-Erlasses vom 27. Februar 1915, Dep. VII, Nr. 1951 (h. o. Rund-Erlaß vom 16. März 1915, P. Z. 2769 M) ergänzt.

* * *

Rund-Erlaß des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 16. März 1915, P. Z. 2769 M:

Um aufgetauchte Zweifel über die geistliche Jurisdiktionszuständigkeit und über die Zugehörigkeit zu den gesetzlich bestimmten Matriführern zu beheben, hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit Erlaß vom 27. Februar 1915, Dep. VII, Nr. 1951, für Kriegsdauer verfügt:

1. Alle bei der Landwehr (beim Landsturm) im Hinterlande verwendeten Personen des k. u. k. Heeres unterstehen während der Zeit dieser ihrer Verwendung der zivilgeistlichen Jurisdiktion, beziehungsweise den gesetzlich bestimmten Matriführern.

2. Alle Ersatzkörper der Landwehr und des Landsturmes, dann die Landsturmwachbataillone unterstehen jederzeit der zivilgeistlichen Jurisdiktion, beziehungsweise den gesetzlich bestimmten Matriführern, ausgenommen jene Ersatzkörper der Landwehr und des Landsturmes, die sich in ausgerüsteten festen Plätzen befinden oder dorthin verlegt werden. Diese Ersatzkörper unterstehen der militärgeistlichen Jurisdiktion.

3. Landsturmpflichtige oder auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes herangezogene Zivilarbeiter unterstehen im Hinterlande der zivilgeistlichen Jurisdiktion, beziehungsweise den gesetzlich bestimmten Matriführern. Bei der Armee im Felde und im Etappenraum verwendete derartige Arbeiter unterstehen dagegen der militärgeistlichen Jurisdiktion.

4. Die Landsturm-Territorialbrigaden unterstehen ohne Rücksicht auf ihre Verwendung im Armeee-(Etappen-)bereiche oder im Hinterlande jederzeit der militärgeistlichen Jurisdiktion.

Die bei diesen Brigaden eingeteilten Landwehrgeistlichen erhalten ihre Jurisdiktions-Dekrete vom Apostolischen Feldvikariate ausgestellt.

Die katholischen Geistlichen dieser Brigaden unterstehen in Seelsorge-Angelegenheiten, solange diese Brigaden einem Armeee-Kommando unterstehen, dem Feldsuperior des betreffenden Armeee-Etappen-Kommandos. Wird jedoch eine solche Brigade im Hinterlande verwendet, dann unterstehen diese Geistlichen dem Feldsuperior (Feldsuperioratsleiter) jenes Militär-Kommandos, in dessen Amtsbereich sich das Brigade-Kommando befindet.

5. Im Hinterlande sich vorübergehend aufhaltende, nicht in Militär-sanitätsanstalten (Sanitätsanstalten der freiwilligen Sanitätspflege) befindliche, zum Grundbuchstande von zur Armee im Felde gehörigen Unter-Abteilungen stehenden Landwehr-(Landsturm-)personen unterstehen solange der militärgeistlichen Jurisdiktion, der sie bisher angehörten, als sie nicht etwa zu einem Ersatzkörper (einschließlich der Retonvalezenten-Abteilung) eingerückt sind. Mit dem Tage der Einrückung zum Ersatzkörper (einschließlich der Retonvals-

zenten-Abteilung) sind sie gleich den zum Ersatzkörper aus Sanitätsanstalten eingerückten Landwehr-(Seeres- und Landsturm-)personen dorthin jurisdiktions-zuständig, wohnen der Ersatzkörper jurisdiktionszuständig ist.

6. Kranke und verwundete Landwehr-(Landsturm- und Gendarmerie-)personen oder zur Krankenpflege kommandierte Landwehr-(Landsturm-)personen unterstehen für die Zeit ihres Aufenthaltes in den Militärsanitäts-Anstalten (Anstalten der freiwilligen Sanitätspflege mit eigener Militärseelsorge) des Hinterlandes der militärgeistlichen Jurisdiktion, Landwehrspitälern (Landwehr-marodenhäusern, Anstalten der freiwilligen Sanitätspflege ohne eigene Militärseelsorge, privaten oder öffentlichen Zivilspitälern) befindliche derlei Personen der zivilgeistlichen Jurisdiktion, beziehungsweise den gesetzlich berufenen Matriführern.

7. Die Feldgendarmerie und das sonstige bei der Armee im Felde eingeteilte Gendarmeriepersonal, dann das Gendarmeriedetachement im Marinearsenal in Pola unterstehen der militär-marine-geistlichen Jurisdiktion, die gesamte übrige Gendarmerie untersteht der zivilgeistlichen Jurisdiktion, beziehungsweise den gesetzlich berufenen Matriführern.

Hievon geschieht zur entsprechenden ehesten Verlautbarung die Ver-
ständigung.

5.

Abschaffung der Bezeichnung „Schweizer“ für das Molkerei- und Stallpersonale.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. September 1915, Z. X-1571/2, M. Abt. XVI, 29514/15 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 19):

Die schweizerische Gesandtschaft in Wien hat im Auftrage der Bundesregierung im Wege des k. u. k. Ministeriums des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern dem Wunsche Ausdruck gegeben, es möge seitens der k. k. Behörden auf die Unterdrückung der mißbräuchlichen Berufsbezeichnung „Schweizer“ hingewirkt werden, welche für das Personale in Molkereibetrieben und Milchwirthschaften gebraucht wird.

Diese Bezeichnung entspricht nach den Ausführungen der schweizerischen Gesandtschaft keineswegs den tatsächlichen Verhältnissen, indem statistisch nachgewiesen ist, daß kaum 4 Prozent aller in Österreich in Verwendung stehenden sogenannten „Schweizer“ Angehörige der Eigenschaft sind.

Der Gebrauch des Schweizernamens zur allgemeinen Bezeichnung der Berufsklassen des Sennerei- und Stallpersonales sei daher nicht nur ganz unberechtigt, sondern berühre auch das schweizerische Nationalbewußtsein aus dem Grunde unangenehm, weil im Falle einer gerichtlichen oder polizeilichen Beanfändung eines sogenannten „Schweizers“ vor der Öffentlichkeit auch stets der Schweizername in Mitleidenschaft gezogen werde, obwohl der Betreffende zu diesem Lande meist in gar keiner Beziehung stehe.

Das k. k. Ackerbaumministerium hat den Wunsch der schweizerischen Bundesregierung als nicht unbegründet anerkannt und sich bereits an die Landes-Ausschüsse und landwirtschaftlichen Hauptcorporationen mit dem Ersuchen gewendet, falls in ihren Betrieben, beziehungsweise Wirkungsgebieten die mißbräuchliche Bezeichnung „Schweizer“ für Molkerei- und Stallpersonale üblich sein sollte, auf Abstellung derselben hinzuwirken.

Über Ersuchen des letztgenannten Ministeriums hat nunmehr auch das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen die k. k. Statthalterei mit dem Erlaß vom 17. August 1915, Z. 24622/14, angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß die Bezeichnung „Schweizer“ im amtlichen Verkehre, insbesondere auch bei der Ausstellung von Arbeitsbüchern, Heimatscheinen und anderen Legitimationsdokumenten, dann in den Stellungslisten u. s. w. vermieden und durch eine entsprechende Benennung ersetzt werde. Hiernach ist das Weitere zu veranlassen.

6.

Gebewilligung nach § 40 W.-G.; Delegation der Landesbehörden.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. September 1915, Z. II-1006/4 (M. Abt. XVI, 32336/15):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlaße vom 20. September 1915, Dep. XIV, Nr. 713, bekanntgegeben, daß die den politischen Landesbehörden mit dem Erlaße vom 20. März 1914, Dep. XIV, Nr. 114 (h. o. Rund-Erlaß vom 6. April 1914, Z. 11-1181) erteilte Ermächtigung zur Entscheidung über Gesuche um Erteilung der Gebewilligung nach § 40 W.-G. für die Dauer des gegenwärtigen Krieges auch auf die Erteilung von Gebewilligungen an solche Personen — natürlich nur österreichischer Staatsbürgerschaft — erstreckt wird, welche außerhalb des eigenen Verwaltungsgebietes heimatberechtigt sind, sofern sie in demselben ihren ständigen Wohnsitz haben und die Einholung der Bewilligung der zuständigen politischen Landesbehörde im Hinblick auf die besondere Dringlichkeit nicht möglich ist. Die politischen Landesstellen haben sich in solchen Gebewilligungen — außer der im Punkt 3 des obzitierten Erlasses vorgeschriebenen Berufung auf die vom Ministerium für Landesverteidigung generell erteilte Ermächtigung

— noch insbesondere auf die mit dem nunmehrigen Erlaße eingeräumte Befugnis zur Vertretung der ständigen Landesbehörde zu beziehen.

Von jeder erteilten Bewilligung wird jedoch die zuständige politische Landesbehörde unverweilt in Kenntnis zu setzen sein.

Hievon werden die untersuchenden politischen Bezirksbehörden mit dem Beifügen verständigt, daß sie darnach künftighin auch bezügliche Gesuche außerhalb ihres Bereiches heimatberechtigter Personen entgegenzunehmen, zu instruieren und der vorgelegten Landesbehörde vorzulegen haben. Desgleichen sind auch alle Gemeinden und Matriführer des dortigen Verwaltungsbezirkes durch die Amtsblätter von der gegenständlichen Ausdehnung obiger Ermächtigung in Kenntnis zu setzen und entsprechend zu belehren.

Bei diesem Anlasse wird weiters auch mit Beziehung auf Punkt 7, lit. b des eingangs zitierten Erlasses eröffnet, daß es in den Fällen, in welchen es sich um die Legitimierung unehelicher Kinder handelt, auf die Erfüllung der dort statuierten Voraussetzung der Sicherstellung des Unterhaltes der Frau und der Kinder unter den gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnissen nicht anzukommen hat.

7.

Krankenhaus Stockerau, Erhöhung der Verpflegstage.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 25. September 1915, Z. VI-1100 (M. Abt. X, 11179):

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die einheitliche Verpflegstage für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Stockerau von 2 K 30 h auf 2 K 50 h per Kopf und Tag erhöht.

Diese Erhöhung tritt mit dem ersten Tage des auf diese Verlautbarung folgenden Monats in Kraft.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

8.

Erprobung und Überwachung der Dampffessel.

Rundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. September 1915 (M. Abt. IV, 3313):

In Gemäßheit des § 4 der Ministerial-Berordnung vom 1. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 130, wird dem Inspektor der Dampffesseluntersuchungs- und Versicherungs-Gesellschaft A.-G. in Wien, Herrn Adolf Schwarz, die Autorisation zur Erprobung und Überwachung der Dampffessel bei den Gesellschaftsmittgliedern in Niederösterreich mit dem Wohnsitz in Wien vom 1. Oktober 1915 angefangen, auf Kriegsdauer erteilt.

9.

Rath'sches Krankenhaus in Baden, Erhöhung der Verpflegstage.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlaße vom 30. September 1915, Z. VI-934/4 (M. Abt. X, 11241), dem Wiener Magistrat folgende Rundmachung übermittelt:

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 30. September 1915, Z. VI-934/4, betreffend die Erhöhung der Verpflegstage im Rath'schen allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Baden.

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstage der I. Verpflegsklasse des Rath'schen allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Baden mit 15 K (fünfzehn Kronen) und jene der II. Verpflegsklasse mit 10 K (zehn Kronen) per Kopf und Tag, und zwar auf die Dauer der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse festgesetzt.

Dies wird hiemit mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß diese Rundmachung mit dem ersten Tage des auf die Verlautbarung derselben im Landesgesetz- und Verordnungsblatte folgenden Monats in Wirksamkeit tritt.

10.

Errichtung einer neuen Pfarre im XI. Bezirke und Neubegrenzung der Pfarrsprengel dieses Bezirkes.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 1. Oktober 1915, M. Abt. XXII, 2061:

Das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht hat mit den Erlässen vom 30. Mai 1913, Z. 9751/12, und vom 29. Juli 1915, Z. 11284, die

Errichtung einer neuen Pfarre „Zur unbefleckten Empfängnis Mariä“ am Entplatz und die damit im Zusammenhange stehende Neubegrenzung der Sprengel der Pfarren Simmering und Kaiser-Ebersdorf im XI. Wiener Gemeindebezirke genehmigt.

Danach sind die Grenzen der Pfarren des XI. Wiener Gemeindebezirkes folgende:

1. Pfarre „Zur unbefleckten Empfängnis Mariä“ am Entplatz in Simmering.

Zum Südwesten Die westliche Grenze der Staatsbahn bis zum Schnittpunkte mit der Achse der längs des k. u. k. Arsenal-Bauverbotstrayons projektierten Straße.

Zum Nordwesten und Norden: Die Achse der längs des k. u. k. Bauverbotstrayons projektierten Straße bis zum St. Marger Friedhofe, die südwestliche Einfriedung des St. Marger Friedhofes, die Bezirksgrenze bis zur westlichen Einfriedung der südlichen Gaswerke.

Zum Osten: Die westliche Einfriedung der südlichen Gaswerke, die Achse der Hallergasse und Dofgasse bis zur Achse der Krausegasse.

Zum Südosten und Süden: Die Achse der Krausegasse und die Achse der Grillgasse bis zur westlichen Grenze der Staatsbahn.

2. Pfarre „St. Laurentz“ in Simmering, Kobelgasse.

Zum Nordwesten: Die Achse der Grillgasse vom Schnittpunkte derselben mit der westlichen Grenze der Staatsbahn, die Achse der Krausegasse, Dorfasse, Hollegasse, die westliche Einfriedung der südlichen Gaswerke bis zur Bezirksgrenze.

Zum Norden: Die Bezirksgrenze bis zu ihrem nördlichsten Bruchpunkte; die in einer Senkrechten auf die Achse des Donaukanals errichtete Linie bis zum Schnittpunkte mit der Donaukanalachse.

Zum Nordosten: Die Achse des Donaukanals bis zum linksseitigen Rande des Grabens, der vom nördlichst gelegenen Knie des Seeschlachtgrabens zum Donaukanal führt.

Zum Südosten: Der linksseitige Rand dieses Grabens bis zum nördlichsten Knie des Seeschlachtgrabens, die Sohle des Seeschlachtgrabens bis zu dem Feldwege, der aus dem Seeschlachtgraben über das „Himmelreich“ führend, in die Kaiser Ebersdorfer-Straße mündet, die Achse des Feldweges bis zum Schnittpunkte desselben mit der Achse der Kaiser-Ebersdorfer-Straße, die Achse der Kaiser-Ebersdorfer-Straße bis zur Achse des zur Nordostecke des Neugebäudes führenden Weges, die Achse des zur Nordostecke des Neugebäudes führenden Weges, die Ostfront des Neugebäudes und deren Verlängerung bis zur Achse der Simmeringer Hauptstraße.

Die Achse der Simmeringer Hauptstraße bis zur jeweiligen Ostgrenze des evangelischen und Zentral-Friedhofes. Die jeweilige Ostgrenze des evangelischen und Zentral-Friedhofes. Die Linie von der derzeitigen südöstlichen Ecke des Zentral-Friedhofes bis zum Schnittpunkte mit der Gemeindegrenze von Wien.

Zum Süden: Die Gemeindegrenze von Wien bis zur Kreuzung mit der westlichen Grenze der Staatsbahn.

Zum Südwesten: Die westliche Grenze der Staatsbahn bis zur Achse der Grillgasse.

3. Pfarre „St. Peter und Paul“ in Kaiser-Ebersdorf.

Zum Westen und Nordwesten: Die Luftlinie von der Gemeindegrenze Wiens bis zur derzeitigen südöstlichen Ecke des Zentral-Friedhofes, die jeweilige Ostgrenze des evangelischen und Zentral-Friedhofes zur Achse der Simmeringer Hauptstraße. Die Achse der Simmeringer Hauptstraße von der jeweiligen Ostgrenze des evangelischen und Zentral-Friedhofes bis zum Schnittpunkte mit der Verlängerung der Ostfront des Neugebäudes, die Linie der Verlängerung der Ostfront des Neugebäudes und die Ostfront des Neugebäudes. Die Achse des von der Nordostecke des Neugebäudes zur Kaiser Ebersdorfer-Straße führenden Weges bis zur Achse dieser Straße, die Achse der Kaiser-Ebersdorfer-Straße bis zur Einmündung des Feldweges, der von dieser Straße über das „Himmelreich“ in den Seeschlachtgraben führt. Der Feldweg, der von der Kaiser-Ebersdorfer-Straße über das „Himmelreich“ in den Seeschlachtgraben führt. Die Sohle des Seeschlachtgrabens bis zum nördlichst gelegenen Knie des Seeschlachtgrabens, der linksseitige Rand des Grabens, der vom nördlichst Knie des Seeschlachtgrabens zum Donaukanal führt.

Zum Nordosten: Die Achse des Donaukanals bis zum Schnittpunkte mit der Wiener Gemeindegrenze.

Zum Osten: Die Gemeindegrenze von Wien.

Zum Südosten und Süden: Die Gemeindegrenze von Wien bis zum Schnittpunkte mit der von der derzeitigen Südostecke des Zentral-Friedhofes gezogenen Linie.

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. September 1915, Z III 269/22, tritt diese Pfarrerrichtung und Pfarrsprengelbegrenzung am 1. Oktober 1915 in Kraft.

11.

Radiumverwertung; Konzessionsverleihung.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 2. Oktober 1915 (M. B. N. I, 37914/14):

Das Bezirksamt erteilt auf Grund des § 15, Punkt 14 G.-D. der Radiumverwertungsgesellschaft m. b. H. in Wien, I., Stubenring 4, die Konzession zur Erzeugung und Verwertung von radioaktiven Leuchtstoffen und Emanationspräparaten, von Radiumkompressen, ferner zum Handel mit radioaktiven Salzen und Präparaten, sofern der Verkauf nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte I., Stubenring 4.

Diese Konzession wurde im Gewerbeverzeichnis unter Reg.-Z. 4184/k/I eingetragen; für die Erwerbsteuerbemessung wurde der Konto-Nr.-Z. 26621/I eröffnet.

Gleichzeitig wird die Bestellung des Ingenieurs Heinrich Eschelt, geboren 1881 zu Wien, heimatberechtigt in Paulowitz, Land Nähren, wohnhaft in Wien, III., Distlergasse 3, zum verantwortlichen Geschäftsführer des vorbenannten Unternehmens gemäß § 55 G.-D. genehmigt.

12.

Ehebewilligung nach § 40 Wehrgesetz.

(Erwirkung des Unterhaltsbeitrages und Kindeslegitimierung als rücksichtswürdige Beweggründe.)

Mit dem Rund-Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Oktober 1915, Z. II-1006/5, wurde der nachstehende Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung, Abteilung XIV, Nr. 1543 ex 1915, unter Hinweis auf die Rund-Erlasse vom 6. April 1914, Z. II-1181, und vom 23. September 1915, Z. II-1006/4, zur Kenntnis und Darnachachtung verlautbart. (M. Abt. XVI, 33372):

k. k. Ministerium für Landesverteidigung.
Abteilung XIV, Nr. 1543 ex 1915.

An alle k. k. Statthaltereien und Landesregierungen.

Wien, am 27. September 1915.

Wie seitens des Ministeriums für Landesverteidigung wahrgenommen werden konnte, besteht bei Erteilung von Ehebewilligungen nach § 40 W. G. noch immer eine gewisse Unsicherheit in der Beurteilung der hiebei rücksichtswürdigen Umstände namentlich in der Richtung, ob die von den Ehebewerbern neben der Legitimierung ihrer unehelichen Kinder etwa auch bezweckte Erlangung von Unterhaltsbeiträgen für diese und deren Mütter als ausreichender Grund für die Erteilung der Ehebewilligung anzusehen wäre. So hat das Ministerium für Landesverteidigung im Instanzenzuge von einem Falle Kenntnis erlangt, in welchem von der politischen Landesstelle einem Ehebewerber, der überdies die Legitimierung der einem zweijährigen Verhältnisse entsprossenen Kinder anstrebte, die Ehebewilligung versagt wurde, weil angenommen wurde, daß es sich in diesem Falle dem Ehebewerber „in erster Linie“ um die Erlangung des Unterhaltsbeitrages gehandelt habe, während die Kindeslegitimierung erst an zweiter Stelle in Betracht gekommen sei.

Wiewohl nun die Erlangung von Unterhaltsbeiträgen in dem hierortigen noch vor dem Kriege erlassenen Normal-Erlasse vom 20. März 1914, Nr. 114-XIV, nicht ausdrücklich unter den bei Erteilung der Ehebewilligung in Frage kommenden „rücksichtswürdigen Umständen“ angeführt ist, so kann es gleichwohl keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß die im obigen Falle hervortretende Anschauung auf einer Verkennung der Intentionen des zitierten Normal-Erlasses beruht. Denn ganz abgesehen davon, daß in der gegenwärtigen Kriegszeit der bereits im erwähnten Erlasse zur Berücksichtigung empfohlene Beweggrund der Kindeslegitimierung mit dem der Erlangung von Unterhaltsbeiträgen notwendigerweise in zahllosen Fällen konkurrieren muß und wird, ohne daß es bei diesem rein subjektiven Vorgang möglich und erheblich wäre, zu bestimmen, welcher der beiden Beweggründe prävaliere, so kann die Konkurrenz beider Motive unter keinen Umständen bewirken, daß der schon für sich allein meist berücksichtigungswerte Umstand der Kindeslegitimierung durch das Vorhandensein eines zweiten, vermeintlich stärker hervortretenden Motivs um seine Wirksamkeit gebracht wird und zum Nachteile des Ehebewerbers unberücksichtigt bleibe. Vielmehr hätte das Motiv der Kindeslegitimierung auch bei Konkurrenz mit anderen nicht minder berücksichtigungswerten Motiven — insoweit durch dieselben nicht der Ernst und die Moralität der Eheschließung in Frage gestellt werden sollte — unter allen Umständen Berücksichtigung zu finden.

Was nun die Erwirkung von Unterhaltsbeiträgen als Beweggrund für die Ehebewerbung anbelangt, so kommt überdies zu erwägen, daß dieses Motiv in der gegenwärtigen Kriegszeit schon für sich allein — also auch ohne jede Konkurrenz mit der Kindeslegitimierung — Berücksichtigung verdient, wenn der Ehebewerber mit der Frauensperson, mit welcher er die Ehe einzugehen gedenkt, bereits durch einige Zeit im gemeinsamen Haushalte gelebt und etwa ihren Unterhalt ganz oder wenigstens zum großen Teile bestritten haben sollte, sobald es sich also in der Hauptsache um die Legalisierung einer bereits de facto bestehenden wirtschaftlichen Gemeinschaft handelt. Unter diesen Voraussetzungen, bei deren Überprüfung allerdings eine gewisse Vorsicht geboten sein wird, unterliegt es keinem Anstande, auch die Erlangung von Unterhaltsbeiträgen als „Vorteile wirtschaftlicher Natur“ zu behandeln, wie sie bereits im mehrzitierten Normal-Erlasse als „rücksichtswürdige Umstände“ anerkannt und zugelassen worden sind.

Bei Konkurrenz mit der Legitimierung unehelicher Kinder wird jedenfalls der in Rede stehende Beweggrund umso mehr zu berücksichtigen sein, als in diesen Fällen nach dem hierortigen Erlasse Dep. XIV, Nr. 713 ex 1915, die im Punkt 7, lit. b des Normal-Erlasses Dep. XIV, Nr. 114 ex 1914, verlangte Sicherstellung des Unterhaltes der Frau und der Kinder während der gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnisse außer Betracht zu bleiben hat.

Es darf eben nicht außer Acht gelassen werden, daß die Heranziehung zum Woffendienste im Kriege immerhin als das Eintreten in eine Lebensgefahr anzusehen ist, und daß daher das Bestreben des Ehrbewerbers, vorher seine Verhältnisse zu ordnen und den Unterhalt der von ihm abhängenden Wirtschaftssubjekte zu sichern, weitgehendste Berücksichtigung des Staates, für den er ja allenfalls sein Leben einsetzt, vollaus verdient.

Hievon wird die k. k. Statthalterei (Landesregierung) zur eigenen Darnachachtung und Befriedigung der unterstehenden politischen Bezirksbehörden in Kenntnis gesetzt.

13.

Krankenhaus Lilienfeld. — Erhöhung der Verpflegstage.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 9. Oktober 1915, Z. VI-1167/2, dem Wiener Magistrate (M. Abt. X, 11614) folgende Kundmachung übermittelt:

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. Oktober 1915, Z. VI-1167/2, betreffend die Erhöhung der Verpflegstage der allgemeinen Verpflegsklasse im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Lilienfeld.

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstage des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Lilienfeld mit 2 K 70 h per Kopf und Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit mit dem Verfügigen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß diese Kundmachung mit dem ersten Tage des auf die Verlautbarung derselben im n.-ö. Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte folgenden Monats in Kraft tritt.

14.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 18. Oktober 1915, M. B. A. I, 21361:

Das Bezirksamt erteilt dem Herrn Wilhelm Stuber, Inhaber der Firma Handelsgefellschaft Noris, Zahn & Komp., I, Franz Josefs-Kai 7/9, die Konzession zum Betriebe des Verkaufes von Giften und zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte, I., Franz Josefs-Kai 7/9.

Diese Konzession wurde im Gewerbeverzeichnis unter Reg.-Z. 4190/I/k eingetragen; für die Erwerbsteuerbemessung wurde der Konto Kat. Z. 28968/I eröffnet.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

15.

Einrichtung des städtischen Wirtschaftsamtcs. — Vorschriften für den Bezug sachlicher Erfordernisse.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 16. Oktober 1915, M. D. 12196 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 20):

Am 1. November 1915 wird das auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Juni 1913, Pr. Z. 115, eingerichtete städtische Wirtschaftsamt mit dem zufolge Stadtratsbeschlusses vom 5. August 1915, Pr. Z. 8438, genehmigten Wirkungskreise seine Tätigkeit aufnehmen.

Nach den Bestimmungen dieser Beschlüsse hat das städtische Wirtschaftsamt beizustellen:

- a) Alle sachlichen Erfordernisse für den laufenden Bedarf der Ämter, Schulen und Kindergärten mit Ausnahme der Einrichtungsgegenstände (Möbel), Lehr- und Lernmittel für Schulen und Kindergärten und der Zeichenrequisiten für das Stadtbauamt.
- b) Die Amtskleider, die Amtswäsche und die Reinigungsmittel für alle Ämter und Anstalten mit Ausnahme der Humanitätsanstalten.
- c) Die Brennmaterialien, Beheizungs- und Beleuchtungsgegenstände, Kanzleierfordernisse, Papier, Druckorten, Desinfektionsmittel, Zahnen und sonstigen Dekorationsgegenstände für alle Ämter und Anstalten.

Es haben daher vom 1. November angefangen alle Amts- und Anstaltsleitungen die vom städtischen Wirtschaftsamt beizustellenden sachlichen Erfordernisse ausnahmslos bei diesem Amte zu bestellen.

Hierbei ist folgender Vorgang einzuhalten:

Alle Kanzleierfordernisse sind mittels der blaueu Bureauaterial-Ausfolgescheine, sonstige sachliche Erfordernisse mittels der weißen Material-Ausfolgescheine anzusprechen.

Die Ausfolgescheine sind ordnungsmäßig ausgefertigt in zwei, im Durchschreibeverfahren hergestellten Gleichstücken dem städtischen Wirtschaftsamt, IX., Gussenbaurgasse 2, zu übersenden.

Die Nummer der Verbrauchsstelle ist stets in die erste Spalte des Ausfolgescheines einzusetzen. Alle Ausfolgescheine müssen von der Amts- beziehungsweise Anstaltsleitung gefertigt und mit dem Amtssiegel versehen sein. In einfacher Ausfertigung einlangende oder mangelhaft ausgefüllte Ausfolgescheine können nicht berücksichtigt werden.

Allgemeine Lagerdruckorten sind wie bisher bei der Kanzleidirektion, besondere Druckorten für den Gebrauch der einzelnen Hilfs- und Sachverständigen-Ämter durch die zuständigen Amtsdirektionen zu beziehen, welche die Drucklegung dieser Druckorten im Wege des städtischen Wirtschaftsamtcs veranlassen. Druckorten für alle übrigen Amtsstellen sind direkt beim städtischen Wirtschaftsamt anzuschaffen.

Bei Bestellungen von Neuaufgaben bestehender Druckorten sind der Anforderung zwei Muster der Druckorte anzuschließen; die gewünschte Papiergattung und die Stückzahl anzugeben. Die Bezeichnung des Bedarfes nach Neuriefen oder in anderer Weise ist unstatthaft.

Alle Erfordernisse dürfen nur in der unbedingt notwendigen Menge, und zwar Kanzleierfordernisse in der Regel nur für den Bedarf eines Monats, andere Verbrauchsartikel nur für den Bedarf von drei Monaten bezogen werden.

Bei Bestellung besonderer Erfordernisse, deren Anschaffung größere Kosten verursacht, zum Beispiel von Amtsmöbeln, Schreibmaschinen, Rechenmaschinen u. ä. ist die Notwendigkeit der Anschaffung zu begründen.

Gegenstände, die nicht verbraucht werden, sondern nur der Abnützung unterliegen, werden grundsätzlich nur ausgetauscht, so daß nur gegen Rückstellung der unbrauchbaren oder der Ausbesserung bedürftigen Gegenstände die gleiche Anzahl neuer oder ausgebesselter beigelegt wird, falls nicht eine Vermehrung des Standes notwendig ist.

Die zum Austausch bestimmten Gegenstände sind derart aufzubewahren, daß der Austausch jederzeit ohne Zeitverlust erfolgen kann.

Brennmaterialien sind gesondert von anderen Materialien, und zwar mit Rücksicht auf die verschiedenen Lagerplätze, Kohle und Koks, beziehungsweise Holz und Unterjünder auf besonderen Ausfolgescheinen anzusprechen.

Bei jeder Amtsstelle ist eine Person zu bestimmen, welche alle Anschaffungen zu befragen und die vom Wirtschaftsamt gelieferten Gegenstände zu übernehmen hat.

In den Abteilungen des Magistrates und in den magistratischen Bezirksämtern obliegt diese Aufgabe dem Kanzleileiter.

Diese Personen haben über die Ausgabe der Materialien Vormerkungen zu führen und sind für die ordnungsmäßige und wirtschaftliche Gebahrung mit denselben verantwortlich.

Für städtische Zinshäuser (Fonds- und Stiftungshäuser) werden Erfordernisse nur über Weisung der zuständigen Magistrats-Abteilungen abgegeben.

Die sachlichen Erfordernisse mit Ausnahme der unten angeführten Beleuchtungsgegenstände sollen grundsätzlich den Ämtern und Anstalten zugestellt werden.

Gasglühkörper und Zylinder werden wie bisher durch die städtischen Kontrahenten geliefert werden; elektrische Glühlampen und alle sonstigen Beleuchtungsartikel sind aus dem Lager der Stadtbauamts-Abteilung VIII im Neuen Rathaus, Stiege 8, Mezzanin, abzuholen.

Insofern die gegenwärtigen Verhältnisse es gestatten, wird die Zustellung der Kanzleierfordernisse nach Bedarf, die Zustellung der übrigen Verbrauchsartikel alle drei Monate erfolgen.

Um eine taglose Zustellung dieser Erfordernisse zu ermöglichen, ist es notwendig, daß die Bestellungen mindestens fünf Tage vor dem Ersten des Zustellungsmonates beim städtischen Wirtschaftsamt einlangen. Falls infolge der verspäteten Vorlage der Ausfolgescheine die termingemäße Zustellung der Materialien nicht mehr möglich ist, muß der Bedarf bis zur nächsten Zustellung in der Lagerabteilung I, IX., Wasserleitungsstraße 9, abgeholt werden.

Als Zustellungsmonate für Verbrauchsartikel mit Ausnahme der Kanzleierfordernisse gelten:

- Für die Bezirke: II, III, IX, XII, XVIII, XIX, XXI die Monate März, Juni, September, Dezember;
- für die Bezirke: I, IV, V, X, XI, XX die Monate Februar, Mai, August, November;
- für die Bezirke: VI, VII, XIII, XIV, XV, XVI, XVII die Monate Jänner, April, Juli, Oktober.

Bis zur ordnungsmäßigen Versorgung der Amts- und Anstaltsgebäude sind die fallweise notwendigen Materialien und Requisiten im städtischen Wirtschaftsamt, IX., Gussenbaurgasse 2, in der Zeit von 8 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags abzuholen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1915 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 277. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 20. September 1915, womit das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird.

Nr. 278. Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1915 über die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen.

Nr. 279. Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1915 über die Gerichtsgebühren.

Nr. 280. Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1915 über die Gebühren von Versicherungs-, Leibrenten- und Versorgungsverträgen.

Nr. 281. Kaiserliche Verordnung vom 16. September 1915, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen des § 9 des Bruderladengesetzes vom 28. Juli 1889, R.-G.-Bl. Nr. 127, auf Bruderlademitglieder, welche im gegenwärtigen Kriege dem Deutschen Reiche unmittelbar oder mittelbar Kriegs-, Sanitäts- und ähnliche Dienste leisten.

Nr. 282. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbau- und Finanzminister, sowie dem Minister des Innern vom 24. September 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Melasse und Osmosewasser.

Nr. 283. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnisse mit dem k. u. k. Kriegsministerium vom 23. September 1915, betreffend die Inanspruchnahme und Ablieferung von Metallgeräten.

Nr. 284. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministerien und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium vom 23. September 1915, betreffend die Festsetzung von Vergütungssätzen für Metallgeräte.

Nr. 285. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 23. September 1915, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Blech- und Gußwaren (Ersatz für Metallgeräte).

Nr. 286. Verordnung des Justizministers vom 23. September 1915 über die Fristen zur Anfechtung von Rechtshandlungen der Schuldner in Galizien und in der Bukowina.

Nr. 287. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Landesverteidigung und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 21. September 1915, betreffend die Einstellung des Belegscheinverkehrs in requirierten Metallen.

Nr. 288. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium vom 28. Sep-

tember 1915 zur Durchführung der Kaiserlichen Verordnung vom 12. Juni 1915, R.-G.-Bl. Nr. 161, über die Fortzahlung der nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 237, entfallenden Unterhaltsbeiträge und über die Gewährung staatlicher Unterstützungen für invalid gewordene Mannschafspersonen und deren Angehörige, sowie für Hinterbliebene nach Mannschafspersonen.

Nr. 289. Verordnung des Finanzministeriums vom 25. September 1915, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Tepliz in Böhmen.

Nr. 290. Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. September 1915, betreffend die Erweiterung des Wirkungsbereiches des Gebührenbemessungsamtes in Krafau.

Nr. 291. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 28. September 1915, betreffend den Verkehr in Rinds- und Kozhäuten.

Nr. 292. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Minister des Innern vom 28. September 1915, betreffend die Beschlagnahme von Kupfervitriol.

Nr. 293. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 29. September 1915, wegen Einschränkung der Verwendung bestimmter Rohstoffe zur Branntwein-Erzeugung in der Betriebsperiode 1915/16.

Nr. 294. Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. September 1915, betreffend die Errichtung einer Zoll-expositur in Lgota-Niesulowice.

Nr. 295. Verordnung des Handelsministers, des Ackerbauministers und des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister vom 1. Oktober 1915, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für (trockene) Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl.

Nr. 296. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 30. September 1915 über die Verwendung der nach dem Gesetze, betreffend die Kriegisleistungen wegen Zerstörung oder Beschädigung von unbeweglichen Sachen geleisteten Entschädigungen.

Nr. 297. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister und dem Minister für Landesverteidigung vom 24. September 1915, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für heimische Gerbstoffe.

Nr. 298. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten, dem Ackerbauminister, dem Minister für Landesverteidigung und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 24. September 1915, betreffend die Regelung des Verkehrs in Knoppeln.

Nr. 299. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten, dem Ackerbauminister, dem Minister für Landesverteidigung und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 24. September 1915, betreffend die Regelung des Verkehrs in Eichen- und Fichtenrinde.

Nr. 300. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vom 24. September 1915, betreffend die Beschwerung von Leder.

Nr. 301. Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium und dem Ministerium für Landesverteidigung sowie mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vom 1. Oktober 1915, betreffend die Zuerkennung der Mittelschulreife an im gegenwärtigen Kriege invalid gewordene Offiziere, Militärbeamte und Offiziersaspiranten sowie ihre Zulassung zu den Hochschulstudien.

Nr. 302. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister, dem Minister des Innern und dem Eisenbahnminister vom 5. Oktober 1915 über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an Raps und Rübsen.

Nr. 303. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 11. Oktober 1915 über die Änderung der Grenzen des engeren nördlichen Kriegsgebietes.

Nr. 304. Verordnung des Gesamtministeriums vom 7. Oktober 1915, betreffend die Überwachung von Unternehmungen und Liegenschaften.

Nr. 305. Kaiserliche Verordnung vom 13. Oktober 1915, betreffend die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Zwecke der Zeichnung der dritten österreichischen Kriegsanleihe.

Nr. 306. Verordnung des Handelsministers vom 13. Oktober 1915, betreffend die Frist zur Anzeige der Vorräte an Leder und an Bedarfsmaterialien der Lederindustrie.

Nr. 307. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 13. Oktober 1915, betreffend die zeitweilige Außerkraftsetzung der Zölle für mehrere Artikel.

Nr. 308. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 14. Oktober 1915, betreffend die Beschlagnahme der Traubenkerne.

Nr. 309. Verordnung des Finanzministeriums vom 14. Oktober 1915 zur Durchführung der kaiserlichen Verordnung vom 13. Oktober 1915, R.-G.-Bl. Nr. 305, betreffend die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Zwecke der Zeichnung der dritten österreichischen Kriegsanleihe.

Nr. 310. Verordnung des Handelsministers, Ackerbauministers und Ministers des Innern vom 13. Oktober 1915, betreffend die Richterfüllung von Rübenlieferungsverträgen.

Nr. 311. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 15. Oktober 1915, womit das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird.

Nr. 312. Kaiserliche Verordnung vom 3. Oktober 1915, betreffend die Geschäftsführung der auf Grund des Gesetzes vom 14. August 1896, R.-G.-Bl. Nr. 156, errichteten Bergbaugenossenschaften.

Nr. 313. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Landesverteidigung und dem Ackerbauminister und im Einverständnis mit dem Kriegsministerium

vom 20. Oktober 1915, betreffend die Inanspruchnahme der Schafwollvorräte.

Nr. 314. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 20. Oktober 1915, betreffend Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 2. Juni 1915, R.-G.-Bl. Nr. 150, über die Beschränkung der Verwendung von Schafwollvorräten und des Verkehrs mit denselben.

Nr. 315. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 20. Oktober 1915, betreffend Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 5. Mai 1915, R.-G.-Bl. Nr. 109, über die Festsetzung von Höchstpreisen für Wolle.

Nr. 316. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 20. Oktober 1915, betreffend die Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 14. Mai 1915, R.-G.-Bl. Nr. 121, über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an Schafwolle.

Nr. 317. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Justizminister vom 21. Oktober 1915, betreffend die Bebauung brachliegender Grundstücke.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 119. Gesetz vom 25. Juli 1915, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Waschbaches in den Gemeinden Waschbach und Pleising.

Nr. 120. Gesetz vom 25. Juli 1915, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Verbauung des Haßbaches.

Nr. 121. Gesetz vom 25. Juli 1915, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Verbauung des Aggsbaches.

Nr. 122. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. September 1915, Z. Ia 1449/13, betreffend einen Maximaltarif für Kohlen- und Koksverfrachtung in Wien.

Nr. 123. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. September 1915, Z. XI b-439/2, betreffend die der Gemeinde Ober-Weising im Gerichtsbezirke Gföhl erteilte Bewilligung zur Erhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 124. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. September 1915, Z. XI b-476/1, betreffend die der Gemeinde Königsbrunn im Gerichtsbezirke Korneuburg erteilte Bewilligung zur Erhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 125. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. September 1915, Z. VII a-11631, betreffend die Festsetzung der Polizeistunde für das Gast- und Schankgewerbe im Wiener Polizeirayon.

Nr. 126. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 13. September 1915,

Z. W-2170/8, mit welcher die Verordnung vom 15. August 1915, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 103, teilweise abgeändert wird.

Nr. 127. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. September 1915, Z. W-2314/9, betreffend die Regelung der Abgabe von Weizenbackmehl.

Nr. 128. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 7. September 1915, Z. XI b-510/1, betreffend die der Gemeinde Schladern im Gerichtsbezirke Waidhofen an der Thaya erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 129. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 10. September 1915, Z. XI b-436/2, betreffend die der Gemeinde Kirchberg am Wechsel im Gerichtsbezirke Aspang erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 130. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 10. September 1915, Z. XI b-452/2, betreffend die der Gemeinde Rohrbach an der Gölßen im Gerichtsbezirke Hainfeld erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 131. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. September 1915, Z. XI b-457/2, betreffend die der Gemeinde Rußdorf an der Traisen im Gerichtsbezirke Herzogenburg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 132. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 30. September 1915, Z. W-2057, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu der Ministerial-Verordnung vom 22. September 1915, R.-G.-Bl. Nr. 276, betreffend die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln, erlassen werden.

Nr. 133. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 25. September 1915, Z. VI-1100, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Stockerau.

Nr. 134. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 30. September 1915, Z. VI 934/4, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im Rath'schen allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Baden.

Nr. 135. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 4. Oktober 1915, P. Z. 10466/3 M, betreffend den Geschäftsplan für die Musterungs-Kommissionen in Niederösterreich zur Durchführung der neuerlichen Musterung der Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1873 bis 1877, 1891, 1895 und 1896 und zur Musterung der nachmusterungspflichtigen Landsturmpflichtigen.

Nr. 136. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 30. September 1915, Z. XI b-513/2, betreffend die der Gemeinde St. Valentin im Gerichtsbezirke Neunkirchen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 137. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 1. Oktober 1915, Z. VI b-437/2, betreffend die der Gemeinde Heidenreichstein im Gerichtsbezirke Litschau erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 138. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 1. Oktober 1915, Z. XI b 482/2, betreffend die der Gemeinde Ramplach im Gerichtsbezirke Neunkirchen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 139. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 1. Oktober 1915, Z. XI b-502/2, betreffend die der Gemeinde Kierling erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Verschönerungstaxe für die Jahre 1915, 1916 und 1917.

Nr. 140. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 1. Oktober 1915, Z. XI b-514/1, betreffend die der Gemeinde Bestenötting im Gerichtsbezirke Waidhofen an der Thaya erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 141. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 1. Oktober 1915, Z. XI b-515/1, betreffend die der Gemeinde Muggendorf im Gerichtsbezirke Gutenstein erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 142. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 2. Oktober 1915, Z. VI-743/2, betreffend die über Ansuchen der „Omega“ Decken- und Baumaterialien-Gesellschaft m. b. H. in Wien, VI., Hofmühlgasse 13, zugelassene Verwendung von „Omega“ Hohlstein-Ziegeldecken bei Hochbauten in Niederösterreich mit Anschluß von Wien.

Nr. 143. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Oktober 1915, Z. W-1898/26, betreffend die Ersichtlichmachung des Verbotes, Brot oder Mehl ohne Brotkarte abzugeben, in den Geschäftslokalen.

Nr. 144. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Oktober 1915, Z. VI-1190, betreffend die Herstellung einer Militärschleppbahn von Sollenau zur Munitionsfabrik in Wöllersdorf.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Verwendbarkeit der Kriegsanleihen als Militärheiratskautionen.
2. Fischerei-Revier-Ausschüsse, Parteistellung in Angelegenheiten des § 47 des niederösterreichischen Fischereigesetzes.
3. Geistliche Jurisdiktionszuständigkeit der bei den Marschformationen eingeteilten Personen.

4. Dauer des Marktverkehrs auf den offenen Märkten im Wiener Gemeindegebiete.
5. Schutzimpfung gegen Cholera.
6. R. k. Steueradministration für den II. und XX. Bezirk.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1915 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Verwendbarkeit der Kriegsanleihen als Militärheiratskautionen.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate mit Zuschrift vom 26. Oktober 1915, P. Z. 1372/55 (Mag. Abt. XVI, Z. 12807), nachstehenden, ihr vom k. k. Ministerium für Landesverteidigung, Abteilung IV, Nr. 1400, übermittelten Erlaß des k. u. k. Kriegsministeriums vom 6. Oktober 1915, Abt. I, Nr. 3185/H. K., zur Kenntnis gebracht:

Um einerseits eine möglichst zahlreiche Beteiligung von Militärpersonen an der Zeichnung der dritten Kriegsanleihe herbeizuführen, andererseits zwecklosen und überflüssigen Anfragen an das Kriegsministerium vorzubeugen, wird bekanntgegeben:

1. Die Obligationen der dritten Kriegsanleihe sind gemäß § 1 der Kundmachung des k. k. Finanzministeriums vom 18. Dezember 1907, L.-G.-Bl. Nr. 276, beziehungsweise § 1 der Instruktion des k. u. k. ungarischen Finanzministers Z. 16419 vom Jahre 1908, beide abgedruckt im Anhange zur Vorschrift über die Heiraten im k. u. k. Heere vom Jahre 1907 (Dienstbuch A-36 a) zur Sicherstellung von Militärheiratskautionen geeignet.

2. Die Beschaffung, das ist die Zeichnung dieser Kriegsanleihe im Wege der Subskription berechtigten Zeichnungsstellen, obliegt der Partei.

3. Die Bezeichnung von Militärheiratskautionen zum Zwecke der Zeichnung der dritten Kriegsanleihe ist im Sinne der Bestimmungen des § 29 der Vorschrift über die Heiraten im k. u. k. Heere 1907 (Dienstbuch A-36), des § 9 der Kundmachung des k. k. Finanzministeriums vom 18. Dezember 1907, R.-G.-Bl. Nr. 276, des § 52 der Instruktion des k. u. k. ungarischen Finanzministeriums, Z. 16419 vom Jahre 1908 und des § 9 der Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina vom 5. Jänner 1908, Z. 212401/II ex 1907, sämtlich abgedruckt im Anhange zur Vorschrift über die Heiraten im k. u. k. Heere vom Jahre 1907 (Dienstbuch A-36 a), im allgemeinen zulässig. Hierzu bedarf es einer besonderen Bewilligung des Kriegsministeriums nicht.

4. Ob seitens einzelner Emissionsstellen oder Banken die Bezeichnung von Staatskrediteffekten oder sonstigen Vermögensobjekten, welche als Militärheiratskautionen gebunden sind, im besonderen Falle vorgenommen wird, richtet sich der Beurteilung und Einflussnahme des Kriegsministeriums.

5. Für die Sicherstellung einer Heiratskaution durch die dritte Kriegsanleihe oder für die gänzliche oder teilweise Umwechslung einer sichergestellten Militärheiratskaution in dritte Kriegsanleihe im gleichen Nennbetrage sind den Gesuchen die im § 22:1, 2, 3 und 5, beziehungsweise die im § 25 der Heiratsvorschrift angeführten Dokumente beizuschließen (Originalheiratsbewilligung, Widmungsurkunde im Original und in Abschrift, Zinszahlungsbogen und Nachweis der Eigenberechtigung des Kautionseifers beziehungsweise Zinszahlungsbogen und die vom Kriegsministerium beglaubigte Abschrift der Widmungsurkunde über die bisherige Heiratskaution).

An Stelle des Zinszahlungsbogens genügt der Nachweis über die erfolgte Zuteilung dieser Kriegsanleihe oder, nach Begebung der Interimsscheine, in dringenden Fällen der amtliche Nachweis, daß die Interimsscheine zur Vinkulierung überreicht wurden (Bestätigung der in Betracht kommenden

staatlichen Kassa, bei welcher die Interimsscheine zur Vinkulierung, beziehungsweise Weiterleitung zur Vinkulierung überreicht worden sind).

6. Die Echtheit der Unterschrift des Ausstellers der Widmungsurkunde kann, wenn derselbe bei der Armee im Felde eingeteilt ist, auch von einem Feldgericht oder von einem Militäranwalt beglaubigt sein.

7. Vorstehende Verfügungen gelten nur bis zum Eintritte der Demobilisierung.

8. Für die aus dem Hinterland an das Kriegsministerium gelangenden Gesuche sowie für die Beilagen zu derlei Gesuchen gelten hinsichtlich der Stempelpflicht ausnahmslos die Bestimmungen der Beilage 7 zur Vorschrift über die Heiraten im k. u. k. Heere vom Jahre 1907 (Dienstbuch A-36).

2.

Fischerei-Revier-Ausschüsse, Parteistellung in Angelegenheiten des § 47 des niederösterreichischen Fischereigesetzes.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. Oktober 1915, Z. X-78/8 (M. Abt. IX, Z. 7189):

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 21. September 1915, Nr. 5833, zu der Frage, ob den Fischerei-Revier-Ausschüssen in den Angelegenheiten des § 47, Absatz 2 des niederösterreichischen Fischereigesetzes vom 26. April 1890, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1891, Parteieigenschaft zukomme, in nachfolgender Weise Stellung genommen:

Schon der Wortlaut dieser Gesetzesstelle, insbesondere aber das Wort „oder“ kann bei der streng grammatikalischen Interpretation nicht anders gedeutet werden, als daß das Gesetz zur Stellung der dort angeführten Anträge wegen Anbringung von Fischstegen und ähnlichen Vorrichtungen den Revier-Ausschuß in seiner Eigenschaft als ¹ neben den einzelnen Fischereiberechtigten ermächtigen wollte.

Dieser Sinn des Gesetzes ergibt sich unzweifelhaft aus dem Zusammenhange dieser Bestimmung mit einer ganz identischen Fassung des ersten Absatzes des § 47, in welchem von der Verhütung der Wasserverunreinigung die Rede ist, und dem § 27, Punkt 3 desselben Gesetzes, in welchem eben die Inanspruchnahme der Behörden gegen eine unsatthafte Verunreinigung des Wassers, ebenso wie die Herstellung von Fischstegen als eine dem Revier-Ausschuße obliegende Aufgabe hingestellt wird.

Nach dem Texte aller dieser Bestimmungen erscheint sonach der Revier-Ausschuß kraft seiner ihm im Gesetze übertragenen Funktion, daher kraft seines eigenen Rechtes und nicht bloß, etwa als Bevollmächtigter der einzelnen Fischereiberechtigten berufen, bei behördlicher Konsentierung von gewerblichen oder Wasserrechtsanlagen die Anbringung von Fischstegen zu verlangen.

Nicht gegen, sondern für diese Interpretation kann auch der Text des § 27, Punkt 3 herangezogen werden, der bestimmt, daß durch die hier festgelegte Aufgabe des Fischerei-Revier-Ausschusses den einzelnen Fischereiberechtigten die selbständige Wahrung ihrer Interessen in den bezeichneten Richtungen nach Maßgabe der bezüglichen Gesetze in keiner Weise benommen wird, weil auch aus dieser Bestimmung ganz klar hervorgeht, daß das Recht des Revier-Ausschusses zur Erfüllung der ihm dort aufgetragenen Aufgaben ein selbständiges ist, neben welchem auch die Individualrechte der einzelnen Fischereiberechtigten abgeändert geltend gemacht werden und daher auch selbständig existieren können.

Gegen diese Interpretation streitet auch die Bestimmung des § 45 nicht. Denn wenn auch darin nur von der Beziehung „der dabei interessierten Fischereiberechtigten“ zu den bezüglichen gewerblichen oder wasserrechtlichen Verhandlungen die Rede ist, so ordnet doch auch dieser Paragraph an, daß bei Erledigung der erhobenen Einwendung die näheren Vorschriften der §§ 47 bis 51 zu berücksichtigen und daher auch die nach § 47, Alinea 2, gestellten Anträge der Fischerei-Revier-Ausschüsse wegen Anbringung der Fischstege zu beachten sind. Daß schließlich diese Anträge keine nur sachmännische Anregungen sind, die die Behörden nach ihrem Ermessen berücksichtigen oder außer Acht lassen könnten, sondern daß sie als Geltendmachung der dem Revier-Ausschüsse zukommenden subjektiven Rechte aufgefaßt werden müssen, beflügelt nicht nur der Ausdruck „beanspruchen“ des § 47, sondern auch der Umstand, daß die Fischerei-Revier-Ausschüsse diesfalls neben den Fischereiberechtigten als gleichwertige Interessenten angeführt und ihnen sonach in Bezug auf die Parteieigenschaft gleichgestellt werden.

Aber nicht bloß die grammatikalische Interpretation, sondern auch die offenbare Intention des Gesetzes verlangt es gebieterisch, dem Fischerei-Revier-Ausschüsse in den betreffenden Fragen die Stellung einer Partei zuzuerkennen. Denn die Fischerei-Revier-Ausschüsse werden zu dem Zwecke ins Leben gerufen, um ein Organ zu schaffen, dem die Wahrung des öffentlichen Interesses der rationalen Fischzucht und des entsprechenden Fischfanges zukommt. Zu diesem Behufe wurde ihnen in den §§ 25 und 27 ein ganz strikter umschriebener Wirkungskreis angewiesen und wurden ihnen die dort bezeichneten Befugnisse eingeräumt, die sie in die Lage versetzen sollen, ihre gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen. Da es nicht selten vorkam, daß das öffentliche Interesse mit dem Individualinteresse der einzelnen in Widerspruch gelangt, werden die Fischerei-Revier-Ausschüsse auch oft in die Notwendigkeit versetzt, das ihrem Schutze anvertraute öffentliche Interesse auch gegen die Wünsche der einzelnen Fischereiberechtigten vertreten und zur Geltung bringen zu müssen. Dies schließt schon aus, daß der Fischerei-Revier-Ausschuß immer nur als Bevollmächtigter der einzelnen Fischereiberechtigten handeln oder auftreten kann.

Wenn dagegen eingewendet wird, daß dann der Konsenswerber hinsichtlich eines und desselben Fischereirechtes zwei Berechtigte mit eventuell divergierenden Ansprüchen wird befriedigen müssen, so ist auch diese Argumentation insofern eine verfehlte, als sie übersehen, daß man von einem und demselben „Fischereirechte“ nicht sprechen kann, weil nur auf der einen Seite das individuelle Fischereirecht als Privatrecht in Betracht kommt, während auf der anderen Seite das allgemeine, öffentliche, von dem Willen und der Disposition der einzelnen unabhängige Interesse der rationalen Fischzucht und des entsprechenden und gehörigen Fischfanges in Frage steht, welches Interesse mit dem Fischereirechte nicht identifiziert werden kann, und welches eben die Fischerei-Revier-Ausschüsse nach der gesetzlichen Anordnung ohne Rücksicht auf die Stellungnahme der einzelnen Fischereiberechtigten bei den Behörden aller Instanzen zur Geltung zu bringen berechtigt sind.

Von diesem Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes werden die politischen Bezirksbehörden zur Darnachachtung mit dem Beifügen i. Kenntnis gesetzt, daß der h. o. Rund-Erlaß vom 29. Oktober 1912, Z. X-2094/2, insofern er sich auf die Frage einer Zuziehung der Fischerei-Revier-Ausschüsse zu einschlägigen kommissionellen Verhandlungen bezieht, hiemit außer Kraft gesetzt wird.

Der obzitierte Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. Oktober 1915, Z. X-2094/2, M. Abt. VII, Z. 1408, hat folgenden Wortlaut:

Wasser- und gewerberechtliche Kommissionen, Zuziehung der österreichischen Fischerei-Gesellschaft und der Fischerei-Revier-Ausschüsse.

Mit dem Statthalterei-Erlaß vom 27. Jänner 1909, Z. VI-42, wurde den politischen Behörden I. Instanz der von der VII. gemeinsamen Konferenz der niederösterreichischen Fischerei-Revier-Ausschüsse in der Sitzung vom 14. Juni 1908 geäußerte Wunsch auf Zuziehung des kompetenten Fischerei-Revier-Ausschusses zu allen kommissionellen Verhandlungen der politischen Behörden I. Instanz über Angelegenheiten, welche die Ausübung von Wasserrechten betreffen sowie der Wunsch auf Einholung eines Gutachtens des zuständigen Fischerei-Revier-Ausschusses vor der Entscheidung zur tunlichsten Berücksichtigung mitgeteilt, hiebei jedoch ausdrücklich auf die Bestimmungen des § 37 des niederösterreichischen Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 56, aufmerksam gemacht.

Nunmehr haben der Fischerei-Revier-Ausschuß I in Krems mit Zuschrift vom 29. August 1912, Z. 924, und die k. k. österreichische Fischerei-Gesellschaft mit Zuschrift vom 7. September 1912, Z. 209/IV/1, dieses Verlangen erneuert und dahin präzisiert, es möge zu allen kommissionellen Verhandlungen, welche auf Wasserbauten, Fabriks- und gewerbliche Anlagen, Flußregulierungen, kurz auf alle, die Interessen der Fischer berührende Neuherstellungen sich beziehen, außer den in Betracht kommenden einzelnen Fischereiberechtigten auch der kompetente Fischerei-Revier-Ausschuß und die k. k. österreichische Fischerei-Gesellschaft eingeladen werden, damit diese Korporationen zur Wahrnehmung der Interessen der Fischwirtschaft hierzu Vertreter entsenden können.

Die Statthalterei ist nicht in der Lage, diesem Begehren stattzugeben und an die politischen Behörden I. Instanz über den eingangs bezogenen Erlaß hinausgehende Weisungen zu erteilen, weil weder das niederösterreichische Wasserrechtsgesetz, noch die Gewerbeordnung, noch die Bauordnungen für Niederösterreich in Wien, noch auch das niederösterreichische Fischereigesetz vom 26. April 1890, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1891, eine Handhabe dafür bieten, den politischen

Bezirksbehörden die Beziehung des in Betracht kommenden Fischerei-Revier-Ausschusses, sowie der k. k. österreichischen Fischerei-Gesellschaft zu wasser- und gewerberechtlichen Verhandlungen bindend aufzutragen.

Nach den Bestimmungen im VI. Abschnitte des niederösterreichischen Fischereigesetzes kommen hinsichtlich der Wahrung der Fischereirechte im Zusammenhange mit gewerblichen Betriebs- und Bauanlagen nur die Fischereiberechtigten, das sind die Besitzer von Fischereieigenrevieren, sowie die Pächter von Fischereipachtrevieren und die Besitzer von Fischereirechten, welche einen Bestandteil des Fischereipachtrevieres bilden, beziehungsweise einem Fischereieigenreviere zur Mitbewirtschaftung zugewiesen sind, in Betracht und können der Fischerei-Revier-Ausschuß und die k. k. österreichische Fischerei-Gesellschaft nicht als Interessenten gelten. Auch als Beteiligte im Sinne der beiden vorerwähnten Bauordnungen können diese Korporationen nicht gelten, da als solche lediglich jene Personen anzusehen sind, welche eine Rückwirkung der baubehördlichen Maßnahmen auf ihre individuellen Rechte zu behaupten vermögen, und zwar auf solche, welche nach Maßgabe der Bestimmungen der Bauordnung zur Verhandlung kommen können.

3.

Geistliche Jurisdiktionszuständigkeit der bei den Marschformationen eingeteilten Personen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Oktober 1915, Z. 2769/M./3, M. Abt. XVI, Z. 36862:

Um Zweifel hinsichtlich der geistlichen Jurisdiktionszuständigkeit der bei Marschformationen eingeteilten Personen zu beheben, hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit Erlaß vom 14. Oktober 1915, Abt. VII, Z. 16159, eröfnet:

Die Landwehr- und Landsturmarmformationen (Erfahrtstransporte) sind bis zum Abgehen der Armee im Felde Bestandteile der Erfahrtteile, denen sie in jeder Beziehung unterstellt sind.

Die bei den Marschformationen (Erfahrtstransporten) eingeteilten Personen unterstehen daher bis zum Abmarsche aus der Formierungsstation der zivilgeistlichen Jurisdiktion, beziehungsweise den gesetzlich bestimmten Matriführern.

Hiedurch wird der Punkt 2 des Ministerial-Erlasses vom 27. Februar 1915, Dep. VII, Nr. 1951 (h. o. Rund-Erlaß vom 16. März 1915, Z. 2769/M.), ergänzt.

4.

Dauer des Marktverkehrs auf den offenen Märkten im Wiener Gemeindegebiete.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 10. November 1915, M. Abt. IX, 6085/15:

Auf Grund des Punktes III, Absatz 1 der Magistrats-Rundmachung vom 15. Februar 1909, M. Abt. IX, Z. 588/09, wird festgesetzt:

Bis auf weiteres ist auf allen offenen Märkten der Marktverkehr an Werktagen bis 7 Uhr abends gestattet.

Diese Rundmachung tritt sofort in Kraft.

5.

Schutzimpfung gegen Cholera.

Merktblatt, herausgegeben vom k. k. Ministerium des Innern, September 1915.

1. Die Eintrittspforte für Cholerakeime (Choleraabazillen) ist der Mund. Beschmutzte Hände, verunreinigte Gegenstände (Lebensmittel) vermitteln das Eindringen der Krankheitskeime. Sorgfältige persönliche Reinlichkeitspflege, vor allem im Verkehr mit Cholerakranken, wachsame persönliche Vorsicht (in Cholera-gebieten zum Beispiel auch Vermeidung ungekochter oder selbst gekochter, vor Verunreinigung [Fliegen!] nicht geschütter Nahrungsmittel) genügen, um die Ansteckung zu vermeiden, falls nicht ganz besonders ungünstige äußere Umstände vorliegen.

2. Wenn der persönliche Schutz unmöglich ist, wenn insbesondere die persönliche Reinlichkeitspflege erschwert oder überhaupt undurchführbar ist, wenn die erforderlichen allgemeinen sanitären Einrichtungen (gute Wasserversorgung, einwandfreie Beseitigung der Abfallstoffe) fehlen und die Schutz- und Tilgungsmaßnahmen der Choleraablämpfung (rechtzeitige Anzeige, Absonderung, Desinfektion u. s. w.) versagen, kann die Schutzimpfung gegen Cholera in Betracht kommen. Unter diesen Voraussetzungen wird die Vornahme der Schutzimpfung in Erwägung zu ziehen sein, zum Beispiel bei außergewöhnlichen Verhältnissen (wie auf dem Kriegsschauplatz) oder zum Beispiel beim Auftreten von gehäuftem Erkrankungs- und nicht auf Konialinfektion (Verkehr mit Cholerakranken) zurückzuführen sind.

Namentlich für Personen, die berufsmäßig mit Cholerakranken ständig zu tun haben, wird — sofern die erwähnten Voraussetzungen gegeben sind — die Schutzimpfung vielfach empfohlen.

In keinem Falle vermag jedoch die Schutzimpfung die bewährten unerlässlichen Schutz- und Tilgungsmaßnahmen zu ersetzen. Diese müssen unter allen Umständen auch bei Vornahme der Schutzimpfung genau durchgeführt werden. (Nähere Belehrung über Choleraabwehr im Choleraerklärungsblatt, herausgegeben vom k. k. Ministerium des Innern, Oktober 1914.)

3. Der Choleraimpfstoff besteht aus einer Aufschwemmung von (bei etwa 55° C) abgetöteten Choleraabzügen in steriler Kochsalzlösung mit Zusatz eines Desinfektionsmittels (0,3 Prozent Tritresol). Der Impfstoff ist trüb, bildet einen Bodensatz, der vor Verwendung durch kräftiges Schütteln zerteilt werden muß. Er ist lange haltbar; weder Kälte noch Wärme, noch Temperaturschwankungen beeinträchtigen seine Wirksamkeit.

4. Die Vornahme der Schutzimpfung geschieht derart, daß zweimal in einem Abstände von fünf oder sechs Tagen je 1 cm³ des Impfstoffes unter die Haut (gewöhnlich am linken Oberarme, oder an der linken Brustseite, zwischen Duerfinger unter der Mitte des Schlüsselbeines, oder am Bauche) unter strenger Einhaltung der Antiseptik eingespritzt werden. Die Schutzimpfung ist als chirurgischer Eingriff anzusehen und unter allen Vorsichtsmaßnahmen gegen Wundinfektion vorzunehmen. Injektionspritze und Nadel sind durch Ausstoßen zu sterilisieren; die Haut ist mit Benzol oder Alkohol zu reinigen und vor sowie nach der Injektion mit Jodtinktur zu betupfen.

Die Impfung darf nur an gesunden Hautstellen vorgenommen werden da sonst (zum Beispiel bei Hautpickeln, Furunkeln u. dgl.) Eiterungen entstehen können.

5. Bei Massenimpfungen empfiehlt es sich, die Impfungen so einzuteilen, daß die Füllungen der Fläschchen (20, 50, 100 cm³) an einem Tage aufgebraucht werden. Geöffnete Fläschchen sind weiterhin nur verwendbar, wenn bei allen Handgriffen (Abguss, Wiederverschluss, Wiederöffnung u. s. w.) aseptisch vorgegangen wird. Der Impfstoff ist in ein (am besten durch Ausstoßen) sterilisiertes Gefäß (Porzellanflasche, Spitzglas) zu leeren. Für die Desinfektion der Nadel ist ein Gefäß mit kochendem Wasser bereitzustellen.

Die Injektionsnadeln sind vor jeder Injektion wieder zu sterilisieren, am besten durch Einlegen in kochendes Wasser. Das Einlegen in kalte Desinfektionslösungen (Lysol, Karbol u. dgl.) genügt bei der kurzen, zwischen den einzelnen Injektionen liegenden Spanne Zeit nicht. Nach beendeter Impfung sind Injektionspritze und Nadeln mit Benzol oder Alkohol durchzuspritzen, um das Rosten hintanzuhalten.

6. Als Nachwirkung pflegen an der Injektionsstelle nach kurzer Zeit leichte Schmerzen, Rötung und Schwellung, mitunter Kopfschmerzen und geringe Temperatursteigerung (bis 38° C) aufzutreten. Diese Erscheinungen schwinden nach ein bis zwei Tagen. Selten werden auch geringe, kurz dauernde Magen- und Darmerscheinungen beobachtet.

Bei unglücklichem Gesundheitszustande (vor allem bei Nierenentzündung, ferner auch bei Schwangerschaft) muß von der Vornahme der Schutzimpfung Abstand genommen werden.

7. Die Schutzwirkung tritt nicht sofort, sondern erst nach einigen Tagen ein und hält mehrere Monate an.

Die Schutzimpfung bildet — im Gegensatz zur Blatternimpfung, die bei Bekämpfung der Blattern als unbedingt Erfordernis zu gelten hat — keinen sicheren Schutz gegen die Infektion. Der Erfolg der Schutzimpfung zeigt sich darin, daß unter den Geimpften weniger Krankheits- und Todesfälle als unter den Nichtgeimpften vorkommen. Auch scheint die Krankheit bei Geimpften viel milder zu verlaufen.

Gerade leichte Erkrankungen können unbemerkt bleiben und weitere Übertragungen begünstigen. Deshalb muß auch jeder Geimpfte der für die Choleraabwehr wichtigsten Verpflichtung nachkommen: Beachtung des Gesundheitszustandes, rasche Berufung des Arztes und Erstattung der Anzeige bei jeder auch nur verdächtigen — wenn auch an sich geringfügigen — Erkrankung. Niemand lasse sich im Glauben an die Schutzwirkung der Impfung gegen Cholera dazu verleiten, die gebotenen Vorsichtsmaßnahmen zu vernachlässigen.

8. Impfschädigungen (über zwei Tage dauernde schmerzhaftige Schwellung an der Injektionsstelle mit andauerndem Fieber, sonstige im Anschluß an die Impfung eintretende Krankheitszustände) sind dem Arzte und der zuständigen politischen Bezirksbehörde ungesäumt anzuzeigen, welche die erforderlichen Erhebungen durchführt.

9. Zivilbehörden, Zivilspitäler, Zivilärzte können im Bedarfsfalle Dosen bis zu 100 cm³ unmittelbar vom Staatlichen Serotherapeutischen Institute in Wien (IX., Zimmermannsgasse 3) beziehen; Bestellungen größerer Mengen sind telegraphisch oder telephonisch an das Sanitätsdepartement des k. k. Ministeriums des Innern (unter Angabe des Ortes des Bedarfes und der Zahl der Portionen) zu richten. (W. Abt. X, 11970.)

6.

k. k. Steueradministration für den II. und XX. Bezirk.

Die Amtsräume der k. k. Steueradministration für den II. und XX. Bezirk in Wien befinden sich seit Mitte November 1915 in Wien, II., Schiffamtsgasse 3. (W. D. 13384/15.)

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1915 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 318. Kaiserliche Verordnung vom 24. Oktober 1915 über die Abänderung der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 44, betreffend die Gewährung von Gebühren- und Steuererleichterungen für Kriegskreditbanken und andere aus Anlaß des Kriegszustandes errichtete, öffentlichen Interessen dienende Unternehmungen und Anstalten.

Nr. 319. Verordnung des Finanz-, Justiz- und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 25. Oktober 1915, betreffend den Vollzug von Auszahlungen der Zinsen der auf bestimmte Namen lautenden (vinkulierten) Obligationen der dritten steuerfreien 5 1/2 %prozentigen österreichischen Kriegsanleihe vom Jahre 1915 durch die Postsparkassa.

Nr. 320. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium vom 26. Oktober 1915, betreffend die Verwendung und die Ablieferung bestimmter Metalle und Legierungen.

Nr. 321. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den Ministern des Ackerbaues, des Handels und der Finanzen vom 26. Oktober 1915, mit welcher die Ministerialverordnung vom 22. Juli 1915, R.-G.-Bl. Nr. 204, betreffend den Verkehr mit Saatgut, abgeändert wird.

Nr. 322. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 18. Oktober 1915, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahnlinie von der Haltestelle Brüz=Sparkassa der elektrischen Kleinbahn Brüz—Oberleutensdorf—Zohnsdorf bis zur Tschöpperner Höhe.

Nr. 323. Kundmachung des Finanzministeriums vom 27. Oktober 1915, betreffend die Errichtung eines Nebenzollamtes I. Klasse in Rozwadów (Galizien).

Nr. 324. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Landesverteidigung vom 28. Oktober 1915, mit welcher die Ministerialverordnung vom 18. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 73, über die Verpflichtung zur Anzeige von Kaugummi und Kraftwagenbereifungen, außer Kraft gesetzt wird.

Nr. 325. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 29. Oktober 1915 wegen Beschränkung der Spiritusversteuerung.

Nr. 326. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister, dem Handelsminister und dem Finanzminister vom 30. Oktober 1915, betreffend den Verkehr mit Saatgut von Erbsen und Bohnen.

Nr. 327. Kundmachung des k. k. Ministerpräsidenten vom 3. November 1915, betreffend die Festsetzung und Beschreibung des Wappens der österreichischen Länder.

Nr. 328. Kundmachung des k. k. Ministerpräsidenten vom 3. November 1915, betreffend das für den Gebrauch

bei den gemeinsamen Einrichtungen der österreichisch-ungarischen Monarchie bestimmte Wappen.

Nr. 329. Kundmachung des Finanzministeriums vom 31. Oktober 1915, betreffend die Änderung im Umfange der Steueramtsbezirke Krafau und Podgorze.

Nr. 330. Kaiserliche Verordnung vom 8. November 1915, betreffend die Erhöhung des Branntweinsteuerzuschlages.

Nr. 331. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 8. November 1915, betreffend die Errichtung einer Spiritus-Zentrale und den Verkehr mit Spiritus.

Nr. 332. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 8. November 1915, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für mit dem allgemeinen Denaturierungsmittel denaturierten Spiritus.

Nr. 333. Verordnung des Finanzministeriums vom 8. November 1915, betreffend die Abänderung der Branntweinsteuer-Zuschlagsverordnung vom 23. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 12.

Nr. 334. Verordnung des Gesamtministeriums vom 10. November 1915, betreffend die Abänderung des § 4 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. Jänner 1915, R.-G.-Bl. Nr. 11, womit beschränkende polizeiliche Anordnungen über das Pkwesen erlassen werden.

Nr. 335. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Landesverteidigung und im Einverständnis mit dem Kriegsminister vom 11. November 1915, betreffend Bearbeitungs- und Veräußerungsverbot, Anbotzwang und Anzeigepflicht für bestimmte Baumwollmaterialien.

Nr. 336. Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesverteidigung vom 3. November 1915 wegen Richtigstellung eines Fehlers in der Verordnung des Ministers für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnis mit dem Kriegsministerium vom 26. Oktober 1915, betreffend die Verwendung und die Ablieferung bestimmter Metalle und Legierungen.

Nr. 337. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. November 1915, betreffend die zweite Abänderung der V. Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII.

Nr. 338. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. November 1915, betreffend die zweite Abänderung der zweiten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII für begünstigte Parteien (Krankenkassentaxe).

Nr. 339. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 31. Oktober 1915, betreffend die Einlösung der Kupons der dritten österreichischen Kriegsanleihe durch die Postämter.

Nr. 340. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 11. November 1915 über die Verfassung von Teilungsplänen durch die Landesbauämter in Mähren, Kärnten und Krain.

Nr. 341. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 16. November 1915, betreffend die Einfuhr von Waren aus feindlichen Staaten.

Nr. 342. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 21. November 1915, womit das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird.

Nr. 343. Kaiserliche Verordnung vom 22. November 1915, betreffend die Einführung von Vorschriften über den Versicherungsvertrag (Versicherungsordnung).

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 145. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. Oktober 1915, Z. VI-1167/2, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe der allgemeinen Verpflegsklasse im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Lilienfeld.

Nr. 146. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. Oktober 1915, Z. XI b-602/5, betreffend die der Gemeinde Perchtoldsdorf erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Verschönerungstaxe für die Jahre 1915, 1916 und 1917.

Nr. 147. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 22. Oktober 1915, Z. XII-2880/18, betreffend die Verlängerung des Termines zur Räumung von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten im Novembertermin 1915 für das Gebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 148. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 18. Oktober 1915, Z. X-1494/15, mit welcher das von den Gemeinden Wolfpassing, Ernegg und Zarnsdorf mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Regulierung der kleinen Erlauf in den Gemeinden Wolfpassing, Ernegg und Zarnsdorf, verlautbart wird.

Nr. 149. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 30. Oktober 1915, Z. B-V-482 aus 1915, betreffend die Enthebung, beziehungsweise Ernennung eines k. k. Dampfkessel-Prüfungs-Kommissärs für die politischen Bezirke Floridsdorf-Umgebung, Gänserndorf, Korneuburg, Mistelbach und Oberhollabrunn.

1915.

XII.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Mitwirkung der Gemeinde und der Baubehörde nach dem Gesetze, betreffend Steuerbegünstigungen für Umbauten.
2. Verbot der Ausübung der Geometerbefugnis durch Kanzlei-Offizianten der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters.
3. Bestellung eines Gerenten des Honorar-General-Konsulates von Costa Rica in Wien.
4. Ausstellung von Ehebewilligungen nach § 40 des Wehrgesetzes an im Auslande weilende, der Stellungspflicht unterliegende Landsturmpflichtige, durch die Vertretungsbehörden.
5. Zurücknahme der Zulassung der Kunststeinsufen des Johann Kchor in Stammersdorf.

6. Religionswechsel der in Kapitulationsländern ansässigen österreichischen Staatsangehörigen.
7. Einschränkung der Erzeugung von Zuderbäderwaren.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrat:

8. Kriegszulage.

Anhang:

9. Wiener Stadtbibliothek.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1915 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Mitwirkung der Gemeinde und der Baubehörde nach dem Gesetze, betreffend Steuerbegünstigungen für Umbauten.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. September 1915, Z. X-1659/1, M. Abt. XIV, 4175/15 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 21):

Das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten hat mit dem Erlasse vom 15. Juli 1914, Z. 30660-III, anfänglich eines vorgelommenen Falles im Einvernehmen mit dem Finanzministerium folgendes eröffnet:

Die in der Vollzugsverordnung zu § 7, letzter Absatz des Gesetzes vom 28. Dezember 1911, R.-G.-Bl. Nr. 242, für die Fälle des § 1, Z. 1, lit. c des zitierten Gesetzes vorgesehene Feststellung der Beschaffenheit der abzutragenden Baulichkeit durch die politische Landesbehörde unter Zugziehung eines Vertreters der Finanzbehörde und der kompetenten Baubehörde kann nur durch einen Delegierten der zuständigen politischen Landesbehörde erfolgen. Es unterliegt jedoch keinem Anstande, wenn die politische Landesbehörde behufs Verringerung, der für die Partei auflaufenden Kosten bei Fällen von geringerem Belange, welche zugleich in einem vom Sitze der politischen Bezirksbehörde weit entfernten Orte zur Beamtenhandlung gelangen, diese Feststellung im Wege der Delegation der Gemeindevorstellung unter Zugziehung eines Vertreters des Steueramtes, sowie des die Bauangelegenheiten der Gemeinde besorgenden Organes vornehmen läßt.

Diese Fälle der Delegation von Gemeinden zur Durchführung der für die Beurteilung der Voraussetzungen des § 1, Z. 1, lit. c, so grundlegenden Feststellung müssen aber einerseits auf das allernotwendigste Maß eingeschränkt und dürfen andererseits nur nach vorherigem Einvernehmen mit der Finanz-Landesbehörde durchgeführt werden.

Falls ein derartiges Einvernehmen nicht zu erzielen wäre, ist der Verhandlungssakt zur einvernehmlichen Entscheidung mit dem Finanzministerium an das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten vorzulegen.

Hinsichtlich der Kostentragung für derartige Lokalhebungen hat zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 15. September 1915, Z. 6583-III, der Grundsatz zu gelten, daß die Partei nicht nur dann, wenn diese Amtshandlung von der Statthalterei selbst oder von einer delegierten k. k. Bezirkshauptmannschaft vorgenommen wird, gemäß § 24 der Ministerialverordnung vom 3. Juli 1854, R.-G.-Bl. Nr. 169, die Kosten für die Intervention der betreffenden politischen Beamten, des Vertreters der Finanzbehörde und allenfalls auch des Vertreters der zuständigen Baubehörde zu tragen hat, sondern daß ihr auch dann, wenn die politische Landesbehörde die Gemeindevertretung delegiert, die Vergütung der Kosten für die Intervention des Vertreters der Finanzbehörde und eventuell auch jener für die Intervention der delegierten Gemeinde-

vertretung (einschließlich der Kosten für die Intervention des Organes des Gemeindebaudienstes) obliegt.

Hinsichtlich der Kommissions- und Reisekosten der staatlichen Funktionäre gelten die bestehenden allgemeinen Reisegebühren-Vorschriften, insbesondere ist hiebei auf die Ministerialverordnung vom 17. März 1897, R.-G.-Bl. Nr. 78, betreffend die Aufrechnung der Fuhrkostenvergütung bei gemeinsamen Kommissionsreisen der Staatsbeamten Bedacht zu nehmen.

Hinsichtlich der Kommissionskosten für die Intervention der Baubehörde und der Gemeindevertretung haben die jeweiligen, für diese Gemeinden in Kraft stehenden Vorschriften Anwendung zu finden.

2.

Verbot der Ausübung der Geometerbefugnis durch Kanzlei-Offizianten der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. November 1915, B-1-182 aus 1915, M. Abt. XIV, 4702/15 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 22):

Aus Anlaß der Erteilung der Befugnis zur Ausübung des Geometergewerbes an einen Kanzlei-Offizianten der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters hat die k. k. Generaldirektion des Grundsteuerkatasters, um der Wiederholung ähnlicher Fälle vorzubeugen, mit dem Erlasse vom 10. August 1915, Z. 1355, an sämtliche Finanzlandesbehörden nachstehende Anordnungen getroffen:

„Die Absätze 6 und 7 des Punktes 16 der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Beamten zur Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters auf Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 84 (enthalten in der zum Evidenzhaltungsgesetze erlassenen Vollzugsordnung vom 11. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 91), haben sinngemäß auch auf die bei den Evidenzhaltungen des Grundsteuerkatasters beschäftigten Kanzleigehilfen und Offizianten mit der Einschränkung Anwendung zu finden, daß diesen Kanzleihilfspersonen die Vornahme von Vermessungen und die Anfertigung von darauf folgenden Situationsplänen, sowie die Vornahme von Vermarkungen unter allen Umständen untersagt ist.“

Somit werden Ausfertigungen von Mappenkopien und Abschriften der Evidenzhaltungsoperale über Ansuchen der Parteien auch von den Kanzleihilfspersonen kraft ihrer Amtspflicht vorgenommen und bilden die hiefür von den Parteien zu leistenden Vergütungen eine Staatseinnahme und ist es untersagt, einschlägige Arbeiten mit Umgehung oder Schwägerung der dem Staatsschatze zukommenden Gebühren oder gegen ein besonderes Entgelt zu eigenem Vortheile auszuführen.“

Von diesem Erlasse der Generaldirektion wurden sämtliche Kanzleigehilfen und Offizianten der Evidenzhaltungen verständigt.

Hierüber ergeht zufolge des Erlasses des Handelsministeriums vom 22. September 1915, Z. 14350, mit Bezug auf den § 4 der Gewerbeordnung die Mitteilung behufs Kenntnisnahme.

3.

Bestellung eines Gerenten des Honorar-General-Konsulates von Costa Rica in Wien.

Erlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 9. November 1915, Z. IX-1987/6, M. Abt. XXII, 2847/15:

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. November 1915, Z. 22581/M. I., hat die Regierung der Republik Costa Rica an Stelle des von seinem Posten zurückgetretenen Dr. Wilhelm D e g r e den Kaufmann Oswald S c h ö n in Wien, II., Valeriestraße 2, zum Gerenten des Honorar-General-Konsulates der Republik Costa Rica in Wien bestellt.

Der Genannte wird sohin in seiner konsularischen Eigenschaft anzuerkennen und zur Ausübung der bezüglichen Funktionen zuzulassen sein.

4.

Ausstellung von Chebewilligungen nach § 40 des Wehrgesetzes an im Auslande weilende, der Stellungspflicht unterliegende Landsturmpflichtige, durch die Vertretungsbehörden.

Mit dem Rund-Erlasse der k. k. n.-b. Statthalterei vom 13. November 1915, Z. II-1006/7, wurde infolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 5. November 1915, Abt. XIV, Nr. 1804, der nachstehende Zirkular-Erlaß des k. u. k. Ministeriums des Äußern verlautbart:

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat sich bestimmt gefunden, jene k. und l. Vertretungsbehörden, welche bereits mit der Ausstellung von Chebewilligungszeugnissen betraut sind, für die Dauer des gegenwärtigen Krieges unter nachstehenden Modalitäten zur Erteilung der nach § 40 des Wehrgesetzes dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung vorbehaltenen Chebewilligungen für die im Auslande weilenden noch stellungspflichtigen österreichischen Staatsbürger, welche bei der Musterung zum Landsturmbienste mit der Waffe geeignet befunden worden sind, zu ermächtigen.

Diese den betreffenden k. und l. Vertretungsbehörden auf Kriegsdauer ausnahmsweise und im nachstehenden Umfange erteilte Ermächtigung, Wehrpflichtigen vor dem Eintritt in das stellungspflichtige Alter oder während der Dauer der Stellungspflicht, soweit sie bei der Musterung zum Landsturmbienste mit der Waffe geeignet befunden worden sind, die Chebewilligung gemäß § 40, Absatz 2 des Wehrgesetzes im Namen des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung zu erteilen, ist jedoch von vornherein auf solche besonders bringende und berücksichtigungswürdige Fälle beschränkt, in denen die durch Überföndung der Alten zur Amtshandlung an die sonst zur Erteilung der Chebewilligung durch Delegation befugte politische Landesbehörde entstehende Verzögerung offensichtlich eine weitgehende Beeinträchtigung materieller oder ethischer Interessen des Chebewerbers zur Folge hätte und für ihn unwiederbringlichen Schaden herbeiführen könnte. Andernfalls, also wofern die k. und l. Vertretungsbehörde die angeführte Chebewilligung nicht in diesem Maße für dringlich erachtet oder wenn ihr das Ansuchen nicht berücksichtigungswert erscheinen sollte, hat sie die Alten unter Mitteilung ihrer Ansicht über das Ansuchen zur Entscheidung der in Betracht kommenden politischen Landesbehörde zuzuleiten. Diese letztere ist auch in jenen Fällen, in welchen die k. und l. Vertretungsbehörde die Bewilligung zu erteilen findet, stets zu verständigend.

Ferner haben sich diese k. und l. Vertretungsbehörden in allen Fällen, in denen sie eine solche Bewilligung erteilen, ausdrücklich auf die vom k. k. Ministerium für Landesverteidigung hiemit für solche besonders dringliche und berücksichtigungswerte Fälle allgemein erteilte Ermächtigung zu berufen und überdies zu vermerken, daß die Verehelichung im Sinne des § 40, letzter Absatz des Wehrgesetzes keine Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht begründet.

Jede solche Chebewilligung ist weiters nur mit beschränkter Gültigkeitsdauer auf bestimmte Zeit lautend, auszustellen, wobei der für ihre Gültigkeit vorzuschreibende Termin entsprechend der Dringlichkeit des Ansuchens zu bemessen sein wird.

Für die Beurteilung der Frage, ob „rückfichtswürdige Umstände“ für die Erteilung der Chebewilligung vorliegen, sind unter entsprechender Bedachtnahme auf die örtlichen (auch hematischen) Verhältnisse, die obwaltenden sozialen und volkswirtschaftlichen Momente, sowie namentlich die speziellen privaten Interessen des Chebewerbers seiner Braut und eventuell soweit bekannt, auch der Angehörigen in Betracht zu ziehen, und zwar insbesondere auch die damit angestrebte Legitimierung von unehelichen Kindern oder Umwandlung von Konkubinen in legitime Familienverhältnisse, wobei auch die Ermöglichung der Erlangung von Unterhaltsbeiträgen für die Angehörigen unter sonst geeigneten Umständen als rückfichtswürdiger Beweggrund anzusehen wäre.

Ferner werden die Vertretungsbehörden noch darauf aufmerksam gemacht, daß jedenfalls vor Erteilung der Chebewilligung an Minderjährige das Vor-

liegen der in den §§ 49 und 50 a. b. G. B. vorgesehenen Einwilligung des Vaters, beziehungsweise der Vormundschaftsbehörde festzustellen ist, da im Falle der Verweigerung derselben auch die wehrgesetzliche Chebewilligung nicht erteilt werden darf. (M. Abt. XVI, 3889/15.)

5.

Zurücknahme der Zulassung der Kunststeinstufen des Johann Rehor in Stammersdorf.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 8. Dezember 1915, M. Abt. XIV, 4579:

Die mit h. ä. Erlasse vom 31. Juli 1912 M. Abt. XIV, 4589, erfolgte Zulassung der von Herrn Johann R e h o r, Kunststein-Erzieher in Stammersdorf, erzeugten Kunststeinstufen bei Hochbauten im Wiener Gemeindegebiete wurde an die Bedingung geknüpft, daß die Überwachung und Haftung ein Baumeister übernimmt.

Der bisher mit der Überwachung betraute Baumeister Herr Franz E b b a r d t, XXI., Strebersdorf, Verlagasse 5/7, hat h. a. angezeigt, daß er die Überwachung und Haftung zurückläßt.

Diese Anzeige wurde Herrn Johann R e h o r mit der Aufforderung zur Kenntnis gebracht, binnen 14 Tagen einen Baumeister namhaft zu machen.

Da nach Ablauf der 14tägigen Frist ein Baumeister nicht namhaft gemacht wurde, wird die h. ä. Bewilligung vom 31. Juli 1912, M. Abt. XIV, 4589, zurückgenommen.

6.

Religionswechsel der in Kapitulationsländern ansässigen österreichischen Staatsangehörigen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 13. Dezember 1915, Z. III-1304/6 (M. Abt. XXII, 3058):

Das Ministerium für Kultus und Unterricht hat anlässlich der von einer besonderen Seite angeregten Frage, welche Voraussetzungen zutreffen müssen, damit ein Konfessionswechsel, beziehungsweise Austritt eines in Kapitulationsländern dauernd ansässigen österreichischen Staatsangehörigen aus einer Kirche oder Religions-Genossenschaft, als für den äußeren Rechtsbereich wirksam vollzogen betrachtet werden könnte, mit dem Erlasse vom 14. Mai 1915, Z. 3917 aus 1914, Nachstehendes eröffnet:

„Ein Austritt der in den Kapitulationsländern ansässigen Österreicher kann in der Regel nur dann als für den Staatsbereich rechtsgültig angesehen werden, wenn die betreffende Meldung bei einer hierländischen politischen Behörde, deren Zuständigkeit sich aus dem letzten inländischen Wohnsitz des Austrittenden oder bei Abgang eines solchen, aus seiner Heimatzuständigkeit ergibt, erstattet wird.

Die individuelle Bezeichnung einer hierländischen politischen Behörde I. Instanz, welche zur Entgegennahme der Religionswechselanmeldungen der im Oriente dauernd ansässigen österreichischen Staatsangehörigen in allen jenen Fällen kompetent wäre, in welchen weder ein inländischer Wohnsitz noch die Heimatzuständigkeit des Austrittenden eruiert wird, muß einer näheren Prüfung jedes einzelnen derartigen Falles vorbehalten werden, wobei Anhaltspunkte gefunden werden könnten, welche die Bezeichnung einer zur Entgegennahme der gedachten Anmeldungen kompetenten Behörde wenigstens in Annäherung an die Grundzüge des Ministerial-Normativ-Erlasses vom 13. Mai 1910, Z. 35037 aus 1906 (ho. Rund-Erlaß vom 24. Juni 1910, Z. III, 1834/2) tunlichst erscheinen ließen.

Wenn die in dieser Hinsicht, unter der Mitwirkung der k. u. k. Konsularämter, in einem positiven Falle durchgeführten Erhebungen ein vollkommen negatives Resultat ergeben würden, wird das Ministerium für Kultus und Unterricht in Ermanglung jeder anderen gesetzlichen Handhabe von Fall zu Fall diejenige Behörde bezeichnen, welche zur Entgegennahme der intendierten Austrittsanmeldung kompetent wäre.“

7.

Einschränkung der Erzeugung von Zuckerbäckerwaren.

Verordnung des Wiener Magistrates vom 22. Dezember 1915, M. Abt. IX, 7862/15:

Auf Grund der §§ 8, Absatz 2, und 15 der Ministerial-Verordnung vom 20. Dezember 1915, R.-G.-Bl. Nr. 379, betreffend die Erzeugung und den Vertrieb von Brot und Gebäck, wird verordnet:

Die Erzeugung von Zuckerbäckerwaren aller Art unter Verwendung von anderen Mehlen als Weizen- und Roggenmehl ist in der Zeit vom 23. bis zum 31. Dezember 1915 nur am Donnerstag den 24., Mittwoch den 29. und Freitag den 31. Dezember und vom 1. Jänner 1916 an nur am Mittwoch und Samstag jeder Woche gestattet.

Als gewerbsmäßig gilt gemäß § 8, Absatz 5 der bezogenen Ministerial-Berordnung jede Erzeugung zu Zwecken der entgeltlichen Verabfolgung an Dritte.

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 13 dieser Ministerial-Berordnung von der politischen Behörde I. Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten geahndet; außerdem kann, sofern die Voraussetzungen des § 133 o, Absatz 1, lit. a der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

Diese Verordnung tritt an Stelle der Magistrats-Kundmachungen vom 15. August 1915, M. Abt. IX, 5437/15, und vom 1. Dezember 1915, M. Abt. IX, 7456/15, am 23. Dezember 1915 in Wirksamkeit.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrat:

8.

Kriegszulage.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August R ü c h t e r n vom 14. Dezember 1915, M. D. 11715/15 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 23):

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 9. Dezember 1915, P. Z. 12660, wurde die Bezugsgrenze, bis zu welcher den Angestellten der Gemeinde Wien, die für ihre Gattin oder ihre Kinder unter 16 Jahren im Haushalte zu sorgen haben, die Kriegszulage gewährt wird, auf einschließlich 4000 K und die Bezugsgrenze für die übrigen Angestellten auf einschließlich 1.000 K hinaufgesetzt.

Laut deselben Beschlusses tritt diese Bestimmung vom 1. Dezember 1915 an in Wirksamkeit.

Die beschränkende Bestimmung des Punktes 2 des Stadtratsbeschlusses vom 12. Mai 1915, P. Z. 5275, findet somit in Zukunft keine Anwendung mehr und wird die Zulage auch dann voll ausbezahlt, wenn durch sie der Jahresbezug über die Bezugsgrenzen von 1800 K oder 4000 K erhöht wird.

Die Anweisung der Kriegszulage ist unter sinngemäßer Anwendung des h. ä. Erlasses vom 18. Mai 1915, M. D. 4594 (Norm.-Blatt Nr. 11 ex 1915) sofort zu veranlassen.

Anhang.

9.

Wiener Stadtbibliothek.

Verzeichnis der Neuerwerbungen aus dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaft im I. Halbjahre 1915.

A. Rechts- und Staatswissenschaft.

- Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Österreich während des Jahres 1913. — A 32803.
- Bachrach, Dr. Adolf. Aus dem Rechtsleben im Kriege . . . Heller, Leipzig und Wien, 1914. — A 60274.
- Belger, Erwin. Die Sozialdemokratie nach dem Kriege . . . Concordia, Berlin 1915. — A 60373.
- Bender, Georg. Der Handel, Geldverkehr, Buchhaltung, Briefwechsel, Warenverkehr und Versicherungswesen . . . 5. Aufl. Verlag des Allgem. Deutschen Sprachvereins, Berlin 1915. — A 60572.
- Beschlüsse: Leo-Gesellschaft. — welche von 3 verschiedenen Studien-Kommissionen katholischer Sozialpolitiker in den Jahren 1882-1891 gefaßt worden sind. Als Manuskript gedruckt. Druckerei des kath.-patr. Volks- und Pressevereines, St. Pölten, 1903. — A 61020.
- Bestandverzeichnis. Institut für angewandtes Recht, Universität Wien. — Verl. des Institutes, Wien, 1915. — A 60863.
- Beuster, Fritz. Städtische Siedlungspolitik nach dem Kriege. Heymann, Berlin, 1915. — A 60980.
- Calwer, Richard. Ausgabe des wirtschaftsstatistischen Bureaus. Berlin, 1915. — B 60875.
- Chlumetzky, Johann Freiherr v.: Gewerbeförderung und Gewerbegesetzgebung. Vorträge. Mährisch. Gewerbeverein, Brünn, 1896. — A 60244.
- Diste, Mor. Mieter und Vermieter, Grundstücks- und Hypothekenswesen während des Krieges. Heymann, Berlin, 1915. — A 60741.

- Diehl, Karl. Zur Frage eines Zollbündnisses zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn. Fischer, Jena, 1915. — A 60448.
- Diesel, Kurt. Übergangserscheinungen im Städteleben und Bauordnungswesen. Heymann, Berlin, 1915. — A 60883.
- Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes als Kassationshofes. XVI. Bd. 1915. — A 1320.
- Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes in Zivil- und Justizverwaltungssachen. XV. Bd. 1915. — A 1949.
- Enzyklopädie des Eisenbahnwesens. VI. Bd. — B 56435.
- Eulenburg, Dr. Franz. Das Geld im Kriege und Deutschlands finanzielle Rüstung. Koehler, Leipzig, 1915. — A 60134.
- Eychmüller, Friedrich. Grundstücksmarkt und städtische Bodenpolitik in Ulm von 1870-1910. Koblhammer, Berlin-Stuttgart-Leipzig, 1915. — A 60760.
- Ferency, Emmerich. Die erste Arbeitslosenzählung in Budapest und in 24 Nachbargemeinden am 2. März 1914. Fischer, Jena, 1915. — B 60956.
- Franzl, Otto. Zur Einführung in die neue Konkursordnung. Manz, Wien, 1915. — A 60617.
- Friedländer, Dr. Josef. Kaiserl. Verordnung vom 10. Dez. 1914 . . . über die Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung. Manz, Wien, 1915. — A 60293.
- Fuchs, Bruno Archibald. Der Geist der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft. Oldenbourg, München und Berlin, 1914. — A 60927.
- Gerichtsgebühren im Verfahren nach den neuen Zivilprozeßgesetzen sowie im Konkurs- und Ausgleichsverfahren. 3. Aufl. Manz, Wien, 1915. — A 60332.
- Gesetze. Manzsche Taschenausgabe der österreichischen Gesetze. V. Bd. 1. u. 2. XXI. Bd., II. Abt. 1. Bd., 1/2. Hälfte. XXI. Bd. II. Abt. 2. Bd. — A 582.
- Groß, P. Über den Wert unseres Geldes nach dem Kriege. Manz, Wien, 1915. — A 60901.
- Handbuch, Österreichisches statistisches. — 32. Jahrg. 1913. — A 2995.
- Haushalter, Franz. Deutsch-österreichische Zollvereinigung. Lindauer, München, 1915. — A 60862.
- Hede, Wilhelm. Volksvermehrung, Binnenwanderung und Umgangssprache in Österreich. Jrgang. Brünn, 1914. — A 60706.
- Heinrich, Karl. Die Bundesrats-Berordnungen über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl. Vom 25. Jän. und 6. Febr. 1915, Bahlen, Berlin, 1915. — A 60620.
- Die Bundesrats-Berordnungen über die Regelung des Verkehrs mit Scotgetreide und Mehl. Vom 25. Jän. und 6. Febr. 1915. 2. Abdruck. Bahlen, Berlin, 1915. — A 60789.
- Hirsch, Dr. Ernst. Der Landsturmpflichtige. Volkstümliche Darstellung der Landsturmvorschriften. Perles, Wien, 1915. — A 60476.
- Högler, Dr. Erwin Ritter v. Die neuen strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutze der Gläubiger. Moser, Graz, 1915. — A 60255.
- Hornel, Dr. Rudolf. Gesetz vom 26. Dez. 1912 . . . betreffend den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von Mobilisierten. Mit Erläuterungen von —. Gerin, Wien, 1915. — A 60388.
- Huberich, Charles Henry. Deutsche Gesetzgebung für die okkupierten Gebiete Belgiens . . . von — u. A. Nicol-Speyer. M. Nijhoff, Haag, 1915. — A 60667.
- Initiativ-Anträge der Sozialdemokratie im österreichischen Abgeordnetenhaus. Verl. der Hauptstelle Industrieller Arbeitgeber-Organisationen, Wien, 1910. — A 61018.
- Jolles, Hermann. Oberstgerichtliche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Exekutionsrechtes. Vollständige Sammlung der Entscheidungen aus der Zeit der Entscheidungen von 1898 bis 1913. Perles, Wien, 1915. — A 60960.
- Oberstgerichtliche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Zivilprozeßrechtes, Perles, Wien, 1915. — A 60736.
- Justizgesetze, Österreichische — mit Erläuterungen aus den Materialien und der Rechtsprechung. 6. Heft. — A 59984.
- Korkisch, Hubert. Kommentar zum Pensionsversicherungsgesetz. 3. Aufl. Manz, Wien, 1915. — A 60831.
- Kralik, Anton. Lehrbuch der österr.-ungar. Zollgesetze. Für den Unterricht an den höheren Handelslehranstalten. Hölder, Wien, 1897. — A 61000.
- Küffner, Franz, Graf v. Die Entwicklung zur Weltwirtschaft und der österr.-ung. Ausgleich. Mayer & Komp., Wien, 1899. — A 61019.
- Die Grundsätze der bedeutendsten politischen Parteien und deren Entwicklung. Styria, Graz, 1880. — A 61011.
- Leute, Josef. Schriftstellerei und Journalistik nebst praktischen Erläuterungen zu den Gesetzen über das Urheber- und Verlagsrecht. Vermählter, Berlin, 1914. — A 60386.
- Mann, Dr. Oskar. Die Personalsteuernovelle vom 23. Jänner 1914 samt Vollzugsvorschriften Hölder, Wien, 1914. — A 60440.
- Mayer, Dr. Felix. Gesetz vom 16. Jänner 1910 . . . über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen . . . Hsggb. von — und Dr. Siegmund Grünberg. 3. Aufl. Manz, Wien, 1915. — A 60418.
- Menger, Dr. Mor. Zur politischen Lage in Österreich. Mit einem Anhang, enthaltend die Sprachenverordnungen der Ministerien Laaffe, Badeni, Gausch. „Steyermühl“, Wien, 1898. — A 60228.
- Meurer, Christian. Die völkerrechtliche Stellung der vom Feinde besetzten Gebiete. Mohr, Tübingen, 1915. — A 60366.
- Mitteilungen aus der Landesanstalt für Wasserhygiene zu Berlin-Dahlem. 19. Heft. — A 41631.
- Parteipolitik und Gemeinnsamkeit in Österreich-Ungarn von ***. Holzhausen, Wien, 1915. — A 60408.
- Pagelt, Julius. Der österreichisch-ungarische Ausgleich. Selbstverl. Wien, 1896. — A 61003.

- Prange, Otto. Deutschlands Volkswirtschaft nach dem Kriege. Puttkammer und Mühlbrecht, Berlin, 1915. — A 60835.
- Ratowski, Matthias. Die Lösung der sozialen Frage. 2. verb. Aufl. Verl. des Vereines „Gesunde Menschen“, Wien, 1904. — A 60538.
- Rechtsschutz, Gewerliche — und Urheberrecht. 19. Jahrg. 1914. — B 42713.
- Rintelen, Dr. Anton. Die Ausgleichsordnung. Moser, Graz, 1915. — A 60256.
- Reichsgefechtsblatt für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder 1914. — B 9.
- Röthlisberger, Dr. Ernst. Der interne und der internationale Schutz des Urheberrechtes in den Ländern des Erdballs. 3. umgearb. Aufl. Börsenverein der deutschen Buchhändler, Leipzig, 1914. — A 60407.
- Rohling, August. Die Lösung der sozialen Frage durch die Boden- und Geldform. Verl. „Gesunde Menschen“, Wien, 1905. — A 60536.
- Romen, A. Die Militärpensionsgesetze vom 31. Mai 1906 nebst den Ausführungsbestimmungen. Guttentag, Berlin, 1907/08. — A 60971.
- Rosmarin Adolf. Kommentar zum österreichischen Anfechtungsrecht. Hölzer Wien, 1915. — A 60899.
- Sammlung handelsrechtlicher Entscheidungen. Bd. XV. — A 49409.
- Sammlung von Entscheidungen der k. k. Gewerbegerichte. XV. Bd., 1914. — A 36264.
- Sammlung der Entscheidungen des k. k. Reichsgerichtes. Begründet, von Dr. A. Hye Freiherr v. Glunz . . ., XV. Teil, 4. Heft, XVI. Teil. — A 1165.
- Sammlung der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes. Zusammengefasst von Budwinski. XXXVII. Jahrg. 1913. — A 1417.
- Schäffer, Franz Benjamin. Aus- und Durchfuhrverbote der wichtigsten kriegsführenden und neutralen Staaten während des Krieges 1914/15. Hymann, Berlin, 1915. — A 60833.
- Schauer, Hugo Ritter v. Die Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 79, 5. Aufl. Manz, Wien, 1915. — A 60961.
- Schecher, Karl Ludwig. Das Wesen der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit nach geltendem Recht . . . Bahlen, Berlin, 1915. — A 60708.
- Scheu, Dr. Josef Freiherr v. Die Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch. Kaiserliche Verordnung vom 12. Oktober 1914. Manz, Wien, 1915. — A 60294.
- Schmid, Ferdinand. Kriegswirtschaftslehre. Veit & Komp., Leipzig, 1915. — A 60659.
- Schmidt, Karl. Das Rentabilitätsproblem bei der städtischen Unternehmung. Kohlhammer, Berlin, Stuttgart, Leipzig, 1915. — A 60753.
- Schober, Wenzel. Die Valutaregulierung in Österreich. Vortrag, gehalten am 28. Jänner 1892. Gesellschaftsverein „Deutscher Hort“, Wien, 1892. — A 60522.
- Schreiber, Heinrich. Das Elektrizitätsgesetz. Eine Kritik des neuen österreichischen Entwurfes. Breitenstein, Wien, 1915. — A 60618.
- Sieghart, Rudolf. Zolltrennung und Zollfreiheit. Die Geschichte der österr.-ungar. Zwischenzolllinie. Manz, Wien, 1915. — A 60902.
- Sitzungsprotokolle. k. k. Arbeitsstatistisches Amt, 1913 und 1914. — B 36197.
- Spann, Dr. Othmar. Kurzgefasstes System der Gesellschaftslehre. Guttentag, Berlin, 1914. — A 60305.
- Sperl, Hans. Die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsachen zwischen Österreich und Ungarn. Eine Erläuterung des österr.-ungar. Vollstreckungshilfsvertrages. Moser, Graz, 1915. — A 60790.
- Steiner, Maximilian. Der „Verein für Arbeiterhäuser“ in Wien. Verl. des Vereines, Wien, 1896. — A 61036.
- Stolz, Ortsgelehrte. 45. Jahrg., 1914. — A 1318.
- Teifen, E. W. Die Christlichsozialen und ihr Programm. Brand, Wien. — A 61008.
- Till, Dr. Ernest. Die Teilnovelle zum allgem. bürgerl. Gesetzbuch. (Kaiserl. Verordnung vom 12. Okt. 1914.) Hggg. von — und Dr. Franz Max Wolf. Perles, Wien, 1915. — A 60419.
- Urban, Josef M. Von der Notwendigkeit und dem Inhalt eines Reichstheatergesetzes. Schweitzer, München, Berlin u. Leipzig, 1915. — A 60907.
- Verlauf, Leo. Die Regierung im Kampfe gegen die Sozialversicherung. Verl. des „Arbeiterschutzes“. Wien, 1911. — A 60539.
- Verordnung vom 25. Jänn. 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl nebst der Preussischen Ausführungs-Anweisung und der Verordnung über die Sicherstellung von Fleischvorräten. Textausgabe. F. Bahlen, Berlin, 1915. — A 60776.
- Vusio, E. M. Die Kriegskosten und die wahre Hauptquelle des Reichtums und der finanzwirtschaftlichen Macht der Habsburgischen Monarchie. Vortrag abgehalten in Wien, am 12. Dez. 1914. Selbstverl. Wien, 1914. — A 60505.
- Weil, Siegfried. Der Wiener Wahlkatalog. „Industrie“. Verl. Wien, 1905. — A 60918.
- Wirtschaftskrieg. Sammlung der in den kriegsführenden Staaten erlassenen Zahlungs- und Handelsverbote, Verordnungen über die staatliche Aufsicht und Zwangsverwaltung feindlicher Unternehmungen, Maßnahmen auf dem Gebiete des Patents, Marken- und Musterrechtes, Konterbandelisten, Preisengerichtsverfahren . . . Niederösterr. Handels- und Gewerbekommer, Wien, 1915. — B 60818.
- Zalman, Dr. Moriz. Die vierte Stundungsverordnung. Manz, Wien, 1914. — A 60258.
- Zentral-Rechnungsabschluss über den Staatshaushalt d. i. Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. 1913. — B 2745.

B. Verwaltung.

- Albrecht, Gerhard. Praktische Maßnahmen zur Förderung der Volks-, insbesondere der Arbeiterernährung. Simion, Berlin, 1914. — A 60954.
- Altenrath, J. Praktische Wohnungsfürsorge. Hggg. von Dr. — und H. Vormbrock. Bredt. Münster i. W., 1914. — B 60574.
- Am Ende. Fürsorge der Gemeinden gegen Seuchen im Kriege. Barth, Leipzig, 1915. — A 60981.
- Arbeits- und Lohnverträge. Die kollektiven — in Österreich. 1912. — A 52371.
- Baumert. Beiträge zur Verbesserung des Wohnungswesens. Verlag des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzervereine Deutschlands. Spandau, 1914. — A 60732.
- Bericht über die Lage der Industrie, Gewerbe und Handel in Wien und Niederösterreich seit Beginn der kriegerischen Ereignisse. Hggg. vom Bureau der Handels- und Gewerbekommer für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns. Wien, Dez. 1914. — A 60503.
- Berl, Oskar. Kälteschutz. Ein Wort zur Kohlenversorgung Wiens. Gerold's Sohn, 1915. — A 60601.
- Beutinger, Emil. Das Submissionswesen. Scholke, Leipzig. — B 60930.
- Braun, Friedrich Ebl. v. Kann Deutschland durch Hunger besiegt werden? Eine Kriegsbetrachtung. Gerber. München, 1914. — B 60410.
- Congrès. Premier Congrès international et exposition comparée des villes. Union internationale des villes. Bruxelles. 1913. — A 60622.
- Delbrück, Klemens Gottlieb Ernst. Nr. 26, 29. Reichstag. 13. Legislaturperiode. II. Session 1914. Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges. — B 60957.
- Eisak, Dr. Fritz. Die studentische Wohnungsfrage in Vergangenheit und Gegenwart. Kohlhammer. Berlin, 1914. — A 60261.
- Elzbacher, Paul. Die deutsche Volksernährung und der englische Aushungerungsplan. Vieweg. Braunschweig, 1914. — A 60299.
- Gemeinderverwaltung der Stadt Wien im Jahre 1913. Bericht des Bürgermeisters Dr. Richard Weiskirchner. In Kommiss. bei Gerlach & Wiedling. Wien. — B 3146.
- Holz, Eduard Freiherr von der. Deutsche Frauenarbeit in der Kriegszeit. 2. Aufl. Hinrichs. Leipzig, 1915. — A 60547.
- Gotter, Karl. Fürsorge für Kriegsschädigte. Berufsberatung, Ausbildung und Stellenvermittlung. Seemann & Komp. Leipzig, 1915. — A 60964.
- Gumprecht, Ferdinand. Volksernährung im Kriege. Gesehgebung (bis Anfang Februar 1915), gesundheitliche Normen, praktische Durchführung. Fischer. Jena, 1915. — A 60701.
- Handbuch. Statistisches — der Selbstverwaltung des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns. 1. Ausg. Verl. des Landes-Ausschusses. Wien, 1914. — B 60504.
- Harms, Edmund. Die Überführung kommunaler Betriebe in die Form der gemischt wirtschaftlichen Unternehmung. Springer. Berlin, 1915. — A 60696.
- Heilingner, Alois. Die Alters- und Invaliditätsversorgung des Gewerbestandes. Wien, 1901. — A 60537.
- Hemperich, Karl. Die Jugendpflege während des Kriegszustandes. Velf. Langensalza, 1915. — A 60254.
- Heyde, Dr. Ludwig. Die Trinkgeldablösung im Gastwirtsgerwebe. Fischer. Jena, 1914. — A 60400.
- Hink, August. Es muß reichen! Sparfame Volksernährung eine Bedingung unseres Sieges. Braun. Karlsruhe, 1915. — A 60603.
- Jastron, Dr. J. Im Kriegszustand. Die Umformung des öffentlichen Lebens in der ersten Kriegswache. Reimer. Berlin, 1914. — A 60317.
- Kaiserjubiläums-Spital. Gedenkbuch. Das — der Gemeinde Wien. Gerlach & Wiedling. Wien, 1913. — B 60501.
- Kirchraath, Anton. Krieg dem deutschen Handel. Die englischen Maßnahmen und Vorschläge zur Verdrängung von Deutschlands Handel und Industrie. Zehrfeld. Leipzig 1915. — A 60276.
- Kleingewerbe und seine wahren Freunde. Bernay. Wien. — A 60627.
- Kleinwächter, Dr. Friedrich. Die Zivilbezüge der zum Militärdienst eingerückten Zivil-Staatsbediensteten. Manz, Wien, 1915. A 60296.
- Klose, Walter. Die Fleischversorgung der Stadt München. Dunder und Humblot, München und Leipzig, 1914. — A 61380.
- Kobatsch, Dr. Rudolf. Die finanzielle und volkswirtschaftliche Kriegsbereitschaft Österreich-Ungarns. Vortrag. Niederösterreichischer Gewerbeverein, Wien, 1914. — A 60498.
- Koenig, Josef. Die Reinigung städtischer Abwässer in Deutschland nach dem natürlichen biologischen Verfahren. Von Dr. — und Dr. H. Lacour. Parey, Berlin, 1915. — B 60733.
- Kommission für soziale Fürsorge in Wien und Niederösterreich. Selbstverl. Wien, 1914. — A 60500.
- Kriegerversorgung. Krieger- und Hinterbliebenenversorgung in Deutschland. Volksvereinsverl., Gladbach, 1915. — A 60782.
- Kriegsfürsorge in Groß-Berlin. Ein Führer, Hggg. von der Zentrale für private Fürsorge. Forventhal, Berlin, 1915. — A 60923.
- Kulemann, Wilhelm. Das Kleingewerbe. Notlage und Abhilfe. Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen, 1895. — A 60544.
- Lederer, Max. Die Fürsorge für unsere Kriegswaisen. Perles, Wien, 1915. — A 60604.
- Lichtenstein, Eduard Prinz von und zu. Tätigkeit des Kriegshilfsbureaus im k. k. Ministerium des Innern und seiner technischen Betriebszentrale. Vortrag . . . am 4. März 1915 in Wien. Verlag des Kriegshilfsbureaus des k. k. Ministeriums des Innern, Wien, 1915. — A 60681.

Vindemann, Anna. Unsere Ernährung in der Kriegszeit. 9 Vorträge, gehalten im Stuttgarter Landesgewerbemuseum 22.—24. Feb. 1915. Kollhammer, Berlin-Stuttgart, Leipzig, 1915. — A 60921.

Loeffler, Hermann. Geschichte der Wiener Stadtbuchhaltung. Selbstverlag des Vereines der Beamten der Stadtbuchhaltung. Wien, 1914. — B 60648.

Mataja, Viktor. Großmagazin und Kleinhandel. Von Dr. —, Dunker und Humblot, Leipzig, 1891. — A 61013.

Meißel, Franz. Österreichs Finanzen und der Krieg. Von — und Artur Spinhoff. . . . Dunker und Humblot. München und Leipzig, 1915. — A 60409.

Megel, Konrad. Wirtschaftlicher Kriegsdienst und wirtschaftliche Kriegsbereitschaft. Dieterich, Leipzig, 1915. — A 60727.

Meurer, Dr. Franz. Der mittelalterliche Stadtgrundriß im nördlichen Deutschland in seiner Entwicklung zur Regelmäßigkeit auf der Grundlage der Marktgestaltung. Franke, Berlin. — B 60270.

Meyer. Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes. 4. Aufl. I. u. II. Teil. — A 60430.

Paul, Martin. Die Verlängerung der Wienfußsteinwölbung und der Stadtbahneindeckung in der Strecke von der Leopoldsbücke bis zur Magdalenaenbrücke. Vortrag. Verl. für Fachliteratur, Wien, 1915. — C 61040.

Petition an das Abgeordnetenhaus gegen die Einrichtung öffentlicher Häuser. 5. Publikation des Allg. österr. Frauenvereines. Selbstverlag des Vereines, Wien, 1894. — A 60625.

Pollak, Julius. Die Kreditverhältnisse im österreichischen Waren- und Bankverkehr. Vortrag. Selbstverl. des n.-ö. Gewerbevereines, Wien, 1905. — A 60543.

Reblich, Josef. Bericht des Dr. — über die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand der österreichischen Finanzverwaltung, sowie Vorschläge der Kommission zur Reform dieser Verwaltung. k. k. Hof- und Staatsdruckerei, Wien, 1913. — C 60522.

Richtlinien für die Kriegsinvalidenfürsorge im Großherzogtum Baden. Braun, Karlsruhe, 1915. — A 60982.

Rudorff, Hermann. Über Bauerlaubnis und Baubedingung im preussischen Verwaltungsrecht. Mohr, Tübingen, 1915. — A 60751.

Ruemler, Kurt v. Kriegsmassnahmen für Ackerbau und Viehzucht. Von Dr. — und Dr. Warmbold. Parey, Berlin, 1915. — A 60873.

Schmid, Friedrich. Die Genossenschaftssysteme Schulze-Delisch und Raiffeisen. Hölder, Wien, 1888. — A 60222.

Schmid, Matthias. Verfassung und Verwaltung der deutschen Städte. Teubner, Leipzig und Berlin, 1914. — A 60860.

Schumacher, Hermann. Deutsche Volksernährung und Volksernährungspolitik im Kriege. Heymann, Berlin, 1915. — A 60915.

Seiffert, Willibald. Die Versorgung der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern. Cronwisch & Sohn, Frankfurt an der Oder, 1915. — A 60849.

Statut; Dienstvorschriften und Hausordnung für das Kaiserjubiläums-Spital der Stadt Wien. Verl. des Magistrates, Wien, 1914. — A 60507.

Stoedle, Gustav. Die Wiedereinführung des Befähigungsnachweises im Handwerk? Guttentag, Berlin, 1914. — A 60705.

Volksernährung im Kriege. Vorträge, gehalten in dem vom königlich preussischen Ministerium des Innern veranstalteten Lehrkursus für Redner. Berlin, Abgeordnetenhaus 3. bis 6. Februar 1915. Hobbings, Berlin, 1915. — A 60694.

Werber, A. Österreichs wirtschaftliche Kriegsbereitschaft. Ein Mahnwort für jetzt und die Zukunft. Perles, Wien, 1915. — A 60712.

Wettstein, Richard Ritter v. Westersheim. Rechenschaftsbericht über die Einrichtung eines Verwundetenospitals in der k. k. Universität. Holzhausen, Wien, 1914. — A 60499.

Wigenhausen, Dr. A. Die gemeinnützige Milchversorgung in Deutschland. Mit Beiträgen von — und Prof. Kamp. Dunker und Humblot, München und Leipzig, 1914. — A 60379.

Wohltmann, Ferdinand. Unsere Volksernährung und die deutsche Hausfrau. Pasny, Berlin, 1915. — A 60606.

Wolfsbauer, Josef M. Die Widersprüche in unserem Wirtschaftsleben, ihre Ursachen, ihre Folgen. Vortrag. Selbstverl. Wien, 1901. — A 60248.

Worte und Taten für das Kleinergewerbe. Wien. — A 60533.

Zentral-Armenkataster; k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien. Der — der Stadt Wien. Hsg. von der Magistrats-Abteilung XI. Gerlach & Wiedling, Wien, 1914. — A 60646.

C. Städteberichte.

Berlin: Hauptjahresabschluss pro 1913. — St 17640.
 — Haushaltsetat pro 1915. — St 17641.
 — Personalnachweisung der Berliner Gemeindeverwaltung, 1915. — A 47456.
 — Verwaltungsbericht pro 1913. — St 17639.

Bern: Verwaltungsbericht pro 1914. — St 17954.

Braunschweig: Haushaltsplan pro 1915/16. — St 30726.

Breslau: Verwaltungsbericht 1. April 1910 bis 31. März 1913. — St 17944.

Charlottenburg: Verwaltungsbericht pro 1913. — St 55348.

Christiania: Statistisches Amtsblatt pro 1912. — B 46280.
 — Verwaltungsbericht pro 1912/13. — St 46166.

Düsseldorf: Haushaltsplan pro 1915. — St 17577.
 — Verwaltungsbericht pro 1913/14. — St 17664.

Frankfurt a. M.: Bericht über die Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung. 47. Bd. 1914. — St 17794.
 — Verwaltungsbericht pro 1913. — St 17793.

Freiburg i. Br.: Voranschläge 1915. — St 31898.

Graz: Voranschlag pro 1915. — St 22180.

Halle a. S.: Stadt-Haushaltsplan pro 1915. — St 30776.
 — Verwaltungsbericht pro 1913. — St 30775.

Hidelberg: Voranschläge pro 1915. — St 31813.

Jglau: Die Gemeindeverwaltung 1905—1909. — St 31431.

Karlsruhe: Chronik pro 1913. — A 41738.

Königsberg: Etat pro 1915. — St 33135.
 — Verwaltungsbericht pro 1912. — St 33136.

Leipzig: Rechenschaftsbericht pro 1913. — St 17795.

Lübeck: Verwaltungsbericht pro 1913. — St 37998.
 — Sammlung der Lübeckischen Gesetze und Verordnungen 1914. — A 25969.

Mainz: Haushaltsvoranschlag pro 1914. — St 30738.
 — Verwaltungsrachenschaft pro 1913/14. — St 30739.

Mannheim: Verwaltungs- und Rechenschaftsbericht pro 1913. — St 39836.

Milano: Conto consuntivo dell'anno 1913. — St 50256.

Strasburg: Ergänzungsbudget f. d. Rechnungsjahr 1913 und Hauptbudget f. d. Jahr 1914. — St 22274.
 — Rechnung über das Jahr 1912. — St 17802.

Tiflis: Haushaltsplan pro 1915. — St 54660.

Trento: Annuario statistico per l'anno 1912. — St 58416.

Troppau: Voranschlag pro 1915. — St. 30976.

Wien: Hauptrechnungssabschluss 1. Jänner bis 30. Juni 1914. — St 19420.
 Wien: Kommunalkalender und städtisches Jahrbuch für 1915. — A 9295.
 — Mitteilungen der Statistischen Abteilung des Wiener Magistrates. Wochenberichte 1914. — B 42384.
 — Protokolle der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates 1913. — B 54417.
 Wittenberg: Etats pro 1915. — St 30701.

D. Periodische Publikationen.

Amtsblatt für die Handels- und Gewerbeverwaltung. IX. Jahrg. 1914. — B 44328.

Archiv des öffentlichen Rechtes. 33. Bd. — A 18368.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 38. Bd. und 39. Bd. und XII. Ergänzungsband. — A 21083.

Beamten-Zeitung. 45. Jahrg., 1914. — C 1794.

Beilagen zum Jahresbericht der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform . . . Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. Wien, 1914. — C 60968.

Bericht über die Ergebnisse der k. k. Staatseisenbahnverwaltung für das Jahr 1913. — B 5181.

Bibliographie: Allgemeine — der Staats- und Rechtswissenschaften. 47. Jahrg. 1914. — A 7781.

Blätter für das Armenwesen der Stadt Wien. XIII. Jahrg., 1914. — B 38240.

Blätter, Juristische. XLIII. Jahrg., 1914. — B 25215.

Blätter, Kommunalpolitische. VI. Jahrg., 1915. — B 54458.

Bodenreform. 25. Jahrg., 1914. — A 52107.

Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes. Bd. XIII, 1914. — A 40007.

Chronik, Politische, volkswirtschaftliche und parlamentarische —, 1914. — C 56706.

Chronik, Volkswirtschaftliche — für das Jahr 1914. — A 50348.

Finanzarchiv. 22. Jahrg., 1. Bd. — A 1626.

Gartenstadt. 8. Jahrg., 1914. — B 57363.

Gegenwartsfragen . . . „Politik“, Berlin. I. Jahrg., 1913/14. — A 60444.

Gemeinde. Monatschrift für sozialdemokratische Kommunalpolitik. III. Jahrg. 1915. — B 57456.

Gemeindepolitik, Sozialdemokratische. Heft 15, 16 und 17. — A 44359.

Gemeinde-Zeitung, Deutsche. 53. Jahrg., 1914. — B 31995.

Genossenschaft, Die. 43. Jahrg., 1914. — B 22385.

Gerichtszeitung, Allgemeine österreichische. 65. Jahrg., 1914. — C 158.

Hof- und Staatshandbuch der österr.-ungar. Monarchie. 41. Jahrg., 1915. — B 9866.

Jahrbuch und Mitgliederband der Genossenschaft der Gastwirte in Wien, 1915. — A 36283.

Jahrbuch des allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für 1913. — B 33648.

Jahrbücher für Nationalökonomie. Bd. 48. — A 47504.

Jahresbericht über die Fortschritte und Leistungen auf dem Gebiete der Hygiene. 31. Jahrg., 1913. — A 52214.

Juristen-Kalender, Fromme's, österr. —, 1915. — A 24618.

Juristen-Zeitung. XIX. Jahrg., 1914. — B 57115.

Justiz-Statistik, Österr. Betriebsjahr 1911. — A 57630.

Kreis und Provinz. Jahrg. 1915. — B 59147.

Kultur, Deutsche — in der Welt. Archiv für geistige und wirtschaftliche Interessen Deutschlands im Auslande. Hsg. im Auftrage der „Zentralstelle für Kulturpolitik“ von Hugo Grothe. Leipzig, 1915. — B 60810.

Landes-Amtsblatt von Niederösterreich. 1914. — C 43061.

Lehmann's Wohnungsanzeiger. 57. Jahrg. 1915. — B 24202.

Mitteilungen des statistischen Landesamtes des Königreiches Böhmen. Bd. XXIII. — B 39796.

Monatschrift, Statistische —. Hsg. von der k. k. Statistischen Zentral-Kommission. 19. Jahrg. 1914. — A 1311.

Nachrichten, Amtliche — des k. k. Ministeriums des Innern. 26. Jahrg., 1914. — B 22485.

Normalienblätter des Wiener Magistrates. 1914. — B 38507.

Patentblatt, Österreichisches. XVI. Jahrg. 1914. — B 35122.

Prozis, Kommunale. XIV. Jahrg., 1914. — B 56032.
 Rathaus-Korrespondenz, Wiener. 1914. — F 57291.
 Reichsarbeitsblatt. XII. 1914. — B 41588.
 — 10. Sonderheft. — B 41588.
 Reichsgesetzblatt für das Deutsche Reich. 1914. — B 42475.
 Resultate der Beobachtungen über die Grund- und Donauwasserstände in Wien, 1913/14. — A 5139.
 Rundschau, Kommunale. VIII. Jahrg., 1914/15. — B 51734.
 — Soziale. XVI. Jahrg., 1915. — A 38694.
 Schriften des deutschen Vereines für Armenpflege und Wohltätigkeit. 102. Heft. — A 18618.
 Sitzungs- und Geschäftsberichte der Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns. 1913. — B 7686.
 Studien, Wiener wissenschaftliche. XII. Bd. 1. Heft. — A 32710.
 Beiöffentlichungen des Vereines „Die Bereitschaft“. Verein für soziale Arbeit und zur Verbreitung sozialer Kenntnisse. Wien, Ranz, 1915. — A 60815.
 Verordnungsblatt für das Aichwefen. Nr. 126 bis 150. — B 7729.
 Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums. Jahrg. 1914. — B 1100.
 Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern. XIV. Jahrg., 1914. — B 37393.
 Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums. XXX. Jahrg., 1914. — 18884.
 Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht. 1914. — B 1018.
 Verordnungsblatt des k. k. n.-ö. Landesschulrates. 1914. — B 50227.
 Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 23. Bd. — A 26282.
 Veterinärblatt, Amtliches. VIII. Jahrg., 1914. — C 51884.
 Vorträge, Städtebauliche. Bd. VIII. — B 55883.
 Wochenschrift, Dorn's volkswirtschaftliche. — 1915. — C 32499.
 Wochenschrift des n.-ö. Gewerbevereines. 1914. — C 33280.
 Zeitschrift, Österr. — für Eisenbahnrecht. IV. Jahrg., 1914. — A 57681.
 Zeitschrift des Österr. Ingenieur- und Architekten-Vereines. 66. Jahrg., 1914. — C 40273.
 Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge. VII. Jahrg., 1915. — B 55744.
 Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. 4. Jahrg., 1914. — C 55295.
 Zeitschrift, Österreichische — für öffentliches Recht. II. Jahrg., 1915. — A 58952.
 Zeitschrift für das Privatrecht der Gegenwart. 41. Bd. — A 40382.
 Zeitschrift für Schulgesundheitspflege. 27. Jahrg., 1914. — A 46593.
 Zeitschrift für Sozialwissenschaft. VI. Jahrg., 1915. — A 32759.
 Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 70. Jahrg., 1914. — A 40503.
 Zeitschrift, Österr. — für Verwaltung. XLVII. Jahrg., 1914. — C 1745.
 Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. XXII. Bd. — B 24774.
 Zeitschrift für Wohnungswesen. XII. Jahrg., 1913/14. — B 57362.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1915 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 344. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Handels- und Ackerbauminister vom 17. November 1915, betreffend die zeitweilige Ermäßigung, beziehungsweise Außerkraftsetzung der Zölle für mehrere Artikel.

Nr. 345. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 26. November 1915, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Milch.

Nr. 346. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 25. November 1915, wegen Einschränkung der Bier-Erzeugung.

Nr. 347. Verordnung des Finanzministeriums vom 27. November 1915, betreffend die Verlängerung der in mehreren Steuerbegünstigungsgesetzen vorgesehenen Fristen zur Herstellung von Bauten.

Nr. 348. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 29. November 1915, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Schweinefett, Schweinespек und Schweinefleisch.

Nr. 349. Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 1. Dezember 1915, über Ausnahmsbestimmungen für die im Pariser Unionsvertrage zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen anlässlich des Kriegszustandes.

Nr. 350. Kundmachung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 1. Dezember 1915 über Ausnahmsbestimmungen für die im Pariser Unionsvertrage zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen zugunsten der Angehörigen ausländischer Staaten.

Nr. 351. Verordnung des Ministers für öffentlichen Arbeiten vom 1. Dezember 1915 über die Verlängerung der im Ausgleichsvertrag festgesetzten Prioritätsfrist für Patentanmeldungen anlässlich des Kriegszustandes.

Nr. 352. Kundmachung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 1. Dezember 1915 über Ausnahmsbestimmungen für die im Ausgleichsvertrag und im Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen zugunsten der Angehörigen der Länder der heiligen ungarischen Krone.

Nr. 353. Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 1. Dezember 1915, womit die Verordnung vom 2. September 1914, R.-G.-Bl. Nr. 233, betreffend die Verlängerung der Frist zur Beibringung der zum Nachweise des Prioritätsrechtes bei Patent-, Muster- und Markenmeldungen erforderlichen Belege, ergänzt wird.

Nr. 354. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 30. November 1915, mit der im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien die Ministerial-Verordnung vom 23. September 1915, R.-G.-Bl. Nr. 283, betreffend die Inanspruchnahme und Ablieferung von Metallgeräten, teilweise abgeändert wird.

Nr. 355. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Handelsminister und dem Eisenbahnminister vom 2. Dezember 1915, betreffend Transportbescheinigung für Futtermittel.

Nr. 356. Verordnung des Handelsministers und Ministers für Landesverteidigung vom 6. Dezember 1915, betreffend die Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 15. September 1915, R.-G.-Bl. Nr. 268, über die Vorratserhebung von Baumwolle und baumwollenen Gespinnsten und Beschränkung der Verarbeitung von Baumwolle.

Nr. 357. Verordnung des Handelsministers und Ministers für Landesverteidigung vom 6. Dezember 1915, betreffend Vorratserhebung von Militärtüchern, anderen reinwollenen, halbwollenen und manipulierten Stoffen (Kommerzware), konfektonierten Mänteln für Männer und Männeranzügen sowie Decken.

Nr. 358. Verordnung vom 30. November 1915, betreffend die Abschreibungen und das Verfahren bei Veranlagung

direkter Steuern sowie die Einhebung von Abgaben in den vom Kriege betroffenen Gebieten.

Nr. 359. Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. November 1915, betreffend die Umwandlung der Zollstellen in Hermsdorf (Böhmen).

Nr. 360. Verordnung des Finanzministeriums vom 9. Dezember 1915, betreffend die Festsetzung der zur gebührenfreien Abfertigung nach Bosnien und der Hercegovina zulässigen Zuckermenge für das Jahr 1916.

Nr. 361. Kaiserliche Verordnung vom 9. Juni 1915 über die Zurechnung von Kriegsjahren bei Bemessung der Pension für den jetzigen Krieg.

Nr. 362. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministerien und im Einverständnis mit dem k. u. k. Kriegsministerium vom 10. Dezember 1915 über die Zurechnung von Kriegsjahren bei Bemessung der Pension für den jetzigen Krieg.

Nr. 363. Verordnung des Ministeriums der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 10. Dezember 1915 zur Durchführung der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R.-G.-Bl. Nr. 280, über die Gebühren von Versicherungs-, Leibrenten- und Versorgungsverträgen.

Nr. 364. Kaiserliche Verordnung vom 7. Dezember 1915, mit der aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges Ausnahmsbestimmungen zur Erleichterung des Antrittes und der Fortführung von Gewerben getroffen werden.

Nr. 365. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Obersten Rechnungshofe vom 10. Dezember 1915, betreffend den Vollzug von Auszahlungen für Rechnung der k. k. Direktion für den Bau der Wasserstraßen durch die Postsparkassa.

Nr. 366. Verordnung des k. k. Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 13. Dezember 1915, betreffend den Verkehr mit Schweinefett, Schweinespeck und Schweinefleisch.

Nr. 367. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 13. Dezember 1915, wodurch Lieferungsverträge über Spirituosen unwirksam erklärt werden.

Nr. 368. Verordnung des Justizministers vom 30. November 1915 über den Einfluß des Krieges auf Fristen des bürgerlichen Rechtes und des Verfahrens in bürgerlichen Rechts-Angelegenheiten.

Nr. 369. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 14. Dezember 1915 über die Änderung der Grenzen der nördlichen Kriegsgebiete innerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 370. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 15. Dezember 1915, betreffend die Inkraftsetzung der Ministerial-Verordnung vom 13. Dezember 1915, R.-G.-Bl. Nr. 366.

Nr. 371. Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern und für öffentliche Arbeiten vom 13. Dezember 1915,

betreffend die Abkürzung der Wiederholungsfrist bei den Baugewerbeprüfungen.

Nr. 372. Kaiserliche Verordnung vom 14. Dezember 1915 über die Abfassung und Unterfertigung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Strafsachen und von Protokollen bei dauernder Verhinderung des Richters oder des Schriftführers.

Nr. 373. Kaiserliche Verordnung vom 17. Dezember 1915, betreffend eine Änderung der Vorschriften über die Geschäftsaufsicht.

Nr. 374. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 18. Dezember 1915, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für verarbeiteten (nicht gehechelten) Hanf.

Nr. 375. Verordnung des Finanzministeriums und des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 28. November 1915 über eine Abänderung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen.

Nr. 376. Verordnung des Ministers des Innern vom 17. Dezember 1915, betreffend die Verlängerung von Fristen auf dem Gebiete der Pensionsversicherung von Angestellten.

Nr. 377. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 18. Dezember 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Mineralölprodukten, Benzol und Teerölen.

Nr. 378. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 18. Dezember 1915, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für einige Mineralölprodukte.

Nr. 379. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen vom 20. Dezember 1915, betreffend die Erzeugung und den Vertrieb von Brot und Gebäck.

Nr. 380. Verordnung der Ministerien der Finanzen und der Justiz vom 21. Dezember 1915 zur Durchführung der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R.-G.-Bl. Nr. 279, über die Gerichtsgebühren.

Nr. 381. Verordnung des Gesamtministeriums vom 18. Dezember 1915 über Bilanzen und Abweichungen von statutarischen Bestimmungen während des Krieges.

Nr. 382. Verordnung des Finanzministeriums vom 27. November 1915, betreffend die Errichtung eines Kleinverschleißes der im k. u. k. Okkupationsgebiete eingeführten, mit der Bezeichnung „k. u. k. Militärverwaltung“ überdruckten bosnisch-hercegovinischen Stempelmarken in Wien.

Nr. 383. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Handels vom 21. Dezember 1915, womit die Ministerial-Verordnung vom 8. Mai 1915, R.-G.-Bl. Nr. 114, betreffend Einschränkungen der Schlachtung von Rindern und Schweinen, abgeändert wird.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 150. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 5. November 1915, Z. XI b-546/2, betreffend die der Gemeinde Mollzeugg im Gerichtsbezirke Aspang erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern der Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 151. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 5. November 1915, Z. XI b-151/4, betreffend die der Gemeinde Krems im gleichnamigen Gerichtsbezirke erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Mietzinsauflage für das Jahr 1916.

Nr. 152. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 6. November 1915, Z. XI b-552/1, betreffend die der Gemeinde Enzersfeld im Gerichtsbezirke Korneuburg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 153. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 18. November 1915, P. Z. 6549/42 P., betreffend Erleichterungen hinsichtlich des Paßzwanges für den lokalen Grenzverkehr mit Steiermark.

Nr. 154. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 6. November 1915, Z. XI b-521/2, betreffend die der Gemeinde Aalfang im Gerichtsbezirke Schrems erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 155. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 16. November 1915, Z. X-1485/11, mit welcher das von den Gemeinden Waschbach und Pleißing mit dem Landes-Ausschusse der Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Regulierung des Waschbaches in den Gemeinden Waschbach und Pleißing, verlautbart wird.

Nr. 156. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 28. November 1915, Z. Ia-1759/252, mit welcher für die Dauer der bestehenden Verkehrsschwierigkeiten besondere Bestimmungen für das Wiener Platzfuhrwerk erlassen werden.

Nr. 157. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 16. Dezember 1915, Z. W-2697/9, mit welcher Durchführungsbestimmungen zur Ministerial-Verordnung vom 8. Mai 1915, R.-G.-Bl. Nr. 114, betreffend Einschränkung der Schlachtung von Rindern und Schweinen, erlassen werden.

Nr. 158. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 16. Dezember 1915,

Z. W-3197/1, mit welcher Durchführungsbestimmungen zur Ministerial-Verordnung vom 26. November 1915, R.-G.-Bl. Nr. 345, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Milch, erlassen werden.

Nr. 159. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 18. Dezember 1915, Z. W-3288/2, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu der Ministerial-Verordnung vom 29. November 1915, R.-G.-Bl. Nr. 348, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Schweinefett, Schweinespeck und Schweinefleisch, erlassen werden.

Nr. 160. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 28. November 1915, Z. X-1665/25, mit welcher das von der Gemeinde Spielberg mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Regulierung des Pielachflusses in der Gemeinde Spielberg, verlautbart wird.

Nr. 161. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 28. November 1915, Z. X-1694/24, mit welcher das von der Gemeinde Böhheimkirchen mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Regulierung des Michelbaches in den Katastralgemeinden Furth und Plosdorf (Ortsgemeinde Böhheimkirchen), verlautbart wird.

Nr. 162. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 28. November 1915, Z. X-1893/20, mit welcher das von der Gemeinde Böhheimkirchen mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Regulierung des Michelbaches in den Katastralgemeinden Plosdorf und Böhheimkirchen (Ortsgemeinde Böhheimkirchen), verlautbart wird.

Nr. 163. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 7. Dezember 1915, Z. XI b-567/1, betreffend die der Gemeinde Schagges im Gerichtsbezirke Weitra erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 164. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. Dezember 1915, Z. X-1756/17, mit welcher das zwischen der k. k. Staatsverwaltung und dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Verbauung des Aggsbaches in der Marktgemeinde Aggsbach, verlautbart wird.